

Kundeninformation zur Privatversicherung

Hausratversicherung

- Verbraucherinformationen
 - Erläuterungen und Hinweise
 - Versicherungsbedingungen
- (Stand 01.05.2017)

Glasversicherung

- Verbraucherinformationen
 - Erläuterungen und Hinweise
 - Versicherungsbedingungen
- (Stand 01.05.2017)

Haftpflichtversicherung

- Verbraucherinformationen
 - Erläuterungen und Hinweise
 - Versicherungsbedingungen
- (Stand 01.02.2016)

Unfallversicherung

- Verbraucherinformationen
 - Erläuterungen und Hinweise
 - Versicherungsbedingungen
- (Stand 01.05.2016)

Sehr geehrte(r) Versicherungsnehmer(in),

Sie erhalten die komplette Kundeninformation zur Privatversicherung, auch wenn Sie möglicherweise nicht alle dort aufgeführten Versicherungen abgeschlossen haben.

Inhaltsverzeichnis	Seite
Verbraucherinformationen zu den DEVK Versicherungen (Hausrat, Glas, Haftpflicht und Unfall)	3 - 5
Spartenspezifische Teile	
Teil H –Hausratversicherung	6 - 63
• Erläuterungen und Hinweise	6 - 8
• IPID Informationsblatt zur Hausratversicherung	9 - 10
• IPID Informationsblatt zum Elektroschutzbrief	11 - 12
• Produktbeschreibung	13 - 14
• Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017)	15 - 63
– Abschnitt H1 – Hausratversicherung	17 - 46
– Abschnitt H2 – Haus- und Wohnungsschutzbrief	47 - 51
– Abschnitt H3 – Fahrradschutzbrief	52 - 56
– Abschnitt H4 – Fahrrad-Kasko	57 - 58
– Abschnitt H5 – Elektroschutzbrief	59 - 63
Teil Gl –Glasversicherung	64 - 79
• Erläuterungen und Hinweise	64
• IPID Informationsblatt zur Glasversicherung	65 - 66
• Produktbeschreibung	67
• Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2017)	
– Abschnitt Gl - Glasversicherung	68 - 79
Teil A - Haftpflichtversicherung	80 - 120
• Erläuterungen und Hinweise	80 - 81
• IPID Informationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung	82 - 83
• IPID Informationsblatt zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung	84 - 85
• Produktbeschreibung	86 - 87
• Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016)	
– Abschnitt A1 – Privathaftpflichtversicherung	88 - 113
– Abschnitt A2 –Tierhalter-Haftpflichtversicherung	114 - 118
– Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte A1 und A2	119 - 120
Teil U – Unfallversicherung	121 - 172
• Erläuterungen und Hinweise	121 - 124
• IPID Informationsblatt zur Unfallversicherung	125 - 126
• Produktbeschreibung	127 - 129
• Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2016)	130 - 172
– Abschnitt U1 – Private Unfallversicherung	132 - 166
– Abschnitt U2 – Versicherung von Reha- und Assistance-Leistungen	167 - 172
Allgemeiner Teil (B)	173 - 181
Hinweise zum Datenschutz	182 - 190
Satzung (C)	191 - 192
Auszüge aus den Satzungen der DEVK Versicherungen	

Wer ist Ihr Vertragspartner?

- Ihr Vertragspartner ergibt sich aus ihrem Versicherungsschein und den jeweiligen Satzungen. Danach ist Ihr Vertragspartner entweder die

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.

Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Klaus-Dieter Hommel
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Rüdiger Burg,
Michael Knaup, Dietmar Scheel, Bernd Zens

Riehler Straße 190
50735 Köln

Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234
USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Vorsitzende des Aufsichtsrates: Cosima Ingenschay
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Rüdiger Burg,
Michael Knaup, Dietmar Scheel, Bernd Zens

Riehler Straße 190
50735 Köln

Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935
USt-IdNr. DE 811 201 404

Welches Unternehmen Ihren Versicherungsvertrag führt, ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den jeweiligen Satzungen der Unternehmen.

- Unser Vertragspartner sind Sie als Versicherungsnehmer.

Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Die beiden oben genannten DEVK-Unternehmen betreiben u. a. folgende Versicherungen:

- die Unfallversicherung (Allgemeine Unfallversicherung und Kfz-Unfallversicherung)
- die Haftpflichtversicherung
- die Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sonstige Kfz-Versicherungen (Fahrzeugvoll- und -teilversicherung)
- die Feuer- und Sachversicherung (Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Leitungswasser-, Glas-, Sturm-, Verbundene Hausrat-, Verbundene Gebäude-, Caravan-Universal-, Reisegepäck-, Elementar- und Allgafahrenversicherung)

Die zuständige Aufsichtsbehörde für diese beiden DEVK Unternehmen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen –
Graurheindorfer Straße 108 –
53117 Bonn

Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Welche Leistungen der Versicherer im Versicherungsfall zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Versicherung, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Ein Überblick des Leistungsspektrums finden Sie in den Hinweisen und Erläuterungen, die dieser Verbraucherinformation folgen.

Generell regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem von Ihnen gestellten Antrag, dem Versicherungsschein, den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Unternehmenstarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Bedingungen, den Zusatzbedingungen, den Erläuterungen und Klauseln, die im Versicherungsantrag angegeben sind bzw. auf die im Versicherungsantrag oder Versicherungsschein verwiesen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollten Sie Mitglied des DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsvereins a.G. sein, gilt für ihr Vertragsverhältnis zusätzlich die Satzung.

Stellen Sie fest, dass Sie die aufgeführten Vertragsunterlagen nicht oder nicht vollständig besitzen, bitten wir Sie, sich an Ihre zuständige Regionaldirektion zu wenden.

Welche Leistungen Ihre jeweilige Versicherung umfasst und wann unsere Entschädigungszahlung im Schadenfall fällig wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen und Hinweisen sowie den geltenden Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil der Ihnen vorliegenden Kundeninformation und sind in diesem Heft abgedruckt.

Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den zum Vertragsschluss gültigen Unternehmenstarifen, die für Ihre Person maßgeblich sind. Die konkrete Höhe des Beitrags können Sie dem Antrag entnehmen, den Sie bei Antragsstellung als Kopie zusammen mit dieser Kundeninformation erhalten. Sollten Sie bei uns mehrere Versicherungen beantragt haben, werden die einzelnen Beiträge auf dem Antrag und auf dem Versicherungsschein einzeln ausgewiesen. Die im Antrag und Versicherungsschein genannten Beiträge enthalten die Versicherungssteuer, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe.

Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Hinweise und Erläuterungen zur Fälligkeit und Zahlung des Erst- und Folgebeitrags können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrags wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet.

Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Die Informationen zum Versicherungsvertrag sind solange wirksam, wie der mit Ihnen geschlossene Versicherungsvertrag unverändert bestehen bleibt. Spätere Änderungen im Versicherungsschutz, die von Ihnen beantragt werden, können auch Änderungen bei den Vertragsinformationen nach sich ziehen.

Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag wird durch einen Antrag von Ihnen angebahnt. Bei Antragstellung erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrer Unterschrift eine Durchschrift des Versicherungsantrags, die in dieser Kundeninformation zusammengefassten Verbraucherinformationen, die Erläuterungen und Hinweise sowie die Versicherungsbedingungen, die dem künftigen Vertrag zugrunde liegen, um Ihnen auf diese Weise eine Prüfung des gewünschten Versicherungsschutzes zu ermöglichen.

Bei einem Antrag, der auf Ihren Wunsch hin telefonisch bei uns eingeht und der deswegen eine rechtzeitige Information in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) vor Ihrer Vertragserklärung nicht zulässt, erhalten Sie die zuvor genannte Kundeninformation unverzüglich nach Vertragsschluss zusammen mit dem Versicherungsschein. Dies gilt auch bei einer Antragstellung durch ein anderes Fernkommunikationsmittels, welches eine rechtzeitige Information vor Ihrer Vertragserklärung aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht zulässt.

Wir prüfen sodann Ihren Antrag nach Eingang bei der DEVK und entscheiden, ob wir ihn in der von Ihnen gestellten Form annehmen können. Erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein und widerrufen Sie ihre Vertragserklärung nicht, kommt der Versicherungsvertrag zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Datum, wenn Sie den Erstbeitrag rechtzeitig und unverzüglich zahlen. Nähere Einzelheiten hierzu und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 60 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

Widerrufsfolgen

Im Fall eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit **nach** Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage **nach** Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzung (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Versicherung wird zunächst bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, nachts 00:00 Uhr, und für das gesamte nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Mit dem Ablauf der Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderem Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) unter den in den entsprechenden Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gekündigt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Teilungsabkommen

Unsere Unternehmen sind dem Teilungsabkommen Mieterregress, das zwischen den Gebäude- und Allgemeinen Haftpflichtversicherern sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) geschlossen wurde, ab dem 1. Januar 2009 beigetreten.

Das Abkommen regelt Ausgleichs- und Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei einem schuldhaft herbeigeführten Feuer- oder Leitungswasserschaden, der von einem haftpflichtversicherten Mieter, Pächter bzw. des jeweiligen Repräsentanten oder einer mit dem Mieter bzw. Pächter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder eines Mitarbeiters des Mieters oder Pächters objektiv fahrlässig verursacht wurde.

Bei Schäden bis zu 2.500 Euro verzichtet der Gebäudeversicherer auf die Geltendmachung von Regress- bzw. Ausgleichsansprüchen. Bei Schäden über 2.500 Euro und bis zu 100.000 Euro beteiligt sich der Haftpflichtversicherer am Entschädigungsbetrag mit einer Quote von 50 Prozent. Schäden über 100.000 Euro fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens.

Wichtiger Hinweis

Aufgrund europarechtlicher Vorschriften müssen wir auf folgenden Umstand hinweisen:

Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Vereinigten Staaten von Amerika, soweit dem nicht Rechtsvorschriften der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen.

Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Versicherung wird zunächst bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, nachts 00:00 Uhr, und für das gesamte nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Mit dem Ablauf der Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderem Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) unter den in den entsprechenden Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gekündigt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für das Versicherungsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen, der Vertragsabschluss und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Bei Fragen und Kritik hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion gerne weiter.

Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sind und Anlass zur Beschwerde haben, können Sie sich aber auch an folgende Kontaktadresse wenden.

Vorstand der DEVK Versicherungen
Ressort Qualitätsmanagement
Riehler Straße 190
50735 Köln

Wir antworten auf Ihre Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte sich die Bearbeitung verzögern, werden wir Sie über die Gründe informieren.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)
- Bereich Versicherungen -
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

Unser Versicherungsunternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann. Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass Sie Ihren Anspruch zuvor erfolglos bei Ihrem Versicherungsunternehmen geltend gemacht haben und dass über den Gegenstand der Beschwerde noch kein Gericht eine Sachentscheidung getroffen hat oder die Streitigkeit bei einem Gericht anhängig ist.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Internet: www.versicherungsombudsmann.de
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (z. B. über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

Inhalt	Seite
• Erläuterungen und Hinweise	6 - 8
IPID Informationsblatt zur Hausratversicherung	9 - 10
IPID Informationsblatt zum Elektroschutzbrief	11 - 12
• Produktbeschreibung	13 - 14
• Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017)	15 - 63
– Abschnitt H1 – Hausratversicherung	15 - 46
– Abschnitt H2 – Haus- und Wohnungsschutzbrief	47 - 51
– Abschnitt H3 – Fahrradschutzbrief	52 - 56
– Abschnitt H4 – Fahrrad-Kasko	57 - 58
– Abschnitt H5 – Elektroschutzbrief	59 - 63

Erläuterungen und Hinweise

Was ist Hausrat?

Zum Hausrat gehören alle Sachen (ausgenommen Handelsware im Aktiv- und Komfort-Schutz), die sich in Ihrer Wohnung befinden, auch wenn sie Ihnen nicht gehören, wie zum Beispiel:

- Die Wohnungseinrichtung (Bilder, Lampen, Möbel, Spiegel, Teppiche usw.)
- Textilien und Ledersachen aller Art (Bekleidung, Gardinen, Schuhe, Vorhänge, Wäsche usw.)
- Elektro- und Gasgeräte (Allesschneider, Bohrmaschine, Computer, Fernsehgerät, Föhn, Kaffeemaschine, Küchenherd, Rasierapparat, Stereoanlage, Telefon, Uhren, Videokamera, Waschmaschine, Wäschetrockner, Zahnbürste usw.)
- Arbeitsgeräte, Bargeld, Bestecke, Bücher, CDs, Ess- und Kaffeeservice, Fotoalben und -apparate, Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel, Zierfische), Hobbygeräte und -werkzeuge, Musikinstrumente, Sammlungen aller Art, Schallplatten, Schmuck, Sparbücher, Spiele, Wertpapiere und vieles mehr
- Badewanne, Badeofen, Waschbecken und sonstige Installationen und Gebäudebestandteile, die Sie als Mieter einer Wohnung angeschafft haben
- Lebens- und Genussmittel (Brot, Gemüse, Getränke, Gewürze, Kaffee, Kartoffeln, Konserven, Mehl, Tee, Zucker, Zwiebeln usw.).

Wogegen ist ihr Hausrat versichert?

Ihr Hausrat ist, soweit mit Ihnen vereinbart, gegen Schäden durch

- **Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion** (Ziffer 3.1 aus dem Abschnitt H1)
- **Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus** (Ziffer 3.2 aus dem Abschnitt H1)
- **Leitungswasser** (Ziffer 3.3 aus dem Abschnitt H1)
- **Sturm und Hagel** (Ziffer 3.4 aus dem Abschnitt H1)

versichert.

Dabei sind lediglich einige Schäden ausgenommen, die entweder kaum kalkulierbar oder aber leicht zu vermeiden sind.

Achtung:

Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Ziffer 3.5 aus dem Abschnitt H 1) **besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nachdem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).**

Sofern in der Hausratversicherung bei einem Vorversicherer oder bei der DEVK Versicherungsschutz für die zuvor genannten Gefahren bestand, entfällt die Wartezeit. Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen dem Antragseingang bei der DEVK und beantragtem Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

Wo ist Ihr Hausrat versichert?

- In Ihrer im Versicherungsschein angegebenen Wohnung
- In Ihrer neuen Wohnung, wenn Sie umgezogen sind; während des Umzugs, längstens jedoch für zwei Monate nach Umzugsbeginn, in beiden Wohnungen
- In den zu Ihrer Wohnung gehörenden Keller- und Speicherräumen
- In Nebengebäuden auf demselben Grundstück
- In Ihrer Garage, die sich in der Nähe Ihrer Wohnung befindet
- In Ihrem Kundenschießfach bei einem Geldinstitut
- Vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung, wenn versicherte Sachen zum Beispiel
 - zur Reinigung oder zur Reparatur gegeben werden
 - sich am Arbeitsplatz befinden
 - auf Reisen mitgenommen werden.

Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

Was müssen Sie bei Vertragsabschluss beachten?

Setzen Sie die Versicherungssumme so fest, dass der Betrag ausreicht, Ihren gesamten Hausrat (siehe oben) heute neu zu beschaffen. Künftige Preissteigerungen werden dann von uns durch Summen- und Beitragsanpassungen aufgrund des entsprechenden vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexes berücksichtigt.

Bei größeren Neuanschaffungen sollten Sie die Versicherungssumme überprüfen.

Wenn Sie mindestens die von uns je Quadratmeter Wohnfläche empfohlene Versicherungssumme vereinbaren, verzichten wir im Versicherungsfall auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten?

Wenn Sie umziehen, geben Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich Ihre neue Anschrift und die neue Wohnungsgröße in Quadratmetern bekannt. Darüber hinaus informieren Sie uns bitte unverzüglich schriftlich, wenn weitere Änderungen gegenüber Ihrer bisherigen Wohnung eingetreten sind; dies gilt insbesondere, wenn sich etwas geändert hat, wonach wir im Antrag gefragt haben.

Wenn Ihre Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt bleibt, teilen Sie uns dies bitte mit.

Beachten und befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Wasch- und Spülmaschinen sollten Sie niemals unbeaufsichtigt betreiben, und die Wasserleitungen sollten Sie nach Beendigung des Waschvorgangs schließen.

In der kälteren Jahreszeit müssen Sie die Wohnung ausreichend beheizen oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.

Von wertvollen Einzelstücken sollten Sie die Rechnungen aufbewahren und Farbfotos anfertigen.

Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

- Rufen Sie bei einem Brand sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus oder Diebstahl unverzüglich die Polizei, und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor.
- Lassen Sie abhandengekommene Sparbücher und sonstige Urkunden sofort sperren.
- Schließen Sie bei einem Rohrbruch sofort den Haupthahn.
- Zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen lassen.
- Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich schriftlich mit.

Was erhalten Sie von uns im Versicherungsfall?

Unter der Voraussetzung, dass wir keine Unterversicherung anrechnen müssen, erhalten Sie von uns

- den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen oder
- die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis bei beschädigten Sachen oder
- den für Sie erzielbaren Verkaufspreis bei Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren.

Für Wertsachen (nähere Informationen entnehmen Sie bitte Ziffer 1.1.9 aus dem Abschnitt H 1, sowie ggf. für Fahrräder wird eine Entschädigung nur bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

Aufgrund eines Versicherungsfalls anfallende zusätzliche Kosten, z. B. für das Aufräumen Ihrer Wohnung oder für die Unterbringung in einem Hotel usw., ersetzen wir ebenfalls. Die vollständige Aufzählung der versicherten Kosten finden Sie in Ziffer 2 aus dem Abschnitt H 1.

Wann Sie Ihre Entschädigung erhalten

Sie erhalten Ihre Entschädigung, nachdem der Versicherungsfall dem Grund und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

Darüber hinaus wird die Ihnen zustehende Entschädigung mit 4 Prozent verzinst, wenn die fällige Entschädigung einen Monat nach Meldung des Schadens noch nicht gezahlt worden ist. Der angefallene Zinsbetrag wird ihnen dann zusammen mit der Entschädigung überwiesen.

Hinweis zum Teilungsabkommen Mieterregress

Unsere Unternehmen sind dem Teilungsabkommen Mieterregress, das zwischen den Gebäude- und Allgemeinen Haftpflichtversicherern sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) geschlossen wurde, ab dem 1. Januar 2009 beigetreten.

Das Abkommen regelt Ausgleichs- und Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei einem schuldhaft herbeigeführten Feuer- oder Leitungswasserschaden, der von einem haftpflichtversicherten Mieter, Pächter bzw. des jeweiligen Repräsentanten oder einer mit dem Mieter bzw. Pächter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder eines Mitarbeiters des Mieters oder Pächters objektiv fahrlässig verursacht wurde.

Bei Schäden bis zu 2.500 Euro verzichtet der Gebäudeversicherer auf die Geltendmachung von Regress- bzw. Ausgleichsansprüchen. Bei Schäden über 2.500 Euro und bis zu 100.000 Euro beteiligt sich der Haftpflichtversicherer am Entschädigungsbetrag mit einer Quote von 50 Prozent. Schäden über 100.000 Euro fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens.

Hinweise zum Home-Service

Wer den Schaden hat, braucht für den Handwerker nicht zu sorgen.

Hoffentlich brauchen Sie nie unseren Home-Service.

Denn Brand-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl-, Sturm- oder Hagelschäden wünschen wir Ihnen nun wirklich nicht. Wenn Sie aber tatsächlich mal ein solcher Schaden trifft und Sie Ihre Hausrat- oder Gebäudeversicherung bei der DEVK haben, können Sie – im wahrsten Sinne des Wortes – unseren „Home-Service“ genießen.

Worum geht es dabei?

Wir bieten unseren Versicherungsnehmern, die eine DEVK-Hausrat- oder -Gebäudeversicherung haben DIE SOFORTHILFE im Versicherungsfall per Telefon an.

Wie funktioniert das?

- Sie können im Versicherungsfall jederzeit – rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche – beim unten angegebenen Service Telefon anrufen.
- Durch geschulte Mitarbeiter erhalten Sie fachkundige Sofortberatung und Tipps, wie Sie sich im Versicherungsfall am besten verhalten.
- Vor allem ist sichergestellt, dass Ihnen kompetente Handwerker und Dienstleister schnellstens helfen. Bei regionalen Großschadensereignissen, z. B. Sturm/Orkan, Hagel, Überschwemmung kann es aber aufgrund der Vielzahl an Schäden zu Wartezeiten kommen. Die Vermittlung von Handwerkern können Sie übrigens auch ohne einen Schaden in Anspruch nehmen (z. B. bei Renovierungsarbeiten).

Was bezwecken wir damit?

Schnellere und kompetentere Schadenbearbeitung im Sinne unserer Kunden.

Wie erreichen Sie den Home-Service?

Über Ihren DEVK-Berater oder über Service Telefon 0800 4-757-757 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Was kostet Sie die Beratung?

Außer einem Telefonat nichts!

Noch etwas Wichtiges:

Unser Service Telefon steht Ihnen auch allgemein beratend zur Seite. Auf Wunsch informieren wir Sie über alle Neuerungen im Vergleich zu Ihren derzeitigen Versicherungsbedingungen und geben Ihnen Auskunft über den Stand Ihrer Versicherungssummen.

Weitere Rufnummern für die Schadenmeldung

Haus- und Wohnungsschutzbrief	0221 757-2979
Fahrradschutzbrief	0221 757-3585
Fahrrad-Kasko	0800 4-757-757 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
Elektroschutzbrief	02541 802-8040

Hausratversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Deutschland

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Hausratversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Hausratversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Zerstörung, der Beschädigung oder des Abhandenkommens Ihres Hausrats infolge eines Versicherungsfalls.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist der Hausrat Ihrer Wohnung. Dazu zählen alle Sachen, die dem Haushalt zur privaten Nutzung (Gebrauch bzw. Verbrauch) dienen. Dazu gehören beispielsweise:
- ✓ Möbel, Teppiche, Bekleidung
- ✓ elektrische und elektronische Haushaltsgeräte (z. B. Waschmaschine, TV, Computer)
- ✓ Antennen und Markisen, die zu Ihrer Wohnung gehören
- ✓ Bargeld und andere Wertsachen (z. B. Schmuck) in begrenzter Höhe

Versicherte Gefahren

- ✓ Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs seiner Teile oder seiner Ladung
- ✓ Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder der Versuch einer solchen Tat
- ✓ Leitungswasser
- ✓ Naturgefahren wie Sturm, Hagel
- ✓ Weitere Naturgefahren, soweit diese mit uns besonders vereinbart sind. Das sind Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdrutsch, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch.

Versicherte Schäden

- ✓ Sachschäden infolge von Zerstörung, Beschädigung, oder Abhandenkommen der versicherten Sachen infolge eines Versicherungsfalls.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind die infolge eines Versicherungsfalls notwendigen, tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen



Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu zählen beispielsweise:
- ✗ vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser die Gefahr trägt,
- ✗ Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger,
- ✗ Luft- und Wasserfahrzeuge.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:
- ! Krieg
- ! Kernenergie
- ! Schwamm
- ! Sturmflut
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben

- ✓ Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten
- ✓ Aufräumungskosten
- ✓ Bewegungs- und Schutzkosten
- ✓ Hotelkosten
- ✓ Transport- und Lagerkosten
- ✓ Schlossänderungskosten
- ✓ Bewachungskosten
- ✓ Kosten für provisorische Maßnahmen
- ✓ Reparaturkosten für Nässeschäden.

Versicherungssumme und Versicherungswert

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Ihnen Nachteile bei der Entschädigungsbeurteilung entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihr Hausrat ist in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung versichert. Aber auch wenn sich der Hausrat vorübergehend außerhalb des Versicherungsorts befindet, ist er zeitweise versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie bitte die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und pünktlich.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit wir den Vertrag ggf. anpassen können.



Wann und wie zahle ich?

Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt jeweils unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Elektroschutzbrief

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten



GAV Versicherungs-AG
Deutschland

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihres Elektroschutzbriefs. Die vollständigen Informationen finden Sie in den allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen einen Elektroschutzbrief als Zusatz für Ihre Hausratversicherung an. Dieser schützt Sie vor finanziellen Risiken in Bezug auf Elektrogeräte in Ihrem Haushalt, auch über die gesetzliche Herstellergarantie hinaus.



Was ist versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz gewährt dem begünstigten Haushalt eine Garantieverlängerung gegen Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung) und Materialfehler für Elektrogeräte bis zu einem Gerätealter von maximal fünf Jahren (bzw. vier Jahren für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik)
- ✓ Darüber hinaus unterstützen wir Sie durch die Vermittlung von entsprechenden Handwerkern, stellen Ihnen unter bestimmten Bedingungen Leihgeräte, übernehmen hierfür die Kosten und beteiligen uns an den Kosten einer Neuanschaffung, wenn eine Reparatur nicht mehr sinnvoll ist

Versicherte Geräte

- ✓ funktionsfähige Elektrogeräte mit einem Anschaffungspreis zwischen 150 Euro und 5.000 Euro
- ✓ Elektrogeräte, welche nicht älter sind als fünf Jahre (bzw. vier Jahren für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik)
- ✓ Geräte aus den Bereichen Unterhaltungselektronik, Haushaltselektronik sowie Informationselektronik

Versicherte Leistungen

- ✓ Durchführung einer Telediagnose
- ✓ Reparatur von Schäden, welche durch Herstellungsfehler oder Materialfehler entstanden sind, durch einen zertifizierten Dienstleister (vor Ort oder zentral)
- ✓ Übernahme der Transport- und Verpackungskosten bei einer zentralen Reparatur
- ✓ Ersatz des versicherten Geräts durch Neukaufbeteiligung an einem gleichwertigen Ersatzgerät, sofern die Reparatur technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll ist
- ✓ Bereitstellung eines Leihgeräts für die Dauer der Reparatur, sofern die Reparatur länger als sieben Werktage dauert, oder Entschädigungszahlung von 50 Euro, sofern kein Leihgerät gestellt werden kann



Was ist nicht versichert?

- ✗ Sofern die Geräte noch von der Herstellergarantie abgedeckt werden, ist der Hersteller des Geräts für die Reparatur verantwortlich.
- ✗ Handys und Smartphones sind nicht versichert, ebenso wie alle Geräte, die nicht in den Versicherungsbedingungen aufgeführt sind



Gibt es Deckungseinschränkungen?

- ! Leistung ist ausgeschlossen, wenn der Schaden durch Transport, Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung oder mangelnder Pflege entstanden ist.
- ! Serienschäden, Schäden aufgrund eigener Reparaturen und Schäden, die die Funktionsfähigkeit des Geräts nicht beeinträchtigen (Schrammen, Kratzer, Lackschäden) decken wir nicht ab.
- ! Leistung ist ausgeschlossen, wenn Sie einen Schaden selbst vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

- ✓ Pauschalzahlung von bis zu 50 Euro, wenn das defekte Gerät ein Herd, eine Waschmaschine oder ein Gefrier-/Kühlschrank ist, und die Reparatur länger als sieben Tage dauert (14 Tage für die Waschmaschine)

Versicherungssumme

- ✓ Die Versicherungssumme ist der vereinbarte Betrag, der dem Versicherungswert entsprechen soll. Ist das nicht der Fall, können Ihnen Nachteile bei der Entschädigungsrechnung entstehen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Ihre abgesicherten Elektrogeräte sind innerhalb der Bundesrepublik Deutschland versichert, insbesondere in der im Versicherungsschein der Hausratsversicherung aufgeführten Wohnung.



Welche Verpflichtung habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Während der Vertragslaufzeit sind Sie verpflichtet, Ihre versicherten Geräte so zu behandeln, wie in der Bedienungsanleitung beschrieben. Weiterhin sind Sie verpflichtet, Schäden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeizuführen. Bei Nichtbeachtung besteht kein Versicherungsschutz.
- Im Schadenfall müssen Sie beim Versicherer den Kaufbeleg (mit Gerätetyp, Kaufdatum und Kaufpreis), Ihre Versicherungsnummer und Kontaktdaten für Rückfragen einreichen.
- Im Schadenfall müssen Sie uns den Schaden unverzüglich durch einen Anruf beim Service-Notruf melden.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.



Wann und wie zahle ich?

Für die beschriebenen Leistungen zahlen Sie eine jährliche Prämie. Diese Prämie ist mit Abschluss des Schutzbriefs an die GAV Versicherungs-AG zu zahlen. Wird die Prämie nicht gezahlt, besteht kein Versicherungsschutz. Die Prämie ist zusammen mit der Hausratsversicherungsprämie fällig.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein der Hausratsversicherung angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie die Prämie rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Versicherungsschutz besteht für ein Jahr. Er verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, sofern Sie den Schutzbrief nicht innerhalb einer Frist von drei Monaten zum Ende des Versicherungsjahres kündigen.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Verlängerungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen).

Produktbeschreibung Hausrat Aktiv, Komfort und Premium

Die nachstehende Übersicht verschafft Ihnen einen Überblick. Sie ist weder ausführlich noch abschließend. Bestandteil sind u. a. die Versicherungsbedingungen.

Der Hausrat ist gegen folgende Gefahren abgesichert:			
<ul style="list-style-type: none"> • Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung durch Blitz, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile und seiner Ladung, • Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile und ihrer Ladung, • Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch, • Leitungswasser, Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, aus im Haus verlaufenden Regenfallrohren, aus Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie aus Zisternen und Regenwasserspeicher, • Sturm und Hagel, • weitere Elementargefahren (sofern besonders vereinbart) 			
Produktvariante	Aktiv-Schutz (150 Euro SB)	Komfort-Schutz	Premium-Schutz
grobe Fahrlässigkeit bis	10.000 Euro	50 % der Vsumme mind. 20.000 Euro	100 % der Vsumme
Vorsorgeversicherung	10 % der Vsumme	15 % der Vsumme	20 % der Vsumme
Wir leisten auch bei folgenden Schäden:			
durch Nutzwärme, Überschalldruckwellen, Rauch, Ruß und Verpuffung	●	●	●
durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen (Blindgänger)	●	●	●
Wasserverlust nach einem Leitungswasserschaden (subsidiär zur Gebäudeversicherung) bis	–	–	1.000 Euro
an Inhalten von Kundenschießfächern bei Geldinstituten bis	–	15.000 Euro	25.000 Euro
durch die Aufstellung von Gerüsten begünstigte Schäden durch Einbruchdiebstahl	●	●	●
durch Innere Unruhen	–	–	●
Sengschäden	–	–	●
durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen und Passagierschiffen bis	–	–	5 % der Vsumme
durch einfachen Diebstahl von Wäsche und Bekleidung bis	–	–	10 % der Vsumme
durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, Garten-, Spiel- und Grillgeräten bis	–	–	10 % der Vsumme
durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrrädern, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen bis	–	–	5 % der Vsumme
durch einfachen Diebstahl während eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus, Rehabilitationszentrum, Kur-, Pflege- oder Seniorenheim			
– für Hausratgegenstände bis	–	–	5 % der Vsumme
– und für Bargeld bis			200 Euro
durch Diebstahl von Hausratgegenstände am Arbeitsplatz (ohne Bargeld und Wertsachen) bis	–	–	250 Euro
durch Trickdiebstahl von Wertsachen und Bargeld (Versicherungsschutz besteht innerhalb der versicherten Wohnung) bis	–	–	1.500 Euro
nach einem einfachen Diebstahl wird die Ersatzbeschaffung der Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Scheck und Kreditkarten) bis	–	–	250 Euro
sowie eine Aufwandsentschädigung von			50 Euro
erstattet			
durch einfachen Diebstahl aus Wartezimmern in Arztpraxen (ausgenommen Bargeld und Wertsachen)	–	–	250 Euro
sowie eine Aufwandsentschädigung von			50 Euro
erstattet			
durch Scheck- und Kreditkartenmissbrauch bis (gilt nur nach Einbruchdiebstahl und Beraubung)	–	–	1.500 Euro
an Gefriergut in Tiefkühlanlagen bei unvorhersehbarem Stromausfall	–	●	●
Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherte Wohnung bis 180 Tage nicht bewohnt und beaufsichtigt wird (Gefahrerhöhung)	–	–	●
im Rahmen der Außenversicherung bis	10 % der Vsumme (max. 15.000 €)	20 % der Vsumme	40 % der Vsumme
und bis	3 Monate	6 Monate	12 Monate
an Hausratgegenständen in Zimmern und Appartements, die anlässlich einer Ausbildung von dem Versicherungsnehmer oder einer in seinem Haushalt lebenden Person angemietet werden (im Rahmen der Außenversicherung)	–	●	●
an Sportausrüstungen, die sich dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung befinden, bis	–	–	5.000 Euro
durch Sturm und Hagel für Hausratgegenstände auf Balkonen und Terrassen	●	●	●
durch Phishing bis (für Vermögensschäden)	–	–	1.000 Euro

Darüber hinaus sind folgende Sachen versichert:	Aktiv	Komfort	Premium
durch Wildtiere/Schalenwild (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche) in der versicherten Wohnung bis (Subsidiärdeckung)	–	–	5 % der Vsumme
Darüber hinaus sind folgende Sachen versichert:			
Rundfunk- und Fernsehantennen sowie Markisen	●	●	●
Rollatoren, sonstige Gehhilfen, motorgetriebene Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Spielfahrzeuge, Surfgeräte, Gleitschirme, nicht-motorisierte Flugdrachen	●	●	●
Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände	●	●	●
Handelswaren und Musterkollektionen bis	–	–	20 % der Vsumme max. 10.000 Euro
Beruflich genutzte Räume gehören zur Wohnung; Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände sind dort mitversichert bis	–	10 % der Vsumme	30 % der Vsumme
Abmontierte Winter- oder Sommerreifen (inkl. Felgen), Dachboxen sowie Fahrradträger bis	–	–	2.000 Euro
Kleintiere bis	10 % der Vsumme	10 % der Vsumme	10 % der Vsumme
Inhalte von Aquarien (Fische, Pflanzen Pumpe), falls das Aquarium bestimmungswidrig ausläuft, bis	–	–	1.000 Euro
Wertsachen bis	10 % der Vsumme	30 % der Vsumme	40 % der Vsumme
Entschädigungsgrenze (außerhalb von Wertschutzschränken) für			
• Bargeld	500 Euro	1.500 Euro	2.000 Euro
• Urkunden, Sparbücher etc.	2.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro
• Schmucksachen, Edelsteine, Uhren etc.	10.000 Euro	30.000 Euro	50.000 Euro
Wir übernehmen auch:			
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	●	●	●
Schlossänderungskosten und Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen und provisorische Maßnahmen	●	●	●
Transport- und Lagerkosten bis	100 Tage	100 Tage	1 Jahr
Hotelkosten bis	–	1 % der Vsumme (max. 300 Euro) pro Tag max. 100 Tage	2 % der Vsumme (mind. 100 Euro, max. 300 Euro) pro Tag max. 200 Tage
Telefonkosten, die durch den Täter nach einem Einbruchdiebstahl entstehen, bis	–	250 Euro	1.000 Euro
Bewachungskosten, wenn Ihre Wohnung nach einem Versicherungsfall unbewohnbar ist und die Schließvorrichtungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, bis	–	72 Stunden	7 Tage
Rückreisekosten aus dem Urlaub bei einem Schaden ab 5.000 Euro bis	–	5.000 Euro	5.000 Euro
Umzugskosten nach einem Totalschaden bis	–	5 % der Vsumme	5 % der Vsumme
Datenrettungskosten (Wiederherstellung privater Dateien nach einem Versicherungsfall) bis	–	–	500 Euro
Vorsorgeschutz für Ihre Kinder bei eigener Haushaltsgründung (subsidiär zur Außenversicherung und zeitlich begrenzt auf 12 Monate) bis	–	30 % der Vsumme	30 % der Vsumme
Sachverständigenkosten bei einem Versicherungsfall ab 40.000 Euro	–	–	●
Feuerlöschkosten (Subsidiärdeckung)	–	–	●

● bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert
– nicht versichert

Inhalt	Seite
1. Welche Sachen sind versichert?	17 - 19
1.1 Versicherter Hausrat	17 - 18
1.2 Nicht versicherte Sachen	18 - 19
2. Welche Kosten übernehmen wir?	19 - 20
2.1 Aufräumungskosten	19
2.2 Bewegungs- und Schutzkosten	19
2.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	19
2.4 Transport- und Lagerkosten	19
2.5 Schlossänderungskosten	19
2.6 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	19
2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden	19
2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden	19
2.9 Nicht versicherte Aufwendungen	20
3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	20 - 23
3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	20
3.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub	21
3.3 Leitungswasser	21 - 22
3.4 Sturm und Hagel	22
3.5 Weitere Elementargefahren (sofern vereinbart)	22 - 23
4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	23 - 24
4.1 Generelle Ausschlüsse	23
4.2 Nicht versicherte Schäden bei Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeugen	23
4.3 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl und Raub	24
4.4 Nicht versicherte Schäden bei Leitungswasser	24
4.5 Nicht versicherte Schäden bei Sturm und Hagel sowie Elementargefahren	24
5. Was gilt wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?	24
5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	24
5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	24
6. Wo ist Ihr Hausrat versichert?	24 - 26
6.1 Versicherungsort	24 - 25
6.2 Außenversicherung	25
6.3 Auswirkungen eines Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz	25 - 26
7. Was sind die Grundlagen für unsere Entschädigungsberechnung?	26 - 28
7.1 Versicherungswert	26
7.2 Versicherungssumme und Vorsorge-Versicherung	26
7.3 Umfang unserer Ersatzpflicht	27
7.4 Entschädigungsberechnung von versicherten Kosten	27
7.5 Höchstentschädigung	27
7.6 Selbstbeteiligung	27
7.7 Unterversicherung	27 - 28
7.8 Überversicherung	28
8. Wann wird unsere Entschädigungsleistung fällig?	28
8.1 Fälligkeit unserer Entschädigung	28
8.2 Ihr Anspruch auf Abschlagzahlung	28
8.3 Verzinsung	28
8.4 Hemmung	28
8.5 Aufschiebung der Entschädigungsleistung	28
9. Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahren	28 - 29
9.1 Einleitung eines Sachverständigenverfahrens	28
9.2 Benennung eines Sachverständigen	28 - 29
9.3 Umfang der Feststellungen der Sachverständigen	29
9.4 Verfahren nach den Feststellungen	29
9.5 Kosten	29
9.6 Obliegenheiten	29

10. Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?	29 - 30
10.1 Anzeigepflicht	29
10.2 Die Besitznahme abhanden gekommener Sachen	29
10.3 Ihr Wahlrecht bei Wiedererhalt	29
10.4 Wiedererhalt und Entschädigung unter dem Versicherungswert	29
10.5 Wiedererhalt einer beschädigten Sache	29
10.6 Rückabwicklung bei Besitzerlangung für kraftlos erklärter Wertpapiere	29 - 30
11. Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu befolgen?	30
11.1 Betätigung bzw. Einschaltung von Schließanlagen	30
11.2 Gebrauchsfähiger Zustand der Schließanlagen	30
11.3 Folge der Pflichtverletzung	30
12. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in Ihrer Hausratversicherung vor?	30 - 31
12.1 Begriff der Gefahrerhöhung	30
12.2 Beispiele einer Gefahrerhöhung	30
12.3 Ihre Pflichten	30
12.4 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	30 - 31
12.5 Erlöschen unserer Rechte	31
13. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?	31
14. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)	32
15. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)	32 - 35
16. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)	36 - 42
17. Welchen Versicherungsschutz können Sie gegen einen Zusatzbeitrag gesondert vereinbaren	43
17.1 Fahrraddiebstahlversicherung (sofern vereinbart)	43
17.2 In das Gebäude eingefügte Sachen	43
17.3 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme	43
18. Was gilt bezüglich der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag?	44 - 45
18.1 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag nach dem Preisindex	44
18.2 Besonderheiten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren	44
18.3 Neukalkulation und Anpassung Ihres Beitrags	44 - 45
18.4 Ihr Kündigungsrecht	45
19. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	45
20. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?	45
20.1 Rechte aus dem Vertrag	45
20.2 Zustimmung zur Zahlung der Versicherungsleistung	45
20.3 Kenntnis und Verhalten	45
21. Was gilt, wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht?	45 - 46
21.1 Übergang von Ersatzansprüchen	45
21.2 Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen	45
21.3 Folge der Obliegenheitsverletzung	45 - 46
22. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?	46
23. Was gilt wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?	46
23.1 Führender Versicherer	46
23.2 Prozessführung	46
24. Welche besondere Vereinbarung gilt für Schienenfahrzeuge eines Eisenbahnunternehmers? (Diese Regelung findet nur Anwendung auf Verträge, deren Versicherungsnummer ein „V“ vorangestellt ist)	46
Abschnitt H2 – Haus- und Wohnungsschutzbrief	47 - 51
Abschnitt H3 – Fahrradschutzbrief	52 - 56
Abschnitt H4 – Fahrrad-Kasko	57 - 58
Abschnitt H5 – Elektroschutzbrief für Elektro- und Haushaltsgeräte der German Assistance Versicherung AG	59 - 63

1. Welche Sachen sind versichert?

1.1 Versicherter Hausrat

Versichert ist ihr gesamter Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung.

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung,

- zur Einrichtung
- zum Gebrauch und
- zum Verbrauch, dienen.

Ebenfalls zum Hausrat gehören unter anderem

- Wertsachen, z. B. Bargeld und Schmucksachen (Ziffer 1.1.9) sowie
- Haustiere (Ziffer 1.1.8).

Hierfür gelten jedoch besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen.

Folgende Sachen gehören ebenfalls zum mitversicherten Hausrat:

1.1.1 Einbauten

In das Gebäude eingefügte Sachen sind versichert, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer

- auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und
- für die Sie die Gefahr tragen.

1.1.2 Anbaumöbel und Anbauküchen

Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

1.1.3 Antennenanlagen und Markisen

Ihre privat genutzten Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Ziffer 1.1 dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt. Ziffer 4.5 gilt nicht für Antennen und Markisen.

1.1.4 Fremdes Eigentum

In Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Ihren Mietern bzw. Untermietern (siehe Ziffer 1.2.5) handelt.

1.1.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Gehhilfen

Versicherte Kraftfahrzeuge sind

- selbstfahrende Krankenfahrstühle,
- Rasenmäher,
- Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

Rollatoren sowie sonstige Gehhilfen gehören ebenfalls zum mitversicherten Hausrat.

1.1.6 Versicherte Luft- und Wasserfahrzeuge

Versicherte Luft- und Wasserfahrzeuge sind

- Kanus,
- Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren,
- Surfgeräte,
- Fall- und Gleitschirme,
- nicht versicherungspflichtige Modellflugzeuge sowie
- nicht motorisierte Flugdrachen.

1.1.7 Beruflich oder gewerblich genutzte Sachen

Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Auf Ihren Wunsch hin können diese Geräte und Gegenstände vom Versicherungsschutz auch ausgenommen werden.

Handelswaren und Musterkollektionen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

1.1.8 Haustiere

Haustiere, d. h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Ziffer 6.1.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

Unsere Entschädigung für Ihre Haustiere ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

1.1.9 Wertsachen

1.1.9.1 Versicherte Wertsachen sind

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), sowie alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen),
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen,
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

1.1.9.2 Unsere Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für Wertsachen, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschanks (siehe Ziffer 1.1.9.3) befunden haben, ist unsere Entschädigung begrenzt auf:

- insgesamt 500 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 2.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 10.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren, sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

1.1.9.3 Anerkannte Wertschutzschranke im Sinne von Ziffer 1.1.9.2 sind Sicherheitsbehältnisse, die

- durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
- als freistehende Wertschutzschranke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

1.2 Nicht versicherte Sachen

1.2.1 Gebäudebestandteile

Nicht zum Hausrat gehören Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.1.1 genannt.

1.2.2 Sachen vom Gebäudeeigentümer

Nicht zum Hausrat gehören vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringer wertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrags nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

1.2.3 Kraftfahrzeuge

Nicht zum Hausrat gehören Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit diese nicht in Ziffer 1.1.5 genannt sind.

1.2.4 Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht zum Hausrat gehören Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit diese nicht in Ziffer 1.1.6 genannt sind.

1.2.5 Sachen von Mietern und Untermietern

Nicht zum Hausrat gehört Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, soweit dieser nicht von Ihnen überlassen worden ist.

1.2.6 Gesondert versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören Sachen in Ihrem Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

1.2.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

1.2.8 Gegenstände von besonderem Wert

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert sind abweichend von Ziffer 1.1 in Verbindung mit Ziffer 1.1.9.1 – nicht mitversichert.

Sofern besonders mit Ihnen vereinbart, gelten für die Ziffern 1.2.9 und 1.2.10 folgende Ausschlüsse:

1.2.9 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

In Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden sind – abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 1.1.9.1 – nicht versichert:

- Bargeld
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken)
- Schusswaffen

- Foto- und optische Apparate,
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

In Zweitwohnungen sind – abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 1.1.9.1 – nicht mitversichert:

- Bargeld
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins und
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen.

1.2.10 Eingelagerte Hausratgegenstände

Sind versicherte Sachen außerhalb des Versicherungsortes eingelagert, so besteht für folgende Hausratgegenstände kein Versicherungsschutz:

- Bargeld
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken)
- Schusswaffen
- Foto- und optische Apparate,
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen sowie durch Rechnung nachgewiesenen Kosten:

2.1 Aufräumungskosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten für

- das Aufräumen versicherter Sachen,
- das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und
- das Ablagern und Vernichten.

2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

2.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten die für Maßnahmen entstehen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen.

2.4 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten die für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrats entstehen, wenn

- Ihre Wohnung unbenutzbar wurde und
- Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung ersetzen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 100 Tagen.

2.5 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten die für Schlossänderungen der Wohnung entstehen, wenn Schlüssel für

- Türen Ihrer Wohnung oder
 - dort befindliche Wertschutzschränke
- durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

2.6 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Wir ersetzen Ihnen Kosten die zum Schutz versicherter Sachen entstehen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen).

2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Wir ersetzen Ihnen Kosten, die im Bereich Ihrer Wohnung durch

- Einbruchdiebstahl,
- Raub,
- den Versuch einer solchen Tat oder
- innerhalb Ihrer Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden

Wir ersetzen Ihnen Kosten die für die Beseitigung von Leitungswasserschäden

- an Bodenbelägen,
- Innenanstrichen oder
- Tapeten

in Ihren Miet- oder Eigentumswohnungen entstehen.

2.9 Nicht versicherte Aufwendungen

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für die versicherten Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung (siehe Ziffer 3.1),
- Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 3.2),
- Leitungswasser (siehe Ziffer 3.3),
- Sturm, Hagel (siehe Ziffer 3.4) und
- sofern besonders vereinbart, weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) (siehe Ziffer 3.5)

zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

In den Ziffern 3.1 bis 3.5 definieren wir die versicherten Gefahren und erklären Ihnen, was wir unter diesen verstehen und grenzen auch unseren Versicherungsschutz ab. Bitte beachten Sie auch die Regelungen zu den Ausschlüssen in Ziffer 4.

3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge

3.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Wir leisten Entschädigung für Brandschäden an Ihren versicherten Sachen

- durch Nutzwärme,
- wenn sie diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken aussetzen,
- durch Rauch und Ruß, die durch eine Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle innerhalb Ihrer versicherten Wohnung entstanden sind.

Als Rauchschaden betrachten wir eine unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung Ihrer versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich aus der Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle bestimmungswidrig austritt.

3.1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind ausschließlich dann versichert, wenn

- an Sachen auf dem Grundstück Ihrer versicherten Wohnung,
- durch Blitzschlag

Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

3.1.3 Detonation/Explosion/Verpuffung/Blindgänger

Explosion (auch Detonation oder Verpuffung) ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt ausschließlich dann vor,

- wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird,
- dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Detonation eines Blindgängers. Blindgänger sind Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Verwendung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

3.1.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

3.1.5 Überschalldruckwellen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt werden, sofern diese Druckwellen durch Überschalldruckwellen eines Luftfahrzeugs entstehen.

3.1.6 Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Fahrzeug des zivilen, militärischen und sonstigen Flugverkehrs.

3.1.7 Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug.

Bei Straßenfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von mitversicherten Personen betrieben worden sind.

3.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

3.2.1 Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- 3.2.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines falschen Schlüssels oder mittels anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.
- Falsch ist ein Schlüssel dann, wenn dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person durchgeführt, veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels zur Begehung eines Einbruchdiebstahls ist nicht allein durch den Umstand bewiesen, wenn feststeht, dass Ihre versicherten Sachen abhanden gekommen sind.
- 3.2.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 3.2.1.1) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.
- 3.2.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.
- 3.2.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und ein in Ziffer 3.2.3 beschriebenes Raubmittel anwendet, um in Besitz des gestohlenen Gutes zu bleiben.
- 3.2.1.5 durch richtige Schlüssel, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet. Die richtigen Schlüssel muss er davor entweder durch Einbruchdiebstahl oder durch einen außerhalb der versicherten Wohnung begangenen Raub in der nach Ziffer 3.2.3 beschriebenen Arten an sich gebracht haben.
- 3.2.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hat, ohne dass der berechtigte Besitzer den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat.

3.2.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in den Ziffern 3.2.1.1, 3.2.1.5 und 3.2.1.6 bezeichneten Arten in Ihre versicherte Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

3.2.3 Raub

Raub liegt vor, wenn

- 3.2.3.1 Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszuschalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).
- 3.2.3.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil Ihnen eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb der versicherten Wohnung verübt werden soll.
- 3.2.3.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache – wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt – beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 3.2.3.4 Ihnen stehen Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

3.3 Leitungswasser

Bei der versicherten Gefahr Leitungswasser unterscheiden wir zwischen Nässe- und Bruchschäden.

3.3.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,
- im Haus verlaufenden Regenfallrohren,
- Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
- Wasserbetten bzw. Aquarien oder
- Zisternen oder Regenwasserspeichern ausgetreten ist.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf.

3.3.2 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Ziffer 3.3.2.1 und 3.3.2.2 zu Ihrem versicherten Hausrat gehören (siehe Ziffer 1.1) versichern wir innerhalb von Gebäuden:

- 3.3.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
 - der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
 - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
 - von im Haus verlaufenden Regenfallrohren.
- Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.
- 3.3.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschlussschläuche,
 - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3.3.2.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

3.4 Sturm und Hagel

3.4.1 Sturm

Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie uns nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befunden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein können.

3.4.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

3.4.3 Schäden durch Sturm und Hagel

Versichert sind Ihre versicherten Sachen die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
- als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind,
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

3.5 Weitere Elementargefahren (sofern vereinbart)

Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen einen Zusatzbeitrag. Diesen können Sie Ihrem Antrag oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Zudem haben Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen.

Für die weitere Elementarschadengefahrenversicherung müssen Sie eine Wartezeit einhalten. Diese ist im Allgemeinen Teil (B) Ziffer 1.2 geregelt.

Die weiteren Elementargefahren definieren wir wie folgt:

3.5.1 Überschwemmung

3.5.1.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge (Regen, Schnee, Schneeschmelze, Eiskörner, Graupel oder Hagel) oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern die Überflutung verursacht haben.

3.5.1.2 Zusätzlich versichern wir auch, wenn Oberflächenwasser infolge von Witterungsniederschlägen oder der Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern durch Kelleraußentüren oder Kellerschächten in das Wohngebäude eintritt.

Dabei müssen Witterungsniederschläge in einer Menge von mehr

- als 25 mm pro Quadratmeter gerechnet auf einen Zeitraum von einer Stunde oder
- als 35 mm pro Quadratmeter gerechnet auf einen Zeitraum von sechs Stunden niedergegangen sein.

Für diesen Fall ist unsere Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro für Ihren Hausrat begrenzt. Der vereinbarte Selbstbehalt wird auch bei dieser Leistungserweiterung in Abzug gebracht.

3.5.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

3.5.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Wir unterstellen ein Erdbeben, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustands der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

3.5.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Vom Begriff Erdsenkung nicht umfasst sind Schäden durch

- ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),
- Absenkung des Grundwasserspiegels,
- Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund.

3.5.5 Erdbeben

Erdbeben ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

3.5.6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Schäden durch Dachlawinen versichern wir nicht.

3.5.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

3.5.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 Generelle Ausschlüsse

4.1.1 Krieg und andere kriegsähnliche Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden durch

- Krieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- Bürgerkrieg,
- Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen in Deutschland entstehen.

4.1.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind, sofern nicht gesondert vereinbart, Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Innere Unruhen liegen vor, wenn

- zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung
- in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und
- Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

4.1.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch

- Kernenergie,
- nukleare Strahlung oder
- radioaktive Substanzen.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

4.2 Nicht versicherte Schäden bei Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeugen

Nicht versichert sind

- Schäden durch Erdbeben,
- Sengschäden,
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen,
- Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Sie haben Versicherungsschutz, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Ziffer 3 sind.

4.3 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl und Raub

Bei Raub erstreckt sich unser Versicherungsschutz nicht auf Schäden an Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden. Ausgenommen davon bleibt, wenn das Heranschaffen innerhalb der Wohnung erfolgt, in der die Tathandlungen nach Ziffer 3.2.3 verübt wurden.

4.4 Nicht versicherte Schäden bei Leitungswasser

Nicht versichert sind Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm oder den Befall von Holz zerstörenden Pilzen,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

Das gilt, mit Ausnahme von Erdsenkung oder Erdbeben, ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

4.5 Nicht versicherte Schäden bei Sturm und Hagel sowie Elementargefahren

Nicht versichert sind Schäden durch

- Sturmflut,
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
- Grundwasser, soweit es nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist (siehe Ziffer 3.5.1),
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung; dies gilt nicht soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden,
- Trockenheit oder Austrocknung.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung (Ziffer 6.1) befinden.

5. Was gilt wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?

5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalls in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe unserer Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

6. Wo ist Ihr Hausrat versichert?

6.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz bieten wir Ihnen für Ihre versicherten Sachen nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Hausrat, aufgrund eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalls aus der Wohnung entfernt wird und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Ziffer 6.2) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

Im Folgenden definieren wir, was alles zum Versicherungsort gehört.

6.1.1 Die Wohnung

Zur Wohnung gehören diejenigen Räume,

- die zu Wohnzwecken dienen und
- eine selbständige Lebensführung ermöglichen, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzt werden.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

6.1.2 Loggien, Balkone, Terrassen und Räume in Nebengebäuden

Zum Versicherungsort gehören auch

- Loggien und Balkone,
- an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie
- Räume in Nebengebäuden, wenn diese auf demselben Grundstück Ihrer versicherten Wohnung liegen, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzt werden.

6.1.3 Gemeinschaftsräume

Zum Versicherungsort gehören auch

- gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume,
- in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller),
- auf dem Grundstück, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet.

6.1.4 Privat genutzte Garagen

Zum Versicherungsort gehören auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe Ihrer Wohnung befinden.

In der Nähe bedeutet, dass die privat genutzte Garage maximal 500 m Luftlinie vom Grundstück entfernt ist, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet.

6.2 Außenversicherung

6.2.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen,

- die Ihr Eigentum,
- das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder
- die Ihrem Gebrauch dienen,

sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

6.2.2 Unselbstständiger Haushalt während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person

- zur Ausbildung oder
- zur Ableistung des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes

außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies solange als vorübergehend, bis ein eigener Haushalt begründet wird.

6.2.3 Besondere Regelung bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Ziffer 3.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Das gilt auch, sofern in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis (z. B. Spint) aufgebrochen wird oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 3.2.1.1) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt werden, um es zu öffnen.

6.2.4 Besondere Regelung bei Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen,

- in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder
- sich wegnehmen lassen,

weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

6.2.5 Besondere Regelungen für Sturm- und Hagelschäden sowie Elementargefahren

Für Sturm- und Hagelschäden sowie Elementargefahren besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen innerhalb von Gebäuden befinden.

6.2.6 Entschädigungsgrenzen

Unsere Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 15.000 Euro, begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen gemäß der Ziffer 1.1.9.

6.3 Auswirkungen eines Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz

6.3.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie Ihre Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Während des Wohnungswechsels bieten wir Ihnen in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

6.3.2 Doppelwohnsitz

Behalten Sie zusätzlich Ihre bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz).

Für eine Übergangszeit von zwei Monaten bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

6.3.3 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

6.3.4 Anzeige der neuen Wohnung

Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzeigen.

Gleichzeitig haben Sie uns Folgendes mitzuteilen:

- Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
- Angabe sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlichen Umstände.
- Sofern für Ihre bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart waren, haben Sie uns in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen auch in Ihrer neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Ziffer 11.2).

Bitte achten Sie darauf, dass der Wohnungswechsel nicht zu einer Unterversicherung führt. Passen Sie Ihren Versicherungsschutz durch die Veränderung der Wohnfläche oder durch eine Veränderung des Werts Ihres Hausrats nicht an, kann dies zu einer Unterversicherung führen.

6.3.5 Beitragsänderung nach Wohnungswechsel

Beim Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es gelten dann unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

6.3.6 Ihr Kündigungsrecht nach Beitragserhöhung

Erhöht sich nach einem Wohnungswechsel Ihr Beitrag oder ein Selbstbehalt, sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

In diesem Fall steht uns der Beitrag in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Vertragsbeendigung zu.

6.3.7 Aufgabe einer gemeinsamen Wohnung von Ehegatten und Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften

6.3.7.1 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsorte Ihre neue Wohnung und Ihre bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

6.3.7.2 Sind Sie und Ihr Ehegatte Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

6.3.7.3 Ziehen Sie und Ihr Ehegatte in neue Wohnungen, so gilt Ziffer 6.3.7.1 Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

Entsprechend behandeln wir eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

7. Was sind die Grundlagen für unsere Entschädigungsberechnung?

7.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist

- der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert), falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden sind.
- der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte für Kunstgegenstände und Antiquitäten.

Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswerts höchstens diese Beträge berücksichtigt.

7.2 Versicherungssumme und Vorsorge-Versicherung

Die Versicherungssumme ist der im Vertrag vereinbarte Betrag, bis zu dem wir für versicherte Sachen höchstens Entschädigung leisten.

Um keine Nachteile bei der Entschädigungsberechnung zu erleiden, sollte die Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen.

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.

7.3 Umfang unserer Ersatzpflicht

Der Umfang unserer Ersatzpflicht richtet sich danach, ob die versicherte Sache zerstört, abhandengekommen oder beschädigt ist.

Wir ersetzen bei Eintritt des Versicherungsfalls (siehe Ziffer 3) bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe Ziffer 7.1), den diese Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalls hatten.
- beschädigten Sachen die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls erforderlichen Reparaturkosten, zuzüglich einer etwa ausgleichenden Wertminderung. Reparaturkosten einschließlich Wertminderung erstatten wir jedoch höchstens bis zum Versicherungswert (siehe Ziffer 7.1). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so begleichen wir die Beeinträchtigung durch Zahlung eines Betrags, der dem Minderwert entspricht.

Restwerte rechnen wir an unsere Entschädigungsleistung an.

Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nicht,

- wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder
- wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

7.4 Entschädigungsberechnung von versicherten Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer 2) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten gelten die Ziffern 7.7.1 und 7.7.2 (Unterversicherung) entsprechend.

7.5 Höchstentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Ziffer 7.2) einschließlich des Vorsorgebetrags begrenzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrags für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Ziffer 2) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

7.6 Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung wird von der nach den Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

7.7 Unterversicherung

7.7.1 Definition

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen, so liegt eine Unterversicherung vor.

7.7.2 Folge einer Unterversicherung

Bei einer Unterversicherung wird unsere Entschädigungsleistung gemäß Ziffer 7.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt: $\text{Entschädigung} = \text{Schadenbetrag} \times \frac{\text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$

7.7.3 Vermeidung einer Unterversicherung

Um eine Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie den Wert Ihres Hausrats genau ermitteln und regelmäßig überprüfen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit mit uns einen Unterversicherungsverzicht zu vereinbaren (siehe Ziffer 7.7.4).

7.7.4 Unterversicherungsverzicht

7.7.4.1 Folgen eines Unterversicherungsverzichts

Haben Sie mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart, nehmen wir bei der Entschädigung im Versicherungsfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn

- bei Eintritt des Versicherungsfalls die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht,
- die vereinbarte Versicherungssumme den von uns für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und
- nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für dieselbe Wohnung ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

7.7.4.2 Wohnungswechsel

Wechseln Sie Ihre Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf Ihre neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 7.7.4.1 für Ihre neue Wohnung vorliegen.

Hat sich die Wohnfläche Ihrer neuen Wohnung vergrößert, gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrags an die tatsächlichen Quadratmeter Ihrer versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

7.7.4.3 Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt,

- wenn Sie der Anpassung der Versicherungssumme widersprechen und
- der für den Unterversicherungsverzicht von uns zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird.

Dies haben wir Ihnen in Textform mitzuteilen.

- 7.7.4.4 Kündigung
Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – verlangen, dass die Vereinbarung über den Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7.8 Überversicherung

7.8.1 Definition

Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert (siehe Ziffer 7.1) erheblich übersteigt.

7.8.2 Folgen

Da die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf den Versicherungswert begrenzt ist, hat eine Überversicherung für Sie keinen Vorteil.

Haben Sie die Überversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

7.8.3 Beseitigung

Um eine Überversicherung zu beseitigen, können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Uns steht das gleiche Recht zu. Sobald uns Ihr Herabsetzungsverlangen zugeht (oder Ihnen unseres), ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

8. Wann wird unsere Entschädigungsleistung fällig?

8.1 Fälligkeit unserer Entschädigung

Unsere Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

8.2 Ihr Anspruch auf Abschlagzahlung

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

8.3 Verzinsung

Sofern wir Ihnen unsere Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens zahlen, verzinsen wir unsere Entschädigung seit der Anzeige des Schadens.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig und betragen 4 Prozent pro Jahr.

Dies gilt nicht, wenn aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

8.4 Hemmung

Können wir infolge Ihres Verschulden unsere Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen, so berücksichtigen wir diesen Zeitraum nicht bei der Berechnung der Fristen gemäß der Ziffern 8.1 bis 8.3.

8.5 Aufschiebung der Entschädigungsleistung

Wir können unsere Entschädigungsleistung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

9. Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahrens

9.1 Einleitung eines Sachverständigenverfahrens

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles von uns verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Sie können vereinbaren, dass das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt wird.

9.2 Benennung eines Sachverständigen

Sowohl Sie als auch wir benennen in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung werden wir Sie auf diese Folge hinweisen.

Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die

- Ihr Mitbewerber ist,
- mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht,
- bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

9.3 Umfang der Feststellungen der Sachverständigen

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen, versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten (siehe Ziffer 2);
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

9.4 Verfahren nach den Feststellungen

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Im Fall unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

9.5 Kosten

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmannes tragen beide Parteien je zur Hälfte.

9.6 Obliegenheiten

Ihre gemäß Ziffer 9.1 aus dem Allgemeinen Teil (B) geltenden Obliegenheiten werden durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

10. Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?

10.1 Anzeigepflicht

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

10.2 Die Besitznahme abhanden gekommener Sachen

Die Besitznahme abhanden gekommener Sachen im Sinne dieser Regelung ist die Rückerlangung des Besitzes durch eine der beiden Vertragsparteien oder die Möglichkeit, sich den Besitz zu beschaffen.

10.3 Ihr Wahlrecht bei Wiedererhalt

Haben Sie oder wir von den abhanden gekommenen Sachen Besitz erlangt und besteht Anspruch auf eine Entschädigung zum Versicherungswert oder kam es bereits zur Auszahlung, besteht für Sie ein Wahlrecht zwischen

- der Inanspruchnahme der Entschädigungsleistung und
- der Rücknahme der versicherten Sachen.

Sie müssen dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anzeige (siehe Ziffer 10.1) wahrnehmen. Nach Ablauf der oben genannten Frist von zwei Wochen geht das Wahlrecht auf uns über.

Wählen Sie die Entschädigungsleistung, haben Sie uns

- die abhanden gekommenen versicherten Sachen auszuhändigen bzw. zu überlassen und
- das Eigentum an den versicherten Sachen zu verschaffen.

Wählen Sie die Rücknahme der versicherten Sachen, haben Sie die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen bzw. auf diese zu verzichten.

10.4 Wiedererhalt und Entschädigung unter dem Versicherungswert

Haben Sie von den abhanden gekommenen Sachen wieder Besitz erlangt, nachdem eine Entschädigungsleistung zur Auszahlung kam, die unter dem Versicherungswert liegt, sind Sie verpflichtet, die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung nach, so haben Sie im Einvernehmen mit uns die Sachen meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher unserer geleisteten Entschädigung entspricht.

10.5 Wiedererhalt einer beschädigten Sache

Sind wiedererhaltene Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen der Ziffern 10.3 und 10.4 bei Ihnen verbleiben.

10.6 Rückabwicklung bei Besitzerlangung für kraftlos erklärter Wertpapiere

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, die Sie hätten, wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten.

Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen durch die Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

11. Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu befolgen?

In der Hausratversicherung haben Sie bestimmte Verhaltensregeln (Obliegenheiten) zu erfüllen. Diese sind in Ziffer 9.1 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung) geregelt.

Zusätzlich haben Sie folgende Sicherheitsvorschriften zu befolgen:

11.1 Betätigung bzw. Einschaltung von Schließanlagen

Für die Zeit, in der sich niemand in Ihrer Wohnung aufhält, haben Sie alle

- vereinbarten Sicherungen und
- vereinbarten Einbruchmeldeanlagen

zu betätigen bzw. einzuschalten.

Auf die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschrift werden wir uns nicht berufen, soweit die Einhaltung Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden kann.

11.2 Gebrauchsfähiger Zustand der Schließanlagen

Alle vereinbarten Schließvorrichtungen, Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen haben Sie in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Störungen, Mängel und Schäden müssen Sie unverzüglich beseitigen. Bei der Beseitigung von Störungen, Mängel und Schäden an den Einbruchmeldeanlagen sind VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Ersatzteile zu verwenden.

11.3 Folge der Pflichtverletzung

Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der in Ziffer 11.1 oder 11.2 genannten Sicherheitsvorschriften, so können wir nach Maßgabe der Ziffern 9.4 oder 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift zu einer Gefahrerhöhung so gilt Ziffer 12. Danach können wir den Vertrag anpassen, zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

12. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in Ihrer Hausratversicherung vor?

12.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass

- der Eintritt des Versicherungsfalls,
- eine Vergrößerung des Schadens oder
- unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

12.2 Beispiele einer Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben,
- sich anlässlich eines Wohnungswechsel (siehe Ziffer 6.3) ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben,
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitverschert gelten soll.

12.3 Ihre Pflichten

Wir unterscheiden zwischen drei Pflichten im Rahmen einer Gefahrerhöhung, die Sie zu erfüllen haben.

12.3.1 Verbot der Vornahme einer Gefahrerhöhung ohne unsere Zustimmung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

12.3.2 Anzeigepflicht einer nachträglich erkannten Gefahrerhöhung

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

12.3.3 Anzeigepflicht einer unabhängig von Ihrem Willen eintretende Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

12.4 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

Haben Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 12.3 verletzt, so können wir unter den von Ziffer 12.4.1 bis 12.4.3 genannten Voraussetzungen

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

12.4.1 Kündigungsrecht

Haben Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 12.3.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 12.3.2 oder 12.3.3 bekannt, können wir den Vertrag, unabhängig von Ihrem Verschuldensgrad, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

12.4.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung Ihren Vertrag anpassen.

- Wir können einen höheren Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet.
- Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

12.4.3 Leistungsfreiheit

12.4.3.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflicht nach Ziffer 12.3.1 vorsätzlich verletzt haben.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

12.4.3.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 12.3.2 und 12.3.3 sind wir für einen Versicherungsfall unter folgenden Voraussetzungen leistungsfrei:

- Die Gefahrerhöhung tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige uns hätte zugewandt sein müssen und
- Sie haben Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugewandt sein müssen, bekannt war.

12.4.3.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalles oder den Umfang der Leistungspflicht war,
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalles die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben, oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

12.5 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Ziffern 12.4.1 und 12.4.2 müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir das nicht, erlöschen sie.

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

13. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, Ihnen Sorgfaltspflichtverstöße von anderen Personen anzulasten.

Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt allerdings voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant.

Man unterscheidet zwei Typen von Repräsentanten:

- Als Ihr Repräsentant gilt derjenige, dem Sie das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen, sodass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind.
- Außerdem kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

14. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
14.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	32
14.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	32
14.3 Selbstbehalt bei anderen vereinbarten Leistungen	32

14.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Versichert ist – ergänzend zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden gem. Ziffer 3.1.2 – die Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch

- Überspannung,
- Überstrom und
- Kurzschluss

infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

14.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

14.2.1 Bei einem Versicherungsfall bis zu 10.000 Euro Schadenhöhe verzichten wir auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf die in § 81 VVG und Ziffer 5.1 vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Bei der Feststellung der Schadenhöhe rechnen wir die versicherten Kosten mit ein.

14.2.2 Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenhöhe von 10.000 Euro überschreitet, ist unser Einredeverzicht nach Ziffer 12.2.1 insoweit ausgeschlossen, als wir uns hinsichtlich des 10.000 Euro übersteigenden Teils der Schadenhöhe auf die Leistungsfreiheit nach § 81 VVG und Ziffer 5.1 berufen können.

14.2.3 Unser Einredeverzicht bezieht sich allerdings nicht auf

- Obliegenheitsverletzungen,
- Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften und
- Gefahrerhöhungen,

die Sie oder Ihre Repräsentanten begangen haben.

14.3 Selbstbehalt bei anderen vereinbarten Leistungen

Der für den Aktiv-Schutz vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht für Fahrraddiebstahl (Ziffer 17.1), Haus- und Wohnungsschutz (H 2), Fahrradschuttbrief (H 3) und Elektroschuttbrief (H 5), sofern diese Leistungen in Ihrer Hausratversicherung vereinbart sind.

15. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
Leistungserweiterungen	
15.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	32
15.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	33
15.3 Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen	33
15.4 Beruflich genutzte Räume	33
15.5 Erhöhte Vorsorgeversicherung	33
15.6 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	33
15.7 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten	33
15.8 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	34
15.9 Erhöhte Geltungsdauer für die Außenversicherung	34
15.10 Eigener Haushalt während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst	34
15.11 Eigener Haushalt von Kindern (Subsidiärdeckung)	34
15.12 Ersatz von Schäden durch einfachen Diebstahl in Gemeinschaftsräumen	34
Zusätzlich mitversicherte Kosten	
15.13 Bewachungskosten	34
15.14 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub (Subsidiärdeckung)	34
15.15 Umzugskosten	34
15.16 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl	35
15.17 Hotelkosten	35

Leistungserweiterungen

15.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Versichert ist – ergänzend zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden gem. Ziffer 3.1.2 – die Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch

- Überspannung,
- Überstrom und
- Kurzschluss

infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

15.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

- 15.2.1 Bei einem Versicherungsfall bis zu 50 Prozent Ihrer Versicherungssumme (mindestens jedoch bis zu 20.000 Euro) verzichten wir auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf die in § 81 VVG und Ziffer 5.1 vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Bei der Feststellung der Schadenhöhe rechnen wir die versicherten Kosten mit ein.
- 15.2.2 Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenhöhe von 50 Prozent Ihrer Versicherungssumme (mindestens jedoch 20.000 Euro) überschreitet, ist unser Einredeverzicht nach Ziffer 15.2.1 insoweit ausgeschlossen, als wir uns hinsichtlich des 50 Prozent der Versicherungssumme (mindestens 20.000 Euro) übersteigenden Teils der Schadenhöhe auf die Leistungsfreiheit nach § 81 VVG und Ziffer 5.1 berufen können.
- 15.2.3 Unser Einredeverzicht bezieht sich allerdings nicht auf
- Obliegenheitsverletzungen,
 - Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften und
 - Gefahrerhöhungen,
- die Sie oder Ihre Repräsentanten begangen haben.

15.3 Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen

- 15.3.1 Wir ersetzen – in Erweiterung zu Ziffer 3 – Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.
- 15.3.2 Unser Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder
 - angekündigte Stromabschaltungen
- entstanden sind.
- 15.3.3 Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht kein Außenversicherungsschutz (siehe Ziffer 6.2)
- 15.3.4 Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten besondere Sicherheitsvorschriften.
- Sie haben
- die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
 - die Gefrier- und Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen,
 - die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedingungsbedingungen zweckentsprechend zu verpacken.
- Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Sicherheitsvorschriften, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.
- 15.3.5 Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

15.4 Beruflich genutzte Räume

Zu Ihrer Wohnung gehören – abweichend von Ziffer 6.1.1 – auch Räume, die Sie ausschließlich beruflich nutzen.

Versicherungsschutz bieten wir für

- Arbeitsgeräte und
 - Einrichtungsgegenstände,
- die sich in diesen Räumen befinden.

Gewerblich genutzte Räume gehören nicht zur Wohnung.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

15.5 Erhöhte Vorsorgeversicherung

Ihre Versicherungssumme erhöht sich – abweichend von Ziffer 7.2 – um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent.

15.6 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Unsere Entschädigungsgrenze für Wertsachen erhöht sich – abweichend von Ziffer 1.1.9.1 – auf 30 Prozent, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

- insgesamt 1.500 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 5.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 30.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrsammlungen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

15.7 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

Versicherungsschutz bieten wir – ergänzend zu Ziffer 6.2 – auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.3.2 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt. Erhalten Sie aus anderen Versicherungsverhältnissen wegen diesen Schadenfällen ebenfalls Ersatzleistungen, so werden wir diese bei der Entschädigungsleistung anrechnen.

15.8 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

Unsere Entschädigung für die Außenversicherung erhöht sich – abweichend von Ziffer 6.2.6 – auf bis zu insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme.

Für Wertsachen gelten unverändert die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 15.6.

15.9 Erhöhte Geltungsdauer für die Außenversicherung

Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten – abweichend von Ziffer 6.2.1 – nicht als vorübergehend.

15.10 Eigener Haushalt während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst

Bewohnen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes alleine ein Zimmer oder Apartment, so besteht – abweichend von Ziffer 6.2.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn Sie oder der Mitversicherte dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung oder des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

15.11 Eigener Haushalt von Kindern (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, bieten wir Ihnen Versicherungsschutz, wenn Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt gründen.

Voraussetzung ist, dass der neue Wohnsitz innerhalb Deutschlands liegt. Bitte teilen Sie uns das Datum der neuen Haushaltsgründung, die Anschrift und die Wohnfläche (qm) der neuen Wohnung mit.

Unser Versicherungsschutz erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem die neue Haushaltsgründung Ihrer Kinder erfolgte.

Unsere Entschädigung ist auf 30 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall für den neuen Hausrat begrenzt.

15.12 Ersatz von Schäden durch einfachen Diebstahl in Gemeinschaftsräumen

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern in Gemeinschaftsräumen.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Zusätzlich mitversicherte Kosten

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen und tatsächlich angefallenen sowie durch Rechnung nachgewiesenen Kosten:

15.13 Bewachungskosten

Wir ersetzen Ihnen die Kosten, die für die Bewachung Ihres versicherten Hausrats erforderlich sind, wenn

- die Wohnung unbewohnbar wurde und
- Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Wir ersetzen diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 72 Stunden.

15.14 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir Ihnen Fahrtmehrkosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen.

- Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden
- voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und
 - die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 120 Tagen, die Sie aus privaten Gründen unternehmen. Fahrtmehrkosten ersetzen wir Ihnen für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Wenn aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig ist, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein und ersetzen etwaige Kosten.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 5.000 Euro begrenzt.

15.15 Umzugskosten

Wir ersetzen Ihnen anfallende Umzugskosten, sofern Sie wegen eines Versicherungsfalls umziehen müssen, weil

- ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder
- die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

15.16 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

Wir ersetzen Ihnen die angefallenen Telefonkosten, sofern nach einem Einbruchdiebstahl in Ihrer versicherten Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt wurde.

Sie müssen den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 250 Euro begrenzt.

15.17 Hotelkosten

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück oder Telefon), wenn Ihre ansonsten ständige bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall

- unbewohnbar wurde und
- Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für 100 Tage. Unsere Entschädigung pro Tag ist auf 1 Promille der Versicherungssumme, maximal jedoch auf 300 Euro, für Ihren Hausrat begrenzt.

16. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
Leistungserweiterungen	
16.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	36
16.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	36 - 37
16.3 Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen	37
16.4 Beruflich genutzte Räume	37
16.5 Handelswaren und Musterkollektionen	37
16.6 Erhöhte Vorsorgeversicherung	37
16.7 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	37
16.8 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten	37
16.9 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	37
16.10 Erhöhte Geltungsdauer für die Außenversicherung	38
16.11 Eigener Haushalt während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst	38
16.12 Eigener Haushalt von Kindern (Subsidiärdeckung)	38
16.13 Sportausrüstung außerhalb Ihrer Wohnung	38
16.14 Innere Unruhen	38
16.15 Sengschäden	38
16.16 Ersatz von Schäden durch einfachen Diebstahl in Gemeinschaftsräumen	38
16.17 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen oder Passagierschiffen (Subsidiärdeckung)	38
16.18 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung	38 - 39
16.19 Diebstahl von Gartenmöbel, Garten- und Grillgeräten	39
16.20 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen	39
16.21 Diebstahl aus Krankenzimmern	39
16.22 Trickdiebstahl von Wertsachen	39
16.23 Diebstahl von Ausweispapieren, Führerschein, Scheck- oder Kreditkarten	40
16.24 Diebstahl am Arbeitsplatz	40
16.25 Diebstahl aus dem Wartezimmer einer Arztpraxis	40
16.26 Scheck oder Kreditkartenmissbrauch (Subsidiärdeckung)	40
16.27 Vermögensschäden durch Phishing	40 - 41
16.28 Auto-Zubehör (Subsidiärdeckung)	41
16.29 Inhalt von Aquarien	41
16.30 Keine Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein Ihrer Wohnung	41
16.31 Schäden durch Wildtiere (Subsidiärdeckung)	41
Zusätzlich mitversicherte Kosten	
16.32 Bewachungskosten	41
16.33 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub (Subsidiärdeckung)	41 - 42
16.34 Umzugskosten	42
16.35 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl	42
16.36 Hotelkosten	42
16.37 Wasserverlust nach einem Leitungswasserschaden (Subsidiärdeckung)	42
16.38 Datenrettungskosten	42
16.39 Transport- und Lagerkosten	42
16.40 Feuerlöschkosten (Subsidiärdeckung)	42
16.41 Sachverständigenkosten	42

Leistungserweiterungen

16.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Versichert ist – ergänzend zum Versicherungsschutz für Blitzschlagsschäden gem. Ziffer 3.1.2 – die Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch

- Überspannung,
- Überstrom und
- Kurzschluss

infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

16.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Bei einem Versicherungsfall verzichten wir auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf die in § 81 VVG und Ziffer 5.1 vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Bei der Feststellung der Schadenhöhe rechnen wir die versicherten Kosten mit ein.

Unser Einredeverzicht bezieht sich allerdings nicht auf

- Obliegenheitsverletzungen,
 - Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften und
 - Gefahrerhöhungen,
- die Sie oder Ihre Repräsentanten begangen haben.

16.3 Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen

16.3.1 Wir ersetzen – in Erweiterung zu Ziffer 3 – Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.

16.3.2 Unser Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch

- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder
- angekündigte Stromabschaltungen

entstanden sind.

16.3.3 Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht kein Außenversicherungsschutz (siehe Ziffer 6.2)

16.3.4 Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten besondere Sicherheitsvorschriften.

Sie haben

- die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
- die Gefrier- und Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen,
- die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedingungsbedingungen zweckentsprechend zu verpacken.

Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Sicherheitsvorschriften, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.3.5 Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

16.4 Beruflich genutzte Räume

Zu Ihrer Wohnung gehören – abweichend von Ziffer 6.1.1 – auch Räume, die Sie ausschließlich beruflich nutzen.

Versicherungsschutz bieten wir für

- Arbeitsgeräte und
 - Einrichtungsgegenstände,
- die sich in diesen Räumen befinden.

Gewerblich genutzte Räume gehören nicht zur Wohnung.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

16.5 Handelswaren und Musterkollektionen

Zu den Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen gehören – abweichend von Ziffer 1.1.7 – auch Handelswaren und Musterkollektionen, sofern sie ausschließlich Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000 Euro, für Ihren Hausrat begrenzt.

16.6 Erhöhte Vorsorgeversicherung

Ihre Versicherungssumme erhöht sich – abweichend von Ziffer 7.2 – um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

16.7 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Unsere Entschädigungsgrenze für Wertsachen erhöht sich – abweichend von Ziffer 1.1.9.1 – auf 40 Prozent, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

- insgesamt 2.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 10.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 50.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

16.8 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

Versicherungsschutz bieten wir – ergänzend zu Ziffer 6.2 – auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.3.2 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt. Erhalten Sie aus anderen Versicherungsverhältnissen wegen diesen Schadenfällen ebenfalls Ersatzleistungen, so werden wir diese bei der Entschädigungsleistung anrechnen.

16.9 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung

Unsere Entschädigung für die Außenversicherung erhöht sich – abweichend von Ziffer 6.2.6 – auf bis zu insgesamt 40 Prozent der Versicherungssumme.

Für Wertsachen gelten unverändert die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 16.7.

16.10 Erhöhte Geltungsdauer für die Außenversicherung

Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten – abweichend von Ziffer 6.2.1 – nicht als vorübergehend.

16.11 Eigener Haushalt während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst

Bewohnen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes alleine ein Zimmer oder Apartment, so besteht – abweichend von Ziffer 6.2.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn Sie oder der Mitversicherte dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung oder des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

16.12 Eigener Haushalt von Kindern (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, bieten wir Ihnen Versicherungsschutz, wenn Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt gründen.

Voraussetzung ist, dass der neue Wohnsitz innerhalb Deutschlands liegt. Bitte teilen Sie uns das Datum der neuen Haushaltsgründung, die Anschrift und die Wohnfläche (qm) der neuen Wohnung mit.

Unser Versicherungsschutz erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem die neue Haushaltsgründung Ihrer Kinder erfolgte.

Unsere Entschädigung ist auf 30 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall für den neuen Hausrat begrenzt.

16.13 Sportausrüstung außerhalb Ihrer Wohnung

Für Ihre Sportausrüstung bieten wir Ihnen Außenversicherungsschutz – abweichend von Ziffer 6.2.1 – auch dann, wenn

- Sie diese dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aufbewahren und
- sich diese in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindet.

Wir versichern Ihre Sportausrüstung gegen Schäden durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion, Implosion,
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch und
- Leitungswasser.

Für Sturm- und Hagelschäden bieten wir ausschließlich dann Versicherungsschutz, wenn sich die Sportausrüstung innerhalb von Gebäuden befindet.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

16.14 Innere Unruhen

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz – abweichend von Ziffer 4.1.2 – wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist.

16.15 Sengschäden

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz – abweichend von Ziffer 4.2 – für Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Versicherungsschutz bieten wir Ihnen auch für Sengschäden an fest mit dem Untergrund verklebten Bodenbelägen in der Ihnen gehörenden, selbstgenutzten Eigentumswohnung sowie im selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus.

16.16 Ersatz von Schäden durch Diebstahl in Gemeinschaftsräumen

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern in Gemeinschaftsräumen.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.17 Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen oder Passagierschiffen (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, bieten wir Ihnen Versicherungsschutz Ihrer versicherten Sachen im

- verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers oder
- Innenraum (Kajüte, Kabine, Backkiste) eines Wassersportfahrzeugs oder Passagierschiffs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Nicht versichert sind Wertsachen gemäß Ziffer 1.1.9.1.

Voraussetzung ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenninge oder Ähnlichem reicht hierfür nicht aus.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.18 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.19 Diebstahl von Gartenmöbel, Garten-, Spiel- und Grillgeräten

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, Garten-, Spiel- und Grillgeräten, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Gartenmöbel sind Einrichtungsgegenstände aus Holz, Kunststoff oder Metall wie z. B. Gartentische, -stühle, -bänke sowie Sonnenschirme, die zur ausschließlichen Nutzung im Freien hergestellt wurden.

Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen, wie z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln oder Spaten.

Spielgeräte sind für bestimmte Spiele erforderliche Hilfsmittel (Wippe, Schaukel, Rutsche, Trampolin, Spielhäuschen, Sandkasten, Klettergerüst).

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.20 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von

- Kinderwagen
 - Krankenfahrstühlen,
 - Rollatoren und sonstigen Gehhilfen,
- auch wenn sich diese außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 6.1) ereignet haben.

Sachen, die mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrrstuhl oder dem Rollator lediglich lose verbunden sind oder regelmäßig seinem Gebrauch dienen, ersetzen wir Ihnen nur, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, haben Sie zu beschaffen und aufzubewahren. Entschädigung können Sie nur verlangen, wenn Sie uns diese Merkmale nachweisen; ggf. können Sie diese auch anderweitig beschaffen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.21 Diebstahl aus Krankenzimmern

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl aus einem Krankenzimmer von

- Hausrat im Sinne von Ziffer 1.1 und
- Bargeld, das sich in einem geschlossenen Behältnis (Schrank/Nachttisch) befindet.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung, Kureinrichtung oder im Pflege- oder Seniorenheim aufhalten.

Für alle anderen Wertsachen im Sinne von Ziffer 1.1.9.1 bieten wir keinen Versicherungsschutz.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt. Für gestohlenen Bargeld ist unsere Entschädigung auf 200 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.22 Trickdiebstahl von Wertsachen

Wir leisten Entschädigung für die Entwendung von in Ihrem Eigentum befindlichen Wertsachen im Sinne von Ziffer 1.1.9.1 durch einen Trickdiebstahl in Ihrer versicherten Wohnung.

Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung einer

- Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft,
- Befugnis zum Betreten, oder
- persönlichen Beziehung

Zugang zur versicherten Wohnung findet und dort

- mit Hilfe von besonderem Geschick,
 - durch einen sonstigen Trick, oder
 - unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses
- den Gewahrsam über versicherte Wertsachen erlangt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro für alle versicherten Wertsachen begrenzt. Unsere Höchstentschädigung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt maximal 3.000 Euro.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.23 Diebstahl von Ausweispapieren, Führerschein, Scheck- oder Kreditkarten

Wir leisten Entschädigung für die Ersatzbeschaffung von durch einfachen Diebstahl entwendeten

- Personalausweis,
- Reisepass,
- Führerschein, oder
- Scheck oder Kreditkarten.

Auf der Scheck- oder Kreditkarte geladene Geldguthaben ersetzen wir nicht.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro für die entwendeten Sachen begrenzt. Für Fahrt- oder Telekommunikationskosten sowie für erforderliche Behördengänge, die Sie aus Anlass des Diebstahls, eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziffer 3.2.1) oder eines Raubes (siehe Ziffer 3.2.3) unternehmen müssen, erstatten wir Ihnen eine Aufwandspauschale von 50 Euro.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.24 Diebstahl am Arbeitsplatz

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz gestohlen werden, wenn diese sich vorübergehend außerhalb Ihrer versicherten Wohnung befinden.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Wertsachen und Bargeld (Ziffer 1.1.9.1) sowie Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe dienen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro für die gestohlenen Sachen begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.25 Diebstahl aus dem Wartezimmer einer Arztpraxis

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen durch einfachen Diebstahl aus dem Wartezimmer einer Arztpraxis gestohlen werden, wenn diese sich vorübergehend außerhalb Ihrer versicherten Wohnung befinden.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Wertsachen und Bargeld (Ziffer 1.1.9.1) sowie Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe dienen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro für die entwendeten Sachen begrenzt. Für Fahrt- oder Telekommunikationskosten sowie für erforderliche Behördengänge, die Sie aus Anlass des Diebstahls, eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziffer 3.2.1) oder eines Raubes (siehe Ziffer 3.2.3) unternehmen müssen, erstatten wir Ihnen zusätzlich eine Aufwandspauschale von 50 Euro.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.26 Scheck oder Kreditkartenmissbrauch (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung Ihrer Scheck- oder Kreditkarte durch einen Dritten entstehen, sofern diese Karten infolge eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziffer 3.2.1) oder eines Raubes (siehe Ziffer 3.2.3) abhanden gekommen sind.

Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie unverzüglich die Sperrung der abhanden gekommenen Karte vornehmen. Die Durchführung der Sperrung haben Sie uns in geeigneter Weise nachzuweisen.

Weiterhin müssen Sie

- die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.
- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.

16.27 Vermögensschäden durch Phishing

16.27.1 Wir bieten Versicherungsschutz für Vermögensschäden beim von Ihnen ausschließlich privat durchgeführten Online-Banking, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und Ihr kontoführendes Geldinstitut in Unkenntnis des Phishing-Angriffes diese ausführt.

Vermögensschaden im Sinn dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögenseinbuße in Höhe des von Ihrem Konto abgebuchten Betrags.

Versicherungsschutz bieten wir nur im Zusammenhang mit solchen Online-Banking-Aktionen, die Sie in der versicherten Wohnung oder über einen in Ihrem Eigentum stehenden Computer (PC, Notebook, Laptop) durchführen.

16.27.2 Phishing im Sinn dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei täuschen die Täter typischerweise über ihre tatsächliche Identität und nutzen das zwischen Ihnen und Ihrem kontoführenden Geldinstitut bestehende Vertrauensverhältnis aus. Mit den so erlangten Daten nehmen die Täter unter Ihrer Identität im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.

- 16.27.3 Wir bieten keinen Versicherungsschutz für
- andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming),
 - aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Geldinstituts)
 - Schäden, die das kontoführende Geldinstitut ersetzt,
 - Schäden, für die das kontoführende Geldinstitut haftet.
- 16.27.4 Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung, also einen Phishing-Angriff nach Ziffer 16.25.2 zurückzuführen sind.
- 16.27.5 Vor Eintritt des Versicherungsfalls haben Sie
- Ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand zu halten ist, auszustatten.
 - Virendefinitionen mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
 - den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard zu verwenden.
- Nach Eintritt des Versicherungsfalls müssen Sie bei der Aufklärung des Versicherungsfalls mitwirken und uns aller erforderlichen Auskünfte erteilen. Sie müssen
- das kontoführende Geldinstitut ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalls zu erteilen.
 - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir zur Kündigung berechtigt sein oder unsere Leistung unter den in den Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.
- 16.27.6 Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt. Unsere Höchstentschädigung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt maximal 2.000 Euro.

16.28 Auto-Zubehör (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. aus Ihrer Kfz-Versicherung), gelten – abweichend von Ziffer 1.2 – als mitversicherter Hausrat

- Ihre nicht am Fahrzeug montierten Winter-/Sommerreifen einschließlich etwaig montierter Felgen,
- Dachboxen oder
- Fahrradträger.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

16.29 Inhalt von Aquarien

Wir leisten Entschädigung – abweichend von Ziffer 4.4 – für den Inhalt Ihres Aquariums (Fische, Pflanzen, Pumpe), sofern der Schaden dadurch entstanden ist, dass Wasser bestimmungswidrig aus dem Aquarium ausgetreten ist.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

16.30 Keine Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein Ihrer Wohnung

Wir werden uns – abweichend von Ziffer 12.2 – nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn Ihre versicherte Wohnung bis zu 180 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

16.31 Schäden durch Wildtiere (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingelangen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Zusätzlich mitversicherte Kosten

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen und tatsächlich angefallenen sowie durch Rechnung nachgewiesenen Kosten:

16.32 Bewachungskosten

Wir ersetzen Ihnen die Kosten, die für die Bewachung Ihres versicherten Hausrats erforderlich sind, wenn

- die Wohnung unbewohnbar wurde und
- Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Wir ersetzen diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen.

16.33 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir Ihnen Fahrtmehrkosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalls vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadenort zurückreisen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden

- voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und
- die Anwesenheit am Schadenort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 120 Tagen, die Sie aus privaten Gründen unternehmen. Fahrtmehrkosten ersetzen wir Ihnen für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadenort.

Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Wenn aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig ist, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein und ersetzen etwaige Kosten.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadenort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 5.000 Euro begrenzt.

16.34 Umzugskosten

Wir ersetzen Ihnen anfallende Umzugskosten, sofern Sie wegen eines Versicherungsfalls umziehen müssen, weil

- ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist, oder
- die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

16.35 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl

Wir ersetzen Ihnen die angefallenen Telefonkosten, sofern nach einem Einbruchdiebstahl in Ihrer versicherten Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt wurde.

Sie müssen den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 1.000 Euro begrenzt.

16.36 Hotelkosten

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück oder Telefon), wenn Ihre ansonsten ständige bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall

- unbewohnbar wurde und
- Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für 200 Tage. Unsere Entschädigung pro Tag ist auf 2 Promille der Versicherungssumme, maximal jedoch auf 300 Euro, für Ihren Hausrat begrenzt.

16.37 Wasserverlust nach einem Leitungswasserschaden (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht über Ihre Wohngebäudeversicherung Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir Ihnen die Kosten für den Mehrverbrauch von Wasser, der in Folge eines Leitungswasserschadens (siehe Ziffer 3.3) eingetreten ist und den Ihnen das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

16.38 Datenrettungskosten

Wir ersetzen Ihnen die tatsächlich entstandenen, erforderlichen Kosten der technischen Wiederherstellung Ihrer Daten und Programme. Wir ersetzen Ihnen auch den Versuch einer technischen Wiederherstellung.

Voraussetzungen sind, dass Ihre Daten oder Programme, die Sie ausschließlich privat nutzen, auf Grund eines Versicherungsfalls, der eine Substanzbeschädigung des Datenträgers zur Folge hat, auf dem sie gespeichert waren,

- verloren gehen,
- beschädigt werden, oder
- nicht mehr verfügbar sind.

Wir ersetzen keine derartigen Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien),
- Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.

Zudem erstatten wir Ihnen keine Kosten

- zur Wiederbeschaffung Ihrer Daten und Programme, sowie
- für einen neuerlichen Lizenzwerb.

Unsere Entschädigung ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

16.39 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Ihnen – abweichend von Ziffer 2.4 – die in Folge eines Versicherungsfalls vereinbarten Transport- und Lagerkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr.

16.40 Feuerlöschkosten (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht ersetzen wir Ihnen Feuerlöschkosten der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig von Ihnen einfordern kann.

16.41 Sachverständigenkosten

Wir ersetzen Ihnen – abweichend von Ziffer 9.5 – die Kosten eines Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 40.000 Euro übersteigt.

17. Welchen Versicherungsschutz können Sie gegen einen Zusatzbeitrag gesondert vereinbaren?

17.1 Fahrraddiebstahlversicherung (sofern vereinbart)

17.1.1 Versicherte Schäden

Für Ihre Fahrräder einschließlich deren Anhänger, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn Ihr Fahrrad oder Ihr Anhänger nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrstüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

Wir bieten auch Versicherungsschutz für elektrisch unterstützte Fahrräder (Pedelec), sofern

- dafür keine Versicherungspflicht besteht und
- deren Motorleistung 250 Watt sowie deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt.

Für die mit Ihrem Fahrrad oder Ihrem Anhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen bieten wir Ihnen nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit Ihrem Fahrrad oder Ihrem Anhänger abhanden gekommen sind.

17.1.2 Voraussetzung für unsere Entschädigung

Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer Ihrer versicherten Fahrräder oder Anhänger zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.

17.1.3 Besondere Obliegenheiten

Sie haben

- den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und
- uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass Ihr Fahrrad oder Ihr Anhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

17.1.4 Kündigungsrecht

Sie oder wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für Ihre Fahrräder und Anhänger kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erhalten haben.

Der erweiterte Versicherungsschutz entfällt dann mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

17.1.5 Unsere Entschädigung

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für den Fahrrad- oder Anhängerdiebstahl einschließlich des jeweiligen Vorsorgebetrags begrenzt.

Die für Ihren Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) bringen wir bei einem Fahrrad- oder Anhängerdiebstahl nicht in Abzug.

Wir passen die Versicherungssumme entsprechend Ziffer 17.1 zu Beginn des Versicherungsjahres an, wobei die neue Versicherungssumme auf volle zehn Euro aufgerundet wird.

17.2 In das Gebäude eingefügte Sachen

Wir bieten Versicherungsschutz für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.

Soweit sanitäre Anlagen und Leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich unser Versicherungsschutz auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

Pflicht- und Monopolrechte bleiben unberührt.

17.3 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Ziffer 1.1 nicht als Teil des Hausrats.

Die Regelungen zur Unterversicherung gemäß der Ziffern 7.7.1 und 7.7.2 sind auf die gesondert vereinbarte Versicherungssumme anzuwenden. Es gilt jedoch kein vereinbarter Unterversicherungsverzicht für diese Gruppen (Positionen), soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Die gesondert vereinbarten Versicherungssummen verändern sich entsprechend Ziffer 18.1, jedoch ist Ziffer 7.2 (Versicherungssumme und Vorsorge-Versicherung) nicht anzuwenden. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

Ihr Beitragssatz verändert sich gemäß Ziffer 18.3.

Für diese gesondert zu vereinbarende Leistung bieten wir keinen Außenversicherungsschutz gemäß Ziffer 6.2.

18. Was gilt bezüglich der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag?

18.1 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag nach dem Preisindex

Ihre Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungssatz wird mit drei Nach-Komma-Stellen angegeben und sodann auf eine Stelle nach dem Komma wie folgt gerundet: Soweit die dritte und die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Ihre neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Ihr künftiger Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

Sie können der Anpassung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die neue Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

18.2 Besonderheiten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren

18.2.1 Das Tarifierungssystem »ZÜRS«

Haben Sie die weiteren Elementargefahren nach Ziffer 3.5 mitversichert, berücksichtigen wir bei der Beitragsbemessung statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems »ZÜRS«.

»ZÜRS« wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt. Es dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko auszuweisen.

18.2.2 Beitragsanpassung oder Kündigungsrecht nach Umstufung

Ändert sich die Zonierung in ZÜRS, sind wir berechtigt, diese für alle Verträge gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Umstufung in eine andere Zone kann zur Erhöhung oder Ermäßigung Ihres Beitrags führen.

Wird Ihre Wohnung in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Elementarschadendeckung – in Textform – kündigen. Unsere Kündigung wird zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung ausüben.

18.2.3 Wirksamkeit der Anpassung

Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

Eine Beitragserhöhung wird jedoch nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Unsere Mitteilung in Textform muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 18.2.4 enthalten.

18.2.4 Ihr Kündigungsrecht nach Beitragsanpassung

Führt eine Umstufung zu einer Erhöhung des Beitrags, sind Sie berechtigt, Ihren gesamten Vertrag oder auch nur die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung wirksam.

18.3 Neukalkulation und Anpassung Ihres Beitrags

18.3.1 Grundsatz

Wir sind in der Hausratversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

18.3.2 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Das gleiche gilt, wenn sich der Steuersatz der Feuerschutzsteuer, die wir ausschließlich schulden und abzuführen haben, ändert. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrags bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, wenn sie von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

18.4 Ihr Kündigungsrecht

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

19. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Die Regelungen zu Beginn und Ende Ihres Versicherungsvertrags finden Sie in Ziffer 6 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Wann beginnt und wann endet der Vertrag?).

Zusätzlich gilt in Ihrer Hausratversicherung in Ergänzung zu Ziffer 6.4 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Wegfall des versicherten Risikos):

Als Wegfall des versicherten Risikos gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

- nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung

Der Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Risikos.

Das Versicherungsverhältnis endet beim Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständig und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt.

20. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

20.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch der versicherten Person zu. Das gilt auch, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

20.2 Zustimmung zur Zahlung der Versicherungsleistung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

Die versicherte Person kann die Zahlung der Versicherungsleistung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

20.3 Kenntnis und Verhalten

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten sowie die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn die versicherte Person Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist, oder
- es ihr nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis der versicherten Person zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne ihren Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

21. Was gilt, wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht?

21.1 Übergang von Ersatzansprüchen

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

21.2 Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

21.3 Folge der Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie die genannte Obliegenheit vorsätzlich, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Verletzen Sie die genannte Obliegenheit grob fahrlässig sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

22. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Durch den Maklervertrag ist er verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

23. Was gilt wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?

23.1 Führender Versicherer

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

23.2 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

Sie machen bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend.

Die beteiligten Versicherer erkennen die

- gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie
 - die vor diesem mit Ihnen nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche
- als auch für sich verbindlich an.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, sind Sie berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Absatz 3 nicht.

24. Welche besondere Vereinbarung gilt für Schienenfahrzeuge eines Eisenbahnunternehmers? (Diese Regelung findet nur Anwendung auf Verträge, deren Versicherungsnummer ein „V“ vorangestellt ist)

Schienenfahrzeuge eines Eisenbahnunternehmers, die zur Unterkunft von Mitarbeitern bestimmt sind, stellen wir – soweit vereinbart im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung (siehe Ziffern 3.2, 4.3 und 6.2.3) – Gebäuden gleich.

Abschnitt H2 – Haus- und Wohnungsschutzbrief (sofern vereinbart)

Die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung ist eine Deckungserweiterung zu der bei uns abgeschlossenen verbundenen Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung. Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir Hilfsleistungen aus der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung (kurz: Haus- und Wohnungsschutzbrief).

Die Vermittlung der Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringt für uns ausschließlich ROLAND Assistance. Voraussetzung für den Anspruch auf Erbringung von Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief nach Ziffer 4 ist, dass die Hilfsleistung von ROLAND Assistance organisiert wird.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter (z. B. eine andere Person) leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen dem Haus- und Wohnungsschutzbrief vor.

Melden Sie eingetretene Schadenfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice unter der Telefonnummer **0221 757-2979**.

Inhalt	Seite
1. Wer ist versichert?	47
2. Wo haben Sie Versicherungsschutz?	47 - 48
2.1 Versicherungsort	47 - 48
2.2 Wechsel des Versicherungsortes bei Umzug	48
3. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?	48
4. Welche Hilfsleistungen haben Sie versichert?	48 - 50
4.1 Schlüsseldienst	48
4.2 Rohrreinigungsservice	48
4.3 Sanitärinstallateurservice	48
4.4 Elektroinstallateurservice	48
4.5 Heizungsinstallateurservice	49
4.6 Notheizung	49
4.7 Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten	49
4.8 Schädlingsbekämpfung	49
4.9 Entfernung von Wespen-, Hornissen und Bienennestern	49
4.10 Datenrettung	49
4.11 Unterbringung von Tieren	49 - 50
4.12 Kinderbetreuung	50
4.13 Dokumentendepot	50
4.14 Organisation einer Hausbewachung nach einem Hausrat- oder Wohngebäudeschaden	50
5. Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen uns, Ihnen und dem Dienstleister?	50
5.1 Unser Rechtsverhältnis mit dem Dienstleister	50
5.2 Über den Leistungsumfang hinausgehende Kosten	50
5.3 Keine Haftung	50
6. Was gilt bezüglich einer Beitragsanpassung?	50 - 51
6.1 Grundsatz	50
6.2 Beitragsanpassungsklausel	50
6.3 Ihr Kündigungsrecht	51
7. Wie ist das Kündigungsrecht geregelt?	51
7.1 Kündigungsrecht	51
7.2 Ihre Kündigung	51
7.3 Besonderes Kündigungsrecht Ihrer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung	51
8. Was passiert, wenn Ihr Hauptversicherungsvertrag endet?	51

1. Wer ist versichert?

Wir bieten Versicherungsschutz für

- Sie
- Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner sowie
- Ihren minder- und volljährigen, unverheirateten Kindern.

Ihre Kinder sind nur solange versichert, wie sie noch keine erstmalige auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausüben.

Die Bestimmungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Wo haben Sie Versicherungsschutz?

2.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz bieten wir

- für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Miet- oder Eigentumswohnung) oder für das gemietete oder selbstgenutzte Einfamilienhaus,

- das sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet und
- Ihnen als Erstwohnsitz dient.

Zum Versicherungsort gehören auch zur Wohnung oder zum Einfamilienhaus gehörende

- Balkone,
- Loggien,
- Dachterrassen,
- Keller- und Speicherräume sowie
- Garagen, sofern sie auf dem Grundstück Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses liegen.

Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

2.2 Wechsel des Versicherungsortes bei Umzug

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, geht unser Versicherungsschutz auf die neue von Ihnen selbst genutzte Wohnung oder das Einfamilienhaus über.

Ziehen Sie ins Ausland um, endet unser Versicherungsschutz.

3. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?

Unsere Entschädigung für die Leistungen gemäß der Ziffern 4.1 bis 4.11 ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Unsere Höchstentschädigung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt maximal 1.500 Euro.

Reine Serviceleistungen sowie die Leistungen gemäß den Ziffern 4.12 bis 4.14 sind von der Jahreshöchstleistung nicht betroffen.

4. Welche Hilfsleistungen haben Sie versichert?

Bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus, erbringen wir folgende Hilfeleistungen. Bis zu welcher Höhe wir Entschädigung leisten, entnehmen Sie bitte Ziffer 3.

4.1 Schlüsseldienst

Wir organisieren das Öffnen der Wohnungs- oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

Voraussetzung dafür ist, dass Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung oder versichertes Einfamilienhaus gelangen können, weil

- der Schlüssel für Ihre Wohnungs- oder Haustür abhanden gekommen oder abgebrochen ist, oder
- Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen die Kosten für

- das Öffnen der Wohnungs- oder Haustür durch den Schlüsseldienst, sowie
- ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

4.2 Rohrreinigungsservice

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus Abflussrohre von

- Bade- oder Duschwannen,
- Wasch- oder Spülbecken,
- WC, Urinalen, Bidets oder
- Bodenabläufen

verstopft sind und dies nicht ohne fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses liegt.

4.3 Sanitärinstallateursservice

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts

- an einer Armatur,
- an einem Boiler,
- an der Spülung des WCs oder des Urinals oder
- am Haupthahn

Ihrer versicherten Wohnung oder des versicherten Einfamilienhauses das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann, oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation.

4.4 Elektroinstallateursservice

Wir organisieren den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebs bei Defekten an der Elektroinstallation Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für die Behebung von Defekten

- die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden, sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern oder
- an Stromverbrauchszählern.

4.5 Heizungsinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebs, wenn Heizkörper in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus

- wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können, oder
- aufgrund eines Bruchschadens, oder Undichtigkeit, repariert oder ersetzt werden müssen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für die Behebung von

- Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren oder
- Schäden durch Korrosion.

4.6 Notheizung

Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus

- unvorhergesehen ausfällt und
- eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateurservice (Ziffer 4.5) nicht möglich ist.

Wir ersetzen Ihnen keine zusätzlichen Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

4.7 Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten

Wir übernehmen – nach einem versicherten Schadenfall aus Ihrer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung (gemäß Ziffer 3 oder § 1 VHB bzw. § 1 VGB der jeweils gültigen Fassung) – den Gegenwert des entsprechenden Nettoentgelts, wenn Sie oder eine mitversicherte Person zur Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten des versicherten Schadens durch einen Handwerksbetrieb, Urlaub nehmen mussten.

Sie haben uns

- eine Bescheinigung über die Gewährung des Urlaubs einzureichen, sowie
- eine Lohnbescheinigung vorzulegen, aus der sich die Höhe des Nettoentgelts ergibt.

4.8 Schädlingsbekämpfung

Wir organisieren die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn Ihre versicherte Wohnung oder Ihr versichertes Einfamilienhaus

- von Schädlingen befallen ist und
- der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn der Befall Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

4.9 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses befinden.

Sie haben auch dann einen Anspruch auf Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern – in Erweiterung zu Ziffer 2 – wenn eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes durch die genannten Insektenester von einem Teil der Außenfassade oder von einem Gartenhaus oder Schuppen ausgeht.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn

- sich das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht Ihrer versicherten Wohnung oder Ihrem Einfamilienhaus zugeordnet werden kann,
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes aus rechtlichen Gründen (z. B. aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist,
- das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses gelangt ist.

4.10 Datenrettung

Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung, bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten können wir Ihnen jedoch nicht garantieren.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- die Wiederbeschaffung der Daten,
- einen neuerlichen Lizenzwerb,
- die Rettung von Daten, die die versicherte Person zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhält,
- die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung die versicherte Person nicht berechtigt ist.

4.11 Unterbringung von Tieren

Wir organisieren die Unterbringung und Versorgung von in Ihrem Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln.

Voraussetzung ist, dass Sie durch

- Unfall,
- Noteinweisung ins Krankenhaus oder
- Tod

unvorhergesehen an der Betreuung Ihrer Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Ihre Tiere werden wir in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim innerhalb Deutschlands unterbringen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden.

4.12 Kinderbetreuung

Wir organisieren die Betreuung und Versorgung Ihrer in Ihrem Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren.

Voraussetzung ist, dass Sie durch

- Unfall,
- Noteinweisung ins Krankenhaus oder
- Tod

unvorhergesehen an der Betreuung Ihrer Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Nach Möglichkeit organisieren wir die Betreuung in Ihrer versicherten Wohnung oder Ihrem versicherten Einfamilienhaus, und zwar solange bis die Betreuung anderweitig (z. B. durch einen Verwandten) übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

4.13 Dokumentendepot

Auf Ihren Wunsch archivieren wir Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten).

Kommen die Originaldokumente abhanden, stellen wir Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

4.14 Organisation einer Hausbewachung nach einem Hausrat- oder Wohngebäudeschaden

Wir organisieren die Bewachung Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses, wenn diese durch einen Versicherungsfall (gemäß Ziffer 3 oder § 1 VHB bzw. § 1 VGB der jeweils gültigen Fassung)

- unbewohnbar wurde und
- Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

5. Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen uns, Ihnen und dem Dienstleister

5.1 Unser Rechtsverhältnis mit dem Dienstleister

Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 3) übernehmen wir die entstandenen Kosten für die vereinbarten Leistungen (gemäß Ziffer 4.1 bis 4.12).

Die hierfür entstandenen Kosten zahlen wir direkt an den Dienstleister.

5.2 Über den Leistungsumfang hinausgehende Kosten

Sie können den Dienstleister mit der Erbringung weiterer Leistungen beauftragen, sofern

- die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, oder
- die Jahreshöchstleistung überschritten wird.

In diesem Fall stellt der Dienstleister Ihnen den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag in Rechnung.

5.3 Keine Haftung

Wir übernehmen für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich unsere Leistung auf die Benennung des Dienstleisters beschränkt oder Sie den jeweiligen Dienstleister nach Ziffer 5.2 beauftragt haben.

6. Was gilt bezüglich einer Beitragsanpassung

6.1 Grundsatz

Wir sind in der Hausratversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden, und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

6.2 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrags bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Der neue Beitrag bzw. Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

6.3 Ihr Kündigungsrecht

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, so sind Sie berechtigt, Ihren Haus- und Wohnungsschutzbrief zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung, ohne die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung weitergeführt.

Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

7. Wie ist das Kündigungsrecht geregelt?

7.1 Kündigungsrecht

Sie oder wir können die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erhalten haben.

7.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, können Sie bestimmen, dass die Kündigung erst zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung ohne die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung weitergeführt.

7.3 Ihr besonderes Kündigungsrecht Ihrer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den Hausrat- oder Wohngebäudeversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die Kündigung müssen wir in – Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – spätestens einen Monat nach Zugang unserer Erklärung erhalten haben.

7.3 Beitrag nach Kündigung

Kündigen wir, gebührt uns ein Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt wenn Sie gemäß Ziffer 7.2 kündigen.

8. Was passiert, wenn Ihr Hauptversicherungsvertrag endet?

Mit Beendigung des Hausrat- oder Wohngebäudeversicherungsvertrags erlischt auch die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung.

Abschnitt H3 – Fahrradschutzbrief (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
Versicherungsbedingungen Fahrradschutzbrief	52 - 56
Umfang des Versicherungsschutzes	52
1. 24-Stunden-Service	52
2. Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder	52
3. Versicherte Leistungen – Was leistet Ihr Fahrrad-Schutzbrief?	52 - 53
4. Geltungsbereich	54
5. Begriffe	54
6. Ausschlüsse und Leistungskürzungen	54 - 55
7. Pflichten nach Schadeneintritt	55
8. Verpflichtungen Dritter	55
9. Beitragsanpassungsklausel	55 - 56
10. Kündigungsrecht	56

Ihr Fahrrad-Schutzbrief

Umfang des Versicherungsschutzes

Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

1. 24-Stunden-Service

- 1.1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach Ziffer 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch uns erfolgt (Obliegenheit). Sie erreichen uns über die Rufnummer Telefonnummer **0221 757-3585** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und **0049 221 757-3585**. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

- 1.2. Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

2. Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß Ziffer 3 gegeben sind und
- b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
- c) Versicherte Person sind Sie als unser Versicherungsnehmer und Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, und Ihre Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie berechnete Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

2.2 Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, das im Eigentum einer der versicherten Personen steht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

3. Versicherte Leistungen – Was leistet Ihr Fahrrad-Schutzbrief

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist, oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt.

3.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

3.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

3.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 Euro.

3.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

3.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

3.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort oder wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde, erbringen wir folgende Leistungen, sofern Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

3.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung, des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 Euro für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

3.2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 Euro je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (Ziffer 3.2.3) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

3.2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 Euro je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (Ziffer 3.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

3.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

3.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verzollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

3.2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

5. Begriffe

Ausland sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

Leistungsort ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

Panne ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus, oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

Pannenhilfe ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

Unfall ist beim Ausfall des Fahrrads jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

Reise ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

Sie sind die versicherte Person bzw. die mitversicherten Personen (Ziffer 2.1 c))

Ständiger Wohnsitz ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

Wir sind Ihre DEVK.

6. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

6.1 Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

6.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.

6.1.2 von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

6.1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

6.2 Außerdem leisten wir nicht,

6.2.1 wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeugs nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

6.2.2 wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden.

6.2.3 wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.

6.2.4 wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.

6.2.5 wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz (Ziffer 3.2) der Schadenort weniger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.

6.2.6 für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

6.3 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

6.4 Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens

entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.
Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

7. Pflichten nach Schadeneintritt

7.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalls müssen Sie

7.1.1 uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon **0221 757-3585** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl für Deutschland und **0049 221 757-3585**.

7.1.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

7.1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

7.1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die handelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.

7.1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

7.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

7.3 Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

8. Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalls auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

9. Beitragsanpassungsklausel

9.1 Grundsatz

Wir sind in der Hausratversicherung berechtigt, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

9.2 Voraussetzungen für die Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrags bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Der neue Beitrag bzw. Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

9.3 Kündigungsrecht wegen Beitragsanpassung

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, so sind Sie berechtigt, Ihren Fahrradschutzbrief zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Hausratversicherung ohne den Fahrradschutzbrief weitergeführt.

9.4 Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

10. Kündigungsrecht

Sie oder wir können den Fahrradschutzbrief kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erhalten haben.

Der Fahrradschutzbrief entfällt dann mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

Abschnitt H4 – Fahrrad-Kasko (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
1. Welche Sachen sind versichert?	57
1.1 Fahrrad und Pedelecs	57
1.2 Fest verbundene Teile	57
2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	57
3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	57 - 58
3.1 Nicht versicherte Schäden	57
3.2 Ausschlüsse	57 - 58
4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach dem Eintritt eines Schadens zu beachten?	58
4.1 Einreichung von Unterlagen nach dem Schaden	58
4.2 Anzeige bei der Polizei bei strafbarer Handlung	58
4.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	58
5. Welche Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt sind vereinbart?	58
6. Wie können Sie die Fahrrad-Kasko-Versicherung kündigen?	58
7. Wo besteht Versicherungsschutz?	58

Es gelten die mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017), soweit sich aus den folgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

1. Welche Sachen sind versichert?

1.1 Fahrrad und Pedelecs

Wir leisten Entschädigung für Ihre privat genutzten im Versicherungsschein genannten Fahrräder und Pedelecs, sofern diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

Nicht versichert sind Eigenbauten und Velomobile, oder vollverkleidete Fahrräder.

1.2 Fest verbundene Teile

Versichert sind die mit dem Fahrrad fest verbundenen und zur Funktion des Fahrrads gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger, usw. sowie das verwendete Sicherheitsschloss.

Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör versichern wir nicht. Gleiches gilt für nachträglich an das Fahrrad angebaute Carbonefertigteile, insbesondere Laufräder, Sattelstützen, Lenker und Lenkervorbauten.

2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versichert ist die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache Zerstörung, oder Beschädigung der versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben, oder unter Berücksichtigung der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz, die auch die Funktion der Sache beeinträchtigt.

3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

3.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch Gefahren, die nach den Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017) der Ziffer 17.1 Fahrraddiebstahlversicherung versicherbar sind, oder bei diesen Versicherungsbedingungen ausgeschlossen sind.

3.2 Ausschlüsse

Außerdem haben sie keinen Versicherungsschutz – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – bei Schäden durch

3.2.1 hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;

3.2.2 Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Verfall, Rost, Schimmel, Schwamm, Pilz, Feuchtigkeit, Substanzverlust, Verfärbung, Strukturveränderung, Schrammen, Insekten oder Schädlinge;
(Dieser Ausschluss gilt auch bei elektronischen Bauteilen wie Akku, Elektromotor oder Steuergerät)

3.2.3 natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit;

3.2.4 Verwitterung von Sachen im Freien;

3.2.5 extreme Temperatur;

- 3.2.6 unsachgemäß durchgeführter Reparatur oder Wartung, Restaurierung, Reinigung oder ähnlichen Vorgängen und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung;
- 3.2.7 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 3.2.8 Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
- 3.2.9 allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
- 3.2.10 Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten, sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.

4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach dem Eintritt eines Schadens zu beachten?

4.1 Einreichung von Unterlagen nach dem Schaden

Sie haben uns den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Pedelecs zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalls müssen Sie uns den Kaufbeleg für ggf. fest montierte Anbauteile im Original einreichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

4.2 Anzeige bei der Polizei bei strafbarer Handlung

Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

4.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Ziffern 9.4 oder 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

5. Welche Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt sind vereinbart?

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro je Versicherungsfall.

6. Wie können Sie die Fahrrad-Kasko-Versicherung kündigen?

Sie oder wir können die Fahrrad-Kasko kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erhalten haben.

Die Fahrrad-Kasko entfällt dann mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

7. Wo besteht Versicherungsschutz?

Ihre im Versicherungsschein genannten Fahrräder sind weltweit versichert.

Versicherungsbedingungen für Elektro- und Haushaltsgeräte der German Assistance Versicherung AG (sofern vereinbart)

Informationen zum Versicherer

Risikoträger des Elektroschutzbriefes ist die

GAV Versicherungs-AG

Zur Dinkel 33, 48739 Legden,
Telefon: 02541 802-0, Fax: 02541 802-111
E-Mail: service.pk@german-assistance.de
Internet: www.gavag.de
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Bernd Zens
Vorstand: Karl Assing, Peter Boecker
Amtsgericht Coesfeld Nr. HRB 2128

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Garantie- und Reparaturkostenversicherung von technischen Geräten.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

Einleitung

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Ziffer 7 im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eingetretene Schadenfälle sind daher unverzüglich der Notrufzentrale der German Assistance Versicherung AG unter der Telefonnummer

02541 802-8040

zu melden.

Teil A

Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In unserem Gerichtsbezirk ist das Amtsgericht Coesfeld bzw. das Landgericht Münster zuständig.

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Versicherungsbeitrag

Die Höhe des Beitrags, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. In der Regel ist der Beitrag ein Jahresbeitrag, der von Ihnen im Voraus zu zahlen ist.

Vertragsprache

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden von uns in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrags erfolgt unsere Kommunikation mit Ihnen ausnahmslos in deutscher Sprache.

Gegenstand der Versicherung

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Elektroschutzbriefes.

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf abschließend aufgezählte Geräte der Unterhaltungs-, Haushalts-, Informations- und Kommunikationselektronik gemäß Ziffer 2 im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief. Wir leisten gemäß den Bedingungen ganz oder teilweise die Übernahme von Reparaturkosten, von Ersatzbeschaffungen oder beteiligen uns an einem Neukauf.

Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt für den Elektroschutzbrief mit dem wirksamen Zustandekommen der DEVK-Hausratversicherung und dem Abschluss des Elektroschutzbriefes.

Die Laufzeit des Elektroschutzbriefes beträgt ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern es nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit Beendigung der DEVK-Hausratversicherung.

Unser Versicherungsschutz gilt für versicherte Ereignisse gemäß Ziffer 7 im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief.

Voraussetzung ist allerdings, dass eine Hausratversicherung bei der DEVK nach den vorstehenden VHB 2017 besteht.

Vertragsschluss, Widerrufsrecht

Für den Vertragsschluss, Ihr Widerrufsrecht und die Geltungsdauer unserer Informationen gelten die Regelungen der DEVK-Hausratversicherung.

Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

Subsidiarität

Unsere vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d.h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausgereicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen dieses Vertrags besteht somit nicht, soweit Sie Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, geschlossenen Versicherungs-, Garantievertrag oder sonstigem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsverhältnis beanspruchen können.

Dies gilt auch dann, wenn die vorerwähnten Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrags. Sie haben alles Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer von uns verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

1. Obliegenheiten

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalls:

- 1.1 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallrufnummer anzuzeigen;
- 1.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 1.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 1.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 1.6 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen zugemutet werden kann;
- 1.7 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 6 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen

- 2.1 Verletzen Sie eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 2.2 Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 2.4 Wir sind ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versucht haben, die für den Grund oder für die Höhe unserer Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalls, insbesondere in der Schadenanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben gemacht haben, auch wenn hierdurch uns kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungsverpflichtung gehabt hat.

3. Anzeigen und Willenserklärungen

Ihre Willenserklärungen und Anzeigen, die Sie an uns richten möchten, bedürfen der Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax).

Sie erreichen uns über folgende Adressen:

- schriftlich: German Assistance Versicherung AG
Zur Dinkel 33
48739 Legden,
per E-Mail: service.pk@german-assistance.de
per Fax: 02541 802-8049

4. Allgemeine Einschränkungen/Ausschluss des Versicherungsschutz

- 4.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden:
 - a) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren, Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung);
 - b) durch Einwirkung von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmung;
 - c) durch, Brand, Implosion und Explosion;
 - d) durch Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, bös- oder mutwillige Behandlung;
 - e) durch Missachtung der Wartungsvorschriften des elektronischen Gerätes;
 - f) die auf ein sonstiges grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.
- 4.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 4.3 Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die Sie durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursachen.
- 4.4 Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief zu beachten.
- 4.5 Über die Versicherungsleistungen hinaus besteht kein Anspruch bezüglich weiterer Schäden, insbesondere Verdienstaufschlag oder sonstiger Folgeschäden.

5. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

6. Ansprüche gegen Dritte

Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über, soweit diese den Schaden ersetzt haben. Sofern erforderlich, sind Sie verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung uns gegenüber abzugeben.

7. Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

- 7.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat unsere Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 7.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zu den Entschädigungsleistungen gemäß Ziffer 7 im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief zu beachten.

8. Aufrechnung

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

9. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass wir die zur Durchführung des Vertrags notwendigen Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, im erforderlichen Umfang zweckgebunden erheben, verarbeiten und nutzen und diese Daten zum Teil zur Abwicklung der Versicherungsleistung andere Gesellschaften übermitteln wie beispielsweise Geldinstitute, Gutachter, Dienstleister.

Zur Leistungserbringung werden Ihre Daten bei uns verarbeitet, genutzt und – soweit erforderlich – an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt.

Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrags nicht einverstanden sein, können Sie die vorgenannte Berechtigung widerrufen. Dieser Widerruf ist schriftlich an uns zu richten.

Wir senden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrags dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten auch an den Rückversicherer.

10. Beschwerdeverfahren

Wir möchten jederzeit erstklassigen Service anbieten. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass Sie einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind.

Wenn Sie einen Grund für eine Beschwerde haben, besteht die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten. Sie können auch zunächst Ihre Beschwerde gegenüber dem Vorstand der German Assistance Versicherung erheben. Nach einer Kontrolle des Vorganges und gegebenenfalls der Prüfung von Kulanzmöglichkeiten erhalten Sie umgehend Nachricht.

Neben der Beschwerde bei dem Vorstand der German Assistance Versicherung AG besteht für Sie auch die Möglichkeit einer Beschwerde bei der vorne genannten Aufsichtsbehörde.

Die Service-Hotline

02541 802-8040

steht Ihnen 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

Teil B

Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief

1. Inhalt des Elektroschutzbriefes

Wir gewähren für Sie eine Garantieverlängerung im Hinblick auf Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung) und Materialfehler für Elektrogeräte bis zu einem Gerätealter von maximal 5 Jahren (bzw. 4 Jahren für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik).

Im Versicherungsfall erbringen wir Leistungen für das versicherte Gerät gemäß Ziffer 7 im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief.

2. Versicherte Geräte

- 2.1 Versicherungsschutz besteht für alle nachfolgend genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voll funktionsfähigen und defektfreien Elektrogeräte, sofern deren Anschaffungspreis zwischen Euro 150 und Euro 5.000 liegt und deren Alter seit Anschaffung als Neugerät zur ausschließlich privaten Nutzung 5 Jahre bzw. vier Jahre (gilt nur für Informations- und Kommunikationselektronik) nicht überschreitet.

Versichert sind ausschließlich folgende Elektrogeräte in der versicherten Wohnung:

- 2.2 Unterhaltungselektronik
Fernseher (LCD/Plasma), TV Combis (CD-, DVD Player und/oder Recorder), digitale Projektoren (Beamer), Lautsprecher/Boxen (HiFi), Heimkinoanlagen, DVD/R Player, Blue-Ray Player, Sat-Anlagen, Festplattenrekorder, Receiver, Spielekonsolen, Fotoapparate und Camcorder.
- 2.3 Haushaltselektronik
Kochfelder aller Art (z. B. Glas, Keramik, Elektro, Ceran und Halogen oder Induktion) Backofen, Mikrowellengerät (integriert oder nicht), Dunstabzugshaube (alle Arten), Haushalt-Elektrokleingeräte (wie Wasserkocher/Kaffeeautomaten/Esspressomaschinen), Küchenmaschinen, Kühlschrank, Gefrierschränke, Kühl-Gefrierkombinationen, Waschtrockner, Waschmaschine und Trockner, Spülmaschine, Staubsauger,
- 2.4 Informations- und Kommunikationselektronik
Laptops, Note- und Netbooks, Tablets, E-Book-Reader, PCs, Drucker/Kopierer, Faxgeräte, Monitore, Festnetztelefone, mobile Audiogeräte, Kopfhörer, Navigationsgeräte.
 - Definition von Tablets:
Im Rahmen dieser Versicherung werden Tablets als tragbare Computer verstanden, die über keine Hardware-Tastatur verfügen sowie eine Displaygröße von 7 Zoll oder größer aufweisen.

- Handys und Smartphones: Handys und Smartphones sind **kein** Bestandteil dieser Versicherung.
- Kameraobjekte: Wechselobjekte für Kameras sind ebenfalls **kein** Bestandteil dieser Versicherung.

3. Anspruchsberechtigter Versicherungsnehmer

Sie, als Versicherungsnehmer können Ansprüche aus dem Elektroschutzbrief geltend machen sowie die Personen, die mit Ihnen in der versicherten Wohnung leben, für die Sie eine DEVK-Hausratversicherung abgeschlossen haben und in der Sie als Erstwohnsitz gemeldet sind.

Davon ausgenommen sind weitere Personen, die sich mit Ihnen zu einer Wohngemeinschaft zusammenschließen.

4. Versicherte Wohnung

Versicherungsschutz besteht für Ihre ständig bewohnte Wohnung, für die bei der DEVK die oben genannte Hausratversicherung besteht.

5. Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung),
- Materialfehler

Herstellungs- und Materialfehler, sofern nicht ein Dritter als Hersteller (z. B. Geräterückruf), Lieferant oder Werkunternehmer für die Beseitigung der genannten Fehler haftet. Ihr Leistungsanspruch besteht ab dem ersten Tag nach Ablauf der vereinbarten Herstellergarantie bzw. gesetzlichen Sachmängelhaftung (von zurzeit bis zu zwei Jahren). Er erlischt, sobald das Gerät älter als fünf (Geräte nach Ziffern 2.2 und 2.3) bzw. bei Geräten der Informations- und Kommunikationselektronik (nach Ziffer 2.4) älter als vier Jahre gerechnet ab dem Kaufdatum ist.

Wir leisten auch Hilfestellung bei Herstellungs- und Materialfehlern der versicherten Elektrogeräte, die während der Geltungsdauer der Herstellergarantie oder während der Dauer der gesetzlichen Sachmängelhaftung auftreten.

Wir leisten Entschädigung, wenn ein versichertes Gerät innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit verliert (Vorliegen eines Schadens). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

6. Ausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung für

- Transportschäden sowie Schäden aufgrund eines natürlichen Verschleißes, unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Montagehinweise, nicht haushaltsüblicher Nutzung;
- Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
- Schäden aufgrund von Ihnen oder Dritten vorgenommener Veränderungen oder Reparaturen;
- Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen oder Schäden an der Lackierung;
- Schäden durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des elektronischen Gerätes ungeachtet ihres Übertragungsweges. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst.
- Akkuschäden

7. Versicherungsumfang

7.1 Im Versicherungsfall sorgen wir für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung des Gerätes.

Im Einzelnen umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der Kosten für:

- 7.1.1 Telediagnose
- 7.1.2 Notreparatur (einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes)
- 7.1.3 Reparatur
- 7.1.4 Arbeitsaufwendungen für die Wiederinstandsetzung
- 7.1.5 Ersatzteile (soweit ihr Ersatz im Fall eines versicherungspflichtigen Schadens technisch unbedingt erforderlich ist)
- 7.1.6 Leihgerät
- 7.1.7 Neugerät bzw. eine Neukaufbeteiligung
- 7.1.8 Transport
- 7.1.9 Entsorgung des alten Gerätes

Sowohl die Übernahme der Kosten für ein Neugerät als auch die Neukaufbeteiligung werden nur bis zur Höhe des Restwerts des alten Gerätes geleistet.

Für alle Leistungen (Punkt 7.1.1 bis Punkt 7.1.8) beauftragen wir einen geeigneten Dienstleistungsbetrieb in Ihrem Namen und in Ihrem Auftrag und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Regulierungsobergrenze direkt, ohne dass es einer Vorleistung Ihrerseits bedarf.

7.2 Regulierungsobergrenze

Die Übernahme von Kosten durch uns gemäß Ziffer 7 im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro versicherter Wohnung und Versicherungsjahr, maximal jedoch Euro 5.000 pro Versicherungsfall.

7.3 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn:

- 7.3.1 die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß Ziffer 5 im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief und
- 7.3.2 wenn der Leistungsanspruch durch Sie bei unserer 24 Stunden-Notrufzentrale unter der Rufnummer **02541 802-8040** tatsächlich geltend gemacht wird.

8. Detaillierte Leistungsbeschreibung

8.1 Telediagnose

Im Schadenfall führen wir während einer Telediagnose eine erste Ferndiagnose basierend auf den von Ihnen gelieferten Informationen durch.

8.2 Reparatur

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen – siehe Ziffer 9 im Teil B Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen für den Elektroschutzbrief – koordinieren wir einen Reparaturtermin mit der Partnerwerkstatt.

Die Vereinbarung bzw. Bestätigung des Reparaturtermins kann bis zu zwei Werktagen dauern.

Ist das Gerät reparierbar, erfolgt die Reparatur möglichst innerhalb von sieben Werktagen.

In bestimmten Fällen ist eine Reparatur Ihres defekten Gerätes nicht möglich. Diese Fälle sind im Einzelnen, wenn:

- a) die Reparatur technisch nicht möglich ist (es gibt vom Hersteller keine Lösung für das Problem, oder es existiert kein Zugang zu technischen Informationen oder die Produktqualität ist schlecht);
- b) keine Ersatzteile oder Austauschteile herstellerseitig verfügbar sind;
- c) der Defekt am Gerät ein wirtschaftlicher Totalschaden ist.

Je nach Produktgruppen erfolgt die Reparatur vor Ort oder zentral.

8.2.1 Zentraler Reparaturservice für Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik
Der zentrale Reparaturservice beinhaltet:

- a) den Transport des defekten Gerätes von der versicherten Wohnung zum Reparaturzentrum,
- b) den Rücktransport und
- c) das Verpackungsmaterial für ausgehende Sendungen vom Reparaturzentrum zurück zur versicherten Wohnung.

Sie sind für die Verpackung und somit für die Sicherung der Ware in der Verpackung für den Weg von Ihrer versicherten Wohnung zum Reparaturzentrum verantwortlich. Verpackung für diesen Logistikweg kann aber separat zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird Ihnen kostenpflichtig eine Leerverpackung zugestellt.

8.2.2 Vorortservice für Haushaltselektronik

Geräte dieser Gruppe werden, soweit möglich, vor Ort repariert.

Der Vorortservice für Haushaltselektronik beinhaltet:

- a) die Anfahrt und Abfahrt des Technikers,
- b) Fehlerermittlung und
- c) die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes sofern möglich.

Der Vorortservice für Haushaltselektronik ist nicht möglich, wenn Sie

- nicht anwesend sind bzw. kein Zugang zum defekten Gerät besteht, oder
- den Vorort-Serviceeinsatz weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Servicetermin storniert, oder
- bei Ankunft des Technikers die Reparatur verweigert haben.

Die für diese Fälle entstandenen Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

8.3 Leihgerät und Entschädigung

Sollte die Reparatur des defekten Gerätes länger als sieben Werktage dauern, haben Sie einen Anspruch auf ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp oder eine bestimmte Marke. Ihnen wird das Leihgerät ausschließlich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

Soweit dies nicht möglich ist, haben Sie einen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in Höhe von 50 Euro.

8.4 Neugerät

Ist die Reparatur des defekten Gerätes aufgrund von Unwirtschaftlichkeit oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht mehr durchführbar, so liegt es in unserem Ermessen den Austausch (Neugerät) oder die Rückzahlung (Neukaufbeteiligung) bis zur Höhe des Restwerts des alten Gerätes zu leisten. Als Ersatzgerät kann auch ein technisch mindestens gleichwertiges Gerät anderer Baureihe oder Hersteller gewährt werden.

Die Neukaufbeteiligung (Restwert) bemisst sich nach folgender Tabelle

Monate ab Kauf	Restwert
0 - 12	100%
13 - 24	88%
25 - 36	76%
37 - 48	64%
49 - 60	52%

8.5 Zusätzliche Leistungen:

Dauert eine Reparatur länger als sieben Werktage (14 Werktage bei Waschmaschinen) und ist kein Leihgerät notwendig oder Sie verzichten auf ein Leihgerät, so wird eine pauschale Zahlung wie folgt geleistet:

- Einmalig Euro 50,00 für Restaurantkosten, wenn die Reparatur des Herdes länger als 7 Werktage dauert.
- Einmalig Euro 25,00 für Wäschereikosten, wenn die Reparatur der Waschmaschine länger als 14 Werktage dauert.
- Einmalig Euro 25,00 für Lebensmittel, die aufgrund eines längeren Ausfalls von Gefrier- und Kühlschrank ungenießbar werden.

8.6 Die Leistungen während der Herstellergarantie begrenzen sich lediglich auf die Benennung der Kontaktdaten des Herstellers.

9. Erforderliche Angaben und Dokumente

Zur Prüfung und Durchführung der Versicherungsleistungen haben Sie folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufbeleg auf dem der Gerätetyp, das Kaufdatum und der Kaufpreis zu entnehmen sind.
- Angaben der Versicherungsnummer und
- Kontaktdaten für Rückfragen.

10. Datenrettung

Bei Geräten mit einer Speicherfunktion sind Sie dafür zuständig, Ihre Daten vor Abgabe des defekten Gerätes zu sichern.

Die Leistung der Notrufzentrale beschränkt sich auf die reine Benennung eines Datenretters. Die Organisation und Durchführung der Datenrettung ist nicht Bestandteil der Leistung.

Inhalt	Seite
• Erläuterungen und Hinweise	64
IPID Informationsblatt zur Glasversicherung	65 - 66
• Produktbeschreibung	67
• Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung (AGIB 2017)	68 - 79

Erläuterungen und Hinweise

Was bietet die Glasversicherung?

Versicherungsschutz gegen Bruchschäden für Gebäude- und Mobiliarverglasungen von Wohnungen und Einfamilienhäusern und anderen Objekten.

Wann leistet die Glasversicherung Ersatz?

Unabhängig davon, ob der Schaden durch Ihre Unvorsichtigkeit oder durch Dritte passiert.

Was ist versichert?

Gebäudeverglasungen, und zwar Glasscheiben von Fenstern, Türen, Balkonen, Terrassen, Wänden, Wintergärten, Veranden, Loggien, Wetterschutzvorbauten, Dächern, Brüstungen, Duschkabinen, Abdeckungen von Sonnenkollektoren, Glasbausteine, Profilbaugläser;

Kunststoffe (Scheiben, Platten, Lichtkuppeln) bis 2.000 Euro;

Mobiliarverglasungen, und zwar Glasscheiben von Bildern, Schränken, Vitrinen, Stand-, Wand- und Schrankspiegeln, Glasplatten, Glasscheiben und Sichtfenster von Öfen, Elektro- und Gasgeräten, Glaskeramik-Kochflächen.

Bei Vereinbarung des Premium-Tarifs sind zusätzlich versichert:

Aquarien und Terrarien, Beseitigung von Graffiti-Schäden, Mehrkosten wegen erswerter Lieferung und Montage.

Nicht versichert sind:

Schäden durch Oberflächenbeschädigungen (z. B. Kratzer), Schäden an Hohlgläsern, Handspiegeln, optischen Gläsern und Beleuchtungskörpern, Undichtwerden der Randverbindungen von Isolierverglasungen (erkennbar an Feuchtigkeitsfilmen oder Staubablagerungen an den Scheibeninnenseiten, es sei denn der Premium-Tarif ist vereinbart. Verglasungen in beruflich oder gewerblich genutzten Räumen sowie Werbeanlagen.

Was erhalten Sie von uns im Versicherungsfall?

Die notwendigen Reparaturkosten und Aufwendungen für Notverglasungen sowie für Abfahren von Glas- und sonstigen Resten.

Wann erhalten Sie ihre Entschädigung?

Sie erhalten Ihre Entschädigung innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Versicherungsfall dem Grunde und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung. Darüber hinaus wird die Ihnen zustehende Entschädigung mit einem Prozent unter dem jeweiligen Basissatz verzinst, wenn die fällige Entschädigung einen Monat nach der Anzeige des Schadens noch nicht gezahlt worden ist. Der angefallene Zinsbetrag wird Ihnen dann zusammen mit der Entschädigung überwiesen.

Hinweise zum Home-Service

Wer den Schaden hat, braucht für den Handwerker nicht zu sorgen.

Hoffentlich brauchen Sie nie unseren „Home-Service“.

Denn einen Glasbruchschaden wünschen wir Ihnen nun wirklich nicht. Wenn Sie aber tatsächlich mal ein solcher Schaden trifft und Sie Ihre Glasversicherung bei der DEVK haben, können Sie – im wahrsten Sinne des Wortes – unseren „Home-Service“ genießen.

Worum geht es dabei?

Wir bieten unseren Versicherungsnehmern, die eine DEVK-Hausrat- oder Gebäudeversicherung haben **die Soforthilfe** im Versicherungsfall per Telefon an.

Wie funktioniert das?

Sie können im Versicherungsfall jederzeit – rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche – beim unten angegebenen Service Telefon anrufen.

Durch geschulte Mitarbeiter erhalten Sie fachkundige Sofortberatung und Tipps, wie Sie sich im Versicherungsfall am besten verhalten. Vor allem ist sichergestellt, dass Ihnen kompetente Handwerker und Dienstleister schnellstens helfen. Die Vermittlung von Handwerkern können Sie übrigens auch ohne einen Schaden in Anspruch nehmen (z. B. bei Renovierungsarbeiten).

Was bezwecken wir damit?

Schnelle und kompetente Schadenbearbeitung im Sinne unserer Kunden.

Wie erreichen Sie den „Home-Service“?

Über Ihren DEVK-Vertriebspartner oder über Service Telefon: 0800 4-757-757 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

Was kostet Sie die Beratung?

Außer einem Telefonat nichts!

Glasversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Deutschland

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Glasversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Versicherungsbedingungen für die Glasversicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Glasversicherung an. Diese schützt Sie vor den finanziellen Folgen der Beschädigung oder Zerstörung der versicherten Sachen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert ist Glas in Form von beispielsweise:
- ✓ fertig eingesetzten oder montierten Scheiben, Platten und Spiegeln aus Glas,
- ✓ künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und -spiegel.

Versicherte Gefahren und Schäden

- ✓ Die Zerstörung oder Beschädigung durch Bruch der versicherten Sachen.

Versicherte Kosten

- ✓ Versichert sind infolge eines Versicherungsfalles
- ✓ die notwendigen und tatsächlich angefallenen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen (Notverschalungen, Notverglasungen),
- ✓ das Abfahren von versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und für die Entsorgung (Entsorgungskosten).

Versicherungssumme

- ✓ Grundsätzlich leisten wir für beschädigte oder zerstörte Sachen nach unserer Wahl Naturalersatz (Ersatzlieferung und Montage für die beschädigte/zerstörte versicherte Sache) oder leisten Entschädigung in Geld.
- ✓ Bei einigen versicherten Sachen oder Kosten haben wir mit Ihnen eine Entschädigungsgrenze vereinbart.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Dazu zählen beispielsweise:
- ✗ Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind
- ✗ optische Gläser
- ✗ Geschirr
- ✗ Beleuchtungskörper und Handspiegel
- ✗ Hohlgläser
- ✗ Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil elektronischer Daten-, Ton-, Bildwiedergabe-, und Kommunikationsgeräte sind (z. B. Bildschirme von Fernsehgeräten, Computerdisplays).



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Es gibt eine Reihe von Fällen, in denen der Versicherungsschutz eingeschränkt sein kann. In jedem Fall vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind zum Beispiel:

- ! Krieg
- ! Kernenergie
- ! Schäden, die Sie vorsätzlich herbeigeführt haben.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Versicherungsort ist die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung oder das bezeichnete Gebäude. Bewegliche Sachen sind innerhalb des Versicherungsorts versichert.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie bitte die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und pünktlich.
- Im Versicherungsfall müssen Sie uns vollständige und wahrheitsgemäße Informationen geben.
- Sie müssen die Kosten des Schadens gering halten.
- Wenn sich Ihre vorhandenen Risikoumstände während der Vertragslaufzeit wesentlich ändern, müssen Sie uns ansprechen, damit wir den Vertrag ggf. anpassen können.



Wann und wie zahle ich?

Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt jeweils unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Produktbeschreibung Glas Komfort und Premium

Die nachstehende Übersicht verschafft Ihnen einen Überblick. Sie ist weder ausführlich noch abschließend. Bestandteil sind u. a. die Versicherungsbedingungen.

Produktvariante	Komfort-Schutz	Premium-Schutz
Bruchschäden an der Gebäude- und Mobiliarverglasung	●	●
Scheiben, Platten, Spiegel und Lichtkuppeln aus Glas	●	●
Fest montierte Glaswaschtische oder -schalen	●	●
Platten aus Glaskeramik (inkl. Elektronik, falls die Scheibe nicht ohne diese ersetzt werden kann)	●	●
Glasbausteine und Profilbaugläser	●	●
Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen und Abdeckungen	●	●
Glasbruchschäden durch Innere Unruhen	●	●
Glasscheiben von privat genutzten Nebengebäude, Gartenhäusern, Garagen und Carports auf dem Versicherungsgrundstück	●	●
Bruchschäden an der bereits eingesetzten und eingebauten Gebäudeverglasung im Rohbau	–	●
Darüber hinaus sind folgende Sachen versichert:		
Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff bis	2.000 Euro	●
Künstlerisch bearbeitete Scheiben, Platten und Spiegel bis	2.000 Euro	5.000 Euro
Glasomotive (keramischer Sieb- oder Digitaldruck)	–	5.000 Euro
Aquarien und Terrarien	–	●
Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen (Anlaufen bzw. Blindwerden) bis	–	2.000 Euro pro Versicherungsjahr
Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik	●	●
Absplitterungen und Muschelausbrüche bis	–	500 Euro
Folgeschäden nach einem Versicherungsfall durch umherfliegende Glassplitter an Gebäudebestandteilen und/oder Hausratgegenständen (z. B. Oberflächenbeschädigung) bis	–	250 Euro
Wir übernehmen auch:		
Kosten für provisorische Reparatur (z. B. Notverglasung)	●	●
Entsorgungskosten	●	●
Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung (z. B. Anstriche, Malereien, Schriften, Lichtfilterlacke und -folien)	●	●
Mehrkosten für die erschwerte Lieferung und Montage (z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts) bis	2.000 Euro	5.000 Euro
Kosten für Reparatur von Begleitschäden (z. B. Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen) bis	2.000 Euro	5.000 Euro
Schäden durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen (Blindgänger) – Subsidiärdeckung –	●	●
Beseitigung von Graffiti-schäden bis	–	2.000 Euro

- bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert
- nicht versichert

Inhalt	Seite
1. Welche Sachen sind versichert?	69
1.1 Versicherte Sachen	69
1.2 Nicht versicherte Sachen	69
2. Welche Kosten übernehmen wir?	69
2.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	69
2.2 Kosten für provisorische Reparatur	69
2.3 Entsorgungskosten	69
2.4 Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung	69
2.5 Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen	69
3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?	70
4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	70
4.1 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Blindgänger	70
4.2 Kernenergie	70
4.3 Oberflächen- und Kantenbeschädigung	70
4.4 Undichtigkeit	70
4.5 Wandplatten	70
4.6 Gefahren aus dem Feuerrisiko	70
4.7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus	70
4.8 Sturm	70
4.9 Weitere Elementargefahren	70
5. Was gilt wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?	70 - 71
5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls	70
5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls	71
6. Wo bieten wir Ihnen Versicherungsschutz?	71 - 72
6.1 Versicherungsort	71
6.2 Auswirkungen eines Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz	71 - 72
7. Was sind die Grundlagen für unsere Entschädigungsberechnung?	72
7.1 Form unserer Entschädigung	72
7.2 Selbstbeteiligung	72
7.3 Unterversicherung bei Positionen ohne Versicherungssumme	72
8. Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu befolgen?	72 - 73
9. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in Ihrer Glasversicherung vor?	73 - 74
9.1 Begriff der Gefahrerhöhung	73
9.2 Beispiele einer Gefahrerhöhung	73
9.3 Ihre Pflichten	73
9.4 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	73 - 74
9.5 Erlöschen unserer Rechte	74
10. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?	74
11. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Glasversicherung bzw. die Gebäudeglaspauschalversicherung? (sofern vereinbart)	74 - 76
12. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Glasversicherung? (sofern vereinbart)	76 - 78
13. Welche Sachen können zusätzlich zum Komfort- oder Premium-Schutz versichert werden?	78
13.1 Gewächshäuser, Früh- und Mistbeete	78
13.2 Solarröhren der Solarthermie	78
13.3 Solarmodule einer Photovoltaikanlage	78
14. Was gilt bezüglich der Anpassung Ihres Versicherungsbeitrags?	78 - 79
14.1 Neukalkulation und Anpassung Ihres Beitrags	78
14.2 Anpassung Ihres Versicherungsbeitrags nach dem Preisindex für Verglasungsarbeiten	78 - 79
14.3 Ihr Kündigungsrecht	79
15. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?	79
15.1 Rechte aus dem Vertrag	79
15.2 Zustimmung zur Zahlung der Versicherungsleistung	79
15.3 Kenntnis und Verhalten	79
16. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?	79
17. Was gilt wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?	79
17.1 Führender Versicherer	79
17.2 Prozessführung	79
18. Welche besondere Vereinbarung gilt für Versicherungsverträge mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern?	79

1. Welche Sachen sind versichert?

1.1 Versicherte Sachen

Wir versichern die fertig eingesetzten oder montierten

- Scheiben, Platten, Waschtische und Spiegel und Lichtkuppeln aus Glas,
- Platten aus Glaskeramik, auch Elektronik, falls die Scheiben nicht ohne diese ersetzt werden können,
- Glasbausteine und Profilbaugläser, sowie
- Scheiben von Sonnenkollektoren einschließlich deren Rahmen und Abdeckungen.

Lichtkuppeln, Glasbausteine und Profilbaugläser sind jedoch nur dann versichert, wenn die Gebäudeverglasung mitversichert ist.

1.2 Nicht versicherte Sachen

1.2.1 Vor Antragsstellung beschädigte Sachen

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Sachen, die bereits bei Antragstellung beschädigt sind.

1.2.2 Bestandteile von elektronischen Geräten

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, Scheiben und Platten aus Glas oder Kunststoff, die Bestandteil von elektronischen Geräten zur Kommunikation, Daten-, Bild- oder Tonwiedergabe sind (z. B. Computer-Displays, Bildschirme von Fernsehgeräten).

1.2.3 Optische Gläser

Nicht versichert sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, optische Gläser (z. B. Brillengläser oder Fernglasobjektive), Hohlgläser (z. B. Flaschen, Vasen oder Aquarien), Geschirr, Beleuchtungskörper (z. B. Neonröhren) und Handspiegel,

1.2.4 Aquarien und Terrarien

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Aquarien und Terrarien.

1.2.5 Verglasungen von beruflich oder gewerblich genutzten Räumen

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Verglasungen von beruflich oder gewerblich genutzten Räumen, es sei denn, es handelt sich um einen Raum, der ausschließlich über Ihre Wohnung oder Ihr Einfamilienhaus betreten werden kann (sog. häusliches Arbeitszimmer in der Wohnung).

1.2.6 Verglasungen von Gewächshäusern

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Verglasungen von Gewächshäusern.

1.2.7 Solarmodule, -röhren und Photovoltaikanlagen

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Solarmodule, Solarröhren sowie Photovoltaikanlagen.

2. Welche Kosten übernehmen wir?

2.1 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Ihnen erforderliche Kosten für Maßnahmen – auch erfolglose – die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften.

2.2 Kosten für provisorische Reparatur

Wir ersetzen Ihnen die in Folge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für das vorläufige Verschließen von Öffnungen durch Notverschalungen oder Notverglasungen bei der Gebäudeverglasung.

2.3 Entsorgungskosten

Wir ersetzen Ihnen die in Folge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für das Abfahren von Glas- und sonstigen Resten zum nächsten Ablagerungsplatz. Ebenso übernehmen wir die Kosten für die Ablagerung und Vernichtung dieser Sachen.

2.4 Kosten für die Erneuerung von Oberflächenarbeiten und -gestaltung

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für die Erneuerung von Anstrichen, Malereien, Schriften, Verzierungen, Lichtfilterlacken und Folien auf den oder durch die unter Ziffer 1.1 genannten versicherten Sachen.

2.5 Kosten für die Beseitigung und Wiederanbringung von Sachen

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für das Beseitigen und Wiederanbringen von Sachen, die das Einsetzen von Ersatzscheiben bei der Gebäudeverglasung behindern (z. B. Schutzgitter, Schutzstangen, Markisen usw.)

3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Bruch (Zerbrechen) zerstört oder beschädigt werden.

4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

4.1 Krieg und kriegsähnliche Ereignisse, Blindgänger

Nicht versichert sind Schäden an versicherten Sachen und versicherte Kosten, die verursacht werden durch

- Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Bürgerkrieg,
- Revolution, Rebellion oder Aufstand, oder
- innere Unruhen.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen in Deutschland entstehen, sofern Sie keinen Ersatz über andere Versicherungsverträge erhalten (Schäden durch sog. Blindgänger)

4.2 Kernenergie

Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden an versicherten Sachen, die verursacht werden durch

- Kernenergie,
- nukleare Strahlung oder
- radioaktive Substanzen.

4.3 Oberflächen- und Kantenbeschädigung

Nicht versichert sind, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, Schäden an Oberflächen oder Kanten, wie z. B. Schrammen, Absplitterungen oder Muschelausbrüche.

4.4 Undichtigkeit

Nicht versichert ist, sofern wir mit Ihnen nichts anderes vereinbart haben, wenn Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen undicht werden, z. B. „Anlaufen“ bzw. „Blindwerden“ von Isolierverglasungen.

4.5 Wandplatten

Nicht versichert sind Schäden durch Zerbrechen von Wand- und sonstigen Platten, wenn sich diese unversehrt gelöst haben.

4.6 Gefahren aus dem Feuerrisiko

Nicht versichert sind Schäden durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion, Implosion, sowie
- Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung.

Ebenfalls nicht versichert sind Schäden, die bei einem solchen Ereignis entstehen, weil Sachen gelöscht, niedergerissen oder ausgeräumt werden.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für das Feuerrisiko keine anderweitige Versicherung besteht.

4.7 Einbruchdiebstahl, Vandalismus

Nicht versichert sind Schäden durch

- Einbruchdiebstahl,
- Vandalismus, oder
- den Versuch einer solchen Tat.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für die genannten Schäden durch Einbruchdiebstahl und Vandalismus keine anderweitige Versicherung besteht.

4.8 Sturm und Hagel

Nicht versichert sind Schäden durch Sturm und Hagel.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für Sturm- und Hagelschäden keine anderweitige Versicherung besteht.

4.9 Weitere Elementargefahren

Nicht versichert sind Schäden durch

- Überschwemmung,
- Erdbeben, Erdsenkung, Erdfall, Erdbeben,
- Schneedruck, Lawinen- oder
- Vulkanausbruch.

Versicherungsschutz besteht jedoch, wenn für die genannten Elementargefahren keine anderweitige Versicherung besteht.

5. Was gilt wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?

5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalls in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe unserer Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

6. Wo bieten wir Ihnen Versicherungsschutz?

6.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz bieten wir Ihnen nur innerhalb des Versicherungsortes.

Versicherungsort sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gebäude oder Räume von Gebäuden. Versicherungsschutz besteht auch für Schäden in privat genutzten Nebengebäuden (keine Gewächshäuser), Gartenhäusern, Garagen oder Carports, die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem das im Versicherungsvertrag bezeichnete Gebäude steht.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zum Versicherungsort, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung oder das Einfamilienhaus zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

Gebäudeverglasungen versichern wir nur, sofern sie sich an ihrem bestimmungsgemäßen Platz befinden.

Für bewegliche Sachen bieten wir Ihnen, sofern vereinbart, Versicherungsschutz nur innerhalb des Versicherungsortes.

6.2 Auswirkungen eines Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz

6.2.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie Ihre Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Während des Wohnungswechsels bieten wir Ihnen in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

6.2.2 Doppelwohnsitz

Behalten Sie zusätzlich Ihre bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz).

Für eine Übergangszeit von zwei Monaten bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

6.2.3 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

6.2.4 Anzeige der neuen Wohnung

Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzuzeigen.

Gleichzeitig haben Sie uns Folgendes mitzuteilen:

- Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
- Angabe sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlichen Umstände.

Bitte achten Sie darauf, dass der Wohnungswechsel nicht zu einer Unterversicherung führt. Passen Sie Ihren Versicherungsschutz durch die Veränderung des Werts Ihrer versicherten Sache nicht an, kann dies zu einer Unterversicherung führen.

6.2.5 Beitragsänderung nach Wohnungswechsel

Beim Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es gelten dann unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

6.2.6 Ihr Kündigungsrecht nach Beitragserhöhung

Erhöht sich nach einem Wohnungswechsel Ihr Beitrag oder ein Selbstbehalt, so sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Wir haben in diesem Fall einen Anspruch auf den Beitrag in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Wirksamkeit der Kündigung.

6.2.7 Aufgabe einer gemeinsamen Wohnung von Ehegatten und Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften

Falls Sie sich von Ihrem Ehegatten trennen und einer der Ehegatten aus der Ehwohnung auszieht, gelten sowohl Ihre Wohnung als auch die Wohnung Ihres Ehegatten als Versicherungsort. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach bieten wir nur noch in Ihrer neuen Wohnung Versicherungsschutz.

Sind beide Ehegatten Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, gelten sowohl die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten als Versicherungsort. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrags, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

Ziehen Sie und Ihr Ehegatte in neue Wohnungen, so gelten beide neue Wohnungen als Versicherungsort. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren und dem Auszug Ihres Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit, erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

Entsprechend behandeln wir eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

7. Was sind die Grundlagen für unsere Entschädigungsberechnung?

7.1 Form unserer Entschädigung

Bei einem ersatzpflichtigen Schaden haben wir die Wahl, Entschädigung durch einem Naturalersatz Ihrer zerstörten und beschädigten Sachen oder einer Barauszahlung zu leisten.

Wir leisten keine Entschädigung für Kosten, die für die Angleichung (z. B. in Farbe und Struktur) unbeschädigter Sachen aufzuwenden wären.

7.1.1 Naturalersatz

Naturalersatz bedeutet: Sie müssen kein Geld vorstrecken. Wir veranlassen unverzüglich, dass Ihnen Sachen oder Sachteile gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand geliefert und montiert werden. Notverglasungen und Notverschalungen nach Ziffer 2.2 können Sie in Auftrag geben.

7.1.2 Entschädigung in Geld

Leisten wir Ihnen eine Barauszahlung, hat unsere Auszahlung innerhalb von zwei Wochen zu erfolgen, nachdem unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach feststeht.

Sie können jedoch einen Monat nach Meldung des Schadens von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

Sofern wir Ihnen unsere Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens zahlen, verzinsen wir unsere Entschädigung seit der Anzeige des Schadens. Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig und betragen 4 Prozent pro Jahr. Dies gilt nicht, wenn aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

Wir können unsere Entschädigungsleistung aufschieben,

- solange Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen, oder
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie, oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalls noch läuft.

Können wir infolge Ihres Verschuldens unsere Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen, so berücksichtigen wir diesen Zeitraum nicht bei der Berechnung der Fristen.

7.2 Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung wird von der nach den Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

Schulden wir Ihnen einen Naturalersatz (siehe Ziffer 7.1.1), erteilen wir den Ersatzauftrag erst, nachdem Sie Ihre Selbstbeteiligung an uns gezahlt haben.

7.3 Unterversicherung bei Positionen ohne Versicherungssumme

Hängt Ihre erforderliche Jahresprämie aufgrund von Antragsfragen erkennbar von der Fläche des versicherten Glases ab, so haben Sie während der Vertragsdauer Abweichungen zwischen den Angaben im Antrag und den tatsächlichen vorhandenen Flächen uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

Sind die zur Zeit des Versicherungsfalles vorhandenen Flächen uns weder durch den Antrag noch durch spätere Anzeigen bekannt geworden (Unterversicherung), so haben wir von der Entschädigung oder den Kosten des Naturalersatzes nur den Teil zu tragen, der sich zu dem bedingungsgemäß errechneten Gesamtbetrag verhält, wie die zuletzt geschuldete Jahresprämie zu der Jahresprämie, die bei Kenntnis aller Umstände vereinbart worden wäre. Anzeigen, die ohne Ihr Verschulden uns noch nicht zugegangen sind, gelten als rechtzeitig erfolgt. Den vereinbarten Naturalersatz brauchen wir erst zu leisten, nachdem Sie den sich ergebenden Unterschiedsbetrag vor Erteilung des Ersatzauftrags hinzugezahlt hat.

Werden uns während der Vertragsdauer Flächen angezeigt, für die eine höhere oder geringere Jahresprämie vereinbart worden wäre, so schulden Sie von dem Zeitpunkt der Absendung der Anzeige an die geänderte Jahresprämie.

Dies gilt auch, wenn die Prämie aufgrund der Antragsfragen erkennbar von sonstigen Umständen abhängt. Dies gilt insbesondere, wenn ein Gebäudewert maßgebend ist und dieser Wert entweder im Antrag zu niedrig angegeben wurde oder später durch Um-, An- oder Ausbauten gestiegen ist.

8. Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu befolgen?

In der Glasversicherung haben Sie bestimmte Verhaltensregeln (Obliegenheiten) zu erfüllen. Diese sind in Ziffer 9.1 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung) geregelt.

Zusätzlich haben Sie folgende Sicherheitsvorschrift zu befolgen:

Sie haben dafür zu sorgen, dass die versicherten Sachen fachmännisch nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt und eingebaut sind.

Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant diese Sicherheitsvorschrift, so können wir nach Maßgabe der Ziffern 9.4 oder 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift zu einer Gefahrerhöhung so gilt Ziffer 9. Danach können wir den Vertrag anpassen, zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

9. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in Ihrer Glasversicherung vor?

9.1 Begriff der Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass der Eintritt

- des Versicherungsfalls,
- eine Vergrößerung des Schadens, oder
- unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

9.2 Beispiele einer Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben,
- im Versicherungsort ein gewerblicher Betrieb aufgenommen wird,
- Art und Umfang eines Betriebs – gleich welcher Art – verändert wird, soweit Versicherungsschutz für Glas in der gewerblichen Inhaltsversicherung vereinbart ist,
- der Betrieb dauernd oder vorübergehend stillgelegt wird,
- die Wohnung länger als 60 Tage unbewohnt ist,
- das Gebäude dauernd oder vorübergehend leer steht.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

9.3 Ihre Pflichten

Wir unterscheiden zwischen drei Pflichten im Rahmen einer Gefahrerhöhung, die Sie zu erfüllen haben.

9.3.1 Verbot der Vornahme einer Gefahrerhöhung ohne unsere Zustimmung

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

9.3.2 Anzeigepflicht einer nachträglich erkannten Gefahrerhöhung

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, so müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

9.3.3 Anzeigepflicht einer unabhängig von Ihrem Willen eintretende Gefahrerhöhung

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

9.4 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung

Haben Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 9.3 verletzt, so können wir unter den von Ziffer 9.4.1 bis 9.4.3 genannten Voraussetzungen

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen, oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

9.4.1 Kündigungsrecht

Haben Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 9.3.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 9.3.2 oder 9.3.3 bekannt, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

9.4.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung Ihren Vertrag anpassen.

- Wir können einen höheren Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet.
- Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent, oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

9.4.3 Leistungsfreiheit

9.4.3.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflicht nach Ziffer 9.3.1 vorsätzlich verletzt haben.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

9.4.3.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 9.3.2 und 9.3.3 sind wir für einen Versicherungsfall unter folgenden Voraussetzungen leistungsfrei:

- Die Gefahrerhöhung tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen und
- Sie haben Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

9.4.3.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war,
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben, oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

9.5 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Ziffern 9.4.1 und 9.4.2 müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir das nicht, erlöschen sie.

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

10. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, Ihnen Sorgfaltspflichtverstöße von anderen Personen anzulasten. Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt allerdings voraus, dass diese Person in einem bestimmten Nähe Verhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant.

Man unterscheidet zwei Repräsentantentypen:

- Als Ihr Repräsentant gilt derjenige, dem Sie das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen, sodass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind.
- Außerdem kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

11. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Glasversicherung bzw. die Gebäudeglaspauschalversicherung? (sofern vereinbart)

Die Glasversicherung in der Produktvariante Komfort-Schutz ist in den Ziffern 11.1 bis 11.7 beschrieben; die Glasversicherung nach dem Tarif der Gebäudeglaspauschalversicherung für Mehrfamilienhäuser und vermietete Einfamilienhäuser in den Ziffern 11.8 bis 11.12.

Inhalt	Seite
Leistungserweiterungen	
11.1 Innere Unruhen	74 - 75
11.2 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff	75
11.3 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel	75
11.4 Beschädigte Sachen	75
11.5 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik	75
Zusätzlich mitversicherte Kosten	
11.6 Mehrkosten wegen erschwelter Lieferung und Montage	75
11.7 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden	75

11.1 Innere Unruhen

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen - abweichend von Ziffer 4.1 - die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden.

Schäden durch

- Brand,
- Explosion,
- Kernenergie, oder
- Lösch- oder Rettungsmaßnahmen

sind jedoch ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie ohne Mitwirkung innerer Unruhen entstehen und durch besondere Vereinbarung mitversichert sind.

Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für solche Schäden, soweit sie einen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts haben.

Dieser Versicherungsschutz kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

11.2 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrags ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

11.3 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrags ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

11.4 Beschädigte Sachen

Wir versichern die im Versicherungsvertrag als beschädigt bezeichneten Scheiben, soweit

- wir mit Ihnen einen Eigenanteil an den Wiederherstellungskosten vereinbart haben und
- die Art der Beschädigung skizziert ist.

Wir versichern nur neue Schäden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3) die mit Ihren skizzierten Beschädigungen nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen. Schäden an abgesprungenen Eckstücken versichern wir im Rahmen des Komfort-Schutzes grundsätzlich nicht.

Schulden wir Ihnen Naturalersatz (siehe Ziffer 7.1.1), so erteilen wir den Ersatzauftrag erst, nachdem Sie Ihren Eigenanteil an uns gezahlt haben.

Wird eine der beschädigten Scheiben ohne Eintritt eines Versicherungsfalls durch eine unbeschädigte ersetzt, so versichern wir die unbeschädigte Scheibe, sobald Sie uns den Austausch – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – anzeigen.

11.5 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik

Wir ersetzen Ihnen Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von

- Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen, oder
- transparentem Glasmosaik.

Voraussetzung ist, dass

- gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3) an der zugehörigen Scheibe vorliegt,
- beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe den anderen Schaden verursacht hat.

Rahmen sind grundsätzlich nicht mitversichert, es sei denn, dass Versicherungsschutz nach Ziffer 11.7 besteht.

Zusätzlich mitversicherte Kosten

11.6 Mehrkosten wegen erschwerter Lieferung und Montage

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für zusätzliche Leistungen, die wegen der Lage der versicherten Sachen erforderlich sind. Das können z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts sein. Der Versicherungsschutz ist auf die Gebäudeverglasung begrenzt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrags ist eine Erhöhung der Entschädigungsleistung möglich.

11.7 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrags ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

Inhalt der Gebäudeglaspauschalversicherung für Mehrfamilienhäuser und vermietete Einfamilienhäuser		Seite
Leistungserweiterungen		
11.8	Innere Unruhen	75 - 76
11.9	Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff	76
11.10	Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel	76
Zusätzlich mitversicherte Kosten		
11.11	Mehrkosten wegen erschwerter Lieferung und Montage	76
11.12	Kosten für die Reparatur von Begleitschäden	76

11.8 Innere Unruhen

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen – abweichend von Ziffer 4.1 – die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden.

Schäden durch

- Brand,
- Explosion,
- Kernenergie, oder
- Lösch- oder Rettungsmaßnahmen

sind jedoch ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie ohne Mitwirkung innerer Unruhen entstehen und durch besondere Vereinbarung mitversichert sind.

Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für solche Schäden, soweit sie einen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts haben.

Dieser Versicherungsschutz kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

11.9 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff. Der Versicherungsschutz für Lichtkuppeln ist auf die Gebäudeverglasung begrenzt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrags ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

11.10 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten und Spiegel.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrags ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

Zusätzlich mitversicherte Kosten

11.11 Mehrkosten wegen erswerter Lieferung und Montage

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für zusätzliche Leistungen, die wegen der Lage der versicherten Sachen erforderlich sind. Das können z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts sein. Der Versicherungsschutz ist auf die Gebäudeverglasung begrenzt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrags ist eine Erhöhung der Entschädigungsleistung möglich.

11.12 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarminrichtungen. Der Versicherungsschutz ist auf die Gebäudeverglasung begrenzt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Gegen Zahlung eines Mehrbeitrags ist eine Erhöhung der Entschädigungsgrenze möglich.

12. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Glasversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
Leistungserweiterungen	
12.1 Innere Unruhen	76 - 77
12.2 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff	77
12.3 Künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten, Spiegel und Glasmotive	77
12.4 Aquarien, Terrarien	77
12.5 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen	77
12.6 Beschädigte Sachen	77
12.7 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik	77
12.8 Folgeschäden nach einem Versicherungsfall	77
12.9 Absplitterungen und Muschelausbrüche	77
12.10 Bruchschäden an der bereits eingesetzten und eingebauten Gebäudeverglasung im Rohbau	77
Zusätzlich mitversicherte Kosten	
12.11 Mehrkosten wegen erswerter Lieferung und Montage	77
12.12 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden	78
12.13 Graffitischäden	78

12.1 Innere Unruhen

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerschlagen – abweichend von Ziffer 4.1 – die durch innere Unruhen, insbesondere durch Landfriedensbruch, verursacht werden.

Schäden durch

- Brand,
- Explosion,
- Kernenergie, oder
- Lösch- oder Rettungsmaßnahmen

sind jedoch ausgeschlossen. Sie sind auch dann ausgeschlossen, wenn sie ohne Mitwirkung innerer Unruhen entstehen und durch besondere Vereinbarung mitversichert sind.

Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung für solche Schäden, soweit sie einen Schadenersatzanspruch aufgrund öffentlich-rechtlichen Entschädigungsrechts haben.

Dieser Versicherungsschutz kann jederzeit gekündigt werden. Die Kündigung wird eine Woche nach Zugang wirksam.

12.2 Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte Scheiben, Platten und Lichtkuppeln aus Kunststoff.

12.3 Künstlerisch bearbeitet Glasscheiben, -platten, Spiegel und Glasmotive

Unser Versicherungsschutz erstreckt sich – in Ergänzung zu Ziffer 1.1 – auf fertig eingesetzte oder montierte künstlerisch bearbeitete Glasscheiben, -platten, Spiegel und Glasmotive (keramischer Sieb- oder Digitaldruck).

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

12.4 Aquarien, Terrarien

Wir leisten – abweichend von Ziffer 1.2.4 – auch Ersatz für Bruchschäden an Aquarien und Terrarien.

12.5 Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen

Wir leisten – abweichend von Ziffer 4.4 – auch Ersatz für Schäden, die durch das Undichtwerden der Randverbindungen von Mehrscheiben-Isolierverglasungen entstanden sind.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Diese Entschädigung ist auch gleichzeitig die Höchstentschädigung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

12.6 Beschädigte Sachen

Wir versichern die im Versicherungsvertrag als beschädigt bezeichneten Scheiben, soweit

- wir mit Ihnen einen Eigenanteil an den Wiederherstellungskosten vereinbart haben und
- die Art der Beschädigung skizziert ist.

Wir versichern nur neue Schäden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 3) die mit Ihren skizzierten Beschädigungen nicht in ursächlichem Zusammenhang stehen. Schäden an abgesprungenen Eckstücken versichern wir grundsätzlich nicht, es sei denn, dass Versicherungsschutz nach Ziffer 12.9 besteht.

Schulden wir Ihnen Naturalersatz (siehe Ziffer 7.1.1), so erteilen wir den Ersatzauftrag erst, nachdem Sie Ihren Eigenanteil an uns gezahlt haben.

Wird eine der beschädigten Scheiben ohne Eintritt eines Versicherungsfalles durch eine unbeschädigte ersetzt, so versichern wir die unbeschädigte Scheibe, sobald Sie uns den Austausch – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – anzeigt.

12.7 Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen und transparentes Glasmosaik

Wir ersetzen Ihnen Schäden an nicht aus Glas bestehenden Teilen von

- Blei-, Messing- oder Eloxalverglasungen oder
- transparentem Glasmosaik.

Voraussetzung ist, dass gleichzeitig ein ersatzpflichtiger Schaden durch Zerschlagen (siehe Ziffer 3) an der zugehörigen Scheibe vorliegt. Zudem müssen beide Schäden auf derselben Ursache beruhen oder der Schaden an der Scheibe muss den anderen Schaden verursacht haben.

Rahmen sind grundsätzlich nicht mitversichert, es sei denn, dass Versicherungsschutz nach Ziffer 12.11 besteht.

12.8 Folgeschäden nach einem Versicherungsfall

Wir versichern Folgeschäden nach einem Versicherungsfall durch umherfliegende Glassplitter, die Beschädigungen an Gebäudebestandteilen und/oder Hausratgegenständen (z. B. Oberflächenbeschädigung) hervorrufen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro begrenzt.

12.9 Absplitterungen und Muschelausbrüche

Wir versichern – abweichend von Ziffer 4.3- auch Schäden an Oberflächen oder Kanten, wie Absplitterungen oder Muschelausbrüche.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 500 Euro begrenzt.

12.10 Bruchschäden an der bereits eingesetzten und eingebauten Gebäudeverglasung im Rohbau

Sofern eine andere Versicherung nicht eintrittspflichtig ist, gilt:

Versichert sind Bruchschäden an der bereits eingesetzten und eingebauten Gebäudeverglasung (Scheiben von Fenstern und Türen) des noch nicht bezugsfertigen Gebäudes. Voraussetzung dafür ist, dass das Gebäude umfassend mit Zugangstüren, Fenstern und einem Dach versehen und verschlossen ist.

Zusätzlich mitversicherte Kosten

12.11 Mehrkosten wegen erschwerter Lieferung und Montage

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen Kosten für zusätzliche Leistungen, die wegen der Lage der versicherten Sachen erforderlich sind. Das können z. B. Kosten für die Verwendung eines Krans oder eines Gerüsts sein.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

12.12 Kosten für die Reparatur von Begleitschäden

Wir ersetzen Ihnen die infolge eines Versicherungsfalls erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Schäden an Umrahmungen, Beschlägen, Mauerwerk, Schutz- und Alarmeinrichtungen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

12.13 Graffiti-schäden

Wir ersetzen Ihnen die erforderlichen Kosten für die Beseitigung von Graffiti (Verunstaltung durch Farben oder Lacke), die durch unbefugte Dritte an versicherten Sachen verursacht werden.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt. Unsere Höchstentschädigung je Versicherungsjahr ist auf die doppelte Entschädigungsleistung begrenzt. Alle Schäden die im laufenden Versicherungsjahr entstehen, fallen insgesamt unter die Jahreshöchstentschädigung.

Sie sind verpflichtet den Schaden uns und der Polizei unverzüglich anzuzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, so können wir nach Maßgabe der Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

13. Welche Sachen können zusätzlich zum Komfort- oder Premium-Schutz versichert werden? (sofern vereinbart und gegen Zahlung eines gesonderten Beitrags)

13.1 Gewächshäuser, Früh- und Mistbeete

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3) von Scheiben von Gewächshäusern, Früh- und Mistbeeten.

Wir versichern alle jeweils vorhandenen gerahmten Glas- und Kunststoffscheiben von Gewächshäusern, Früh- und Mistbeeten auf dem im Versicherungsschein genannten Grundstück der ständig bewohnten Wohnung oder Einfamilienhauses. Die Rahmen sind nicht Gegenstand der Versicherung.

Ist die vereinbarte oder angezeigte oder ohne Verschulden noch nicht angezeigte Grundfläche in Quadratmeter niedriger als die zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls vorhandene Grundfläche gilt Folgendes: Wir leisten Entschädigung nach dem Verhältnis der vereinbarten Grundfläche in Quadratmeter zu der vorhandenen Grundfläche.

Schulden wir Ihnen einen Naturalersatz (siehe Ziffer 7.1.1), erteilen wir den Ersatzauftrag erst, nachdem Sie den Unterschiedsbetrag zwischen der berechneten Entschädigung und den Kosten für Naturalersatz an uns gezahlt haben.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn statt Glasscheiben andere Gegenstände versichert werden.

13.2 Solarröhren der Solarthermie

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3) von Solarröhren der Solarthermie.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

13.3 Solarmodule einer Photovoltaikanlage

Wir leisten Ersatz für Schäden durch Zerbrechen (siehe Ziffer 3) von Solarmodulen einer Photovoltaikanlage.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf den im Versicherungsschein vereinbarten Betrag begrenzt.

14. Was gilt bezüglich der Anpassung Ihres Versicherungsbeitrags?

14.1 Neukalkulation und Anpassung Ihres Beitrags

14.1.1 Grundsatz

Wir sind in der Glasversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

14.1.2 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, wenn sie von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Sie werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

14.2 Anpassung Ihres Versicherungsbeitrags nach dem Preisindex für Verglasungsarbeiten

Die Preise für Verglasungsarbeiten verändern sich. Deswegen passen wir Ihren Versicherungsbeitrag jährlich an deren Entwicklung an.

Ihr Beitrag erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der die Preisindizes für Verglasungsarbeiten im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat. Grundlage dieser Anpassung ist die Veröffentlichung des Statistischen Bundesamtes Fachserie 17 Reihe 4 Gebietsstand Bundesrepublik Deutschland Verglasungsarbeiten.

Maßgebend sind die für den Monat Mai veröffentlichten Indizes.

Aus den Veränderungsprozentsätzen der genannten Indizes bilden wir einen Mittelwert. Den so errechneten Veränderungsprozentsatz runden wir auf eine Stelle hinter dem Komma.

14.3 Ihr Kündigungsrecht

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

15. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?

15.1 Rechte aus dem Vertrag

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch der versicherten Person zu. Das gilt auch, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

15.2 Zustimmung zur Zahlung der Versicherungsleistung

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

Die versicherte Person kann die Zahlung der Versicherungsleistung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

15.3 Kenntnis und Verhalten

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten sowie die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn die versicherte Person Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist, oder
- es ihr nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis der versicherten Person zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne ihren Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

16. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Durch den Maklervertrag ist er verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

17. Was gilt, wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?

17.1 Führender Versicherer

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

17.2 Prozessführung

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist Folgendes vereinbart:

Sie machen bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend.

Die beteiligten Versicherer erkennen die

- gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung, sowie
 - die vor diesem mit Ihnen nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche
- als auch für sich verbindlich an.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, sind Sie berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Absatz 3 nicht.

18. Welche besondere Vereinbarung gilt für Versicherungsverträge mit einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern?

Sind wir wegen des Verhaltens einzelner Wohnungseigentümer ganz oder teilweise leistungsfrei, können wir uns hierauf gegenüber den übrigen Wohnungseigentümern wegen deren Sondereigentum und wegen deren Miteigentumsanteilen (§ 1 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes) nicht berufen.

Die übrigen Wohnungseigentümer können von uns verlangen, dass wir ihnen auch hinsichtlich des Miteigentumsanteiles des Wohnungseigentümers, der den Entschädigungsanspruch verwirkt hat, Entschädigung leisten. Dies gilt jedoch nur, soweit diese zusätzliche Entschädigung zur Wiederherstellung des gemeinschaftlichen Eigentums (§ 1 Abs. 5 des Wohnungseigentumsgesetzes) verwendet wird.

Der Wohnungseigentümer, in dessen Person der Verwirkungsgrund vorliegt, ist verpflichtet, uns diese Mehraufwendungen zu erstatten.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend für die Versicherung von Teileigentum (§ 1 Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes).

Inhalt	Seite
• Erläuterungen und Hinweise	80 - 81
IPID Informationsblatt zur Privathaftpflichtversicherung	82 - 83
IPID Informationsblatt zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung	84 - 85
• Produktbeschreibung	86 - 87
• Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB 2016)	88 - 120
– Abschnitt A1 – Privathaftpflichtversicherung	89 - 114
– Abschnitt A2 – Tierhalter-Haftpflichtversicherung	115 - 118
– Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte A1 und A2	119 - 120

Erläuterungen und Hinweise

Unter Haftpflicht versteht man die sich aus einzelnen gesetzlichen Bestimmungen ergebende Verpflichtung, einen Schaden zu ersetzen, den man einem anderen Menschen zugefügt hat, z. B. durch Unvorsichtigkeit, Leichtsinn oder Vergesslichkeit.

Schadenersatzansprüche drohen, wenn Sie als Fußgänger oder Radfahrer einen Verkehrsunfall verursachen, ein Besucher in Ihrer Wohnung durch Bodenglatte hinfällt, ein Straßenpassant vor Ihrem Haus wegen Glatteis stürzt, Ihr Hund den Briefträger beißt oder Öl aus Ihrem Tank ins Grundwasser versickert, um nur einige Beispiele zu nennen.

Aufgabe der Haftpflichtversicherung ist es, Sie von Schadenersatzansprüchen, die gegen Sie erhoben werden, freizustellen. Das heißt, die Haftpflichtversicherung erledigt für Sie, was in einem solchen Fall zu tun ist:

- Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe für Sie eine Verpflichtung zum Schadenersatz besteht
- wenn ja, die Wiedergutmachung des Schadens in Geld
- wenn nein, die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche. Kommt es darüber zum Rechtsstreit, führt der Haftpflichtversicherer den Prozess und trägt die Kosten.

Weist der Versicherer unberechtigte Ansprüche zurück, heißt es oft, die Versicherung will nicht bezahlen. Richtig ist, dass Sie nicht bezahlen müssen, weil dazu keine rechtliche Verpflichtung besteht.

Welchen Versicherungsschutz bietet die Haftpflichtversicherung?

Versichert ist – je nach Umfang des Vertrags – Ihre gesetzliche Haftpflicht z. B. als

- Single, Familie oder Senior (Privathaftpflichtversicherung – Abschnitt A1)
- Hundehalter (Tierhalter-Haftpflichtversicherung – Abschnitt A2)

Lassen Sie sich beraten, in welchen Fällen Sie haftbar gemacht werden können und ob Sie ausreichend versichert sind. Eine Haftpflichtversicherung, die sämtliche Haftpflichtfälle umfasst, gibt es nicht. Jede Haftpflichtversicherung enthält Ausschlüsse.

Ausgeschlossen sind insbesondere

- ganz allgemein:
 - Schäden, die man selbst erleidet
 - Schäden, die man vorsätzlich herbeiführt
 - Ansprüche von nahen Verwandten, die mit in häuslicher Gemeinschaft leben
 - Strafen und Bußgelder
 - Schäden, die durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs herbeigeführt werden (dafür gibt es die Kfz-Haftpflichtversicherung).

Näheres finden Sie in Ziffer 7 aus Abschnitt A1 der Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung und in den Risikobeschreibungen in Ziffer 6 aus Abschnitt A1. Auf den Umfang der Sachschadendeckung vgl. Ziffer 3 und 7 aus Abschnitt A1 und den Ausschluss der Schäden an fremden Sachen (vgl. Ziffern 7.5 und 7.6 aus Abschnitt A1) weisen wir besonders hin. Die Haftpflichtversicherung gilt in Deutschland. Sie kann auf Antrag auf andere Länder ausgedehnt werden. In der Privathaftpflichtversicherung ist der vorübergehende, weltweite Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr mitversichert. Im Premium-Schutz der Privathaftpflichtversicherung und im Komfort-Schutz der Tierhalter-Haftpflichtversicherung ist der vorübergehende Auslandsaufenthalt sogar bis zu zwei Jahren mitversichert.

Wer ist haftpflichtversichert?

Als Versicherungsnehmer sind Sie unser Vertragspartner. Sie haben alle Rechte und Pflichten aus dem Vertrag. Die Haftpflichtversicherung schützt aber nicht nur Sie als Versicherungsnehmer. Mitversichert sind z. B. in der

- Privathaftpflichtversicherung
der Ehegatte, der eingetragene Lebenspartner und unverheiratete Kinder. Volljährige Kinder jedoch nur, bis zum Ende des Monats in dem sie sich noch in der Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden.
Anstelle des Ehegatten ist ein mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft eheähnlich lebender Partner oder nicht eingetragener, gleichgeschlechtlicher Lebenspartner mitversichert.
- Tierhalter-Haftpflichtversicherung:
der Tierhüter

Der Kreis der mitversicherten Personen richtet sich nach dem versicherten Risiko und ist in den Versicherungsbedingungen und Risikobeschreibungen genau aufgeführt.

Bitte beachten Sie aber:

In der Haftpflichtversicherung sind Schäden nicht versichert, die Sie oder mitversicherte Personen selbst erleiden, sondern nur Haftpflichtansprüche wegen Schäden, die Sie oder die mitversicherten Personen anderen Menschen zufügen.

Welche Versicherungsvarianten werden in der Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren angeboten?

Die Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren umfasst mehrere Versicherungsvarianten. Den Basisversicherungsschutz stellt die Versicherungsvariante „Aktiv“ dar. Hier ist beispielsweise ein Selbstbehalt je Versicherungsfall vereinbart. Versicherungsschutz ohne Selbstbehalt bietet das Versicherungspaket „Komfort“. Höherwertigen Versicherungsschutz bietet die Produktvariante „Premium“.

Einzelheiten zu den Versicherungsvarianten in der Privathaftpflichtversicherung können Sie den Ziffern 13, 14 und 15 aus Abschnitt A1 entnehmen. Zusätzlich weisen wir auf die Übersicht Versicherungsumfang Privathaftpflichtversicherung für Familien, Singles und Senioren hin.

Was ist eine Ausfalldeckung?

Weitergehender Versicherungsschutz zur Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren im Komfort- und im Premium-Schutz, sowie zur Tierhalter-Haftpflichtversicherung im Komfort-Schutz:

- Durch die Ausfalldeckung wird Ihnen Versicherungsschutz geboten, wenn Sie selbst durch einen anderen geschädigt werden und dieser Schadenverursacher Ihren Schaden nicht bezahlen kann, weil er weder eine eigene Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat, noch privat über ein ausreichendes Vermögen verfügt.
- Zusätzlich eingeschlossen sind Schäden durch Tiere und durch eine vorsätzliche Körperverletzung.
- Voraussetzung für die Zahlung einer Entschädigung ist ein rechtskräftiges Urteil, dass Sie in einem Land der EU, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz oder in Großbritannien gegen den Schadenverursacher erwirkt haben. Außerdem muss eine Bestätigung des Gerichtsvollziehers vorliegen, dass eine Vollstreckung erfolglos verlaufen ist.
- Von jedem ersatzfähigen Schaden wird ein Selbstbehalt abgezogen. Dieser beträgt im Komfort-Schutz 2.000 Euro und im Premium-Schutz 1.000 Euro.

Welche Assistance-Leistungen sind bei Auslandsschäden mitversichert?

(Geltungsbereich: Europa und außereuropäische Gebiete, die zum Geltungsbereich des Vertrags über die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft gehören):

- Unterstützung bei der Suche nach einem Anwalt
- Kontaktvermittlung zu Behörden und Botschaft

Was wird im Schadenfall geleistet?

Steht die Verpflichtung zum Schadenersatz fest, bezahlen wir an den Geschädigten einen Betrag in Höhe des nachgewiesenen Schadens, höchstens bis zu den im Versicherungsschein genannten Versicherungssummen für Personen-, Sach- und Vermögensschäden. Hat der Geschädigte den Schaden mitverschuldet, muss er einen Teil des Schadens selbst tragen.

Was sollten Sie beim Vertragsschluss beachten?

- Prüfen Sie genau, welchen Haftpflichtrisiken Sie ausgesetzt sind. Lassen Sie sich dabei von unseren Mitarbeitern beraten.
- Stimmen die für die Risikobewertung notwendigen Angaben, Anzahl der Wohnungen bei der Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung, Art und Anzahl der gehaltenen Tiere bei der Tierhalter-Haftpflichtversicherung, Fassungsvermögen des Öltanks bei der Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung?
- Haben Sie ausreichend hohe Versicherungssummen gewählt?

Was sollten Sie während der Vertragslaufzeit beachten?

- Zahlen Sie bitte pünktlich den Beitrag, damit der Versicherungsschutz nicht unterbrochen wird.
- Melden Sie neue Risiken, die nach Vertragsabschluss entstanden sind, z. B. Anschaffung eines Hundes, Bau eines Hauses, Eröffnung eines Betriebs.
- Vergessen Sie nicht, Änderungen Ihrer Anschrift mitzuteilen.
- Richten Sie alle Anzeigen und Erklärungen schriftlich an uns oder an die zuständige Geschäftsstelle.
- Beachten Sie bitte, dass wir die Beiträge nach Ziffer 3 aus den gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A anheben können.

Was müssen Sie im Schadenfall unbedingt beachten?

- Melden Sie jeden Schaden sofort, spätestens innerhalb einer Woche.
- Schildern Sie die Umstände, die zu dem Schaden geführt haben, genau und wahrheitsgemäß.
- Geben Sie in der Schadenmeldung zu, wenn Sie etwas falsch gemacht haben.
- Leisten Sie ohne vorherige Abstimmung mit uns keine Zahlung an den Geschädigten und überlassen Sie es uns, Erklärungen über Ihre Schadenersatzpflicht abzugeben.
- Zeigen Sie uns auch sofort an, wenn gegen Sie ein Anspruch gerichtlich geltend gemacht, ein Prozesskostenhilfeantrag gestellt oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet wird. Das Gleiche gilt im Fall eines Arrests, einer einstweiligen Verfügung oder eines Beweissicherungsverfahrens.

Hinweis:

Die Beiträge für die Allgemeine Haftpflichtversicherung sind bei der Lohn- bzw. Einkommenssteuer absetzbar.

Privathaftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Deutschland

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Privathaftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Versicherungsbedingungen für die Privathaftpflichtversicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Privathaftpflichtversicherung an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Privathaftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung umfasst die wesentlichen Haftungsrisiken Ihres Privatlebens, dazu gehören auch beispielsweise:
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Teilnehmer im Straßenverkehr als Fußgänger oder Radfahrer;
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden bei der Ausübung von Sport;
 - ✓ für Schäden durch Ihre kleinen, zahmen Haustiere;
 - ✓ von Ihnen verursachte Schäden als Bewohner einer Wohnung oder eines Einfamilienhauses – egal, ob Sie Mieter oder Eigentümer sind.
 - ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihren Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
 - ✗ berufliche Tätigkeit,
 - ✗ das Führen von Kraftfahrzeugen, oder
 - ✗ das Halten von Hunden und Pferden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden

- ! aus vorsätzlicher Handlung,
- ! zwischen Mitversicherten,
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs,
- ! aus ungewöhnlicher und gefährlicher Beschäftigung.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Privathaftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub, Schüleraustausch) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie bitte die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und pünktlich.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt jeweils unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Deutschland

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung – Tierhalter-Haftpflichtversicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung für Hunde und/oder Pferde an. Diese schützt Sie gegen finanzielle Risiken, die im Zusammenhang mit Schadenersatzforderungen Dritter aus Schäden stehen, für die Sie im Rahmen Ihrer Tierhaltung verantwortlich sind.



Was ist versichert?

- ✓ Gegenstand der Tierhalter-Haftpflichtversicherung ist es, gegen Sie geltend gemachte Haftpflichtansprüche zu prüfen, berechnete Ansprüche zu befriedigen und unberechtigte Ansprüche abzuwehren.
- ✓ Versichert sind Schäden an Personen oder Sachen, die auf Ihren Hund oder Ihr Pferd zurückzuführen sind und für die Sie als Halter oder von Ihnen bestimmte Hüter des Tieres einstehen müssen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Was ist nicht versichert?

- ✗ Bestimmte Risiken sind jedoch nicht versichert. Hierfür benötigen Sie eine separate Absicherung. Dazu gehören z. B.:
- ✗ gewerblich oder landwirtschaftlich gehaltene Tiere, die über eine gesonderte gewerbliche Tierhalter-Haftpflichtversicherung versichert werden.
- ✗ Wir leisten für Schäden überdies nur bis zu den vereinbarten Versicherungssummen. Wenn Sie eine Selbstbeteiligung vereinbart haben, ist diese bei jedem Versicherungsfall zu berücksichtigen.



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Streitigkeiten versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. alle Schäden

- ! aus vorsätzlicher Handlung,
- ! zwischen Mitversicherten,
- ! durch den Gebrauch eines versicherungspflichtigen Kraft- oder Luftfahrzeugs,
- ! an gepachteten oder geliehenen Sachen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Die Tierhalter-Haftpflichtversicherung gilt weltweit. Auch wenn Sie während eines vorübergehenden Auslandsaufenthalts (z. B. Urlaub) einen Haftpflichtschaden verursachen, sind Sie geschützt.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie bitte die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und pünktlich.
- Teilen Sie uns mit, ob und in welcher Form sich das versicherte Risiko verändert hat.
- Es ist möglich, dass Sie von uns aufgefordert werden, besondere gefahrdrohende Umstände zu beseitigen.
- Zeigen Sie uns jeden Schadenfall unverzüglich an, auch wenn gegen Sie noch keine Schadenersatzansprüche geltend gemacht worden sind.
- Sie sind verpflichtet, so weit wie möglich den Schaden abzuwenden bzw. zu mindern und uns durch wahrheitsgemäße Schadenberichte bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen.



Wann und wie zahle ich?

Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt jeweils unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Produktbeschreibung Privathaftpflichtversicherung für Familien, Singles und Senioren

Die nachstehende Übersicht verschafft Ihnen einen Überblick. Sie ist weder ausführlich noch abschließend. Bestandteil sind u. a. die Versicherungsbedingungen.

Produktvariante	Aktiv	Komfort	Premium
Versicherte Gefahren und Versicherungssummen			
Selbstbehalt bei jedem Schaden	150 €	ohne	ohne
Versicherungssumme für Personen-/Sachschäden	5 Mio. €	10 Mio. €	20 Mio. €
Versicherungssumme Vermögensschäden	500.000 €	1 Mio. €	1 Mio. €
Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen (Mietsachschäden) bis zur vereinbarten Versicherungssumme	•	•	•
Der Versicherungsschutz umfasst die Regulierung berechtigter Ansprüche, z. B. aus § 823 BGB bzw. die Abwehr unberechtigter Ansprüche (passiver Schadenersatzrechtsschutz)	•	•	•
Gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens			
als Familien- und Haushaltsvorstand, z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige	•	•	•
als Inhaber bzw. Haus- und Grundbesitzer eines im Inland gelegenen Ein-/Mehrfamilien- (bis zu vier Parteien) oder eines Wochenendhauses	•	•	•
aus der durch Vertrag übernommenen Beleuchtungs- sowie Streu- und Reinigungspflicht	•	•	•
als Radfahrer oder Fußgänger	•	•	•
aus der Ausübung von Sport, ausgenommen Jagd	•	•	•
als Tierhalter oder Tierhüter zahmer Haustiere, gezähmter Kleintiere und Bienen	•	•	•
vorübergehender Auslandsaufenthalt weltweit bis zu	1 Jahr	1 Jahr	2 Jahren
subsidiäre Haftung für das Hüten fremder Hunde oder Reiten fremder Pferde, ausgeschlossen sind jedoch Ansprüche des Tierhalters	-	•	•
Ehrenamtliche Tätigkeit, sofern keine öffentliche Funktion (z. B. Gemeinderat, Schöffe bei Gericht) ausgeübt wird oder die einschlägigen Gesetze die Tätigkeit als Ehrenamt bezeichnen. Nicht versichert sind ehrenamtliche Tätige, die eine verantwortliche oder leitende Funktion in den Institutionen wahrnehmen. Versicherungsschutz nur subsidiär.	•	•	•
Ansprüche aus Benachteiligungen in einem Beschäftigungsverhältnis wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Diskriminierung bis 50.000 Euro	•	•	•
Mitversicherte Personen			
Ehegatten, eingetragene Lebenspartner sowie Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft (gilt nicht für Single-Haftpflicht)	•	•	•
unverheiratete Kinder, auch Stief-, Adoptiv- oder Pflegekinder, bis zum Ende der Schul- oder unmittelbar anschließenden Berufsausbildung, nicht Fortbildung (gilt für die Familien-Haftpflicht)	•	•	•
In häuslicher Gemeinschaft lebende unverheiratete und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder mit geistiger Behinderung (gilt für die Familien-Haftpflicht)	•	•	•
Für volljährige unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung, wenn in unmittelbarem Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen Arbeitslosigkeit vorliegt. Der Versicherungsschutz besteht bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr. (gilt für die Familien-Haftpflicht)	•	•	•
Austauschschüler, Au-pairs und Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die im Haushalt des Versicherungsnehmers wohnen, zeitlich begrenzt auf ein Jahr (gilt für die Familien- und Senioren-Haftpflicht)	-	-	•
im Haushalt lebende Familienangehörige (gilt nicht für Single- und Senioren-Haftpflicht)	-	-	•
Familienangehörige, die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind (gilt nicht für Single-Haftpflicht)	-	-	•
Versicherungsfälle			
Sachschäden durch häusliche Abwässer	•	•	•
Baumaßnahmen bis zu einer Bausumme von	30.000 €	100.000 €	200.000 €
Schäden durch deliktsunfähige Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen bis zu (gilt für die Familienhaftpflicht)	-	50.000 €	100.000 €
Schäden durch deliktsunfähige Enkelkinder bis zu (gilt für die Senioren-Haftpflicht)	-	50.000 €	100.000 €
Schäden an gemieteten und geliehenen Sachen bis zu	-	1.000 €	10.000 €
Schäden an gemieteten oder geliehenen medizinischen Geräten bis zu	-	-	50.000 €
Sachschäden durch allmähliche Einwirkung von Temperatur, Gasen oder Feuchtigkeit	•	•	•
Verlust von fremden, privat überlassenen Schlüsseln (z. B. vom Vermieter) mit 150 € Selbstbehalt bis zu	-	-	50.000 €
Verlust von fremden, beruflich überlassenen Schlüsseln (z. B. vom Arbeitgeber) mit 150 € Selbstbehalt bis zu	-	-	10.000 €

	Aktiv	Komfort	Premium
Versicherungsfälle			
Schäden an beweglichen Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäuser etc.	–	–	●
Schäden durch Gefälligkeitshandlungen – auch Umzugsschäden – bis zu	5.000 €	10.000 €	50.000 €
Schäden, die verursacht werden durch den privaten Gebrauch von selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher) und Golfwagen mit nicht mehr als 20 km/h und nicht zulassungs- und/oder versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen (z. B. Krankenfahrstühle) von nicht mehr als 6 km/h. Kein Versicherungsschutz besteht für Baumaschinen und Kraftfahrzeuge, deren Motoren bewusst auf 6 km/h gedrosselt wurden. Versicherungsschutz besteht auf	privaten Wegen	privaten und öffentlichen Wegen	privaten und öffentlichen Wegen
Schäden durch den Gebrauch fremder motorloser Segel- sowie Ruder- oder Paddelboote	●	●	●
Schäden durch den Gebrauch von Flugmodellen, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen, wie unbemannte Ballone und Drachen	●	●	●
Schäden durch private, unbemannte Luftfahrzeuge bis 5 kg, auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen innerhalb der EU bis 1 Mio. Euro	–	–	●
Schäden durch den Gebrauch von Surf-, Kitesurf- oder Windsurfbrettern. Versichert sind auch Lenkdrachen mit Buggy sowie Strandsegler	●	●	●
Mitversicherung von Regressansprüchen der Sozialversicherungsträger bei Personenschäden des Partners	●	●	●
Vermietung von bis zu drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen	–	●	●
Schäden durch die Teilnahme am fachpraktischen Unterricht bis zu	–	25.000 €	50.000 €
Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten im Internet, per E-Mail oder Datenträger bis zu	100.000 €	200.000 €	300.000 €
Auslandsaufenthalt in einem Mitgliedsstaat der EU, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien ohne zeitliche Begrenzung	–	●	●
als Inhaber eines selbst genutzten Ferienhauses oder einer selbstgenutzten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der EU, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien	–	●	●
als Inhaber eines selbst genutzten bzw. vermieteten Ferienhauses oder einer selbst genutzten bzw. vermieteten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der EU, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien ohne zeitliche Begrenzung	–	–	●
Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlage für selbstgenutzte Einfamilienhäuser, Versicherungssumme: 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden	–	●	●
Umwelthaftpflicht für öffentlich-rechtliche Ansprüche nach dem Umweltschadengesetz	●	●	●
Mitversicherung von ferngelenkten Modellfahrzeugen (keine Modellflugzeuge) mit einer Höchstgeschwindigkeit bis zu 70 km/h	–	●	●
Mitversicherung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden bis 50 l/kg, nicht mehr als 500 l/kg	–	●	●
Gewässerschadenhaftpflicht für Tankanlagen bis 10.000 l, Versicherungssumme: 5 Mio. € für Personen-, Sach- und Vermögensschäden für das selbst genutzte Ein- oder Mehrfamilienhaus (bis zu vier Parteien)	–	–	●
Kautionsleistung im Ausland bis zu	–	25.000 €	50.000 €
Versicherungsschutz für Nothelfer inkl. deren Aufwendungen	–	–	●
Mitversicherung Tagesmutter (Betreuung bis zu sechs Kindern)	–	unentgeltlich	unentgeltlich und entgeltlich
Forderungsausfallversicherung mit einer Versicherungssumme von für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. € für Vermögensschäden. Sie sichert Schadenersatzansprüche der versicherten Personen ab, die vom Schädiger nicht ersetzt werden können, da dieser entweder keine eigene Haftpflichtversicherung besitzt oder über ein nicht ausreichendes Vermögen verfügt. Versicherungsschutz besteht für Schadenersatzansprüche, die den Selbstbehalt übersteigen. Von jedem Schaden wird der Selbstbehalt abgezogen. Der Selbstbehalt beträgt	–	5 Mio € 2.000 €	10 Mio € 1.000 €
Be- und Entladeschäden an Kraftfahrzeugen bis 2.500 € mit 150 € Selbstbehalt	–	–	●
Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Räumen bis 250 €	–	●	●
Kosten eines Schlüsseldienstes für fremden Wohnraum bis zu	–	100 €	200 €
Selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten mit einem maximalen Jahres Gesamtumsatz bis zu	–	–	6.000 €
Ausschlüsse			
Generell ausgeschlossen sind z. B. Haftpflichtansprüche, die bei einer beruflichen Tätigkeit entstanden sind	–	–	–
wegen Schäden, die vorsätzlich herbeigeführt wurden (mit Ausnahme der Forderungsausfallversicherung)	–	–	–
von Angehörigen, die mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft wohnen oder mitversichert sind, sowie von Lebenspartnern untereinander.	–	–	–

- versichert
- nicht versichert

Inhalt	Seite
1. Gegen welche Gefahren bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?	89
2. Wer ist mitversichert?	89
3. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Haftpflichtversicherung?	89 - 90
4. Welche Leistungspflichten und Vollmachten haben wir zu erfüllen?	90
5. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?	90
6. Welche Leistungen bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)?	91 - 94
7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	94 - 95
8. Was passiert bei einer Veränderung des versicherten Risikos? (Erhöhungen und Erweiterungen)	95
9. Was passiert bei neu hinzukommenden Risiken? (Vorsorgeversicherung)	95 - 96
10. Was passiert mit der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers?	96
11. Was gilt für die Versicherung von allein lebenden Personen (Single-Haftpflichtversicherung)? (sofern vereinbart)	96
12. Was gilt für die Versicherung von Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Senioren-Haftpflichtversicherung)? (sofern vereinbart)	96
13. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)	97 - 98
14. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)	99 - 104
15. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)	105 - 114
16. Was gilt für die Mitversicherung von vermieteten Eigentumswohnungen? (sofern vereinbart)	114
17. Was gilt für die Mitversicherung von bis zu zehn gewerblich genutzten Garagen oder Einstellplätzen? (sofern vereinbart)	114
18. Was gilt für die Mitversicherung des Abhandenkommens von berufsbezogenen Schlüsseln? (sofern vereinbart)	114
Abschnitt A2 – Tierhalter-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	115 - 118
1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung?	115
2. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?	115 - 118
Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte A1 und A2	119 - 120

1. Gegen welche Gefahren bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung Versicherungsschutz?

Versichert ist im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den Gefahren des täglichen Lebens als

- Privatperson und
- nicht aus den Gefahren eines Betriebes, Berufes, Dienstes oder Amtes.

2. Wer ist mitversichert?

2.1 Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht

2.1.1 Ihres Ehegatten und des eingetragenen Lebenspartners,

2.1.2 Ihrer unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder),

bei Ihren volljährigen Kindern jedoch nur, bis zum Ende des Monats an dem sie sich noch in einer Schul- oder sich unmittelbar anschließenden Berufsausbildung befinden (berufliche Erstausbildung, Lehre und/oder Studium, auch Bachelor- und unmittelbar angeschlossenen Masterstudiengang sowie Referendarzeit, nicht Fortbildungsmaßnahmen und dgl.).

Bei Ableistung des freiwilligen Wehrdienstes, des Bundesfreiwilligendienstes oder des freiwilligen sozialen Jahres vor, während oder im Anschluss an die Berufsausbildung bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Für volljährige unverheiratete Kinder besteht Versicherungsschutz auch nach Beendigung der Schul-/Berufsausbildung, wenn im unmittelbaren Anschluss an die Ausbildungsmaßnahmen Arbeitslosigkeit vorliegt. Der Versicherungsschutz besteht bis zu einem Jahr, höchstens jedoch bis zum vollendeten 30. Lebensjahr.

2.1.3 der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden unverheirateten und nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden Kinder (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegekinder) mit geistiger Behinderung,

2.1.4 der mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft gemäß den nachfolgenden Voraussetzungen:

- Der mitversicherte Partner muss namentlich benannt werden.
- Haftpflichtansprüche des Partners und dessen Kinder gegen Sie sowie Haftpflichtansprüche untereinander sind ausgeschlossen.
- Die Mitversicherung für den Partner und dessen Kinder, die nicht auch Ihre Kinder sind, endet mit der Aufhebung der häuslichen Gemeinschaft zwischen Ihnen und dem Partner.
- Im Todesfall des Versicherungsnehmers gilt für den überlebenden Partner und dessen Kinder Ziffer 10 sinngemäß.

Mitversichert sind in diesem Fall auch gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherern und Arbeitgebern bei Personenschäden Ihres Partners (gilt nicht für die Single-Haftpflicht).

2.1.5 der Kinder des mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Partners einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft entsprechend der Ziffern 2.1.2 und 2.1.3.

2.1.6 der in Ihrem Haushalt beschäftigten Personen gegenüber Dritten aus dieser Tätigkeit. Das Gleiche gilt für Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrags oder gefälligkeitshalber Wohnung, Haus und Garten betreuen oder den Streudienst versehen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

2.2 Alle für Sie geltenden Vertragsbestimmungen sind auf die mitversicherten Personen entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht für die Bestimmungen über die Vorsorgeversicherung (Ziffer 9 aus Abschnitt A1), wenn das neue Risiko nur für eine mitversicherte Person entsteht.

2.3 Unabhängig davon, ob die Voraussetzungen für Risikobegrenzungen oder Ausschlüsse in Ihrer Person oder einer mitversicherten Person vorliegen, entfällt der Versicherungsschutz sowohl für Sie als auch für die mitversicherten Personen.

2.4 Die Rechte aus diesem Versicherungsvertrag dürfen nur Sie ausüben. Für die Erfüllung der Obliegenheiten sind sowohl Sie als auch die mitversicherten Personen verantwortlich.

3. Welchen Versicherungsschutz bietet Ihre Haftpflichtversicherung?

3.1 Wir bieten Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie wegen eines während der Wirksamkeit der Versicherung eingetretenen Schadenereignisses (Versicherungsfall), das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte, aufgrund

gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

von einem Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

3.2 Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- (1) auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- (2) wegen Schäden, die verursacht werden, um die Nacherfüllung durchführen zu können;
- (3) wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- (4) auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;

- (5) auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- (6) wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

3.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Ansprüche, soweit sie aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung oder Zusage über den Umfang Ihrer gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

4. Welche Leistungspflichten und Vollmachten haben wir zu erfüllen?

- 4.1 Der Versicherungsschutz umfasst
- die Prüfung der Haftpflichtfrage,
 - die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und
 - Ihre Freistellung von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Berechtigt sind Schadenersatzverpflichtungen dann, wenn Sie

- aufgrund Gesetzes,
- rechtskräftigen Urteils,
- Anerkenntnisses oder Vergleiches

zur Entschädigung verpflichtet sind und wir hierdurch gebunden sind.

Anerkenntnisse und Vergleiche, die von Ihnen ohne unsere Zustimmung abgegeben oder geschlossen worden sind, binden uns nur, soweit der Anspruch auch ohne Anerkenntnis oder Vergleich bestanden hätte.

- 4.2 Wir sind bevollmächtigt, alle uns zur Abwicklung des Schadens oder Abwehr der Schadenersatzansprüche zweckmäßig erscheinenden Erklärungen in Ihrem Namen abzugeben.

Kommt es in einem Versicherungsfall zu einem Rechtsstreit über Schadenersatzansprüche gegen Sie, sind wir bevollmächtigt, den Prozess zu führen. Wir führen dann den Rechtsstreit auf unsere Kosten in Ihrem Namen.

- 4.3 Wünschen oder genehmigen wir in einem Strafverfahren wegen eines Schadenereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, die Bestellung eines Verteidigers für Sie, tragen wir die gebührenden oder die mit ihm besonders vereinbarten höheren Kosten des Verteidigers.

- 4.4 Erlangen Sie oder eine mitversicherte Person das Recht, die Aufhebung oder Minderung einer zu zahlenden Rente zu fordern, so sind wir zur Ausübung dieses Rechts bevollmächtigt.

5. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?

- 5.1 Unsere Entschädigungsleistung ist bei jedem Versicherungsfall auf die vereinbarten Versicherungssummen begrenzt. Dies gilt auch dann, wenn sich der Versicherungsschutz auf mehrere entschädigungspflichtige Personen erstreckt.

Für Personen- und Sachschäden gilt die im Antrag und Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

- 5.2 Sofern nicht etwas anderes vereinbart wurde, gilt:

Unsere Entschädigungsleistungen sind für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres auf das zweifache der vereinbarten Versicherungssumme begrenzt.

- 5.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall (Serienschaden), der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem, Zusammenhang oder
- auf der Lieferung von Waren mit gleichen Mängeln beruhen.

- 5.4 Falls vereinbart, beteiligen Sie sich bei jedem Versicherungsfall an unserer Entschädigungsleistung mit einem im Versicherungsschein und seinen Nachträgen festgelegten Betrag (Selbstbeteiligung). Auch wenn die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme übersteigen, wird die Selbstbeteiligung vom Betrag der begründeten Haftpflichtansprüche abgezogen. Ziffer 5.1 Satz 1 bleibt unberührt.

Auch bei Schäden, deren Höhe die Selbstbeteiligung nicht übersteigt, bleiben wir zur Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche verpflichtet.

- 5.5 Unsere Aufwendungen für Kosten werden nicht auf die Versicherungssummen angerechnet.

- 5.6 Übersteigen die begründeten Haftpflichtansprüche aus einem Versicherungsfall die Versicherungssumme, tragen wir die Prozesskosten im Verhältnis der Versicherungssumme zur Gesamthöhe dieser Ansprüche.

- 5.7 Haben Sie an den Geschädigten Rentenzahlungen zu leisten und übersteigt der Kapitalwert der Rente

- die Versicherungssumme oder
- den nach Abzug etwaiger sonstiger Leistungen aus dem Versicherungsfall noch verbleibenden Restbetrag der Versicherungssumme,

so gilt: Wir zahlen jede Rentenrate nur anteilig. Der entsprechende Anteil ermittelt sich nach dem Verhältnis der Versicherungssumme bzw. ihres Restbetrags zum Kapitalwert der Rente.

Bevor wir unseren Anteil berechnen, ziehen wir von

- der Versicherungssumme oder
- die nach Abzug sonstiger Leistungen verbleibende Restversicherungssumme

Kapitalzahlungen, die wir wegen des Versicherungsfalls auf andere Ansprüche als Rentenansprüche erbracht haben, in vollem Umfang ab.

Der Rentenwert ist nach der entsprechenden Vorschrift der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung (KfzPfIVV) zu berechnen. Es gilt die Fassung der Kraftfahrzeug-Pflichtversicherungsverordnung, die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls gültig ist.

- 5.8 Falls die von uns verlangte Erledigung eines Haftpflichtanspruchs durch Anerkenntnis, Befriedigung oder Vergleich an Ihrem Verhalten scheitert, haben wir für den von der Weigerung an entstehenden Mehraufwand an Entschädigungsleistung, Zinsen und Kosten nicht aufzukommen.

6. Welche Leistungen bietet Ihre Privathaftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken (Versicherungsschutz, Risikobegrenzungen und besondere Ausschlüsse)?

Ziffer 6 regelt den Versicherungsschutz für einzelne private Risiken, deren Risikobegrenzungen und die für diese Risiken geltenden besonderen Ausschlüsse.

Soweit Ziffer 6 keine abweichenden Regelungen enthält, finden auch auf die in Ziffer 6 geregelten Risiken alle anderen Vertragsbestimmungen Anwendung (z. B. Ziffer 4 aus Abschnitt A1 – Leistungen der Versicherung oder Ziffer 7 aus Abschnitt A1 – Allgemeine Ausschlüsse).

6.1 Familie und Haushalt

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- (1) als Familien- und Haushaltsvorstand (z. B. aus der Aufsichtspflicht über Minderjährige);
- (2) als Dienstherr der in Ihrem Haushalt tätigen Personen.

6.2 Haus- und Grundbesitz

6.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber

- (1) einer oder mehrerer im Inland gelegener Wohnungen (bei Wohnungseigentum als Sondereigentümer), einschließlich Ferienwohnungen. Bei Sondereigentum sind Haftpflichtansprüche der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer wegen Beschädigung des Gemeinschaftseigentums versichert. Unsere Leistungspflicht erstreckt sich jedoch nicht auf den Miteigentumsanteil an dem gemeinschaftlichen Eigentum.
- (2) eines im Inland gelegenen Einfamilienhauses und Mehrfamilienhaus, welches mit höchstens vier Parteien (inklusive Ihnen selbst) bewohnt wird,
- (3) eines im Inland gelegenen Wochenend-/Ferienhauses (fest installierte Wohnwagen sind einem Wochenendhaus gleichgestellt),
sofern sie von Ihnen ausschließlich zu eigenen Wohnzwecken verwendet werden, einschließlich der zugehörigen Garagen und Gärten sowie eines Schrebergartens.

6.2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich für die in Ziffer 6.2.1 genannten Risiken auch auf Ihre gesetzliche Haftpflicht

- (1) aus der Verletzung von Pflichten, die Ihnen in den oben genannten Eigenschaften obliegen (z. B. bauliche Instandhaltung, Beleuchtung, Reinigung, Streuen und Schneeräumen auf Gehwegen). Das gilt auch für die durch Vertrag von Ihnen ausschließlich als Mieter, Pächter oder Entleiher übernommene gesetzliche Haftpflicht für Verkehrssicherungspflichten des Vertragspartners (Vermieter, Verleiher, Verpächter) in dieser Eigenschaft;
- (2) als früherer Besitzer aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;
- (3) als Insolvenzverwalter und Zwangsverwalter in dieser Eigenschaft.

6.3 Schäden an gemieteten Sachen (Mietsachschäden)

6.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht und die der mitversicherten Personen aus der Beschädigung von Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen in Gebäuden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Ebenfalls versichert sind Mietsachschäden an den zur Mietwohnung gehörenden Terrassen, Balkonen und Loggien, sofern diese nach oben nicht ganz oder teilweise freiliegen.

6.3.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung,
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden,
- Glasschäden sowie Schäden an Duschabtrennungen, die an oder in den in Ziffer 6.3.1 genannten Räumlichkeiten an Ihrem oder dem Wohnsitz der versicherten Personen entstanden sind.
- Schäden infolge von Schimmelbildung.
- Schäden an den zur Mietwohnung gehörenden Markisen und allen sich daraus ergebenden Folgeschäden.

6.4 Fahrrad und Pedelec

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Radfahrer.

Versichert ist auch der Fahrer eines elektrisch unterstützten Fahrrads (Pedelec), sofern dafür

- keine Versicherungspflicht besteht,
- dessen Motorleistung 250 Watt nicht übersteigt sowie
- dessen bauartbedingte unterstützte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt.

6.5 Sportausübung

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Ausübung von Sport.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus

- einer jagdlichen Betätigung,
- der Teilnahme an Pferde-, Rad- oder Kraftfahrzeug-Rennen sowie der Vorbereitung hierzu (Training).

6.6 Tiere

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von zahmen Haustieren, gezähmten Kleintieren und Bienen.

Sofern nichts anderes vereinbart ist, ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter oder Hüter von

- Hunden, Rindern, Pferden, sonstigen Reit- und Zugtieren,
- wilden Tieren sowie von
- Tieren, die zu gewerblichen oder landwirtschaftlichen Zwecken gehalten werden vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.

6.7 Ehrenamtliche Tätigkeit, Freiwilligenarbeit

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die bei Ausübung eines Ehrenamts oder Freiwilligenarbeit entstanden sind. Ehrenamtlich ist eine Tätigkeit dann, wenn sie freiwillig, unentgeltlich und kontinuierlich für andere Menschen oder Institutionen (z. B. Vereine) in einem organisatorisch festgelegten Rahmen durchgeführt wird.

Der Versicherungsschutz greift nur dann ein, soweit keine andere Versicherung (Sozialversicherungsträger oder Privatversicherung) für den Schaden eintrittspflichtig ist.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind solche Ehrenämter, bei denen öffentliche Funktionen ausgeübt werden (z. B. Gemeinderat, Schöffen bei Gericht) oder die nach den einschlägigen Gesetzen als Ehrenamt bezeichnet werden (z. B. Betriebsrat). Kein Versicherungsschutz besteht auch für ehrenamtlich Tätige, die in den Institutionen eine leitende oder verantwortliche Stellung einnehmen.

6.8 Ansprüche aus Benachteiligungen in einem Beschäftigungsverhältnis

6.8.1 Wir bieten Versicherungsschutz für den Fall, dass Sie oder eine mitversicherte Person (Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1) als Dienstherr vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts

- wegen einer Benachteiligung oder
- wegen Verletzung einer Vorschrift zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz, für einen Personen-, Sach- oder Vermögensschaden in Anspruch genommen werden.

Gründe für eine Benachteiligung sind die Rasse, die ethnische Herkunft, das Geschlecht, die Religion, die Weltanschauung, eine Behinderung, das Alter oder die sexuelle Identität.

Versicherungsschutz besteht auch vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses, das die versicherte Person im Rahmen des in Ziffer 6.7 versicherten Ehrenamts anbahnt oder abschließt.

Versicherungsschutz ist zudem für Haftpflichtansprüche vor oder während eines Beschäftigungsverhältnisses gegeben, das Sie oder die versicherte Person mit einer Tagesmutter bzw. -vater anbahnen oder vereinbaren.

Im Sinne dieses Vertrags ist ein Haftpflichtanspruch geltend gemacht, wenn gegen Sie ein Anspruch schriftlich erhoben wird oder ein Dritter Ihnen schriftlich mitteilt, einen Anspruch gegen Sie zu haben.

6.8.2 Dem Beschäftigungsverhältnis müssen Sie deutsches Recht zugrundelegen.

6.8.3 Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche aus Beschäftigungsverhältnissen,

- (1) die mitversicherte Personen untereinander (Ziffer 7.3 aus Abschnitt A1) geltend machen;
- (2) die Familienangehörige untereinander geltend machen, auch wenn zwischen Ihnen – abweichend von Ziffer 7.4 aus Abschnitt A1 – keine häusliche Gemeinschaft besteht;
- (3) die die versicherte Person vorsätzlich begangen hat;
- (4) die im Ausland geltend gemacht oder gerichtlich verfolgt werden. Die Ziffern 6.9, 14.16 und 15.20 aus Abschnitt A1 (Versicherungsschutz bei Schäden im Ausland) finden keine Anwendung;
- (5) die sich auf die Verletzung oder Nichtbeachtung des Rechts ausländischer Staaten gründen.

Ferner besteht kein Versicherungsschutz für Straf- und Bußgelder.

6.8.4 Die Versicherungssumme für alle während eines Versicherungsjahres eingetretenen Versicherungsfälle beträgt 50.000 Euro.

6.9 Schäden im Ausland

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im Ausland eintretender Versicherungsfälle ausschließlich, wenn diese

- Regressansprüche des Sozialversicherungsträgers nach § 110 Sozialgesetzbuch VII sind, (gilt nicht für Ziffer 15.27 aus Abschnitt A1)
- bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt bis zu einem Jahr eingetreten sind. Versichert ist hierbei auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 6.2.1 (1) bis (3) aus Abschnitt A1.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

6.10 Allgemeines Umweltrisiko

6.10.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Schäden durch Umwelteinwirkung.

Schäden durch Umwelteinwirkung liegen vor, wenn sie durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht werden, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben.

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden). Hierbei werden Vermögensschäden wie Sachschäden behandelt.

6.10.2 Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme für Sachschäden nicht übersteigen.

Haben Sie Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auf unsere Weisung aufgewendet, übernehmen wir diese auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

6.10.3 Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben. Zudem sind Ansprüche in Bezug auf Folgeschäden ausgeschlossen.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich

- auf Kriegseignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland), oder
- unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6.11 Umweltschäden nach dem Umweltschadengesetz (USchadG)

6.11.1 Versichert sind – abweichend von Ziffer 3.1 aus Abschnitt A1 – Sie betreffende öffentlich-rechtliche Pflichten oder Ansprüche zur Sanierung von Umweltschäden, welche gemäß USchadG oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierenden nationalen Umsetzungsgesetzen geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie von einem Dritten aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Erstattung der durch solche Umweltschäden entstandenen Kosten in Anspruch genommen werden.

Sie haben ebenfalls Versicherungsschutz für solche Ansprüche, die auch ohne Bestehen des Umweltschadengesetzes oder anderer auf der EU-Umwelthaftungsrichtlinie (2004/35/EG) basierender nationaler Umsetzungsgesetze bereits aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts gegen Sie geltend gemacht werden könnten.

6.11.2 Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie bewusst von Gesetzen, Verordnungen oder an Sie gerichtete behördliche Anordnungen oder Verfügungen, die dem Umweltschutz dienen, abweichen.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

Ausgeschlossen sind Pflichten oder Ansprüche wegen Schäden

- die durch unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Einwirkungen auf die Umwelt entstehen.
- für die Sie aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. Gewässerschaden-Haftpflichtversicherung) Versicherungsschutz haben oder hätten erlangen können.

6.12 Abwässer

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden durch Abwässer. Bei Sachschäden gilt dies ausschließlich für Schäden durch häusliche Abwässer.

6.13 Waffen und Munition

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem erlaubten privaten Besitz und aus dem Gebrauch von Hieb-, Stoß- und Schusswaffen sowie Munition und Geschossen. Bei Polizeibeamten auch die gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und Gebrauch von Dienstschusswaffen und -munition außerhalb des Polizeidienstes.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen ist der Gebrauch von Waffen zu Jagd Zwecken oder zu strafbaren Handlungen.

6.14 Gebrauch von Luftfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die durch den Gebrauch ausschließlich von solchen Luftfahrzeugen verursacht werden, die nicht der Versicherungspflicht unterliegen und keine Luftfahrzeuge gemäß § 1 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) sind.

Nicht versichert sind Schäden, die durch Kong-Ming-, Himmels-, Sky-, Glücks- oder Wunschlaternen verursacht werden.

6.15 Gebrauch von Wasserfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden Wasserfahrzeugen:

- eigene und fremde Wasserfahrzeuge ohne Segel, Motoren (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- fremde Segelboote ohne Motor (auch ohne Hilfs- oder Außenbordmotoren) oder Treibsätze;
- Surfbrettern, Kitesurfbrettern oder Windsurfbrettern;
- fremde Wasserfahrzeuge mit Motoren, soweit
 - o diese nur gelegentlich gebraucht werden und
 - o für das Führen keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist.

6.16 Gebrauch von Modellfahrzeugen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch von ferngelenkten Land- und Wasser-Modellfahrzeugen mit einer erzielbaren Höchstgeschwindigkeit von weniger als 15 km/h.

6.17 Vermögensschäden

6.17.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden, die weder durch Personen- noch durch Sachschäden entstanden sind.

Für Vermögensschäden gilt die im Antrag und Ihrem Versicherungsschein ausgewiesene Versicherungssumme.

6.17.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Vermögensschäden

- (1) durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Sachen, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;
- (2) aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

- (3) aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;
- (4) aus Vermittlungsgeschäften aller Art;
- (5) aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;
- (6) aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;
- (7) aus Rationalisierung und Automatisierung;
- (8) aus der Verletzung von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;
- (9) aus der Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Vor- und Kostenanschlägen;
- (10) aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemalige oder gegenwärtige Mitglieder von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/Organe im Zusammenhang stehen;
- (11) aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;
- (12) aus dem Abhandenkommen von Sachen, auch z. B. von Geld, Wertpapieren und Wertsachen;
- (13) aus Schäden durch ständige Emissionen (z. B. Geräusche, Gerüche, Erschütterungen).

7. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

Falls im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen:

7.1 Vorsätzlich herbeigeführte Schäden

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden vorsätzlich herbeigeführt haben.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

7.2 Kenntnis der Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit von Erzeugnissen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden dadurch verursacht haben, dass sie in Kenntnis von deren Mangelhaftigkeit oder Schädlichkeit

- Erzeugnisse in den Verkehr gebracht oder
- Arbeiten oder sonstige Leistungen erbracht haben.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

7.3 Ansprüche der Versicherten untereinander

Ausgeschlossen sind Ansprüche

- (1) von Ihnen selbst oder der in Ziffer 7.4 benannten Personen gegen die mitversicherten Personen,
- (2) zwischen mehreren Versicherungsnehmern desselben Versicherungsvertrags,
- (3) zwischen mehreren mitversicherten Personen desselben Versicherungsvertrags.

Diese Ausschlüsse erstrecken sich auch auf Ansprüche von Angehörigen der vorgenannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.4 Schadenfälle von Angehörigen von Ihnen und von wirtschaftlich verbundenen Personen

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen Sie

- (1) aus Schadenfällen Ihrer Angehörigen, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben oder die zu den im Versicherungsvertrag mitversicherten Personen gehören;

Als Angehörige gelten

- Ehegatten, Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder vergleichbare Partnerschaften nach dem Recht anderer Staaten,
- Eltern und Kinder
- Adoptiveltern und -kinder,
- Schwiegereltern und -kinder,
- Stiefeltern und -kinder,
- Großeltern und Enkel,
- Geschwister sowie
- Pflegeeltern und -kinder (Personen, die durch ein familienähnliches, auf längere Dauer angelegtes Verhältnis wie Eltern und Kinder miteinander verbunden sind).

- (2) von Ihren gesetzlichen Vertretern oder Betreuern, wenn Sie eine geschäftsunfähige, beschränkt geschäftsfähige oder betreute Person ist;
- (3) von Ihren gesetzlichen Vertretern, wenn Sie eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts oder ein nicht rechtsfähiger Verein sind;
- (4) von Ihren unbeschränkt persönlich haftenden Gesellschaftern, wenn Sie eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft oder Gesellschaft bürgerlichen Rechts sind;
- (5) von Ihren Partnern, wenn Sie Teil einer eingetragene Partnerschaftsgesellschaft sind;
- (6) von Ihren Liquidatoren, Zwangs- und Insolvenzverwaltern.

Die Ausschlüsse unter (2) bis (6) gelten auch für Ansprüche von Angehörigen der dort genannten Personen, die mit diesen in häuslicher Gemeinschaft leben.

7.5 Miete, Leasing, Pacht, Leihe, verbotene Eigenmacht, besonderer Verwahrungsvertrag

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an fremden Sachen und allen sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn Sie oder eine mitversicherte Person oder ein von Ihnen Bevollmächtigter oder Beauftragter diese Sachen

- gemietet,
- geleast,
- gepachtet,
- geliehen,
- durch verbotene Eigenmacht erlangt hat oder
- sie Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

7.6 Schäden an hergestellten oder gelieferten Sachen, Arbeiten und sonstigen Leistungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden an von Ihnen

- hergestellten oder gelieferten Sachen,
- Arbeiten oder sonstigen Leistungen infolge einer in der Herstellung, Lieferung oder Leistung liegenden Ursache und
- alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt auch dann, wenn die Schadenursache

- in einem mangelhaften Einzelteil der Sache oder
- in einer mangelhaften Teilleistung liegt und
- zur Beschädigung oder Vernichtung der Sache oder Leistung führt.

Dieser Ausschluss findet auch dann Anwendung, wenn Dritte in Ihrem Auftrag oder auf Ihre Rechnung die Herstellung oder Lieferung der Sachen oder die Arbeiten oder sonstigen Leistungen übernommen haben.

7.7 Asbest

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die auf Asbest, asbesthaltige Substanzen oder Erzeugnisse zurückzuführen sind.

7.8 Gentechnik

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die zurückzuführen sind auf

- gentechnische Arbeiten,
- gentechnisch veränderte Organismen (GVO) und
- Erzeugnisse, die
 - o Bestandteile aus GMO enthalten oder
 - o aus GMO oder mit Hilfe von GMO hergestellt wurden.

7.9 Persönlichkeits- und Namensrechtsverletzungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus Persönlichkeits- oder Namensrechtsverletzungen.

7.10 Übertragung von Krankheiten

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen

- Personenschäden, die aus der Übertragung einer Krankheit resultieren,
- Sachschäden, die durch Krankheit der von Ihnen gehaltenen oder veräußerten Tiere entstanden sind.

In beiden Fällen besteht Versicherungsschutz, wenn Sie nachweisen, dass Sie weder vorsätzlich noch grob fahrlässig gehandelt haben.

7.11 Senkungen, Erdbeben, Überschwemmungen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, welche entstehen durch

- Senkungen von Grundstücken oder Erdbeben,
- Überschwemmungen stehender oder fließender Gewässer.

7.12 Strahlen

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit energiereichen ionisierenden Strahlen stehen (z. B. Strahlen von radioaktiven Stoffen oder Röntgenstrahlen).

7.13 Kraftfahrzeuge, Kraftfahrzeuganhänger

Ausgeschlossen sind Ansprüche gegen den Eigentümer, Besitzer, Halter oder Führer eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers wegen Schäden, die durch den Gebrauch des Fahrzeugs verursacht werden.

7.14 Ungewöhnliche und gefährliche Handlungen

Ausgeschlossen sind Versicherungsansprüche aller Personen wegen Schäden durch eine ungewöhnliche und gefährliche Handlung.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

7.15 Verantwortliche Betätigung in Vereinigungen aller Art

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden aus einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art.

8. Was passiert bei einer Veränderung des versicherten Risikos? (Erhöhungen und Erweiterungen)

Versichert ist auch Ihre gesetzliche Haftpflicht

8.1 aus Erhöhungen oder Erweiterungen des versicherten Risikos.

Dies gilt nicht

- für Risiken aus dem Halten oder Gebrauch von versicherungspflichtigen Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugen sowie
- für sonstige Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen.

8.2 aus Erhöhungen des versicherten Risikos durch Änderung bestehender oder Erlass neuer Rechtsvorschriften. In diesen Fällen sind wir berechtigt, das Versicherungsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, in welchem wir von der Erhöhung Kenntnis erlangt haben.

9. Was passiert bei neu hinzukommenden Risiken? (Vorsorgeversicherung)

9.1 Im Umfang des bestehenden Vertrags ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Risiken, die nach Abschluss des Versicherungsvertrags neu entstehen, sofort versichert.

Sie sind verpflichtet, nach unserer Aufforderung jedes neue Risiko innerhalb eines Monats anzuzeigen. Die Aufforderung kann auch mit der Beitragsrechnung erfolgen. Unterlassen Sie die rechtzeitige Anzeige, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

Tritt der Versicherungsfall ein, bevor das neue Risiko angezeigt wurde, haben Sie zu beweisen, dass das neue Risiko erst nach Abschluss der Versicherung und zu einem Zeitpunkt hinzugekommen ist, zu dem die Anzeigefrist noch nicht verstrichen war.

Wir sind berechtigt, für das neue Risiko einen angemessenen Beitrag zu verlangen. Einigen wir uns nicht innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige über die Höhe des Beitrags, entfällt der Versicherungsschutz für das neue Risiko rückwirkend ab dessen Entstehung.

- 9.2 Der Versicherungsschutz für neue Risiken ist von ihrer Entstehung bis zur Einigung im Sinne von Ziffer 9.1 Absatz 4 auf den Betrag von 3.000.000 Euro für Personen- und Sachschäden sowie 250.000 Euro für Vermögensschäden begrenzt.

Die Begrenzungen gelten nicht, sofern in den anderen Abschnitten geringere Versicherungssummen festgesetzt sind.

- 9.3 Die Regelung der Vorsorgeversicherung gilt nicht für
- (1) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Halten oder Führen eines Kraft-, Luft- oder Wasserfahrzeugs, soweit diese Fahrzeuge der Zulassungs-, Führerschein- oder Versicherungspflicht unterliegen;
 - (2) Risiken aus dem Eigentum, Besitz, Betrieb oder Führen von Bahnen;
 - (3) Risiken, die der Versicherungs- oder Deckungsvorsorgepflicht unterliegen;
 - (4) Risiken, die kürzer als ein Jahr bestehen werden und deshalb im Rahmen von kurzfristigen Versicherungsverträgen zu versichern sind;
 - (5) Risiken aus betrieblicher, beruflicher, dienstlicher oder amtlicher Tätigkeit.

10. Was passiert mit der Privathaftpflichtversicherung nach dem Tod des Versicherungsnehmers?

Nach dem Tod des Versicherungsnehmers besteht der bedingungsgemäße Versicherungsschutz bis zum nächsten Beitragsfälligkeitstermin fort. Das gilt

- für den mitversicherten Ehegatten und Ihren eingetragenen Lebenspartner und/oder
- unverheiratete und Ihre nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebende Kinder.

Wird die nächste Beitragsrechnung durch den überlebenden Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beglichen, so wird dieser Versicherungsnehmer.

11. Was gilt für die Versicherung von allein lebenden Personen (Single-Haftpflichtversicherung)? (sofern vereinbart)

- 11.1 Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf Sie als allein lebende Person. Nur für Sie gelten die Regelungen für die jeweils vereinbarte Produktvariante **Haftpflicht-Aktiv, Haftpflicht-Komfort oder Haftpflicht-Premium**.

- 11.2 Die in den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1 genannten Personen sind nicht mitversichert.

- 11.3 Heiraten Sie, gehen Sie eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder nehmen Sie eine Person in Ihren Haushalt auf, die unter den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1 fällt, sind Sie verpflichtet, dies uns mitzuteilen. Auf die Anzeigepflicht in Ziffer 2.1 der gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A in Verbindung mit den Ziffern 8 und 9 aus Abschnitt A1 weisen wir besonders hin.

12. Was gilt für die Versicherung von Personen ab dem vollendeten 65. Lebensjahr (Senioren-Haftpflichtversicherung)? (sofern vereinbart)

- 12.1 Versicherungsschutz besteht in der Senioren-Haftpflichtversicherung, sofern Sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, für
- Sie,
 - Ihren Ehegatten oder
 - eingetragenen Lebenspartners bzw. der in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft.

Nur für diese Personen gelten die Regelungen für die jeweils vereinbarte Produktvariante **Haftpflicht-Aktiv, Haftpflicht-Komfort oder Haftpflicht-Premium**.

- 12.2 Kein Versicherungsschutz besteht für die in den Ziffern 2.1.2 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1 genannten Kindern.

- 12.3 Nehmen Sie in Ihrem Haushalt ein Kind auf, das unter den Ziffern 2.1.2 bis 2.1.5 aus Abschnitt A1 fällt, sind Sie verpflichtet, dies uns mitzuteilen. Auf die Anzeigepflicht in Ziffer 2.1 der gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A in Verbindung mit den Ziffern 8 und 9 aus Abschnitt A1 weisen wir besonders hin.

- 12.4 Abweichend von den vorgenannten Regelungen besteht Versicherungsschutz für Ihr deliktsunfähiges Enkelkind, sowie für geistig behinderte Menschen im Komfort-Schutz gemäß der Ziffer 14.17 aus Abschnitt A1 und im Premium-Schutz gemäß der Ziffern 15.21 aus Abschnitt A1. Zudem besteht abweichend von den vorgenannten Regelungen Versicherungsschutz für Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich vorübergehend in Ihrem Haushalt aufhalten und Familienangehörige, die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind gemäß der Ziffer 15.22 aus Abschnitt A1.

13. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien- und Senioren? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
13.1 Selbstbehalt	97
13.2 Versicherungssumme Vorsorgeversicherung	97
13.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	97 - 98
13.4 Bauherrenhaftpflicht	98
13.5 Nicht versicherungspflichtige und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger	98
13.6 Gefälligkeitshandlungen	98

13.1 Selbstbehalt

Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, haben Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro zu tragen.

13.2 Versicherungssumme Vorsorgeversicherung

Abweichend von Ziffer 9.2 aus Abschnitt A1 betragen die Versicherungssummen für die Vorsorgeversicherung 1 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 100.000 Euro für Vermögensschäden.

13.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

13.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

13.3.2 Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

13.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 5.3 aus Abschnitt A1 findet insoweit keine Anwendung.

13.3.4 Für Versicherungsfälle im Ausland bieten wir – insoweit abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

13.3.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;

- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (4) Ansprüche aus Domainverletzungen, Markenrechtsschutzverletzungen und daraus resultierende Unterlassungsansprüche.
- (5) Ansprüche, die im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen stehen, die aus Anlass eines Internetkaufs, -verkaufs oder einer Internetversteigerung auf einer entsprechenden Nutzerplattform entstanden sind.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

13.3.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall höchstens 100.000 Euro. Abweichend von Ziffer 5.2 aus Abschnitt A1 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

13.4 Bauherrenhaftpflicht

13.4.1 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 30.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Bauplanung, -leitung und -ausführung müssen Sie an sachkundige Dritte vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen, sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Ihre selbstständigen Arbeiten an statischen Bauteilen.

13.4.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei dem Gebrauch eines Minibaggers zur Durchführung der Baumaßnahme.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zur Benutzung des Minibaggers keine behördliche Erlaubnis benötigen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz

- für den Transport des Minibaggers vom und zum Baugrundstück, sowie
- für Schäden am Minibagger und am Bauwerk selber.

13.5 Nicht versicherungspflichtige und nicht auf öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger

13.5.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen und nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehrenden Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern:

- (1) Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Stapler und selbstfahrende Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind oder nur auf nicht öffentlichen Wegen und Plätzen verkehren.

13.5.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

13.5.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

13.6 Gefälligkeitshandlungen

Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, berufen wir uns nicht auf den stillschweigenden Haftungsverzicht und regulieren auf Wunsch der versicherten Person den Schaden, sofern kein anderer Versicherer (z. B. Hausrat-, Gebäude-, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist. Dies gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der versicherten Personen sowie für Personenschäden.

Ein Mitverschulden des Geschädigten rechnen wir an. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 5.000 Euro, begrenzt auf 10.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
14.1 Forderungsausfallversicherung	99 - 100
14.2 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	100 - 101
14.3 Bauherrenhaftpflicht	101
14.4 Wassergefährdende Stoffe	101
14.5 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	101 - 102
14.6 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene bewegliche Sachen	102
14.7 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.	102
14.8 Modellfahrzeuge	102
14.9 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen	102
14.10 Lenkdrachen und Strandsegler	102
14.11 Kautionszahlung	103
14.12 Vermietung von drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen	103
14.13 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	103
14.14 Tagesmütter/-väter	103
14.15 Hüten fremder Hunde oder Pferde	103
14.16 Schäden im Ausland	103
14.17 Schäden, durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen (gilt nicht für die Single-Haftpflicht/ gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))	103
14.18 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Wohnräumen	104
14.19 Kosten eines Schlüsseldienstes für fremden Wohnraum	104
14.20 Gefälligkeitshandlungen	104

14.1 Forderungsausfallversicherung

14.1.1 Gegenstand der Forderungsausfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten unter folgenden Voraussetzungen geschädigt werden (Versicherungsfall):

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrags fallende Schadenverursacher, der ausweichlich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels von Ihnen bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer geregelten Privathaftpflichtversicherung hätte.

Im Rahmen der Forderungsausfallversicherung sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrundeliegt.

Mitversichert sind darüber hinaus gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Tieres, als Haus- und Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelboots.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die während einer gewerblichen Betätigung, z. B. als Leiter in einem Betrieb, der Ausübung des Berufs, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art entstanden sind. Außerdem sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden nicht versichert.

14.1.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder Großbritannien festgestellt worden ist und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.
- (2) der Schadenverursacher zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder

- ein gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.
- Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben Sie oder die mitversicherte Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolgslosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.
- (3) an uns die Ansprüche gegen den Schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung mittels einer gesonderten Erklärung abgetreten werden. Außerdem müssen Sie uns den Originaltitel, Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Forderungsausfallversicherung vorliegt, aushändigen.

14.1.3 Umfang der Forderungsausfallversicherung

Unsere Entschädigungsleistung ist auf die Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. Euro für Vermögensschäden begrenzt. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte Person geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Für Schäden bis zur Höhe von 2.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Von jeder Entschädigungsleistung haben Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 2.000 Euro zu tragen.

14.1.4 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Wir leisten keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechtigte Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer oder für den Dritten bestehender Privathaftpflichtversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden die in ursächlichen Zusammenhang stehen mit

- nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
- Krieg,
- Aufruhr,
- Innere Unruhen,
- Streik,
- Aussperrung oder
- Erdbeben.

14.1.5 Ausschlussfrist, Verjährung

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungsgegenstand bei uns schriftlich angemeldet worden ist.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.

14.2 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

14.2.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

14.2.2 Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

14.2.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 5.3 aus Abschnitt A1 findet insoweit keine Anwendung.

14.2.4 Für Versicherungsfälle im Ausland bieten wir – insoweit abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

14.2.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datennetze eingreifen (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzen, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (4) Ansprüche aus Domainverletzungen, Markenrechtsschutzverletzungen und daraus resultierende Unterlassungsansprüche.
- (5) Ansprüche, die im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen stehen, die aus Anlass eines Internetkaufs, -verkaufs oder einer Internetversteigerung auf einer entsprechenden Nutzerplattform entstanden sind.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

14.2.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall höchstens 200.000 Euro. Abweichend von Ziffer 5.2 aus Abschnitt A1 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

14.3 Bauherrenhaftpflicht

14.3.1 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 100.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Bauplanung, -leitung und -ausführung müssen Sie an sachkundige Dritte vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen, sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Ihre selbstständigen Arbeiten an statischen Bauteilen.

14.3.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei dem Gebrauch eines Minibaggers zur Durchführung der Baumaßnahme.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zur Benutzung des Minibaggers keine behördliche Erlaubnis benötigen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz

- für den Transport des Minibaggers vom und zum Baugrundstück, sowie
- für Schäden am Minibagger und am Bauwerk selber.

14.4 Wassergefährdende Stoffe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 9 aus Abschnitt A1 (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelbinde bis 50 l/kg Inhalt bzw. dem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg hinausgehen.

14.5 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

14.5.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus dem privaten Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW elektrische Leistung an Ihrem selbst bewohnten Einfamilienhaus resultieren.

Mitversichert sind Rückgriffsansprüche der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEitV) vom 21. Juni 1979 bzw. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung bis zu einer Summe von 5 Mio. Euro.

Bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Allmählichkeits- und Mietsachschäden.

14.5.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die fach- und sachgerechte Installation und Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb. Während der Vertragslaufzeit müssen Sie eine regelmäßige Wartung vornehmen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

14.5.3 Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie, für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;
- wegen Schäden, die verursacht werden, um Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

14.6 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene bewegliche Sachen

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 1.000 Euro, begrenzt auf 2.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14.7 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.

Eingeschlossen ist – ergänzend zu Ziffer 6.3 aus Abschnitt A1 und abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung beweglicher Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen.

14.8 Modellfahrzeuge

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 6.16 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Verwendung von ferngelenkten Modellfahrzeugen (keine Modellflugzeuge) mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von über 15 km/h, höchstens jedoch 70 km/h.

14.9 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen

14.9.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen:

- (1) Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Stapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher) und Golfwagen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind.

14.9.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der

- die erforderliche Fahrerlaubnis hat und
- nicht in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahruntüchtig ist.

Zudem haben Sie zu beachten, dass sich der Fahrer nach einem Versicherungsfall nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen darf (§ 142 StGB).

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

14.9.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge

14.10 Lenkdrachen und Strandsegler

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht von Schäden durch die Nutzung von Lenkdrachen mit Buggy und Strandseglern.

Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Lenkdrachen deren Fluggewicht 15 kg übersteigen sowie für Strandsegler, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden.

14.11 Kautionszahlung

Haben Sie oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer im Umfang dieses Vertrags versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind wir oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

14.12 Vermietung von drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von bis zu drei einzeln vermieteten, gewerblich genutzten Räumen und Garagen.

Haben Sie mehr als drei Räume oder Garagen vermietet, entfällt der Versicherungsschutz. Versicherungsschutz können Sie dafür gesondert mit uns vereinbaren.

14.13 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht wie z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.
- wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 25.000 Euro, begrenzt auf 50.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14.14 Tagesmütter/-väter

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der übernommenen unentgeltlichen Betreuung von bis zu sechs minderjährigen Kindern im Rahmen eines Haushaltes. Diese gilt auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen oder bei Ausflügen. Abweichend von den Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden der Pflegekinder durch eine Pflichtverletzung der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Eigenschäden der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

14.15 Hüten fremder Hunde oder Pferde

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.
- als Reiter bei Benutzung fremder Pferde
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit der Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer.

14.16 Schäden im Ausland

Versichert ist – im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 und ergänzend zu Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus Versicherungsfällen bei Auslandsaufenthalten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien ohne zeitliche Begrenzung.
- als Inhaber eines selbst genutzten Ferienhauses oder einer selbst genutzten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

14.17 Schäden, durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen (gilt nicht für die Single-Haftpflicht/gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))

Wir werden uns nicht auf eine fehlende Verantwortlichkeit von

- mitversicherten Kindern,
- Enkelkindern und
- mitversicherten geistig behinderten Menschen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger; Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Kinder oder Enkelkinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deliktsunfähig. Weiterhin sind Kinder oder Enkelkinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres deliktsunfähig, wenn sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebbahn einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

Deliktsunfähig sind geistig behinderte Menschen, wenn sie an einer andauernden krankhaften Störung der Geistestätigkeit leiden, die die freie Willensbestimmung ausschließt.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

14.18 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Wohnräumen

14.18.1 Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 6.3 aus Abschnitt A1 – eine Neuwertentschädigung für Schäden an wesentlichen Gebäudebestandteilen (z. B. Waschbecken, fest verlegte Fußböden) in den von Ihnen oder den versicherten Personen ständig bewohnten Mieträumen.

Die notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten übernehmen wir bis zu 250 Euro.

Notwendig ist eine Ersatzbeschaffung, soweit der Schaden an dem Gebäudebestandteil nicht reparabel ist. Kann der Schaden fachgerecht repariert werden, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Zeitwerts.

14.18.2 Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
 - der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum
- leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert; mindestens jedoch 250 Euro.

Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
 - der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum
- leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert.

Der Nachweis des Anschaffungsdatums obliegt Ihnen.

14.18.3 Die Neuwertentschädigung gilt nicht, wenn ein Ausschlussgrund aus Ziffer 6.3.2 aus Abschnitt A1 vorliegt und die Ersatzsache nicht gleichartig ist.

14.19 Kosten eines Schlüsseldienstes für fremden Wohnraum

Mitversichert sind die in Rechnung gestellten Kosten einer Fachfirma (Schlüsseldienst), die nach dem Aussperren aus einer Wohnung durch das rein schadlohe Öffnen einer – nicht in Ihrem Eigentum stehenden – Tür entstanden sind.

Sofern das Türschloss durch das Öffnen beschädigt oder funktionsunfähig und daher ausgetauscht wurde, besteht kein Versicherungsschutz.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 100 Euro, begrenzt auf 200 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Leistungen aus einem Haus- und Wohnungsschutzbrief haben Sie vorrangig in Anspruch zu nehmen.

14.20 Gefälligkeitshandlungen

Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, berufen wir uns nicht auf den stillschweigenden Haftungsverzicht und regulieren auf Wunsch der versicherten Person den Schaden, sofern kein anderer Versicherer (z. B. Hausrat-, Gebäude-, Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist. Dies gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der versicherten Personen sowie für Personenschäden.

Ein Mitverschulden des Geschädigten rechnen wir an. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 10.000 Euro, begrenzt auf 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Privathaftpflichtversicherung für Singles, Familien und Senioren? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
15.1 Forderungsausfallversicherung	105 - 106
15.2 Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln	106 - 107
15.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung	107
15.4 Gefälligkeitshandlungen	108
15.5 Bauherrenhaftpflicht	108
15.6 Wassergefährdende Stoffe	108
15.7 Gewässerschaden-Haftpflicht	108 - 109
15.8 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen	109
15.9 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene bewegliche Sachen und medizinische Geräte	109 - 110
15.10 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.	110
15.11 Modellfahrzeuge	110
15.12 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen	110
15.13 Lenkdrachen und Strandsegler	110
15.14 Kautionszahlung	110
15.15 Vermietung von drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen	110
15.16 Nothelfer	110
15.17 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht	111
15.18 Tagesmütter/-väter	111
15.19 Hüten fremder Hunde oder Pferde	111
15.20 Schäden im Ausland	111
15.21 Schäden, durch nicht verantwortliche (deliktunfähige) Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen (gilt nicht für die Single-Haftpflicht/gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))	111
15.22 Mitversicherte Personen in Ihrem Haushalt (gilt nicht für Single-Haftpflicht/gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))	111
15.23 Be- und Entladeschäden	112
15.24 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Wohnräumen	112
15.25 Kosten eines Schlüsseldienstes für fremden Wohnraum	112
15.26 Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung	112
15.27 Luftfahrzeuge (Subsidiärdeckung)	112 - 113
15.28 Beruflicher Schlüsselverlust	113
15.29 Nebenberufliche Tätigkeiten	113 - 114
16. Was gilt für die Mitversicherung von vermieteten Eigentumswohnungen? (sofern vereinbart)	114
17. Was gilt für die Mitversicherung von bis zu zehn gewerblich genutzten Garagen oder Einstellplätzen? (sofern vereinbart)	114
18. Was gilt für die Mitversicherung des Abhandenkommens von berufsbezogenen Schlüsseln? (sofern vereinbart)	114

15.1 Forderungsausfallversicherung

15.1.1 Gegenstand der Forderungsausfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Sie oder eine gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherte Person während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten unter folgenden Voraussetzungen geschädigt werden (Versicherungsfall):

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrags fallende Schadenverursacher, der ausweichlich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels von Ihnen bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer geregelten Privathaftpflichtversicherung hätte.

Im Rahmen der Forderungsausfallversicherung sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrunde liegt.

Mitversichert sind darüber hinaus gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Tieres, als Haus- und Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Padelboots.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die während einer gewerblichen Betätigung, z. B. als Leiter in einem Betrieb, der Ausübung des Berufs, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art entstanden sind. Außerdem sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden nicht versichert.

15.1.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder Großbritannien festgestellt worden ist und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.
- (2) der Schadenverursacher zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilien- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben Sie oder die mitversicherte Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolgslosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

- (3) an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung mittels einer gesonderten Erklärung abgetreten werden. Außerdem müssen Sie uns den Originaltitel, Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Forderungsausfallversicherung vorliegt, aushändigen.

15.1.3 Umfang der Forderungsausfallversicherung

Unsere Entschädigungsleistung ist auf die Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 10 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. Euro für Vermögensschäden begrenzt. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte Person geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Für Schäden bis zur Höhe von 1.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Von jeder Entschädigungsleistung haben Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 1.000 Euro zu tragen.

15.1.4 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Wir leisten keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer oder für den Dritten bestehender Privathaftpflichtversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden die in ursächlichen Zusammenhang stehen mit

- nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
- Krieg,
- Aufruhr,
- Innere Unruhen,
- Streik,
- Aussperrung oder
- Erdbeben.

15.1.5 Ausschlussfrist, Verjährung

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungsgegenstand bei uns schriftlich angemeldet worden ist.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.

15.2 Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von privaten, nicht berufsbezogenen Schlüsseln, die der versicherten Person von einem Dritten überlassen worden sind und die sich rechtmäßig in ihrem Gewahrsam befunden haben.

Versicherungsschutz bieten wir auch für Schlüssel, die der versicherten Person für die Ausübung eines unentgeltlich ausgeführten Ehrenamts von Dritten überlassen wurden.

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für

- die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen,
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
- einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Mitversichert sind auch Schlösser von Haus- und Wohnungstüren, die im Gemeinschaftseigentum einer Wohnungseigentümergemeinschaft stehen.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Möbelschlüsseln sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen bzw. zu Tresoren oder Wertaufbewahrungsbehältnissen.

Unsere Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, wird der Schaden abzüglich einer Selbstbeteiligung von 150 Euro ersetzt.

15.3 Elektronischer Datenaustausch/Internetnutzung

15.3.1 Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung und der Bereitstellung elektronischer Daten, z. B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger.

Dies gilt ausschließlich für Schäden aus

- (1) der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computerviren und/oder andere Schadprogramme;
- (2) der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung und fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten und zwar wegen
 - sich daraus ergebender Personen- und Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
 - der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung/korrekturer Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;
- (3) der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch.

Für (1) bis (3) gilt:

Sie sind verpflichtet dafür zu sorgen, dass Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen und/oder -techniken (z. B. Virens Scanner, Firewall) gesichert oder geprüft werden bzw. worden sind, die dem Stand der Technik entsprechen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

15.3.2 Kein Versicherungsschutz bieten wir für Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten und Leistungen:

- (1) Softwareerstellung, -handel, -implementierung, -pflege;
- (2) IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- (3) Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- (4) Bereithaltung fremder Inhalte, z. B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- (5) Betrieb von Datenbanken.

15.3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem und zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung und Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln beruhen.

Ziffer 5.3 aus Abschnitt A1 findet insoweit keine Anwendung.

15.3.4 Für Versicherungsfälle im Ausland bieten wir – insoweit abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Versicherungsschutz ausschließlich, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

15.3.5 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind

- (1) Ansprüche wegen Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie bewusst
 - unbefugt in fremde Datenverarbeitungssysteme/Datenetze eingreift (z. B. Hacker-Attacken, Denial of Service Attacks),
 - Software einsetzt, die geeignet ist, die Datenordnung zu zerstören oder zu verändern (z. B. Softwareviren, trojanische Pferde);
- (2) Ansprüche, die in engem Zusammenhang stehen mit
 - massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z. B. Spamming),
 - Dateien (z. B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internetnutzer gesammelt werden sollen;
- (3) Versicherungsansprüche aller Personen, die den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften (z. B. Teilnahme an rechtswidrigen Online-Tauschbörsen) oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt haben.
- (4) Ansprüche aus Domainverletzungen, Markenrechtsschutzverletzungen und daraus resultierende Unterlassungsansprüche.
- (5) Ansprüche, die im Zusammenhang mit vertraglichen Ansprüchen stehen, die aus Anlass eines Internetkaufs, -verkaufs oder einer Internetversteigerung auf einer entsprechenden Nutzerplattform entstanden sind.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

15.3.6 Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit der Übertragung elektronischer Daten beträgt je Versicherungsfall höchstens 300.000 Euro. Abweichend von Ziffer 5.2 aus Abschnitt A1 stellen diese zugleich die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres dar.

15.4 Gefälligkeitshandlungen

Sofern die versicherten Personen für Sachschäden durch Gefälligkeitshandlungen in Anspruch genommen werden, berufen wir uns nicht auf den stillschweigenden Haftungsverzicht und regulieren auf Wunsch der versicherten Person den Schaden, sofern kein anderer Versicherer (z. B. Hausrat-, Gebäude- und Kaskoversicherer) leistungspflichtig ist. Dies gilt nicht für Gefälligkeitshandlungen im Rahmen der beruflichen Tätigkeit der versicherten Personen sowie für Personenschäden.

Ein Mitverschulden des Geschädigten rechnen wir an. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15.5 Bauherrenhaftpflicht

15.5.1 Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch- oder Grabarbeiten) bis zu einer Bausumme von 200.000 Euro je Bauvorhaben. Wird dieser Betrag überschritten, so entfällt die Mitversicherung.

Bauplanung, -leitung und -ausführung müssen Sie an sachkundige Dritte vergeben. Erforderliche Unterfangungs- und Gründungsmaßnahmen, sowie vorgeschriebene Abnahmen (z. B. Gas- oder Elektroinstallation) müssen von kompetenten Fachfirmen ausgeführt werden.

Ausgeschlossen sind Schäden durch Ihre selbstständigen Arbeiten an statischen Bauteilen.

15.5.2 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht bei dem Gebrauch eines Minibaggers zur Durchführung der Baumaßnahme.

Voraussetzung hierfür ist, dass Sie zur Benutzung des Minibaggers keine behördliche Erlaubnis benötigen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz

- für den Transport des Minibaggers vom und zum Baugrundstück, sowie
- für Schäden am Minibagger und am Bauwerk selber.

15.6 Wassergefährdende Stoffe

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen in Kleingebinden.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 9 aus Abschnitt A1 (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebinde bis 50 l/kg Inhalt bzw. dem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg hinausgehen.

15.7 Gewässerschaden-Haftpflicht

15.7.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht für unmittelbare oder mittelbare Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers (Gewässerschäden)-Restrisiko. Hierbei behandeln wir Vermögensschäden wie Sachschäden.

Darüber hinaus besteht Versicherungsschutz für die Versicherung der Haftpflicht aus Gewässerschäden als Inhaber eines Heizöltanks (Batterietanks gelten als ein Tank) zur Versorgung des selbstgenutzten Ein- oder Mehrfamilienhauses, welches mit höchstens vier Parteien bewohnt wird, bis zu 10.000 l Gesamtfassungsvermögen.

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist, dass Sie bei den Tanks die Prüfung gemäß gesetzlicher Vorschriften durchführen und dabei festgestellte Mängel unverzüglich beseitigen. Behördlichen Weisungen, gesetzlichen Vorschriften, öffentlichen Verordnungen und der Gesetzgebung haben Sie oder die von Ihnen beauftragten Personen Folge zu leisten. Verletzen Sie diese Obliegenheit, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Inhaber von Anlagen zur Lagerung von gewässerschädlichen Stoffen und aus Verwendung dieser gelagerten Stoffe.

15.7.2 Mitversicherte Personen

Mitversichert sind die Personen, die Sie durch Arbeitsvertrag mit

- der Verwaltung,
 - Reinigung,
 - Beleuchtung und
 - sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragt haben
- sofern sie aus Anlass dieser Verrichtungen in Anspruch genommen werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß dem Sozialgesetzbuch VII handelt.

15.7.3 Versicherte Schäden

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 3 aus Abschnitt A1 – auch ohne das ein Gewässerschaden droht oder eintritt – Schäden an Ihren unbeweglichen Sachen, die dadurch verursacht werden, dass die gewässerschädlichen Stoffe bestimmungswidrig aus der Anlage (gemäß Ziffer 15.7.1) ausgetreten sind.

Dies gilt auch bei allmählichem Eindringen der Stoffe in die Sachen. Wir ersetzen die Aufwendungen zur Wiederherstellung des Zustands, wie er vor Eintritt des Schadens bestand. Eintretende Wertverbesserungen ziehen wir ab. Ausgeschlossen bleiben Schäden an der Anlage (gemäß Ziffer 15.7.1) selbst.

15.7.4 Rettungskosten

Wir übernehmen

- Aufwendungen, auch erfolglose, die Sie im Versicherungsfall zur Abwendung oder Minderung des Schadens für geboten halten durften (Rettungskosten), sowie
- außergerichtliche Gutachterkosten.

Dies gilt nur insoweit, als diese Rettungs- und Gutachterkosten zusammen mit der Entschädigungsleistung die Versicherungssumme nicht übersteigen.

Haben Sie Rettungs- und außergerichtliche Gutachterkosten auf unsere Weisung aufgewendet, so übernehmen wir diese auch dann, wenn sie zusammen mit der Entschädigung die Versicherungssumme für Sachschäden übersteigen. Unsere Billigung Ihrer oder Maßnahmen Dritter zur Abwendung oder Minderung des Schadens gilt nicht als unsere Weisung.

Wenn mit den Anlagen die o. g. Beschränkungen überschritten werden, entfällt dieser Versicherungsschutz.

15.7.5 Ausschlüsse

- (1) Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche gegen die Personen, die den Schaden durch vorsätzliches Abweichen von
- dem Gewässerschutz dienenden Gesetzen,
 - Verordnungen und
 - an Sie gerichteten behördlichen Anordnungen oder Verfügungen herbeigeführt haben.

Ziffer 2.3 aus Abschnitt A1 findet keine Anwendung.

- (2) Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden, die nachweislich
- auf Kriegereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik (in der Bundesrepublik oder in einem Bundesland) oder
 - unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen.

Das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

15.7.6 Versicherungsleistung

Der Versicherungsschutz wird im Rahmen der beantragten Versicherungssummen gewährt (gleichgültig, ob Personen-, Sach- oder Vermögensschäden). Für die in Ziffer 15.7.1 dieser Bedingungen genannten Anlagen gilt die Versicherungssumme bis maximal 5 Mio. Euro je Schadenereignis. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle des einzelnen Versicherungsjahres beträgt höchstens das Doppelte dieser Versicherungssumme.

15.8 Betreiberhaftpflicht für Photovoltaik- und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

- 15.8.1 Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.6 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die aus dem privaten Besitz und Betrieb einer netzgekoppelten Photovoltaikanlage bis 50 kWp sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bis 50 kW elektrische Leistung an Ihrem selbst bewohnten Einfamilienhaus resultieren.

Mitversichert sind Rückgriffsansprüche der Strom abnehmenden Netzbetreiber oder Dritter aus Versorgungsstörungen gemäß § 6 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden (AvBEltV) vom 21. Juni 1979 bzw. § 18 Niederspannungsanschlussverordnung bis zu einer Summe von 5 Mio. Euro.

Bis zur vertraglich vereinbarten Versicherungssumme erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Allmählichkeits- und Mietsachschäden.

- 15.8.2 Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die fach- und sachgerechte Installation und Abnahme der Anlage durch einen Fachbetrieb. Während der Vertragslaufzeit müssen Sie eine regelmäßige Wartung vornehmen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

- 15.8.3 Nicht versichert ist die direkte Versorgung von Letztverbrauchern mit elektrischem Strom. Letztverbraucher sind Kunden, die Energie, für den eigenen Verbrauch kaufen (§ 3 Nr. 25 Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (EnWG)).

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Ansprüche, auch wenn es sich um gesetzliche Ansprüche handelt,

- auf Erfüllung von Verträgen, Nacherfüllung, aus Selbstvornahme, Rücktritt, Minderung, auf Schadenersatz statt der Leistung;

- wegen Schäden, die verursacht werden, um Nacherfüllung durchführen zu können;
- wegen des Ausfalls der Nutzung des Vertragsgegenstands oder wegen des Ausbleibens des mit der Vertragsleistung geschuldeten Erfolgs;
- auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung;
- auf Ersatz von Vermögensschäden wegen Verzögerung der Leistung;
- wegen anderer an die Stelle der Erfüllung tretender Ersatzleistungen.

15.9 Gemietete, geleaste, gepachtete oder geliehene bewegliche Sachen und medizinische Geräte

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von fremden beweglichen Sachen, die zu privaten Zwecken gemietet, geleast, gepachtet, geliehen wurden oder die Gegenstand eines besonderen Verwahrungsvertrags sind.

Ebenfalls mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von medizinischen Geräten, die sich in Ihrem Besitz oder im Besitz einer versicherten Person befinden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Schäden an Land-, Luft- und Wasserfahrzeugen.
- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung.
- Schäden an Schmuck-, Wertsachen oder geliehenem Geld.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall für die Beschädigung von fremden beweglichen Sachen beträgt 10.000 Euro und für die Beschädigung von medizinischen Geräten 50.000 Euro.

Für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist unsere Höchstersatzleistung auf das Doppelte der jeweiligen Höchstersatzleistung begrenzt.

15.10 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.

Eingeschlossen ist – ergänzend zu Ziffer 6.3 aus Abschnitt A1 und abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung beweglicher Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen.

15.11 Modellfahrzeuge

Mitversichert ist – abweichend von Ziffer 6.16 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Besitz und Verwendung von ferngelenkten Modellfahrzeugen (keine Modellflugzeuge) mit einer erzielbaren Geschwindigkeit von über 15 km/h, höchstens jedoch 70 km/h.

15.12 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger, auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen

15.12.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden, die verursacht werden durch den Gebrauch ausschließlich von folgenden nicht versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen und Kraftfahrzeuganhängern auch auf öffentlichen Wegen und Plätzen:

- (1) Kraftfahrzeuge ohne Rücksicht auf eine bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit;
- (2) Stapler, selbstfahrende Arbeitsmaschinen (z. B. Aufsitzrasenmäher) und Golfwagen mit nicht mehr als 20 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit;
- (3) Kraftfahrzeuganhänger, die nicht zulassungspflichtig sind.

15.12.2 Für die vorgenannten Fahrzeuge gilt:

Diese Fahrzeuge dürfen nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Fahrzeuge nicht von unberechtigten Fahrern gebraucht werden.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug von einem Fahrer benutzt wird, der

- die erforderliche Fahrerlaubnis hat und
- nicht in Folge des Genusses alkoholischer oder anderer berauschender Mittel fahruntüchtig ist.

Zudem haben Sie zu beachten, dass sich der Fahrer nach einem Versicherungsfall nicht unerlaubt vom Unfallort entfernen darf (§142 StGB).

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

15.12.3 Kein Versicherungsschutz besteht für die Haftpflicht wegen Beschädigung, Zerstörung oder Abhandenkommen der gebrauchten Fahrzeuge.

15.13 Lenkdrachen und Strandsegler

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht von Schäden durch die Nutzung von Lenkdrachen mit Buggy und Strandseglern.

Kein Versicherungsschutz besteht für Lenkdrachen deren Fluggewicht 15 kg übersteigen sowie für Strandsegler, die durch Motoren oder Treibsätze angetrieben werden.

15.14 Kautionszahlung

Haben Sie oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen aufgrund Ihrer im Umfang dieses Vertrags versicherten gesetzlichen Haftpflicht zu hinterlegen, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 50.000 Euro zur Verfügung.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

15.15 Vermietung von drei gewerblich genutzten Räumen und Garagen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vermietung von bis zu drei einzeln vermieteten, gewerblich genutzten Räumen und Garagen versichert.

Haben Sie mehr als drei Räume oder Garagen vermietet, entfällt der Versicherungsschutz. Versicherungsschutz können Sie dafür gesondert mit uns vereinbaren.

15.16 Nothelfer

Versichert sind Personen, die Ihnen und den mitversicherten Personen bei Notfällen freiwillig Hilfe leisten. Ersetzt werden auch Aufwendungen, die dem Helfer durch die freiwillige Hilfeleistung für die versicherten Personen entstanden sind.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Schäden, bei denen es sich um Dienstunfälle nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt.

15.17 Teilnahme am fachpraktischen Unterricht

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- aus der Teilnahme am fachpraktischen Unterricht wie z. B. Laborarbeiten an einer Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.
- wegen Schäden an Lehrgeräten (auch Maschinen) der Fach-, Gesamt- bzw. Hochschule oder Universität.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 50.000 Euro, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15.18 Tagesmütter/-väter

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der übernommenen unentgeltlichen und – abweichend von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 – entgeltlichen, bzw. beruflichen Betreuung von bis zu sechs minderjährigen Kindern im Rahmen eines Haushalts. Diese gilt auch außerhalb der Wohnung, z. B. beim Spielen oder bei Ausflügen. Abweichend von den Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1 erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Ansprüche aus Schäden der Pflegekinder durch eine Pflichtverletzung der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Eigenschäden der Tagesmutter bzw. des Tagesvaters.

15.19 Hüten fremder Hunde oder Pferde

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht

- als nicht gewerbsmäßiger Hüter fremder Hunde oder Pferde, wenn dies gefälligkeitshalber und nur gelegentlich erfolgt.
- als Reiter bei Benutzung fremder Pferde
- als Fahrer bei der Benutzung fremder Fuhrwerke zu privaten Zwecken, soweit der Versicherungsschutz nicht über eine Tierhalter-Haftpflichtversicherung besteht.

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche der Tierhalter oder -eigentümer sowie Fuhrwerkseigentümer.

15.20 Schäden im Ausland

Versichert ist – im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 und abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht

- bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu zwei Jahren (gilt nicht für Ziffer 15.27 aus Abschnitt A1). Versichert ist hierbei auch Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der vorübergehenden Benutzung oder Anmietung (nicht dem Eigentum) von im Ausland gelegenen Wohnungen und Häusern gemäß Ziffer 6.2.1(1) bis (3) aus Abschnitt A1.
- aus Versicherungsfällen bei Auslandsaufenthalten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien ohne zeitliche Begrenzung,
- als Inhaber eines selbst genutzten Ferienhauses oder einer selbst genutzten Ferienwohnung in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

15.21 Schäden, durch nicht verantwortliche (deliktsunfähige) Kinder, Enkelkinder und geistig behinderte Menschen (gilt nicht für die Single-Haftpflicht / gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))

Wir werden uns nicht auf eine fehlende Verantwortlichkeit von

- mitversicherten Kindern,
- Enkelkindern und
- mitversicherten geistig behinderten Menschen berufen, soweit Sie dies wünschen und ein anderer Versicherer (z. B. Sozialversicherungsträger; Kaskoversicherer) nicht leistungspflichtig ist.

Kinder oder Enkelkinder, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind deliktsunfähig. Weiterhin sind Kinder oder Enkelkinder bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres deliktsunfähig, wenn sie bei einem Unfall mit einem Kraftfahrzeug, einer Schienen- oder Schwebbahn einem Dritten einen Schaden zugefügt haben.

Deliktsunfähig sind geistig behinderte Menschen, wenn sie an einer andauernden krankhaften Störung der Geistestätigkeit leiden, die die freie Willensbestimmung ausschließt.

Ein Mitverschulden des Geschädigten wird angerechnet. Wir behalten uns Rückgriffsansprüche wegen unserer Aufwendungen gegen schadenersatzpflichtige Dritte (z. B. wegen Aufsichtspflichtverletzung) vor, soweit sie nicht Versicherte dieses Haftpflichtversicherungsvertrags sind.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 100.000 Euro, begrenzt auf 200.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

15.22 Mitversicherte Personen in Ihrem Haushalt (gilt nicht für die Single-Haftpflicht / gilt nur eingeschränkt für die Senioren-Haftpflicht (siehe Ziffer 12.4 aus Abschnitt A1))

Ergänzend zu den Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 aus Abschnitt A1 ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von in Ihrem Haushalt lebenden Familienangehörigen (gemäß Ziffer 7.4 aus Abschnitt A1) mitversichert, soweit kein Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung besteht.

Des Weiteren besteht Versicherungsschutz

- für Personen bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres, die sich vorübergehend – maximal bis ein Jahr – in Ihrem Haushalt aufhalten (z. B. Austauschschüler, Au-pair-Mädchen),
- für Familienangehörige (gemäß Ziffer 7.4 aus Abschnitt A1), die in Pflegeeinrichtungen untergebracht sind, soweit kein Versicherungsschutz über eine anderweitige Versicherung besteht.

15.23 Be- und Entladeschäden

Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.13 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht als privater Eigentümer, Besitzer, Halter, Führer eines Kfz oder Anhängers wegen Schäden, die Dritten beim Be- oder Entladen des Kfz oder Anhängers zugefügt werden. Schäden am selbst gebrauchten Kfz oder Anhänger bleiben ausgeschlossen. Ihnen steht es frei einen Schaden von der zuständigen Kfz-Haftpflichtversicherung regulieren zu lassen. In diesem Fall entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 2.500 Euro, begrenzt auf 5.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, haben Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro zu tragen.

15.24 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Wohnräumen

15.24.1 Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 6.3 aus Abschnitt A1 – eine Neuwertentschädigung für Schäden an wesentlichen Gebäudebestandteilen (z. B. Waschbecken, fest verlegte Fußböden) in den von Ihnen oder den versicherten Personen ständig bewohnten Mieträumen.

Die notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten übernehmen wir bis zu 250 Euro.

Notwendig ist eine Ersatzbeschaffung, soweit der Schaden an dem Gebäudebestandteil nicht reparabel ist. Kann der Schaden fachgerecht repariert werden, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Zeitwerts.

15.24.2 Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
- der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum

leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert; mindestens jedoch 250 Euro.

Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
- der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum

leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert.

Der Nachweis des Anschaffungsdatums obliegt Ihnen.

15.24.3 Die Neuwertentschädigung gilt nicht, wenn ein Ausschlussgrund aus Ziffer 6.3.2 aus Abschnitt A1 vorliegt und die Ersatzsache nicht gleichartig ist.

15.25 Kosten eines Schlüsseldienstes für fremden Wohnraum

Mitversichert sind die in Rechnung gestellten Kosten einer Fachfirma (Schlüsseldienst), die nach dem Aussperren aus einer Wohnung durch das rein schadloße Öffnen einer – nicht in Ihrem Eigentum stehenden – Tür entstanden sind.

Sofern das Türschloss durch das Öffnen beschädigt oder funktionsunfähig und daher ausgetauscht wurde, besteht kein Versicherungsschutz.

Unsere Höchstersatzleistung je Versicherungsfall beträgt 200 Euro, begrenzt auf 400 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

Leistungen aus einem Haus- und Wohnungsschutzbrief haben Sie vorrangig in Anspruch zu nehmen.

15.26 Vermietung eines Ferienhauses oder einer Ferienwohnung

Versichert ist - im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 und abweichend von Ziffer 6.9 aus Abschnitt A1 - Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber eines vermieteten Ferienhauses oder einer vermieteten Ferienwohnung in Deutschland, einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien.

15.27 Luftfahrzeuge (Subsidiärdeckung)

15.27.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind – ergänzend zu Ziffer 6.14 – private, unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Drohnen und Multicopter)

- mit oder ohne Motor/Treibsatz
- bis maximal 5 kg Fluggewicht, auch wenn sie der Versicherungspflicht unterliegen.

15.27.2 Versicherungsschutz im Ausland

Für Versicherungsfälle im Ausland – besteht insoweit abweichend von Ziffer 6.9 und 15.20 aus Abschnitt A1 – Versicherungsschutz ausschließlich bei Auslandsaufhalten in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien ohne zeitliche Begrenzung.

15.27.3 Besondere Ausschlüsse

Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Schäden

- verursacht durch Personen unter dem 14. Lebensjahr, die beim Betrieb des Luftfahrzeugs nicht unter der Aufsicht eines Erwachsenen standen;
- aus der Teilnahme an Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt;
- durch das Abwerfen oder Ablassen von Gegenständen;
- durch den Transport von explosiven und gefährlichen Gegenständen und Stoffen/Gemischen;
- ab einer Flughöhe von über 120 Metern;
- am gebrauchten Luftfahrzeug

- innerhalb oder in der Nähe von sensiblen Bereichen. Sensible Bereiche sind Kontrollzonen von Flugplätzen oder -häfen, Hauptverkehrswege (Autobahnen, Kraftfahrstraßen), Hochspannungsleitungen, Krankenhäuser, Einsatzorte von Polizei und/oder Rettungskräften, Menschenansammlungen, Industriegebiete, Bundes- oder Landesbehörden, Naturschutzgebiete)
- innerhalb von Wohngebieten, sofern Ihr Flugmodell mit Verbrennungsmotor betrieben wird.

15.27.4 Besondere Obliegenheiten

Versicherungsschutz bieten wir Ihnen nur dann, wenn Sie die gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere die Regelungen der Drohnenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur sowie der Luftverkehrs-Ordnung) und behördlichen Auflagen einhalten. Gleiches gilt hinsichtlich der Einhaltung von Herstellervorgaben aus der Betriebs- und Bedienungsanleitung zum Luftfahrzeug.

Folgendes ist beim Betrieb des Luftfahrzeugs besonders zu beachten:

- Für Drohnen und Modellflugzeuge ab 250 Gramm besteht eine Kennzeichnungspflicht des Besitzers.
- Bei einem Abfluggewicht von mehr als 250 Gramm ist zusätzlich ein Flugkundenachweis erforderlich.
- Drohnen und Multikopter dürfen lediglich in Sichtweite gesteuert werden.
- Luftfahrzeuge dürfen nicht Personen oder Tiere anfliegen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

15.27.5 Versicherungssumme

Die Versicherungssumme für Schäden im Zusammenhang mit Luftfahrzeugen beträgt je Versicherungsfall höchstens 1 Mio. Euro. Es erfolgt eine Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie auf die Jahreshöchstersatzleistung.

15.27.6 Subsidiärdeckung

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, soweit Versicherungsschutz aus einem anderen Versicherungsvertrag (z. B. einer Luftfahrzeug-Haftpflichtversicherung) besteht.

15.28 Beruflicher Schlüsselverlust

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von berufsbezogenen Schlüsseln sowie Codekarten mit Schlüsselfunktion die der versicherten Person als Arbeitnehmer oder Beamter von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassen worden sind und die sich rechtmäßig in ihrem Gewahrsam befunden haben.

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für

- die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen,
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
- einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht bei vorübergehenden, beruflich bedingten Aufenthalten bis zu zwei Jahre in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Person mehr besteht.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Möbelschlüsseln, sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen bzw. zu Tresoren oder Wertaufbewahrungsbhältnissen.

Unsere Höchstersatzleistung beträgt 10.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 20.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, haben Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro zu tragen.

(Hinweis: Eine Höherversicherung des beruflichen Schlüsselverlustes ist unter den Voraussetzungen der Ziffer 18 gegen Mehrbeitrag möglich.)

15.29 Nebenberufliche Tätigkeiten

15.29.1 Umfang des Versicherungsschutzes

Mitversichert sind selbstständige, nebenberufliche Tätigkeiten bis zu einem Jahres Gesamtumsatz von maximal 6.000 Euro, sofern es sich ausschließlich um eine der folgenden handelt:

- Verkauf von Waren auf stationären Flohmärkten oder Basaren,
- Zeitungs-, Zeitschriften- und Prospektzustellung und Botendienste
- Erteilung von Nachhilfe- und Musikunterricht sowie Fitnesskursen,
- Markt- und Meinungsforschung,
- Daten und Texterfassung,
- Übersetzungen,
- Vertrieb von Kosmetikartikeln, sofern diese nicht selbst von Ihnen hergestellt wurden,
- Tierbetreuung,
- Annahme von Sammelbestellungen.

Nicht versichert sind diese Tätigkeiten, sofern Sie Angestellte oder Familienangehörige beschäftigen.

Voraussetzung für Versicherungsschutz ist, dass die berufliche Nebentätigkeit gesetzlich erlaubt ist. Regelmäßig und dauerhaft ausgeübte Nebentätigkeiten gegen Entgelt müssen Sie beim zuständigen Sozialversicherungsträger (z. B. Mi-nijob-Zentrale, Krankenversicherung) anmelden.

15.29.2 Besondere Ausschlüsse

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Haftpflichtansprüche Ihres Auftraggebers. Gleiches gilt wegen Schäden

- am Eigentum Ihres Auftraggebers.
- an den Ihnen anvertrauten Sachen.
- an fremden Sachen anlässlich Ihrer unmittelbaren beruflichen Tätigkeit.

Darüber hinaus besteht kein Versicherungsschutz für Vermögensschäden und allen sich aus Personen- und Sachschäden ergebenden Vermögensschäden.

15.29.3 Subsidiärdeckung

Versicherungsschutz bieten wir nur dann, sofern nicht aus einem anderen Haftpflichtversicherungsvertrag Versicherungsschutz besteht.

16. Was gilt für die Mitversicherung von vermieteten Eigentumswohnungen? (sofern vereinbart)

Versichert ist im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Inhaber einer oder mehrerer vermieteten Eigentumswohnungen, sofern diese ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden.

17. Was gilt für die Mitversicherung von bis zu zehn gewerblich genutzten Garagen oder Einstellplätzen? (sofern vereinbart)

Falls gesondert beantragt, besteht Versicherungsschutz für bis zu zehn gewerblich genutzte Garagen oder Einstellplätze, sofern diese nicht zu einem bebauten Grundstück gehören,

- für das bei uns bereits eine Haus- und Grundbesitzer-Haftpflichtversicherung für ein Wohnhaus besteht und
- die ausschließlich von den einzelnen Mietern genutzt werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden von unmittelbaren oder mittelbaren Folgen von Veränderungen der physikalischen, chemischen oder biologischen Beschaffenheit eines Gewässers einschließlich des Grundwassers. Schäden an den Kraftfahrzeugen sind ebenfalls ausgeschlossen.

18. Was gilt für die Mitversicherung des Abhandenkommens von berufsbezogenen Schlüsseln? (sofern vereinbart)

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von berufsbezogenen Schlüsseln sowie Codekarten mit Schlüsselfunktion die der versicherten Person als Arbeitnehmer oder Beamter von ihrem Arbeitgeber oder Dienstherrn überlassen worden sind und die sich rechtmäßig in ihrem Gewahrsam befunden haben.

Nicht versichert werden können Arbeitnehmer oder Beamte von Sicherheits-, Überwachungs- oder mobilen Pflegediensten.

Der Versicherungsschutz umfasst den Ersatz von Kosten für

- die notwendige Auswechslung von Schlössern, Schlüsseln und Schließanlagen,
- vorübergehende Sicherungsmaßnahmen (Notschloss) und
- einen Objektschutz bis zu 14 Tagen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust des Schlüssels festgestellt wurde.

Der Versicherungsschutz besteht bei vorübergehenden, beruflich bedingten Aufenthalten bis zu zwei Jahre in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in Norwegen, in Island, in Liechtenstein, in der Schweiz und in Großbritannien. Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Person mehr besteht.

Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche aus Folgeschäden eines Schlüsselverlustes (z. B. wegen Einbruchs), ferner aus dem Verlust von Möbelschlüsseln, sowie sonstigen Schlüsseln zu beweglichen Sachen bzw. zu Tresoren oder Wertaufbewahrungsbehältnissen.

Unsere Höchstersatzleistung beträgt 50.000 Euro je Versicherungsfall, begrenzt auf 100.000 Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres. Bei jedem Versicherungsfall, bei dem unsere Eintrittspflicht gegeben ist, haben Sie eine Selbstbeteiligung in Höhe von 150 Euro zu tragen.

Abschnitt A2 – Tierhalter-Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung?	115
2. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?	115 - 118
Für Pferde und Hunde gilt:	
2.1 Mietsachschäden	115
2.2 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Räumen	115 - 116
2.3 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.	116
2.4 Flurschäden	116
2.5 Tierische Ausscheidungen	116
2.6 Gewässerschäden	116
2.7 Welpen und Fohlen	116
2.8 Tierhaltergemeinschaft	116
2.9 Hüterbiss und Eigenschäden des nicht gewerbsmäßig tätigen Reittiernutzers	116
2.10 Schäden im Ausland	116
2.11 Kautionszahlung	116
2.12 Forderungsausfallversicherung	117 - 118
2.13 Versicherungsleistung	118
Besonders für die Haltung von Hunden gilt:	
2.14 Führen ohne Leine oder Maulkorb	118
2.15 Hunderennen	118
2.16 Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen, Turnieren und Hundesportveranstaltungen	118
2.17 Deckschäden	118
Besonders für die Haltung von Pferden gilt:	
2.18 Reiten ohne Sattel oder Zaumzeug	118
2.19 Betrieb von Kutschen (Schlittenfahrt)	118
2.20 Verleih des Pferdes	118
2.21 Reitbeteiligung	118
2.22 Reitsportliche Veranstaltungen	118

1. Welchen Leistungsumfang bietet Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung?

Folgende Regelungen aus Abschnitt A1 gelten auch für Ihre Tierhalter-Haftpflichtversicherung:

- vollumfänglich gelten die Ziffern 3 – 5, sowie die Ziffern 7 – 9;
- aus Ziffer 6 gelten die Ziffern 6.7, 6.8, 6.10 – 6.12 und die Ziffer 6.17.

Versichert ist in diesem Umfang und im Umfang der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter des/der im Antrag angegebenen Tieres/Tiere.

Mitversichert ist die gleichartige gesetzliche Haftpflicht Ihrer Familienangehörigen sowie des Tierhüters, sofern er nicht gewerbsmäßig tätig ist.

Zur Beitragsberechnung müssen sämtliche vorhandenen Tiere derselben Gattung angegeben werden. Jagdhunden kann im Rahmen dieser Bedingungen kein Versicherungsschutz geboten werden.

Für Personen-, Sach- und Vermögensschäden gelten die im Antrag und Ihrem Versicherungsschein ausgewiesenen Versicherungssummen.

2. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Tierhalter-Haftpflichtversicherung insbesondere für einzelne private Risiken?

Für Pferde und Hunde gilt:

2.1 Mietsachschäden

Mietsachschäden sind Schäden an fremden, von Ihnen oder Ihren mitversicherten Personen gemieteten Sachen und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

2.1.1 Versichert ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung von gemieteten Wohnräumen und sonstigen zu privaten Zwecken gemieteten Räumen (einschließlich Pferdeboxen) in Gebäuden.

Ebenfalls versichert sind Mietsachschäden an den zur Mietwohnung gehörenden Terrassen, Balkonen und Loggien, sofern diese nach oben nicht ganz oder teilweise freiliegen.

2.1.2 Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen

- Abnutzung, Verschleißes und übermäßiger Beanspruchung
- Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen sowie an Elektro- und Gasgeräten
- Glasschäden sowie Schäden an Duschabtrennungen, die an oder in den in Ziffer 2.1.1 genannten Räumlichkeiten an Ihrem oder dem Wohnsitz der versicherten Personen entstanden sind.
- Schäden an den zur Mietwohnung gehörenden Markisen und allen sich daraus ergebenden Folgeschäden.

2.2 Neuwertentschädigung von Sachschäden in privat gemieteten Räumen

2.2.1 Mitversichert ist – ergänzend zu Ziffer 2.1 aus Abschnitt A2 – eine Neuwertentschädigung für Schäden an wesentlichen Gebäudebestandteilen (z. B. Waschbecken, fest verlegte Fußböden) in den von Ihnen oder den versicherten Personen ständig bewohnten Mieträumen.

Die notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten übernehmen wir bis zu 250 Euro.

Notwendig ist eine Ersatzbeschaffung, soweit der Schaden an dem Gebäudebestandteil nicht reparabel ist. Kann der Schaden fachgerecht repariert werden, zahlen wir die hierfür erforderlichen Kosten bis zur Höhe des Zeitwerts.

2.2.2 Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
- der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt nicht älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum

leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert; mindestens jedoch 250 Euro.

Ist eine notwendige Ersatzbeschaffung inklusive Lohn- und Nebenkosten

- nachweislich höher als 250 Euro und
- der beschädigte/zerstörte wesentliche Gebäudebestandteil ist zum Schadenzeitpunkt älter als zehn Jahre ab Anschaffungsdatum

leisten wir, entsprechend den Regelungen zur Haftpflichtversicherung, zum Zeitwert.

Der Nachweis des Anschaffungsdatums obliegt Ihnen.

2.2.3 Die Neuwertentschädigung gilt nicht, wenn ein Ausschlussgrund aus Ziffer 2.1 (1) oder (2) aus Abschnitt A2 vorliegt und die Ersatzsache nicht gleichartig ist.

2.3 Beschädigungen an beweglichen Sachen in Hotels etc.

Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.5 aus Abschnitt A1 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung beweglicher Sachen in Hotels, Pensionen, Ferienhäusern und -wohnungen, sowie Stallungen, einschließlich Pferdeboxen.

Die Höchstersatzleistung beträgt im Rahmen der Versicherungssumme je Versicherungsfall 5.000 Euro. Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle des einzelnen Versicherungsjahres beträgt höchstens 10.000 Euro.

2.4 Flurschäden

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Flurschäden und für Schäden an Feldern, Weiden, Wiesen und Koppeln.

2.5 Tierische Ausscheidungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Schäden durch tierische Ausscheidungen Ihres/Ihrer versicherten Tieres/Tiere.

2.6 Gewässerschäden

Versichert sind Gewässerschäden, die Ihr Tier durch Schäden an Kleingebinden verursacht in denen gewässerschädliche Stoffe lagern.

Kein Versicherungsschutz – auch nicht über Ziffer 9 aus Abschnitt A1 (Vorsorgeversicherung) – besteht für Anlagen, die über die Begrenzung des Fassungsvermögens je Einzelgebäude bis 50 l/kg Inhalt bzw. dem Gesamtfassungsvermögen der vorhandenen Behälter von 500 l/kg hinausgehen.

2.7 Welpen und Fohlen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Halter von Fohlen und Hundewelpen ab Geburt bis zum Ende der 26. Lebenswoche.

Voraussetzung ist, dass die Welpen oder Fohlen in Ihrem Besitz sind. Bei Fohlen muss zudem das Muttertier bei uns versichert sein.

2.8 Tierhaltergemeinschaft

Sie haben auch dann Versicherungsschutz, wenn für eines Ihrer Tiere mehrere Eigentümer über eine Tierhaltergemeinschaft bestehen.

2.9 Hüterbiss und Eigenschäden des nicht gewerbsmäßig tätigen Reittiernutzers

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) aus Abschnitt A1 – Haftpflichtansprüche des nicht gewerbsmäßig tätigen Tierhüters und Reittiernutzers gegen Sie.

Kein Versicherungsschutz besteht, für mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Personen.

2.10 Schäden im Ausland

Versichert ist – im Umfang von Ziffer 1 aus Abschnitt A2 – Ihre gesetzliche Haftpflicht aus im Ausland vorkommenden Schadenergebnissen bei vorübergehenden Auslandsaufenthalten bis zu zwei Jahren.

Der Versicherungsschutz ist ausgeschlossen, wenn in der Bundesrepublik Deutschland kein Erstwohnsitz der versicherten Personen mehr besteht.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.11 Kautionszahlung

Haben Sie oder eine versicherte Person durch behördliche Anordnung eine Kautionszahlung zur Sicherstellung von Leistungen zu hinterlegen, da Ihr Tier im Ausland einen Schaden verursacht hat, stellen wir Ihnen den erforderlichen Betrag bis zur Höhe von 25.000 Euro zur Verfügung. Wir leisten nur dann, wenn Sie keine Leistung aus einem anderen Versicherungsvertrag erhalten haben.

Der Kautionsbetrag wird auf eine von uns zu leistende Schadenersatzzahlung angerechnet. Ist die Kautionszahlung höher als der zu leistende Schadenersatz, sind Sie oder die versicherte Person verpflichtet, den Differenzbetrag zurückzahlen. Das gleiche gilt, wenn die Kautionszahlung als Strafe, Geldbuße oder für die Durchsetzung nicht versicherter Schadenersatzforderungen einbehalten wird oder die Kautionszahlung verfallen ist.

Unsere Leistungen erfolgen in Euro. Unsere Verpflichtung gilt mit dem Zeitpunkt als erfüllt, in dem der Euro-Betrag bei einem inländischen Geldinstitut angewiesen ist.

2.12 Forderungsausfallversicherung

2.12.1 Gegenstand der Forderungsausfallversicherung

Versicherungsschutz besteht für den Fall, dass Ihr Tier während der Wirksamkeit der Versicherung von einem Dritten unter folgenden Voraussetzungen geschädigt wird (Versicherungsfall):

- Der wegen dieses Schadenereignisses in Anspruch genommene Dritte kann seiner Schadenersatzverpflichtung ganz oder teilweise nicht nachkommen, weil die Zahlungs- oder Leistungsunfähigkeit des schadenersatzpflichtigen Dritten festgestellt worden ist und
- die Durchsetzung der Forderung gegen den Dritten gescheitert ist.

Dritter im Sinne dieser Bedingungen ist der nicht in den Schutzbereich dieses Haftpflichtversicherungsvertrags fallende Schadenverursacher, der ausweichlich des rechtskräftig vollstreckbaren Titels von Ihnen bzw. der/den mitversicherten Person/en wegen eines Haftpflichtschadens auf Leistung von Schadenersatz in Anspruch genommen wurde.

Wir sind in dem Umfang leistungspflichtig, in dem der Schadenverursacher Versicherungsschutz im Rahmen und Umfang Ihrer geregelten Tierhalter-Haftpflichtversicherung hätte.

Im Rahmen der Forderungsausfallversicherung sind auch Schadenersatzansprüche versichert, denen eine vorsätzlich begangene Körperverletzung oder Tötung durch den Dritten zugrundeliegt.

Mitversichert sind darüber hinaus gesetzliche Haftpflichtansprüche gegen Dritte aus der Eigenschaft des Schädigers als privater Halter eines Tieres, als Haus- und Grundbesitzer oder als Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelboots.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche, die während einer gewerblichen Betätigung, z. B. als Leiter in einem Betrieb, der Ausübung des Berufs, Dienstes, Amtes, einer verantwortlichen Betätigung in Vereinigungen aller Art entstanden sind. Außerdem sind Schadenersatzansprüche, die durch eine vorsätzliche Sachbeschädigung entstanden sind oder vorsätzlich herbeigeführte Vermögensschäden nicht versichert.

2.12.2 Leistungsvoraussetzungen

Wir sind gegenüber Ihnen oder einer gemäß Ziffer 2 aus Abschnitt A1 mitversicherten Person leistungspflichtig, wenn

- (1) die Forderung durch ein rechtskräftiges Urteil oder einen vollstreckbaren Vergleich vor einem ordentlichen Gericht in der Bundesrepublik Deutschland oder einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, der Schweiz, Norwegen, Island, Liechtenstein oder Großbritannien festgestellt worden ist und jede sinnvolle Zwangsvollstreckung aus diesem Titel gegen den Dritten erfolglos geblieben ist. Titel im Sinne dieser Bedingungen sind Urteile und Vollstreckungsbescheide.
- (2) der Schadenverursacher zahlungs- oder leistungsunfähig ist. Dies ist der Fall, wenn Sie oder eine mitversicherte Person nachweisen, dass
 - eine Zwangsvollstreckung (Sach-, Immobilier- oder Forderungspfändung) nicht oder nicht zur vollen Befriedigung geführt hat,
 - eine selbst teilweise Befriedigung aussichtslos erscheint, z. B. weil der Schadenverursacher in den letzten drei Jahren die eidesstattliche Versicherung über seine Vermögensverhältnisse abgegeben hat oder
 - ein gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten durchgeführtes Insolvenzverfahren nicht zur vollen Befriedigung geführt hat oder ein solches Verfahren mangels Masse abgelehnt wurde.

Zum Nachweis der gescheiterten Vollstreckung haben Sie oder die mitversicherte Person/en das Vollstreckungsprotokoll eines Gerichtsvollziehers vorzulegen, aus dem sich die Erfolgslosigkeit (Fruchtlosigkeit) der Zwangsvollstreckung ergibt.

- (3) an uns die Ansprüche gegen den schadenersatzpflichtigen Dritten in Höhe der Entschädigungsleistung mittels einer gesonderten Erklärung abgetreten werden. Außerdem müssen Sie uns den Originaltitel, Original-Vollstreckungsunterlagen und sonstige Unterlagen, aus denen sich ergibt, dass ein Versicherungsfall im Sinne der Forderungsausfallversicherung vorliegt, aushändigen.

2.12.3 Umfang der Forderungsausfallversicherung

Unsere Entschädigungsleistung ist auf die Höhe des titulierten Schadenersatzbetrags bis zu einer Versicherungssumme in Höhe von 5 Mio. Euro für Personen- und Sachschäden sowie 1 Mio. Euro für Vermögensschäden begrenzt. Dabei sind Schadenersatzzahlungen des Dritten, die aufgrund des Titels an die versicherte Person geleistet wurden, bei der Erstattung anzurechnen.

Für Schäden bis zur Höhe von 2.000 Euro besteht kein Versicherungsschutz. Von jeder Entschädigungsleistung haben Sie einen Selbstbehalt in Höhe von 2.000 Euro zu tragen.

2.12.4 Besondere Ausschlüsse für das Forderungsausfallrisiko

Wir leisten keine Entschädigung für

- (1) Verzugszinsen, Vertragsstrafen, Kosten der Rechtsverfolgung;
- (2) Forderungen aufgrund eines gesetzlichen oder vertraglichen Forderungsübergangs;
- (3) Ansprüche, soweit sie darauf beruhen, dass berechnete Einwendungen oder begründete Rechtsmittel nicht oder nicht rechtzeitig vorgebracht oder eingelegt wurden;
- (4) Ansprüche aus Schäden, zu deren Ersatz
 - ein anderer Versicherer Leistungen zu erbringen hat (z. B. Ihr Schadenversicherer, Ihr oder für den Dritten bestehender Privathaftpflichtversicherer) oder
 - ein Sozialversicherungsträger oder Sozialleistungsträger Leistungen zu erbringen hat, auch nicht, soweit es sich um Rückgriffs-, Beteiligungsansprüche oder ähnliche von Dritten handelt.

Ebenfalls vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind Schäden die in ursächlichen Zusammenhang stehen mit

- nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind,
- Krieg,
- Aufruhr,
- Innere Unruhen,
- Streik,
- Aussperrung oder
- Erdbeben.

2.12.5 Ausschlussfrist, Verjährung

Sie haben keinen Anspruch auf Versicherungsschutz, wenn dieser erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Versicherungsgegenstand bei uns schriftlich angemeldet worden ist.

Ihre Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in welchem die Leistung verlangt werden kann.

Ist Ihr Anspruch bei uns angemeldet worden, ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung über den Versicherungsschutz gehemmt.

2.13 Versicherungsleistung

Die Gesamtleistung für alle Versicherungsfälle während der Vertragsdauer beträgt das Doppelte der jeweiligen Versicherungssumme.

Besonders für die Haltung von Hunden gilt:

2.14 Führen ohne Leine oder Maulkorb

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht beim Führen Ihres Hundes ohne Leine und ohne Maulkorb.

Bitte beachten Sie die gesetzlichen Regelungen bzw. Verordnungen, da Strafen durch Missachtung dieser vom Versicherungsschutz ausgenommen sind.

2.15 Hunderennen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an

- Hunderennen,
- Hundeschlittenrennen, sowie
- dem dazugehörigen Training.

2.16 Teilnahme an Rassehunde-Ausstellungen, Turnieren und Hundesportveranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der privaten Teilnahme an

- Agility-Sport,
- Dogdancing,
- Flyball,
- Rassehunde-Ausstellungen,
- Turnieren,
- Hundelehrgängen und Prüfungen, sowie
- den Vorbereitungen hierzu (Training).

2.17 Deckschäden

Versichert sind Haftpflichtansprüche aus Schäden durch ungewollten Deckakt.

Besonders für die Haltung von Pferden gilt:

2.18 Reiten ohne Sattel oder Zaumzeug

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht auch beim Reiten oder Führen ohne Zaumzeug und/oder ohne Sattel.

2.19 Betrieb von Kutschen (Schlittenfahrt)

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem Besitz und der privaten Nutzung von Pferdefuhrwerken oder Kutschen für bis zu acht Personen, sofern sich das Pferdefuhrwerk oder die Kutsche in einem technisch einwandfreien Zustand befindet und die Fahrsicherheit gewährleistet ist.

Für alle Zugtiere muss Versicherungsschutz über eine Haftpflichtversicherung bei der DEVK bestehen. Ausgeschlossen sind Schäden an dem Pferdefuhrwerk oder an der Kutsche.

2.20 Verleih des Pferdes

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus dem gelegentlichen, unentgeltlichen Verleih des Pferdes an einen Dritten Reittiernutzer.

Eingeschlossen sind – abweichend von Ziffer 7.4 (1) aus Abschnitt A1 – Haftpflichtansprüche des Reittiernutzers gegen Sie. Die weiteren Ausschlüsse gemäß der Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1 bleiben bestehen.

2.21 Reitbeteiligung

Versichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Reitbeteiligten. Reitbeteiligungen sind auf gewisse Dauer angelegte Rechtsverhältnisse über die regelmäßige Benutzung des versicherten Reitpferdes gegen Beteiligung an den Unterhaltskosten.

Eingeschlossen sind Haftpflichtansprüche der Reitbeteiligten, als im Versicherungsvertrag mitversicherte Personen (siehe Ziffer 7.4 (1) aus Abschnitt A1), gegen Sie. Die weiteren Ausschlüsse gemäß der Ziffern 7.3 und 7.4 aus Abschnitt A1 bleiben bestehen.

2.22 Reitsportliche Veranstaltungen

Versichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an reitsportlichen Veranstaltungen (z. B. private Pferderennen, Springreiten, Dressurreiten).

Kein Versicherungsschutz bieten wir für Military (Vielseitigkeitsreiten) und gewerbliche/berufliche Pferderennen.

Gemeinsame Bestimmungen für die Abschnitte A1 und A2

Inhalt	Seite
1. Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?	119
2. Welche Pflichten haben Sie bei Veränderungen des versicherten Risikos? Welche Auswirkung haben diese auf den Beitrag (Beitragsregulierung)?	119
3. Wann nehmen wir eine Beitragsangleichung vor? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsanpassung?	119
4. Was gilt bei einer Veräußerung und welche Rechtsfolgen müssen Sie beachten?	120
4.1 Übergang der Versicherung	120
4.2 Kündigung	120
Beitrag	120
4.4 Anzeigepflichten	120

1. Was gilt für eine Abtretung oder Verpfändung des Freistellungsanspruchs?

Der Freistellungsanspruch darf vor seiner endgültigen Feststellung ohne unsere Zustimmung weder abgetreten noch verpfändet werden. Eine Abtretung an den geschädigten Dritten ist zulässig.

2. Welche Pflichten haben Sie bei Veränderungen des versicherten Risikos? Welche Auswirkung haben diese auf den Beitrag (Beitragsregulierung)?

2.1 Sie haben nach Aufforderung mitzuteilen, ob und welche Änderungen des versicherten Risikos gegenüber den früheren Angaben eingetreten sind. Diese Aufforderung kann auch durch einen Hinweis auf der Beitragsrechnung erfolgen. Die Angaben sind innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zu machen und auf unseren Wunsch nachzuweisen. Bei unrichtigen Angaben zu unserem Nachteil kann dieser von Ihnen eine Vertragsstrafe in dreifacher Höhe des festgestellten Beitragsunterschiedes verlangen. Dies gilt nicht, wenn Sie beweisen, dass Sie an der Unrichtigkeit der Angaben kein Verschulden trifft.

2.2 Aufgrund unserer Änderungsmitteilung oder sonstiger Feststellungen wird der Beitrag ab dem Zeitpunkt der Veränderung berichtigt (Beitragsregulierung), beim Wegfall versicherter Risiken jedoch erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Mitteilung bei uns. Der vertraglich vereinbarte Mindestbeitrag darf dadurch nicht unterschritten werden. Alle entsprechend Ziffer 3.1 aus den gemeinsamen Bestimmungen zu Teil A nach dem Versicherungsabschluss eingetretenen Erhöhungen und Ermäßigungen des Mindestbeitrags werden berücksichtigt.

2.3 Unterlassen Sie die rechtzeitige Mitteilung, können wir für den Zeitraum, für den die Angaben zu machen waren, eine Nachzahlung in Höhe des für diesen Zeitraum bereits in Rechnung gestellten Beitrags verlangen. Werden die Angaben nachträglich gemacht, findet eine Beitragsregulierung statt. Ein von Ihnen zu viel gezahlter Beitrag wird nur zurückerstattet, wenn die Angaben innerhalb von zwei Monaten nach Zugang der Mitteilung des erhöhten Beitrags erfolgen.

2.4 Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Versicherungen mit Beitragsvorauszahlung für mehrere Jahre.

3. Wann nehmen wir eine Beitragsangleichung vor? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsanpassung?

3.1 Die Versicherungsbeiträge unterliegen der Beitragsangleichung. Soweit die Beiträge nach Lohn-, Bau- oder Umsatzsumme berechnet werden, findet keine Beitragsangleichung statt. Mindestbeiträge unterliegen unabhängig von der Art der Beitragsberechnung der Beitragsangleichung.

3.2 Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt jährlich mit Wirkung für die ab dem 1. Juli fälligen Beiträge, um welchen Prozentsatz sich im vergangenen Kalenderjahr der Durchschnitt der Schadenzahlungen aller zum Betrieb der Allgemeinen Haftpflichtversicherung zugelassenen Versicherer gegenüber dem vorvergangenen Jahr erhöht oder vermindert hat. Den ermittelten Prozentsatz rundet er auf die nächst niedrigere, durch fünf teilbare ganze Zahl ab.

Als Schadenzahlungen gelten dabei auch die speziell durch den einzelnen Schadenfall veranlassten Ausgaben für die Ermittlung von Grund und Höhe der Versicherungsleistungen.

Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres ist die Summe der in diesem Jahr geleisteten Schadenzahlungen geteilt durch die Anzahl der im gleichen Zeitraum neu angemeldeten Schadenfälle.

3.3 Im Fall einer Erhöhung sind wir berechtigt, im Fall einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den sich aus Ziffer 3.2 ergebenden Prozentsatz zu verändern (Beitragsangleichung). Der veränderte Folgejahresbeitrag wird Ihnen mit der nächsten Beitragsrechnung bekannt gegeben.

Hat sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen in jedem der letzten fünf Kalenderjahre um einen geringeren Prozentsatz als denjenigen erhöht, den der Treuhänder jeweils für diese Jahre nach Ziffer 3.2 ermittelt hat, dürfen wir den Folgejahresbeitrag nur um den Prozentsatz erhöhen, um den sich der Durchschnitt unserer Schadenzahlungen nach unseren unternehmenseigenen Zahlen im letzten Kalenderjahr erhöht hat; diese Erhöhung darf diejenige nicht überschreiten, die sich nach dem vorstehenden Absatz ergeben würde.

3.4 Liegt die Veränderung nach Ziffer 3.2 oder Ziffer 3.3 unter 5 Prozent, entfällt eine Beitragsangleichung. Diese Veränderung ist jedoch in den folgenden Jahren zu berücksichtigen.

3.5 Erhöht sich der Beitrag aufgrund der Beitragsangleichung gemäß Ziffer 3.3, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, können Sie den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte.

Wir haben Sie in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss Ihnen spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen.

Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

4. Was gilt bei einer Veräußerung und welche Rechtsfolgen müssen Sie beachten?

4.1 Übergang der Versicherung

Wird ein Unternehmen, für das eine Haftpflichtversicherung besteht, an einen Dritten veräußert, tritt der Erwerber an Ihrer Stelle in die während der Dauer des Eigentums sich aus dem Versicherungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein.

Dies gilt auch, wenn ein Unternehmen aufgrund eines Nießbrauches, eines Pachtvertrags oder eines ähnlichen Verhältnisses von einem Dritten übernommen wird.

4.2 Kündigung

Wir sind berechtigt, dem Erwerber gegenüber den Versicherungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat in Textform zu kündigen. Unser Kündigungsrecht erlischt, wenn wir es nicht innerhalb eines Monats ab unserer Kenntnis von der Veräußerung ausüben.

Der Erwerber ist berechtigt, den Versicherungsvertrag mit sofortiger Wirkung oder bis zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) zu kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn es nicht innerhalb eines Monats nach dem Erwerb, bei fehlender Kenntnis des Erwerbers vom Bestehen der Versicherung innerhalb eines Monats ab Erlangung der Kenntnis, ausgeübt wird.

4.3 Beitrag

Der Veräußerer und der Erwerber haften für den Beitrag als Gesamtschuldner, wenn der Übergang auf den Erwerber während einer laufenden Versicherungsperiode erfolgt.

Wenn der Versicherungsvertrag gekündigt wird, haftet der Veräußerer allein für die Zahlung des Beitrags.

4.4 Anzeigepflichten

Die Veräußerung ist uns vom Veräußerer oder Erwerber unverzüglich in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) anzuzeigen.

Bei einer schuldhaften Verletzung der Anzeigepflicht besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, in dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir müssen hierzu nachweisen, dass wir den mit dem Veräußerer bestehenden Vertrag mit dem Erwerber nicht geschlossen hätten.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn

- uns die Veräußerung zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen.
- zur Zeit des Eintritts des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen war und wir nicht gekündigt haben.

Inhalt	Seite
<ul style="list-style-type: none">• Erläuterungen und Hinweise IPID Informationsblatt zur Unfallversicherung	121 - 124 125 - 126
<ul style="list-style-type: none">• Produktbeschreibung	127 - 129
<ul style="list-style-type: none">• Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (AUB 2016)<ul style="list-style-type: none">– Abschnitt U 1 – Private Unfallversicherung– Abschnitt U 2 – Versicherung von Reha- und Assistance-Leistungen	130 - 166 167 - 181

Erläuterungen und Hinweise zur Unfallversicherung

In dieser Unterlage wird auf eine parallele Nennung beider Geschlechtsformen der besseren Lesbarkeit wegen verzichtet. Die andere Form ist ausdrücklich mit gemeint (z. B. Sportler/Sportlerin).

Alle fünf Sekunden passiert irgendwo in Deutschland ein Unfall. Sechs Millionen Menschen werden jährlich verletzt, 35.000 finden sogar den Tod. In den meisten Fällen stehen Sie ohne private Vorsorge schutzlos da, denn die gesetzliche Unfallversicherung leistet nur bei Unfällen während der Arbeitszeit, im Kindergarten, in der Schule oder Universität. Hausfrauen oder Freiberufler haben keinerlei gesetzlichen Unfallversicherungsschutz. 70 Prozent aller Unfälle ereignen sich jedoch in der Freizeit, bei Kindern sogar 80 Prozent. Hier greift die gesetzliche Unfallversicherung in keinem Fall, sondern nur die private Vorsorge durch eine DEVK-Unfallversicherung.

Mit dem Abschluss einer privaten Unfallversicherung treffen Sie eine wichtige Vorsorgeentscheidung, weil nur sie dazu beiträgt, dass Sie bei einem schweren Invaliditätsfall Ihren bisherigen Lebensstandard beibehalten können. Sie leistet immer dann, wenn durch einen fremd oder eigen verschuldeten Unfall eine dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen und/oder geistigen Leistungsfähigkeit eingetreten ist und damit auf Dauer empfindliche Einkommenseinbußen drohen. Hiervon hängt nicht nur die eigene Sicherheit, sondern oftmals die Zukunft der ganzen Familie ab.

Der wertvolle private Unfallversicherungsschutz ist auch dann erforderlich, wenn bereits eine Kranken-, Haftpflicht- und Sozialversicherung besteht, da diese Versicherungsarten andere Leistungsziele verfolgen oder andere Gefahrenbereiche abdecken und eine finanzielle Absicherung des Lebensstandards nicht ausreichend gewährleisten können.

Wer kann eine private Unfallversicherung bei uns abschließen?

Versichert werden – in dem jeweils für das Lebensalter gültigen Tarif – Personen ab der vollendeten Geburt. Ausnahme: Die Unfallrente für Kinder kann erst ab dem vollendeten 1. Lebensjahr abgeschlossen werden. Da der Unfallversicherungsschutz im Alter besonders wichtig ist, führen wir bestehende Unfallversicherungen unverändert fort.

Wer kann keine private Unfallversicherung bei uns abschließen?

Nach Ziffer 4 aus Abschnitt U1 sind Geisteskranke und dauernd pflegebedürftige Personen nicht versicherbar. Geisteskranke im versicherungsrechtlichen Sinne sind solche Personen, die aufgrund ihrer Erkrankung weitgehend vom öffentlichen Leben ausgeschlossen sind, die Verantwortung für sich selbst nicht mehr übernehmen können, sodass ein Betreuer bestellt ist oder einer ständigen Beaufsichtigung bedürfen. Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.

Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit versichern wir nicht:

- Artisten, Akrobaten, Tierbändiger (Dompteure), Stuntmen, Testfahrer
- Profisportler (auch Rennfahrer, Rennreiter, Jockey), die durch den Sport ihren Lebensunterhalt bestreiten und ihn zeitmäßig wie einen Beruf ausüben
- Berufstaucher oder Tauchlehrer

Wer kann nur eingeschränkt versichert werden?

Personen, die an Vorerkrankungen/Behinderungen leiden können u. U. nur eingeschränkt versichert werden. Hierzu zählen insbesondere Personen mit:

- Diabetes
- Epilepsie und sonstige Anfallsleiden
- Wirbelsäulen- und Bandscheibenerkrankungen
- Netzhauterkrankungen
- Schwerbehinderte und Pflegebedürftige, sowie Personen für die ein Betreuer bestellt ist
- Berufs-, Erwerbs- und dienstunfähige Personen

Eine spezielle Risikoprüfung aufgrund der beruflichen Tätigkeit ist erforderlich bei:

- Spezialeinheiten bei Polizei, Bundespolizei und Bundeswehr (z. B. SEK, MAK, KSK, GSG)
- Kampfmittelräumdienst, Sprengpersonal
- Offshorepersonal, Hochseefischer, Angehörige der Seeschifffahrt auf großer Fahrt
- Personenschützer, Leibwächter (Bodyguard), Geld- und Werttransportbegleiter
- Personen, die nur gelegentlich beruflich tauchen

Wo und wann schützt die private Unfallversicherung?

Weit über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus gilt unsere Unfallversicherung in der ganzen Welt und rund um die Uhr, also in allen üblichen Lebenslagen, z. B.:

- im Haus
- im Straßenverkehr
- bei der Arbeit und auf dem Weg von und nach dorthin
- in der Freizeit
- beim Sport, auch im Verein
- im Urlaub

Was bietet die private Unfallversicherung?

Um die finanziellen Folgen von Unfällen aufzufangen oder zumindest abzumildern, können Sie folgende Leistungsarten vereinbaren. Hierbei muss entweder die Invaliditätsleistung oder die Unfallrente im Vertrag versichert werden.

Die nachstehenden Leistungsarten verschaffen Ihnen einen ersten Überblick. Sie sind weder ausführlich noch abschließend. Bestandteil sind u. a. die Versicherungsbedingungen.

• Invaliditätsleistung

Wenn als Folge eines Unfalls die körperliche und/oder die geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt wird (Invalidität), zahlen wir bei vollständiger Invalidität die volle, bei Teilinvalidität der dem Grad der Invalidität entsprechende Teil der Versicherungssumme als Kapital. Die Bemessung des Invaliditätsgrads richtet sich nach der „Gliedertaxe“ in Ziffer 2.1.2.2.1 aus Abschnitt U1. Sofern Körperfunktionen dort nicht aufgeführt sind, richtet sich die Bemessung des Invaliditätsgrades ausschließlich unter Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte. Haben Sie sich für die Absicherung der Invaliditätsleistung als Kapitalzahlung entschieden, so können Sie unter drei verschiedenen Produktvarianten – Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutz – wählen.

Erweiterung der Invaliditätsleistung

Um den bei hohen Invaliditätsgraden besonders großen Finanzbedarf abzusichern, bieten wir Ihnen die Progressive Invaliditätsstaffel 500 Prozent an:

– Progressivstaffel 500 Prozent

Bei Invalidität über einem Grad von 25 Prozent ergibt sich eine im Vergleich zur normalen Invaliditätsleistung progressive Leistung. Die genauen Prozentsätze sind in den Ziffern 9.10, 10.20 und 11.26 aus Abschnitt U1 der jeweiligen Produktvarianten (Aktiv, Komfort und Premium) abgedruckt. Die Mehrleistung aus der Progression 500 Prozent ist je Unfall auf 1 Mio. Euro für alle bei uns bestehenden Unfallversicherungen begrenzt.

– Mehrleistung ab 90 Prozent Invalidität (gilt nur für den Senioren-Tarif)

Bei einer Invalidität ab 90 Prozent zahlen wir die doppelte Leistung, also maximal 200 Prozent bei einem Invaliditätsgrad von 100 Prozent. Die Mehrleistung ist je Unfall auf 200.000 Euro für alle bei uns bestehenden Unfallversicherungen begrenzt.

• Unfallrente

Wenn als Folge eines Unfalls die körperliche und/oder die geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft zu mindestens 50 Prozent beeinträchtigt ist, zahlen wir ab dem Unfallzeitpunkt die vereinbarte monatliche Unfallrente lebenslang. Die Bemessung des Invaliditätsgrads richtet sich nach der „Gliedertaxe“ in Ziffer 2.1.2.2.1 aus Abschnitt U1. Sofern Körperfunktionen dort nicht aufgeführt sind, richtet sich die Bemessung des Invaliditätsgrades ausschließlich unter Berücksichtigung medizinischer Gesichtspunkte. Haben Sie sich für die Absicherung der Unfallrente entschieden, so können Sie unter drei verschiedenen Produktvarianten – Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutz – wählen.

Ohne dass es einer besonderen Vereinbarung bedarf, ist in allen Produktvarianten vereinbart:

Mehrleistung ab 90 Prozent Invalidität

Bei einer Invalidität ab 90 Prozent zahlen wir die doppelte Rentenleistung, soweit zum Unfallzeitpunkt der Versicherte das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Mehrleistung ist je Unfall auf 2.000 Euro für alle bei uns bestehenden Unfallversicherungen begrenzt. Ab Vollendung des 65. Lebensjahres zahlen wir die Mehrleistung ab 90 Prozent nicht mehr!

• Tagegeld

Tritt durch einen Unfall Arbeitsunfähigkeit ein, zahlen wir für die Dauer der ärztlichen Behandlung, entsprechend der Beeinträchtigung, den vereinbarten Tagessatz – längstens für ein Jahr vom Unfalltag an.

• Unfallkrankhaustagegeld mit Genesungsgeld

Ist nach einem Unfall eine vollstationäre Behandlung in einem Krankenhaus notwendig, zahlen wir für jeden Tag des Aufenthalts dort das vereinbarte Krankhaustagegeld – längstens für zwei Jahre. Nach der Entlassung aus dem Krankenhaus zahlen wir für die gleiche Anzahl von Kalendertagen, für die auch Krankhaustagegeld geleistet wurde – längstens jedoch für 100 Tage – Genesungsgeld.

• Todesfalleistung

Stirbt der Versicherte innerhalb eines Jahres an den Unfallfolgen, zahlen wir die vereinbarte Todesfalleistung.

• Reha- und Assistance-Leistungen

Wir bieten allen Kundengruppen ein leistungsstarkes Reha- und Assistance-Paket an (geregelt in Abschnitt U2), dass zu fast allen Tarifen (Kinder, Auszubildende, Erwachsene und Rentnern) hinzu gewählt werden kann (nicht zur Kinder-Unfallversicherung mit Dauerschädigungen durch Krankheit – Junior Plus).

Das Paket, das über ROLAND-Assistance abgewickelt wird, umfasst folgende Leistungsbausteine:

- Information und Beratung nach einem Unfall
- Unfall-Assistance
- Reha-Management

Was kann die Unfallversicherung nicht bieten?

Für außergewöhnliche Risiken, die nur bei einer Minderheit von Versicherten bestehen oder die nicht kalkulierbar sind, kann kein Versicherungsschutz geboten werden. Sie sind in Ziffer 5 aus Abschnitt U1 aufgeführt:

- Unfälle, infolge von Bewusstseinsstörungen (z. B. Trunkenheit)
- Vorsätzliche Selbstbeschädigung und Selbstmord
- Unfälle, die dem Versicherten dadurch zustoßen, dass er vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht (z. B. Fahren ohne Fahrerlaubnis)
- Unfälle durch Kriegs-, und Bürgerkriegsereignisse oder bei aktiver Beteiligung an inneren Unruhen
- Unfälle durch Kernenergie

Einige Risiken können durch besondere Vereinbarung und ggf. gegen Zuschlag in den Versicherungsschutz einbezogen bzw. versichert werden:

- Unfälle als Berufs-, oder Privatflieger sowie beim Luftsport
- Unfälle bei der aktiven Teilnahme an offiziellen Rennveranstaltungen mit Motorfahrzeugen (Autos, Motorräder, Sportboote usw.), bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt.

Was ist mit Freizeitaktivitäten und Sport?

Die private Unfallversicherung soll die Versicherten vor allen Unfällen des täglichen Lebens schützen. Außergewöhnliche Freizeitaktivitäten oder Sport stellen gegenüber der Versichertengemeinschaft eine über das durchschnittliche Maß hinausgehende Unfallgefährdung dar.

Die DEVK bietet u. U. im Rahmen einer Sondervereinbarung die Mitversicherung/ den Einschluss derartiger Risiken an. Hierfür sind spezielle Regelungen vorgesehen.

Beispiele:

- **Luftsport**
Der Luftsport, für den keine behördliche Erlaubnis erforderlich ist, ist grundsätzlich in der Unfallversicherung mitversichert. Hierzu zählt z. B., wenn der Versicherte als Flugschüler den Luftsport erlernt, einen Tandemfallschirmsprung durchführt oder einen Rundflug in einem Fesselballon unternimmt.

Der Luftsport mit behördlicher Erlaubnis ist dagegen bedingungsgemäß ausgeschlossen.

Wir bieten jedoch im Rahmen einer Sondervereinbarung die Mitversicherung/ den Einschluss des Luftsportrisikos an.

- **Motorsport**
Die Teilnahme als Fahrer oder Beifahrer an Motorsportveranstaltungen (z. B. Auto, Motorrad, Boot, LKW, Quad, Go-Kart, Jet-Ski, E-Bike) und Übungsfahrten hierzu, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, ist bedingungsgemäß ausgeschlossen.

Des Weiteren besteht kein Versicherungsschutz für Personen als Teilnehmer im Rahmen des Motorsports, der außerhalb des normalen Straßenverkehrs ausgeübt wird. Hierzu zählen jegliche private sowie alle vereinsmäßigen Fahrten, einschließlich der dazu gehörenden Wettkämpfe, Trainings- und Übungsfahrten.

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Wir bieten jedoch u. U. im Rahmen einer Sondervereinbarung die Mitversicherung/ den Einschluss des Motorsports an.

- **Sport gegen Entgelt**

Unfälle beim Sport gegen Entgelt, wenn dieser zeitmäßig wie ein Beruf betrieben wird, sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen. Hierfür ist der Abschluss einer Unfallversicherung bei einem Spezialversicherer erforderlich, die über den Verein oder die Sportverbände vermittelt wird. Unter Entgelt fallen keine geringfügigen Aufwandsentschädigungen und Prämien, sondern solche Leistungen, die dem überwiegenden Lebensunterhalt dienen. Der Sport gegen Entgelt, der nicht dem Lebensunterhalt dient, kann ggf. mitversichert werden.

Um eine Mitversicherung prüfen zu können, benötigen wir Angaben über Art, Häufigkeit, Ort und Entgelt des ausgeübten Sports.

Wonach richtet sich der Beitrag?

Der Beitrag richtet sich nach dem Versicherungsumfang des gewählten Tarifs. Bei Erwachsenen richtet sich der Beitrag nach der Gefährlichkeit der ausgeübten beruflichen Tätigkeit. Dabei werden die Versicherten in die Gefahrengruppe A (normale Unfallgefährdung) oder Gefahrengruppe B (erhöhte Unfallgefährdung) eingestuft. Gefahrengruppe B sind z. B. Arbeiten

- als Bauhandwerker, Bauarbeiter, Monteur
- auf Baustellen, Gerüsten, Dächern, Masten und an Fassaden
- in Steinbrüchen, Bergwerken, Sägewerken und in der Holzverarbeitung
- im gewerblichen Güterverkehr und -umschlag (Straße, Schiene, Wasser, Luft)
- als Kundendiensttechniker und -monteure, Auslieferungsfahrer
- in der Land- und Forstwirtschaft, in der Tier- und Viehzucht und im -Handel
- in der Tierschlachtung und -zerlegung sowie in der industriellen Fleischverarbeitung
- als Bedienstete im Truppendienst von Bundeswehr und Bundespolizei sowie im Einsatzdienst bei Polizei, Feuerwehr, Zoll
- als Sportlehrer/Trainer außer Tauchlehrer

Bitte teilen Sie uns unverzüglich mit, wenn sich ihre berufliche Tätigkeit ändert, insbesondere wenn sie jetzt eine Tätigkeit mit erhöhter Unfallgefährdung ausüben!

Hinweis gemäß § 10a Absatz 2a Versicherungsaufsichtsgesetz:

In der Unfallversicherung werden von uns Tarife verwendet, die Prämien differenzierungen nach der beruflichen Tätigkeit vorsehen. Die Differenzierung beruht auf den vom Gesamtverband der Versicherungswirtschaft GDV e.V. ermittelten und auf deren Homepage www.gdv.de veröffentlichten statistischen Daten.

In der Kinder-Unfallversicherung entfällt eine Prämien differenzierung nach einer beruflichen Tätigkeit

Wie werden private Unfallversicherungen steuerrechtlich behandelt?

Bei einer Vollschutzdeckung (24-Stunden-Schutz in Beruf und Freizeit) kann der auf das berufliche Risiko entfallende Beitragsteil als Werbungskosten, der übrige Beitragsanteil für die Freizeit als Sonderausgaben abgesetzt werden. Von der Finanzverwaltung wird dabei ein beruflicher Anteil bis zu 50 Prozent akzeptiert. Werden Unfallbeiträge als Werbungskosten geltend gemacht, besteht in einem Leistungsfall allerdings auch eine Steuerpflicht. Weitergehende Auskünfte erteilen die Finanzbehörden oder Angehörige der steuerberatenden Berufe.

Welche Versicherungssummen werden im Allgemeinen benötigt?

Der Abschluss einer bedarfsgerechten Versicherungssumme ist für den Fall des Falls wichtig. Sollte durch einen Unfall Ihre Arbeitsfähigkeit nicht wiederhergestellt werden können, sind Sie auf Nebeneinkünfte angewiesen. Es ist sinnvoll, eine Versicherungssumme von mindestens 100.000 Euro zu vereinbaren. Wir empfehlen Ihnen, ausgehend vom Nettoeinkommen, die Vereinbarung nachstehender Mindestversicherungssummen für den Invaliditätsfall:

Monatliches Einkommen	Benötigte Invaliditäts-Grundsumme	Leistung bei Vollinvalidität mit Progression 500 %
1.000 €	75.000 €	375.000 €
1.500 €	100.000 €	500.000 €

Monatliches Einkommen	Benötigte Invaliditäts-Grundsumme	Leistung bei Vollinvalidität mit Progression 500 %
2.000 €	125.000 €	625.000 €
2.500 €	150.000 €	750.000 €
3.000 €	175.000 €	875.000 €

Bei Kindern, die das Leben noch vor sich haben, ist eine Grundsumme von zumindest 100.000 Euro erforderlich, sodass bei Vollinvalidität 500.000 Euro geleistet würden. Da die Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (GUV) vollkommen unzureichend sind, ist es wichtig eine Kinder-Unfallversicherung abzuschließen. Denn, beträgt der Grad der Behinderung (GdB) weniger als 20 Prozent, erbringt die GUV keine Leistung. Abgesichert ist das Kind außerdem nur in der Schule oder im Kindergarten, sowie auf dem Weg hin und zurück. Ebenso ist bei der Absicherung von Hausfrauen daran zu denken, dass sie im Allgemeinen überhaupt keine Leistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung zu erwarten haben.

Wer erhält die Leistungen aus der Unfallversicherung?

Leistungsempfänger sind grundsätzlich Sie als Versicherungsnehmer.

Wer erhält die Todesfallleistung beim Tod des Versicherungsnehmers?

Wenn durch den Antrag nichts anderes bestimmt wird, gilt beim unfallbedingten Tod des Versicherungsnehmers, der gleichzeitig auch versicherte Person gewesen ist, folgendes Bezugsrecht:

1. Der überlebende Ehegatte des Versicherungsnehmers (versicherte Person), mit dem er zum Todeszeitpunkt verheiratet war.
2. Die ehelichen und ihnen gleichgestellten Kinder zu gleichen Teilen.
3. Die Eltern des Versicherungsnehmers zu gleichen Teilen.
4. Die Erben des Versicherungsnehmers zu gleichen Teilen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Versicherungsschutz Ihrer Unfallversicherung:

Die von Ihnen mit uns vereinbarten Leistungsarten ergeben sich aus dem Versicherungsschein. Die Leistungsvoraussetzungen entnehmen Sie bitte Ziffer 2 aus Abschnitt U1.

Auf folgende Leistungsvoraussetzungen und Fristen machen wir Sie besonders aufmerksam:

1. Invaliditätsleistung/Unfallrente

Ein Anspruch auf Invaliditätsleistung besteht, wenn die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit der versicherten Person unfallbedingt dauerhaft beeinträchtigt ist (Invalidität) und die Invalidität

- innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall eingetreten und von einem Arzt schriftlich festgestellt und
- innerhalb von 15 Monaten von Ihnen geltend gemacht worden ist, auch wenn Sie uns den Unfall zuvor bereits gemeldet haben.

(Ziffer 2.1 aus Abschnitt U1)

Wird die Frist für die ärztliche Feststellung der Invalidität versäumt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

Versäumen Sie die Frist für die Geltendmachung der Invalidität, kann dies ebenfalls zum Verlust des Anspruchs auf Invaliditätsleistung führen.

Die Anspruchsvoraussetzungen und die einzuhaltenden Fristen sind den Produktlinien in Aktiv (Ziffer 9), Komfort (Ziffer 10) und Premium (Ziffer 11) aus Abschnitt U1 der Unfallversicherungsbedingungen zu entnehmen.

Für die Unfallrente gilt zusätzlich, dass der Grad der Invalidität mindestens 50 Prozent ohne Mitwirkung von Krankheiten oder Gebrechen betragen muss.

(Ziffer 2.2 aus Abschnitt U1 der Unfallversicherungsbedingungen für Unfallrente)

Haben Sie mit uns Leistungen nach den oben genannten Besonderen Bedingungen bzw. Produktvarianten vereinbart oder sind sie Bestandteil des Versicherungsvertrags, bitten wir Sie, die Anspruchsvoraussetzungen und die einzuhaltenden Fristen den oben genannten Bestimmungen zu entnehmen.

Wichtige Fristen, die Sie beachten müssen

- für die Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung (Ziffer 2 aus Abschnitt U1) und

Die Invalidität muss innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall oder nach der erstmaligen ärztlichen Feststellung der Krankheit eingetreten und spätestens innerhalb von 15 Monaten (im Premium-Schutz jeweils 24 Monate) nach dem Unfall von einem Arzt schriftlich festgestellt und vom Versicherungsnehmer geltend gemacht worden sein.

Neubemessung der Invalidität:

Sobald wir uns erklärt haben, ob und in welcher Höhe wir einen Invaliditätsanspruch annehmen, sind Sie berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, erneut ärztlich bemessen zu lassen. In der Kinder-Unfallversicherung verlängert sich diese Frist auf fünf Jahre, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus. Dieses Recht muss vom Versicherungsnehmer innerhalb eines Monats, ab Zugang dieser Erklärung ausgeübt werden (Ziffer 8.4 aus Abschnitt U1).

Die gesetzliche Vorschrift lautet:

§ 188 VVG Neubemessung der Invalidität

- (1) Sind Leistungen für den Fall der Invalidität vereinbart, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich, längstens bis zu drei Jahren nach Eintritt des Unfalls, neu bemessen zu lassen. In der Kinder-Unfallversicherung kann die Frist, innerhalb derer eine Neubemessung verlangt werden kann, verlängert werden.
- (2) Mit der Erklärung des Versicherers über die Leistungspflicht ist der Versicherungsnehmer über sein Recht zu unterrichten, den Grad der Invalidität neu bemessen zu lassen. Unterbleibt diese Unterrichtung, kann sich der Versicherer auf eine Verspätung des Verlangens des Versicherungsnehmers, den Grad der Invalidität neu zu bemessen, nicht berufen.

Unfallversicherung

Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

DEVK

**DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn**

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG

Deutschland

Dieses Blatt dient Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Unfallversicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen:

- Versicherungsantrag
- Versicherungsschein
- Versicherungsbedingungen für die Unfallversicherung

Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Wir bieten Ihnen eine Unfallversicherung an. Diese schützt Sie gegen Risiken durch Unfallverletzungen.



Was ist versichert?

- ✓ Versichert sind Unfälle. Ein Unfall liegt z. B. vor, wenn die versicherte Person sich verletzt, weil sie stolpert, ausrutscht oder stürzt. Dafür bieten wir insbesondere folgende Leistungsarten:

Geldleistungen

- ✓ einmalige Invaliditätsleistungen bei dauerhaften Beeinträchtigungen (z. B. Bewegungseinschränkungen)
- ✓ lebenslange Unfallrente bei besonders schweren Beeinträchtigungen
- ✓ Tagegeld während der unfallbedingten Arbeitsunfähigkeit
- ✓ Unfallkrankenhaustagegeld bei Krankenhausaufenthalten oder ambulanten Operationen wegen des Unfalls
- ✓ Todesfallleistung bei unfallbedingtem Tod innerhalb eines Jahres nach dem Unfall
- ✓ Kostenersatz wegen Such-, Bergungs- und Rettungseinsätze, Kurkostenbeihilfe, Sofortleistung bei Schwerverletzungen
- ✓ Kostenersatz für kosmetische Operationen, Zahnersatz- und Zahnbehandlungskosten
- ✓ Ihr Versicherungsschutz kann sich auch auf weitere Personen erstrecken, wie z. B. Ihren Ehe- oder Lebenspartner und Ihre Kinder.

Dienstleistungen

- ✓ häusliche Hilfe in der ersten Zeit nach einem Unfall (z. B. Pflege, Menüservice, Haushaltshilfe)
- ✓ professionelles Rehabilitationsmanagement



Was ist nicht versichert?

- ✗ Krankheiten (z. B. Gelenksarthrose, Schlaganfall)
- ✗ Kosten der ärztlichen Heilbehandlung
- ✗ Sachschäden (z. B. für Brille oder Kleidung)



Gibt es Deckungsbeschränkungen?

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern, sonst müssten wir einen erheblich höheren Beitrag verlangen. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen, z. B. Unfälle

- ! durch Drogenkonsum,
- ! bei der vorsätzlichen Begehung einer Straftat,
- ! Bandscheibenschäden.

Wenn Unfallfolgen und Krankheiten zusammenfallen, kann es zu Leistungskürzungen kommen.

Wie hoch ist die Versicherungssumme?

- ✓ Die versicherten Leistungsarten und die Höhe der vereinbarten Versicherungssummen können Sie Ihrem Antrag oder auch Ihrem Versicherungsschein entnehmen.



Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweiten Versicherungsschutz.



Welche Verpflichtungen habe ich?

Es bestehen beispielsweise folgende Pflichten:

- Bitte machen Sie im Versicherungsantrag wahrheitsgemäße und vollständige Angaben.
- Zahlen Sie bitte die Versicherungsbeiträge rechtzeitig und pünktlich.
- Teilen Sie uns so bald wie möglich mit, wenn sie einen Berufswechsel vornehmen, damit wir den Vertrag ggf. anpassen können.
- Nach dem Unfall suchen Sie bitte einen Arzt auf und informieren uns über den Unfall.



Wann und wie zahle ich?

Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt jeweils unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

Wann Sie die weiteren Beiträge zahlen müssen, ist im Versicherungsschein genannt. Je nach Vereinbarung zwischen uns kann das monatlich oder jährlich sein. Sie können uns den Beitrag überweisen oder uns ermächtigen, den Beitrag von Ihrem Konto einzuziehen.



Wann beginnt und wann endet die Deckung?

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den ersten Versicherungsbeitrag rechtzeitig und vollständig gezahlt haben. Andernfalls beginnt der Versicherungsschutz erst mit der Zahlung.

Hat Ihr Vertrag eine Laufzeit von mindestens einem Jahr, verlängert er sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr. Ausnahme: Sie oder wir haben den Vertrag gekündigt.



Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Sie oder wir können den Vertrag zum Ablauf der zunächst vereinbarten Vertragsdauer und zum Ablauf jedes Versicherungsjahres kündigen (das muss spätestens drei Monate vor dem Ende der Vertragsdauer geschehen). Ebenfalls können Sie oder wir nach dem Eintritt eines Schadenfalls den Versicherungsvertrag kündigen. Dann endet die Versicherung schon vor Ende der vereinbarten Dauer.

Produktbeschreibung Unfall Aktiv, Komfort und Premium

Die nachstehende Übersicht verschafft Ihnen einen ersten Überblick. Sie ist weder ausführlich noch abschließend. Bestandteil sind u. a. die Versicherungsbedingungen.

Produktvariante	Aktiv	Komfort	Premium
Erweiterungen			
Invalidität: Leistungsanspruch ab einem Invaliditätsgrad von	20%	1%	1%
Kapitalleistung bei unfallbedingter Invalidität (z. B. für behindertengerechte Umbauten, teure Hilfsmittel etc.)	●	●	●
Kapitalleistung bis zur fünffachen Höhe der Grundsumme bei Vollinvalidität durch Unfall (Progression 500)	●	●	●
Todesfallleistung	○	○	○
Unfallrente: Leistungsanspruch ab einem Invaliditätsgrad von	50%	50%	50%
Tagegeld	○	○	○
Unfallkrankenhaustagegeld	○	○	○
Genesungsgeld	○	○	○
Reha- und Assistance-Leistungen	○	○	○
Geltungsbereich; Erweiterung des Unfallbegriffs; Leistungserweiterungen			
Weltweite 24 Stunden Deckung	●	●	●
Unfallbegriff			
Vergiftung durch Gase, Dämpfe, Dünste, Stäube oder Säuren	●	●	●
Vergiftung durch Insektenstiche oder -bisse (auch allergische Reaktionen) und durch Nahrungsmittel	–	●	●
Gesundheitsschäden durch Ertrinken bzw. Erstickungstod unter Wasser	●	●	●
Laser-, Maser, Röntgen- und sonstige Strahlen (außer Kernenergie)	●	●	●
Bemühungen zur Rettung von Menschen, Tieren oder Sachen	●	●	●
Entzug von Flüssigkeiten, Nahrungsmitteln oder Atemluft	●	●	●
Verschollenheit (wenn Todesfallleistung vereinbart ist)	●	●	●
Gesundheitsschäden durch Erfrierungen	●	●	●
Gesundheitsschäden durch Übermüdung und Erschrecken	●	●	●
Vergiftung durch versehentliche Einnahme von festen und flüssigen Stoffen durch den Schlund	●	●	●
Verrenkung Gelenk, Zerrung/Zerreißen Muskel, Sehnen, Bänder und Kapseln durch erhöhte Kraftanstrengung	●	●	●
Tauchtypische Gesundheitsschäden (z. B. Caissonkrankheit)	–	●	●
Folgen von Eigenbewegungen wie z. B. Oberschenkelhalsbruch, Bauch- und Unterleibsbrüche, Meniskusschädigungen, Schädigungen an Gliedmaßen oder Wirbelsäule (außer Bandscheibe) sowie Knochenbrüche durch erhöhte Kraftanstrengung	–	–	●
Infektionen			
Infektionen, bei denen die Krankheitserreger durch eine Unfallverletzung in den Körper gelangt sind sowie Tollwut, Wundstarrkrampf	●	●	●
Infektionskrankheiten und Impfschäden (z. B. Borreliose, FSME)	–	●	●
Bewusstseinsstörungen			
Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit/Kfz	–	bis 1,1 ‰	bis 1,3 ‰
Herzinfarkt, Schlaganfall, epileptischer Anfall als Unfallursache	–	●	●
Bewusstseinsstörung durch ärztlich verordnete Medikamente	–	–	●
Psychische Reaktionen			
Psychologische Betreuung/Behandlungskosten nach einem Unfall	–	bis 1.000 Euro	bis 2.000 Euro
Krieg			
Passives Kriegsrisiko für die Dauer von	7 Tage	14 Tagen	28 Tagen

- versichert
- nicht versichert
- als Leistungsbaustein neben Invalidität und/oder Unfallrente versicherbar

Produktvariante	Aktiv	Komfort	Premium
Versicherte Kosten			
Such-, Bergungs-, Rettungs-, Transport- und Rückreisemehrkosten bis	5.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro
Kosmetische Operationen	bis 5.000 Euro	bis 10.000 Euro	bis 20.000 Euro
mit eingeschränkten Zahnersatz- und -behandlungskosten (gilt nur für natürliche Schneide- und Eckzähne)	bis 2.500 Euro	bis 5.000 Euro	bis 10.000 Euro
Kurkostenbeihilfe	1.000 Euro	5.000 Euro	10.000 Euro
Behandlungskosten in einer Dekompressionskammer nach Tauchunfällen bis	–	10.000 Euro	20.000 Euro
Behindertengerechter Umbau des Hauses/der Wohnung bei einem Unfall mit Invaliditätsgrad größer 50 Prozent oder Beteiligung an den Umzugskosten in eine behindertengerechten Wohnung	–	10.000 Euro	20.000 Euro
Sofortleistung bei Schwerverletzungen 10 % der Invaliditätsgrundsumme (gilt nicht bei Unfallrente)	–	max. 5.000 Euro	max. 10.000 Euro
Sonstiges			
Familienvorsorge Unfallversicherung (nicht bei Unfallrente)	●	●	●
Mehrpersonen-/Familiennachlass	●	●	●
Schmerzensgeld (von der Invaliditätsgrundsumme) (gilt nicht bei Unfallrente)	–	1 %	3 %
Komageld	–	10 Wochen a 50 Euro pro Woche	10 Wochen a 150 Euro pro Woche
Verdopplung der Versicherungssummen bei Unfällen im Zusammenhang mit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	–	–	●
Invalidität			
Fristen Invaliditätseintritt/-feststellung/-anmeldung			
15/15/15 Monate	●	●	
24/24/24 Monate			●
Mitwirkungsanteil bei Krankheit			
Anrechnung bei Krankheit oder Gebrechen ab	25 %	25 %	50 %
Gliedertaxe			
Verbesserte Gliedertaxe	–	–	●
Invaliditätsgrade für Verlust oder Funktionsunfähigkeit			
Arm	70	70	80
Arm oberhalb Ellenbogen	65	65	75
Arm unterhalb Ellenbogen	60	60	70
Hand	55	55	65
Daumen	20	20	30
Zeigefinger	10	10	20
anderer Finger	5	5	12
Bein	70	70	80
Bein bis Mitte Oberschenkel	60	60	70
Bein unterhalb Knie	50	50	60
Bein bis Mitte Unterschenkel	45	45	55
Fuß	40	40	50
großer Zeh	5	5	12
anderer Zeh	2	2	7
Auge/Sehkraft	50	50	60
Gehör auf einem Ohr	30	30	40
Geruch	10	10	20
Geschmack	5	5	20

- versichert
- nicht versichert
- als Leistungsbaustein neben Invalidität und/oder Unfallrente versicherbar

Produktvariante	Aktiv	Komfort	Premium
Leistungen für Kinder			
Erweiterte Kinder-Unfallversicherung Junior Plus. Schützt Ihr Kind sowohl bei Unfällen als auch bei krankheitsbedingter Invalidität	○	○	○
Beitragsfreie Weiterführung bei Tod des VN in der Kinderunfallversicherung	●	●	●
Verdopplung der vereinbarten Todesfallsumme der versicherten Eltern, wenn beide Eltern bei dem Unfall sterben (Altersgrenze 18 Jahre)	20.000 Euro	40.000 Euro	60.000 Euro
Kinderbetreuungsgeld max. 50 Tage	–	20 Euro	40 Euro
Rooming-in (bei vereinbartem Unfallkrankenhaustagegeld)	–	Verdopplung des versicherten UKT für max. 30 Übernachtungen	Verdopplung des versicherten UKT für max. 50 Übernachtungen
Bei Mitversicherung der Unfallrente			
Lebenslange Unfallrente ab 50 Prozent Invaliditätsgrad	●	●	●
Mehrleistung: Verdoppelung der Rente bei mindestens 90 Prozent Invalidität	●	●	●
Verdopplung der Unfallrente ab 80 Prozent Invalidität bei Unfällen in Zusammenhang mit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel	–	–	●
Rentengarantie: Fortführung der Rente bei Tod während der Rentenbezugszeit an die Hinterbliebenen	–	10 Jahre	15 Jahre
Einmalzahlung in Höhe der Zehnfachen Rentenleistung	–	–	max. 10.000 Euro
Bei Mitversicherung von Unfallkrankenhaustagegeld (UKT) und Genesungsgeld (GG) gilt:			
Das Unfallkrankenhaustagegeld wird für jeden Tag einer unfallbedingten vollstationären Behandlung, längstens für zwei Jahre gezahlt	●	●	●
Unfallkrankenhaustagegeld bei ambulanten Operationen	●	●	●
Genesungsgeld für maximal 100 Tage	●	●	●

- versichert
- nicht versichert
- als Leistungsbaustein neben Invalidität und/oder Unfallrente versicherbar

Inhalt	Seite
1. Was ist versichert?	132
1. Grundsatz	132
1.2 Geltungsbereich	132
1.3 Unfallbegriff	132
1.4 Erweiterter Unfallbegriff	132
1.5 Einschränkungen unserer Leistungspflicht	132
2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?	132 - 136
2.1 Invaliditätsleistung (sofern vereinbart)	132 - 134
2.2 Unfallrente (sofern vereinbart)	134 - 135
2.3 Tagegeld (sofern vereinbart)	135
2.4 Unfallkrankhaustagegeld (sofern vereinbart)	135
2.5 Genesungsgeld (sofern vereinbart)	135
2.6 Todesfalleistung (sofern vereinbart)	136
3. Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?	136
3.1 Krankheiten und Gebrechen	136
3.2 Mitwirkung	136
4. Welche Personen können nicht versichert werden	136
4.1 Nicht versicherbare Personen	136
4.2 Ende der Versicherung	136
4.3 Rückzahlung des Beitrags	136
5. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?	136 - 138
5.1 Ausgeschlossene Unfälle	136 - 137
5.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden	137 - 138
6. Was müssen Sie bei einem Kinder- oder Ausbildungstarif beachten?	138
6.1 Umstellung des Kinder- und Ausbildungstarifs auf den Erwachsenentarif	138
6.2 Wahlrecht	138
7. Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?	138 - 139
7.1 Mitteilung der Änderung	138
7.2 Auswirkungen der Änderung	138
7.3 Kündigungsrecht	139
7.4 Leistungsfreiheit	139
8. Wann sind unsere Leistungen fällig?	139
8.1 Erklärungen über unsere Leistungspflicht	139
8.2 Fälligkeit unserer Leistung	139
8.3 Vorschüsse	139
8.4 Neubemessung der Invalidität	139
9. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer privaten Unfallversicherung für die Leistungsarten Invalidität und/oder Unfall-Rente? (sofern vereinbart)	140 - 144
10. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer privaten Unfallversicherung für die Leistungsarten Invalidität und/oder Unfall-Rente? (sofern vereinbart)	145 - 153
11. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer privaten Unfallversicherung für die Leistungsarten Invalidität und/oder Unfall-Rente? (sofern vereinbart)	154 - 164
12. Werden Versicherungssummen und Beiträge planmäßig erhöht?	164 - 165
12.1 Dynamik	164 - 165
12.2 Widerruf und Widerspruch der Dynamik	165
13. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	165

14. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?	165
14.1 Fremdversicherung	165
14.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller	165
14.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen	165
15. Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsanpassung?	165
15.1 Anpassung des Beitrags/Beitragssatz	165
15.2 Kündigungsrecht nach Beitragserhöhung	165
16. Welche besondere Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer und Beamte der Deutschen Bahn?	166
16.1 Verbesserte Berechnung der Invaliditätsleistung bei Dienst- oder Berufsunfähigkeit	166
16.2 Nachweise	166
16.3 Mitwirkung	166
16.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses	166
16.5 Bemessungsgrundlage für die Leistung aus der Progressiven Invaliditätsstaffel	166
16.6 Einmalzahlung	166

1. Was ist versichert?

1.1 Grundsatz

Wir bieten den vereinbarten Versicherungsschutz bei Unfällen der versicherten Person.

1.2 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht während der Wirksamkeit des Vertrags

- weltweit und
- rund um die Uhr.

1.3 Unfallbegriff

Ein Unfall liegt vor, wenn die versicherte Person durch

- ein plötzlich von außen auf den Körper wirkendes Ereignis (Unfallereignis)
- unfreiwillig eine Gesundheitsschädigung erleidet.

1.4 Erweiterter Unfallbegriff

1.4.1 Erhöhte Kraftanstrengung

Als Unfall gilt auch, wenn sich die versicherte Person durch eine erhöhte Kraftanstrengung

- ein Gelenk an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule verrenkt.
Beispiel: Die versicherte Person stützt einen schweren Gegenstand ab und verrenkt sich dabei das Ellenbogengelenk.
- Muskeln, Sehnen, Bänder oder Kapseln an Gliedmaßen oder der Wirbelsäule zerrt oder zerreißt.
Beispiel: Die versicherte Person zerrt sich bei einem Klimmzug die Muskulatur am Unterarm.

Meniskus und Bandscheiben sind weder Muskeln, Sehnen, Bänder noch Kapseln. Deshalb werden sie von dieser Regelung nicht erfasst.

Eine erhöhte Kraftanstrengung ist eine Bewegung, deren Muskeleinsatz über die normalen Handlungen des täglichen Lebens hinausgeht. Maßgeblich für die Beurteilung des Muskeleinsatzes sind die individuellen körperlichen Verhältnisse der versicherten Person.

1.4.2 Vergiftungen

Als Unfall gilt auch eine Vergiftung infolge versehentlicher Einnahme fester oder flüssiger Stoffe durch den Schlund.

1.4.3 Übermüdung und Erschrecken

Versichert sind Unfälle, die durch natürliche Übermüdung oder durch Erschrecken hervorgerufen werden. Das gilt auch, wenn die versicherte Person aufgrund von Übermüdung einschläft und dadurch einen Unfall erleidet.

1.5 Einschränkungen unserer Leistungspflicht

Für bestimmte Unfälle und Gesundheitsschädigungen können wir keine oder nur eingeschränkt Leistungen erbringen.

Bitte beachten Sie daher die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3), zur Vorinvalidität (Ziffer 2.1.2.2.3) und zu den Ausschlüssen (Ziffer 5).

2. Welche Leistungsarten können vereinbart werden? Welche Fristen und sonstigen Voraussetzungen gelten für die einzelnen Leistungsarten?

Im Folgenden beschreiben wir verschiedene Arten von Leistungen und deren Voraussetzungen.

Es gelten immer nur die Leistungsarten und Versicherungssummen, die Sie mit uns vereinbart haben, und die in Ihrem zum Schadenzeitpunkt aktuell gültigen Versicherungsschein und dessen Nachträgen genannt sind.

Für die Entstehung des Anspruches und die Bemessung der Leistungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

2.1 Invaliditätsleistung (sofern vereinbart)

2.1.1 Voraussetzung für die Leistung

2.1.1.1 Invalidität

Die versicherte Person hat eine Invalidität erlitten.

Eine Invalidität liegt vor, wenn unfallbedingt

- die körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit
 - dauerhaft
- beeinträchtigt ist.

Dauerhaft ist eine Beeinträchtigung, wenn

- sie voraussichtlich länger als drei Jahre bestehen wird und
- eine Änderung dieses Zustands nicht zu erwarten ist.

Beispiel: Eine Beeinträchtigung ist nicht dauerhaft, wenn die versicherte Person einen Knochenbruch erleidet, der innerhalb eines Jahres folgenlos ausheilt.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen in Ziffer 3 und die Regelungen zur Vorinvalidität in Ziffer 2.1.2.2.3.

2.1.1.2 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

2.1.1.3 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 15 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditätsleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Sobald der Entschuldigungsgrund wegfällt, müssen Sie die Geltendmachung der Invalidität unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) bei uns nachholen.

Beispiel: Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

2.1.1.4 Keine Invaliditätsleistung bei Unfalltod im ersten Jahr

Stirbt die versicherte Person unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall, besteht kein Anspruch auf Invaliditätsleistung.

In diesem Fall zahlen wir eine Todesfallleistung (Ziffer 2.6), sofern diese vereinbart ist.

2.1.1.5 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer 2.1.1.4), und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1.1.1 bis Ziffer 2.1.1.3 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.1.2 Art und Höhe der Leistung

2.1.2.1 Berechnung der Invaliditätsleistung

Die Invaliditätsleistung erhalten Sie als Einmalzahlung.

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Invaliditätsgrad.

Beispiel: Bei einer Versicherungssumme von 100.000 Euro und einem unfallbedingten Invaliditätsgrad von 20 Prozent zahlen wir 20.000 Euro.

2.1.2.2 Bemessung des Invaliditätsgrads, Zeitraum für die Bemessung

Der Invaliditätsgrad richtet sich

- nach der Gliedertaxe (Ziffer 2.1.2.2.1) sofern die betroffenen Körperteile oder Sinnesorgane dort genannt sind,
- ansonsten danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit dauerhaft beeinträchtigt ist (Ziffer 2.1.2.2.2).

Maßgeblich ist der unfallbedingte Gesundheitszustand, der spätestens am Ende des dritten Jahres nach dem Unfall erkennbar ist. Dies gilt sowohl für die erste als auch für die spätere Bemessung der Invalidität (Ziffer 8.4).

2.1.2.2.1 Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

• Arm	70 %
• Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	65 %
• Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	60 %
• Hand	55 %
• Daumen	20 %
• Zeigefinger	10 %
• anderer Finger	5 %
• Bein über der Mitte des Oberschenkels	70 %
• Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	60 %
• Bein bis unterhalb des Knies	50 %
• Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	45 %
• Fuß	40 %
• große Zehe	5 %
• andere Zehe	2 %
• Auge	50 %
• Gehör auf einem Ohr	30 %
• Geruchssinn	10 %
• Geschmackssinn	5 %

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil der genannten Invaliditätsgrade.

Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 70 Prozent. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 7 Prozent (= ein Zehntel von 70 Prozent).

2.1.2.2 Bemessung außerhalb der Gliedertaxe

Für andere Körperteile oder Sinnesorgane richtet sich der Invaliditätsgrad danach, in welchem Umfang die normale körperliche oder geistige Leistungsfähigkeit insgesamt dauerhaft beeinträchtigt ist. Maßstab ist eine durchschnittliche Person gleichen Alters und Geschlechts.

Die Bemessung erfolgt ausschließlich nach medizinischen Gesichtspunkten.

2.1.2.3 Minderung bei Vorinvalidität

Eine Vorinvalidität besteht, wenn betroffene Körperteile oder Sinnesorgane schon vor dem Unfall dauerhaft beeinträchtigt waren. Sie wird nach Ziffer 2.1.2.2.1 und Ziffer 2.1.2.2.2 bemessen.

Der Invaliditätsgrad mindert sich um diese Vorinvalidität.

Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, beträgt der Invaliditätsgrad 70 Prozent. War dieser Arm schon vor dem Unfall um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, beträgt die Vorinvalidität 7 Prozent (= ein Zehntel von 70 Prozent). Diese 7 Prozent Vorinvalidität werden abgezogen. Es verbleibt ein unfallbedingter Invaliditätsgrad von 63 Prozent.

2.1.2.4 Invaliditätsgrad bei Beeinträchtigung mehrerer körperliche oder geistigen Funktionen

Durch einen Unfall können mehrere Körperteile oder Sinnesorgane beeinträchtigt sein. Dann werden die Invaliditätsgrade, die nach den vorherstehenden Bestimmungen ermittelt wurden, zusammengerechnet.

Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel: Durch einen Unfall ist ein Arm vollständig funktionsunfähig (70 Prozent) und ein Bein zur Hälfte in seiner Funktion beeinträchtigt (35 Prozent). Auch wenn die Addition der Invaliditätsgrade 105 Prozent ergibt, ist die Invalidität auf 100 Prozent begrenzt.

2.1.2.3 Invaliditätsleistung bei Tod der versicherten Person

Stirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, zahlen wir eine Invaliditätsleistung unter folgenden Voraussetzungen:

- die versicherte Person ist nicht unfallbedingt innerhalb des ersten Jahres nach dem Unfall verstorben (Ziffer 2.1.1.4), und
- die sonstigen Voraussetzungen für die Invaliditätsleistung nach Ziffer 2.1.1 sind erfüllt.

Wir leisten nach dem Invaliditätsgrad, mit dem aufgrund der ärztlichen Befunde zu rechnen gewesen wäre.

2.2 Unfallrente (sofern vereinbart)

2.2.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die unfallbedingte dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) der versicherten Person beträgt mindestens 50 Prozent.

Für die Voraussetzungen und die Bemessung der Invalidität gelten die Ziffern 2.1.1 und 2.1.2.2.2. Verstirbt die versicherte Person vor der Bemessung der Invalidität, gilt Ziffer 2.1.2.3.

Bitte beachten Sie auch die Regelungen zur Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen in Ziffer 3 und die Regelungen zur Vorinvalidität in Ziffer 2.1.2.2.3.

Es gilt die tariflich vereinbarte Gliedertaxe aus Ziffer 2.1.2.2.1. Hat die versicherte Person den Premium-Schutz abgeschlossen gelten die Erhöhung des Mitwirkungsanteils der Ziffer 11.1, die Verlängerung der Anzeigefrist für den Invaliditätsfall der Ziffer 11.2 und die Gliedertaxe aus Ziffer 11.3.

Als sonstige Mehrleistungen im Invaliditätsfall gelten ausschließlich die vereinbarten Mehrleistungen im Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutz (Ziffern 9.15, 10.26, 11.22 und 11.32) dieser Bedingungen.

Vereinbarte progressive Invaliditätsstaffeln bleiben für die Feststellung der Höhe der Unfallrente unberücksichtigt.

2.2.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Unfallrente monatlich in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

2.2.3 Beginn und Dauer der Leistung

2.2.3.1 Beginn der Leistung

Wir zahlen die Unfallrente

- rückwirkend ab Beginn des Monats, in dem sich der Unfall ereignet hat, und danach
- monatlich im Voraus.

Abweichend von Ziffer 14.1 gilt:

Ist der Anspruch auf Zahlung einer Kinder-Unfallrente für das versicherte Kind gegeben, zahlen wir Ihnen die fälligen Unfallrenten bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres zahlen wir die fälligen Unfallrenten an das versicherte Kind oder an den gesetzlichen Vertreter.

2.2.3.2 Dauer der Leistung

Wir zahlen die Unfallrente bis zum Ende des Monats, in dem

- die versicherte Person stirbt oder
- wir Ihnen mitteilen, dass aufgrund einer Neubemessung der Invalidität nach Ziffer 8.4 der unfallbedingte Invaliditätsgrad unter 50 Prozent gesunken ist.

Im Fall der Neufestsetzung des Invaliditätsgrads oder im Todesfall werden wir bereits erbrachte Rentenleistungen nicht zurückfordern.

Wir sind berechtigt, zur Prüfung der Voraussetzungen für den Rentenbezug, einmal im Jahr Lebensbescheinigungen anzufordern. Wenn Sie uns die Bescheinigung nicht unverzüglich zusenden, ruht die Rentenzahlung ab der nächsten Fälligkeit.

2.2.4 Besonderer Ausschluss

Die besondere Vereinbarung für die verbesserte Berechnung der Invaliditätsleistung bei unfallbedingter Dienst-, Berufsunfähigkeit oder voller Erwerbsunfähigkeit des Versicherten (Ziffer 16) sind bei der Leistungsart Unfallrente ausgeschlossen.

2.3 Tagegeld (sofern vereinbart)

2.3.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist unfallbedingt

- in ihrer Arbeitsfähigkeit beeinträchtigt und
- in ärztlicher Behandlung.

2.3.2 Höhe und Dauer der Leistung

Grundlagen für die Berechnung der Leistung sind

- die vereinbarte Versicherungssumme und
- der unfallbedingte Grad der Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit.

Der Grad der Beeinträchtigung bemisst sich

- nach der Fähigkeit der versicherten Person, ihrem bis zu dem Unfall ausgeübten Beruf weiter nachzugehen oder
- nach der allgemeinen Fähigkeit der versicherten Person, Arbeit zu leisten, wenn sie zum Zeitpunkt des Unfalls nicht berufstätig war.

Das Tagegeld wird nach dem Grad der Beeinträchtigung abgestuft.

Beispiel: Bei einer Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit von 100 Prozent zahlen wir das vereinbarte Tagegeld in voller Höhe. Bei einem ärztlich festgestellten Grad der Beeinträchtigung von 50 Prozent zahlen wir die Hälfte des Tagegelds.

Wir zahlen das Tagegeld für die Dauer der ärztlichen Behandlung, längstens für ein Jahr ab dem Tag des Unfalls.

2.4 Unfallkrankhaustagegeld (sofern vereinbart)

2.4.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person

- ist unfallbedingt in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung oder
- unterzieht sich unfallbedingt, zur Vermeidung einer stationären Behandlung, einer ambulanten chirurgischen Operation.

Kuren oder Aufenthalte in Sanatorien und Erholungsheimen gelten nicht als medizinisch notwendige Heilbehandlungen.

2.4.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das vereinbarte Krankhaustagegeld

- für jeden Kalendertag der vollstationären Behandlung, längstens für zwei Jahre ab dem Tag des Unfalls.
- für fünf Tage bei ambulanten chirurgischen Operationen. Ein Anspruch auf Genesungsgeld nach Ziffer 2.5 besteht in diesem Fall nicht.

2.5 Genesungsgeld (sofern vereinbart)

2.5.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person

- hatte Anspruch auf Unfallkrankhaustagegeld und
- wurde nach einem vollstationären Aufenthalt aus dem Krankenhaus entlassen.

2.5.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir zahlen das vereinbarte Genesungsgeld für die gleiche Anzahl an Kalendertagen, für die wir Unfallkrankhaustagegeld leisten, längstens für 100 Tage und zwar

- für den 1. bis 10. Tag 100 %
- für den 11. bis 20. Tag 50 %
- für den 21. bis 100. Tag 25 %

des Unfallkrankhaustagegeldes.

Mehrere vollstationäre Krankenhausaufenthalte wegen desselben Unfalls gelten als ein ununterbrochener Krankenhausaufenthalt.

2.6 Todesfalleistung (sofern vereinbart)

2.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person stirbt unfallbedingt innerhalb eines Jahres nach dem Unfall.

Beachten Sie dann die Verhaltensregel nach Ziffer 9.3 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung).

Verletzen Sie diese Obliegenheit, so gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

2.6.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die Todesfalleistung in Höhe der vereinbarten Versicherungssumme.

3. Was passiert, wenn Unfallfolgen mit Krankheiten oder Gebrechen zusammentreffen?

3.1 Krankheiten und Gebrechen

Wir leisten ausschließlich für Unfallfolgen. Dies sind Gesundheitsschädigungen und ihre Folgen, die durch das Unfallereignis verursacht wurden.

Wir leisten nicht für Krankheiten oder Gebrechen.

Beispiele: Krankheiten sind z. B. Diabetes oder Gelenkerkrankungen; Gebrechen sind z. B. Fehlstellungen der Wirbelsäule und angeborene Sehnenverkürzungen.

3.2 Mitwirkung

Treffen Unfallfolgen mit Krankheiten und Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der Gesundheitsschädigung oder ihren Folgen mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich

- bei den Leistungsarten Invaliditätsleistung und Unfallrente der Prozentsatz des Invaliditätsgrads.
- bei den anderen Leistungsarten, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, die Leistung selbst.

Beispiel: Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 10 Prozent. Dabei hat eine Rheumaerkrankung zu 50 Prozent mitgewirkt. Der unfallbedingte Invaliditätsgrad beträgt daher 5 Prozent.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, nehmen wir keine Minderung vor.

4. Welche Personen können nicht versichert werden?

4.1 Nicht versicherbare Personen

Nicht versicherbar und trotz Beitragszahlung nicht versichert sind

- dauernd pflegebedürftige Personen (Pflegegrad 4 und 5) sowie
- Geistesranke.

Pflegebedürftig sind Personen, die wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich für mindestens 6 Monate, in erheblichem Maße der Hilfe bedürfen.

Eine Geisteskrankheit ist im medizinischen Sinne eine Erkrankung, die auf einer krankhaften Störung des Geistes bzw. der Psyche beruht. Hierzu zählen u. a. Psychosen wie die Schizophrenie oder ein „Manisch-Depressiv-Sein“.

Zu einer Versicherungsunfähigkeit führt eine solche Erkrankung jedoch nur dann, wenn sie den Versicherten

- außerstande setzt, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen, sodass ein Betreuer bestellt wird,
- weitgehend von der Teilnahme am öffentlichen Leben ausschließt oder
- unfähig macht, alleine zu leben und eine dauernde Überwachung und/oder eine Heim-/Anstaltsunterbringung erforderlich wird.

4.2 Ende der Versicherung

Besteht nach Ziffer 4.1 keine Versicherbarkeit, erlischt der Versicherungsschutz. Gleichzeitig endet die Versicherung für die versicherte Person.

4.3 Rückzahlung des Beitrags

Den für dauernd pflegebedürftige Personen, sowie Geistesranke seit Vertragsabschluss bzw. Eintritt der Versicherungsunfähigkeit gezahlten Beitrag erstatten wir.

5. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

5.1 Ausgeschlossene Unfälle

Kein Versicherungsschutz besteht für folgende Unfälle:

5.1.1 Bewusstseinsstörungen

Unfälle der versicherten Person durch Bewusstseinsstörungen sowie durch Schlaganfälle, epileptische Anfälle oder andere Krampfanfälle, die den ganzen Körper der versicherten Person ergreifen.

Eine Bewusstseinsstörung liegt vor, wenn die versicherte Person in ihrer Aufnahme- und Reaktionsfähigkeit so beeinträchtigt ist, dass sie den Anforderungen der konkreten Gefahrenlage nicht mehr gewachsen ist.

Ursachen für die Bewusstseinsstörung können sein:

- eine gesundheitliche Beeinträchtigung,
- die Einnahme von Medikamenten,
- Alkoholkonsum,
- Konsum von Drogen oder sonstigen Mitteln, die das Bewusstsein beeinträchtigen.

Beispiele:

Die versicherte Person

- stürzt infolge einer Kreislaufstörung die Treppe hinunter.
- kommt unter Alkoholeinfluss mit einem Fahrzeug von der Straße ab.
- torkelt alkoholbedingt auf dem Heimweg von der Gaststätte und fällt in eine Baugrube.
- balanciert aufgrund Drogenkonsums auf einem Geländer und stürzt ab.

Ausnahme:

Die Bewusstseinsstörung oder der Anfall wurde durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 verursacht, für das nach diesem Vertrag Versicherungsschutz besteht.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Beispiel: Die versicherte Person hatte während der Vertragslaufzeit einen Unfall mit einer Hirnschädigung. Ein neuer Unfall ereignet sich durch einen epileptischen Anfall, der auf die alte Hirnschädigung zurückzuführen ist. Wir zahlen für die Folgen des neuen Unfalls.

5.1.2 Straftaten

Unfälle, die der versicherten Person dadurch zustoßen, dass sie vorsätzlich eine Straftat ausführt oder versucht.

5.1.3 Kriegs und Bürgerkriegsereignisse

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht sind.

Ausnahme:

Die versicherte Person wird auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen. In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Dieser Versicherungsschutz erlischt am Ende des siebten Tages nach Beginn eines Krieges oder Bürgerkrieges auf dem Gebiet des Staates, in dem sich die versicherte Person aufhält.

Diese Ausnahme gilt nicht:

- bei Reisen in oder durch Staaten, auf deren Gebiet bereits Krieg oder Bürgerkrieg herrscht,
- für die aktive Teilnahme am Krieg oder Bürgerkrieg,
- für Unfälle durch atomare, biologische oder chemische Waffen.

In diesen Fällen gilt der Ausschluss.

5.1.4 Luftfahrt

Unfälle der versicherten Person

- als Führer eines Luftfahrzeugs oder Luftsportgeräts, soweit er nach deutschem Recht dafür eine Erlaubnis benötigt,

Beispiel: Pilot, Gleitschirm- oder Drachenflieger

- als sonstiges Besatzungsmitglied eines Luftfahrzeugs,

Beispiel: Funker, Bordmechaniker, Flugbegleiter

- bei beruflichen Tätigkeiten, die mit Hilfe eines Luftfahrzeugs auszuüben sind.

Beispiel: Luftfotograf, Sprühflüge zur Schädlingsbekämpfung

5.1.5 Sport gegen Entgelt

Unfälle der versicherten Person bei der Ausübung von Sport gegen Entgelt, wenn dieser zeitmäßig wie ein Beruf ausgeübt wird und dem überwiegenden Lebensunterhalt dient.

5.1.6 Motorsport und Beteiligung an Rennfahrten

Unfälle der versicherten Person

- durch die Teilnahme an Fahrtveranstaltungen einschließlich der Übungsfahrten mit Motorfahrzeugen.
- durch die Teilnahme mit einem Motorfahrzeug an einer illegalen oder ordnungswidrigen Rennfahrt im öffentlichen Verkehrsraum.

Teilnehmer ist jeder Fahrer, Beifahrer oder Insasse des Motorfahrzeugs.

Fahrtveranstaltungen sind solche Wettfahrten oder dazugehörige Übungsfahrten, bei denen es auf die Erzielung von Höchstgeschwindigkeiten ankommt. Dies gilt auch für Fahrtveranstaltungen, bei denen nach den jeweiligen Streckenbedingungen höchstmögliche Geschwindigkeit zu fahren ist, um den Sieg im Wettbewerb zu erringen.
Beispiel: Slalom

5.1.7 Kernenergie

Unfälle, die unmittelbar oder mittelbar durch Kernenergie verursacht sind.

5.2 Ausgeschlossene Gesundheitsschäden

Kein Versicherungsschutz besteht außerdem für folgende Gesundheitsschäden:

5.2.1 Schäden an Bandscheiben, Blutungen aus inneren Organen und Gehirnblutungen.

Ausnahme:

- Ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis nach Ziffer 1.3 hat diese Gesundheitsschäden überwiegend (das heißt: zu mehr als 50 Prozent) verursacht, und
- für dieses Unfallereignis besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.

In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

5.2.2 Gesundheitsschäden durch Strahlen.

5.2.3 Gesundheitsschäden durch Heilmaßnahmen oder Eingriffe am Körper der versicherten Person.

Als Heilmaßnahmen oder Eingriffe gelten auch strahlendiagnostische und strahlentherapeutische Handlungen.

Ausnahme:

- Die Heilmaßnahmen oder Eingriffe waren durch einen Unfall veranlasst, und
 - für diesen Unfall besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.
- In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht.

Beispiel: Die versicherte Person erleidet einen Unfall und lässt die Unfallverletzung ärztlich behandeln. Ein Behandlungsfehler führt dabei zu weiteren Schädigungen.

5.2.4 Gesundheitsschäden durch Infektionen.

Ausnahme:

Die versicherte Person infiziert sich

- mit Tollwut oder Wundstarrkrampf.
 - mit anderen Krankheitserregern, die durch nicht nur geringfügige Unfallverletzungen in den Körper gelangten. Geringfügig sind Unfallverletzungen, die ohne die Infektion und ihre Folgen keiner ärztlichen Behandlung bedürfen.
 - durch solche Heilmaßnahmen oder Eingriffe, für die ausnahmsweise Versicherungsschutz besteht (Ziffer 5.2.3).
- In diesen Fällen gilt der Ausschluss nicht.

5.2.5 Vergiftungen

Vergiftungen durch den Konsum von Alkohol, Drogen, anderer such- oder rauscherzeugenden Stoffe, Insektenstiche oder -bisse, sowie der Gebrauch von nicht ärztlich verordneten Medikamenten.

Ausnahme:

Das versicherte Kind hat zum Zeitpunkt des Unfalls das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Für diesen Fall gilt der Ausschluss nicht, es sei denn, die Vergiftung ist durch Nahrungsmittel verursacht.

5.2.6 Krankhafte Störungen

Krankhafte Störungen infolge psychischer Reaktionen, auch wenn diese durch einen Unfall verursacht wurden.

Beispiele:

- *posttraumatische Belastungsstörung nach Beinbruch durch einen Verkehrsunfall*
- *Angstzustände des Opfers einer Straftat*

5.2.7 Bauch- oder Unterleibsbrüche.

Ausnahme:

- Sie sind durch eine gewaltsame, von außen kommende Einwirkung entstanden, und
 - für die Einwirkung besteht Versicherungsschutz nach diesem Vertrag.
- In diesem Fall gilt der Ausschluss nicht

6. Was müssen Sie bei einem Kinder- oder Ausbildungstarif beachten?

6.1 Umstellung des Kinder- und Ausbildungstarifs auf den Erwachsenentarif

Bis zum Ende des Versicherungsjahres, in dem die versicherte Person das 18. Lebensjahr vollendet oder die Ausbildung beendet, besteht Versicherungsschutz zu den vereinbarten Versicherungssummen. Danach gilt der zu diesem Zeitpunkt gültige Tarif für Erwachsene.

Die Referendarzeit im Anschluss an ein abgeschlossenes Lehramt- oder Jura-Studium fällt unter die Ausbildung.

6.2 Wahlrecht

Dabei haben Sie folgendes Wahlrecht:

- Sie zahlen den bisherigen Beitrag und wir reduzieren die Versicherungssummen entsprechend, oder
- Sie behalten die bisherigen Versicherungssummen und wir berechnen einen entsprechend höheren Beitrag.

Wir werden Sie rechtzeitig über Ihr Wahlrecht informieren. Haben Sie bis spätestens zwei Monate nach Beginn des neuen Versicherungsjahres noch keine Wahl getroffen, führen wir den Vertrag mit reduzierten Versicherungssummen fort.

7. Was müssen Sie bei Änderungen der Berufstätigkeit oder Beschäftigung beachten?

Die Höhe des Beitrags hängt maßgeblich von der Berufstätigkeit oder der Beschäftigung der versicherten Person ab.

7.1 Mitteilung der Änderung

Eine Änderung der Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Freiwilliger Wehrdienst, militärische Reserveübungen und befristete freiwillige soziale Dienste (z. B. Bundesfreiwilligendienst) fallen nicht darunter.

7.2 Auswirkungen der Änderung

Errechnen sich für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung bei gleich bleibendem Beitrag nach dem vereinbarten Tarif niedrigere Versicherungssummen, gelten diese nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Errechnen sich dagegen höhere Versicherungssummen, gelten diese, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht, spätestens jedoch nach Ablauf eines Monats ab der Änderung.

Auch die neu errechneten Versicherungssummen gelten für berufliche und außerberufliche Unfälle.

Auf Ihrem Wunsch führen wir den Vertrag auch mit den bisherigen Versicherungssummen bei erhöhtem oder gesenktem Beitrag weiter, sobald uns Ihre Mitteilung zugeht.

7.3 Kündigungsrecht

Bieten wir für die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung keinen Versicherungsschutz (z. B. Profisport), sind wir berechtigt den Vertrag zu kündigen. Unsere Kündigung wird einen Monat nach Zugang wirksam.

Unser Kündigungsrecht erlischt,

- wenn wir es nicht innerhalb eines Monats von dem Zeitpunkt an ausüben, zu dem wir von der Änderung Kenntnis erlangen oder
- wenn die versicherte Person ihre vorherige Berufstätigkeit oder Beschäftigung wieder aufnimmt.

7.4 Leistungsfreiheit

Haben Sie uns die Änderung nicht unverzüglich angezeigt, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn der Unfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eintritt, zu welchem uns die Anzeige hätte zugehen müssen. Wir sind zur Leistung verpflichtet, wenn Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht vorsätzlich verletzt haben.

Verletzen Sie Ihre Anzeigepflicht grob fahrlässig sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn

- Sie nachweisen, dass Sie die Anzeigepflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- uns die Berufstätigkeit oder Beschäftigung der versicherten Person zu dem Zeitpunkt bekannt war, zu dem uns die Anzeige hätte zugehen müssen,
- die Frist für unsere Kündigung gemäß Ziffer 7.3 abgelaufen und eine Kündigung nicht erfolgt ist,
- die neue Berufstätigkeit oder Beschäftigung keinen Einfluss auf den Eintritt des Unfalls und auf den Umfang unserer Leistung gehabt hat.

8. Wann sind unsere Leistungen fällig?

Wir erbringen unsere Leistungen, nachdem wir die Erhebungen abgeschlossen haben, die zur Feststellung des Versicherungsfalles und des Umfangs unserer Leistungspflicht notwendig sind. Dazu gilt Folgendes:

8.1 Erklärung über unsere Leistungspflicht

Wir sind verpflichtet, innerhalb eines Monats in Textform zu erklären, ob und in welchem Umfang wir unsere Leistungspflicht anerkennen. Bei Invaliditätsleistung und Unfallrente beträgt die Frist drei Monate.

Die Fristen beginnen, sobald wir folgende Unterlagen erhalten haben:

- Nachweis des Unfallhergangs und der Unfallfolgen.
- Bei Invaliditätsleistung und Unfallrente zusätzlich der Nachweis über den Abschluss des Heilverfahrens, soweit dies für die Bemessung des Invaliditätsgrads notwendig ist.

Beachten Sie dabei auch die Verhaltensregeln nach Ziffer 9.3 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung).

Verletzen Sie diese Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

Die ärztlichen Gebühren, die Ihnen zur Begründung des Leistungsanspruchs entstehen, übernehmen wir:

- bei Invaliditätsleistung bis zu 1 Promille der versicherten Grundsumme,
- bei Unfallrente bis zu 10 Prozent der versicherten monatlichen Rente (Grundsumme),
- bei Unfallkrankenhaustagegeld bis zu einem Unfallkrankenhaustagegeldsatz,
- bei Tagegeld bis zu einem Tagegeldsatz.

Sonstige Kosten übernehmen wir nicht.

8.2 Fälligkeit unserer Leistung

Erkennen wir den Anspruch an oder haben wir uns mit Ihnen über Grund und Höhe geeinigt, leisten wir innerhalb von zwei Wochen.

8.3 Vorschüsse

Steht die Leistungspflicht zunächst nur dem Grunde nach fest, zahlen wir – auf Ihren Wunsch – angemessene Vorschüsse.

Beispiel: Es steht fest, dass Sie von uns eine Invaliditätsleistung erhalten. Allerdings ist die Höhe der Leistung noch nicht bestimmbar.

Vor Abschluss des Heilverfahrens kann eine Invaliditätsleistung innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder der ärztlichen Feststellung der Krankheit nur bis zur Höhe einer vereinbarten Todesfallsumme beansprucht werden.

8.4 Neubemessung des Invaliditätsgrades

Nach der Bemessung des Invaliditätsgrades können sich Veränderungen des Gesundheitszustands ergeben.

Sie und wir sind berechtigt, den Grad der Invalidität jährlich erneut ärztlich bemessen zu lassen.

Dieses Recht steht Ihnen und uns längstens bis zu drei Jahren nach dem Unfall zu. Bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres verlängert sich diese Frist von drei auf fünf Jahre, jedoch nicht über die Vollendung des 18. Lebensjahres hinaus.

- Wenn wir eine Neubemessung wünschen, teilen wir Ihnen dies zusammen mit der Erklärung über unsere Leistungspflicht mit.
- Wenn Sie eine Neubemessung wünschen, müssen Sie uns dies vor Ablauf der Frist mitteilen.

Ergibt die endgültige Bemessung eine höhere Invaliditätsleistung, als wir bereits gezahlt haben, ist der Mehrbetrag mit 5 Prozent jährlich zu verzinsen.

9. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer privaten Unfallversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
Erweiterungen des Unfallbegriffs	
9.1 Vergiftungen	140
9.2 Ersticken, Ertrinken, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug und Erfrierungen	140
9.3 Röntgen-, Laser und Maserstrahlen	140
9.4 Rettung von Menschen, Tieren und Sachen	140
9.5 Todesfalleistung bei Verschollenheit (sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist)	140 - 141
Leistungserweiterungen	
9.6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten	141
9.7 Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlungskosten	141 - 142
9.8 Kurkostenbeihilfe	142
9.9 Erhöhung der vereinbarten Todesfallsumme bei Tod beider Elternteile (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)	142
9.10 Progressive Invaliditätsstaffel	142 - 143
9.11 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent statt Progressive Invaliditätsstaffel (sofern Sie den Senioren-Tarif vereinbart haben)	143
9.12 Franchise	143
9.13 Familienvorsorge Unfallversicherung	143
9.14 Beitragsfreistellung bei Tod des Versicherungsnehmers (nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)	143
Folgende Regelungen gelten nur für die Leistungsart Unfallrente	
9.15 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent	144

Erweiterungen des Unfallbegriffs

9.1 Vergiftungen

Als mitversicherter Unfall gelten auch Vergiftungen als Folge von bestimmungswidrig ausströmenden

- Giften,
- Dämpfen,
- Gasen,
- Dünste,
- Staubwolken und/oder Säuren.

Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden lang ausgesetzt war.

Der Einschluss umfasst keine

- Berufs- oder Gewerbekrankheiten.

9.2 Ersticken, Ertrinken, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug und Erfrierungen

Als Unfall gelten auch

- der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser (sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist),
- Gesundheitsschäden durch unfreiwillig erlittenen Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug,
- Gesundheitsschäden durch Erfrierungen.

9.3 Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen

Mitversichert sind Gesundheitsschädigungen durch

- Röntgenstrahlen,
 - Laserstrahlen,
 - Maserstrahlen und
 - künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen,
- sofern diese sich als ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis darstellen.

Der Einschluss umfasst keine

- Gesundheitsschädigungen, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgen-, Laser- oder Maserapparaten darstellen und/oder
- Berufs- oder Gewerbekrankheiten.

9.4 Rettung von Menschen, Tieren und Sachen

Als mitversicherter Unfall gelten Gesundheitsschädigungen, welche die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von

- Menschenleben,
 - Tieren oder
 - Sachen
- erleidet.

9.5 Todesfalleistung bei Verschollenheit (sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist)

Der unfallbedingte Tod gilt als nachgewiesen, wenn die versicherte Person nach

- § 5 (Schiffsunglück),

- § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder
 - § 7 (sonstige Lebensgefahr)
- des Verschollenheitsgesetzes (VerschG) rechtswirksam für tot erklärt wurde.

Überlebt die versicherte Person die Verschollenheit, sind die von uns bereits erbrachten Versicherungsleistungen zurück-zuzahlen.

Leistungserweiterungen

9.6 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

9.6.1 Voraussetzungen für die Leistung

- Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis erlitten und es sind Kosten entstanden
- für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
 - für den ärztlich angeordneten Transport des Verletzten vom Unfallort in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik,
 - für den Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären und
 - für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Voraussetzung für eine Leistung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze leisten wir auch dann für die entstandenen notwendigen Kosten, wenn die versicherte Person für solche Kosten einzustehen hat, obwohl sie kein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis erlitten hat, ein solches aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

9.6.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zu einer Höhe von maximal 5.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir mitversicherte Such-, Rettungs- und Bergungskosten nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

9.6.3 Kostenübernahme durch anderen Ersatzpflichtigen

Tritt ein anderer Ersatzpflichtiger für die entstanden Kosten ein, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. Sie bzw. die versicherte Person haben bei einer eventuellen Geltendmachung eines Regressanspruches mitzuwirken.

9.7 Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlungskosten

9.7.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur natürliche Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt und
- nach Abschluss der Heilbehandlung.

Voraussetzung für eine Leistung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

9.7.2 Fristen

Die kosmetische Operation und die Zahnbehandlung müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein.

Sind die kosmetische Operation und die Zahnbehandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, ersetzen wir die entstandenen Kosten dennoch, wenn

- die versicherte Person bei Eintritt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- die kosmetische Operation und Zahnbehandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

9.7.3 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus oder Klinik und
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Die oben genannten Honorare und Kosten übernehmen wir bis zu einem Höchstbetrag von 5.000 Euro. Die Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten sind bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500 Euro mitversichert.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir mitversicherte Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlungs- oder Zahnersatzkosten nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

9.7.4 Kostenübernahme durch anderen Ersatzpflichtigen

Tritt ein anderer Ersatzpflichtiger für die entstanden Kosten ein, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. Sie bzw. die versicherte Person haben bei einer eventuellen Geltendmachung eines Regressanspruches mitzuwirken.

9.8 Kurkostenbeihilfe

9.8.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat

- ein unter diesen Versicherungsvertrag fallendes Unfallereignis erlitten,
- durch den Unfall ist eine Gesundheitsschädigung entstanden und
- aufgrund dessen wurde eine Kur mit einer Dauer von mindestens drei Wochen durchgeführt.

Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist uns durch ein ärztliches Attest nachgewiesen worden.

9.8.2 Fristen

Die Kur muss innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltage an gerechnet, erfolgt sein.

9.8.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen eine Kurkostenbeihilfe, die sich ausschließlich auf die Erstattung der Kuranwendungen bezieht, für jeden Unfall nur einmal bis zu einer Höhe von 1.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir eine Kurkostenbeihilfe nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

9.8.4 Kein Anspruch auf Unfallkrankenhaustagegeld/Genesungsgeld

Sie haben keinen Anspruch auf Zahlung des Unfallkrankenhaustagegeld und Genesungsgeld (Ziffer 2.4 und 2.5), wenn wir die Kurkostenbeihilfe zahlen.

9.9 Erhöhung der vereinbarten Todesfallsumme bei Tod beider Elternteile (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)

9.9.1 Voraussetzungen für die Leistung

Beide bei uns unfallversicherten Elternteile werden durch ein versichertes Unfallereignis tödlich verletzt und mindestens ein erb- oder bezugsberechtigtes Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

9.9.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die doppelte Todesfallleistung der Eltern.

Die Erhöhung ist auf insgesamt 20.000 Euro begrenzt.

Bestehen für Sie bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Verträge/Versicherungen zusammen.

9.10 Progressive Invaliditätsstaffel

Über die Regelungen zur Invaliditätsleistung in Ziffer 2.1 hinaus gilt Folgendes:

- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad zwischen 25 und 50 Prozent, zahlen wir zusätzliche 2 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.
- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad zwischen 50 und 75 Prozent, zahlen wir zusätzliche 5 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.
- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad über 75 Prozent, zahlen wir zusätzliche 9 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.

Im Invaliditätsfall wirken sich diese im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %	Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %	Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %
26	28	51	106	76	260
27	31	52	112	77	270
28	34	53	118	78	280
29	37	54	124	79	290
30	40	55	130	80	300
31	43	56	136	81	310
32	46	57	142	82	320
33	49	58	148	83	330
34	52	59	154	84	340
35	55	60	160	85	350
36	58	61	166	86	360
37	61	62	172	87	370
38	64	63	178	88	380
39	67	64	184	89	390
40	70	65	190	90	400
41	73	66	196	91	410
42	76	67	202	92	420
43	79	68	208	93	430
44	82	69	214	94	440
45	85	70	220	95	450
46	88	71	226	96	460
47	91	72	232	97	470
48	94	73	238	98	480
49	97	74	244	99	490
50	100	75	250	100	500

Beispiel: Die versicherte Person hat bei uns eine Unfallversicherung mit einer Invaliditätsgrundsumme in Höhe von 100.000 Euro abgeschlossen. Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 30 Prozent. Aufgrund der progressiven Invaliditätsstaffel zahlen wir eine Invaliditätsleistung in Höhe von 40.000 Euro.

Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 1 Mio. Euro begrenzt. Die Mehrleistung ist der die Invaliditätsgrundsumme übersteigende Betrag.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Verträge/Versicherungen zusammen.

9.11 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent statt Progressive Invaliditätsstaffel (sofern Sie den Senioren-Tarif vereinbart haben)

In diesem Fall gilt statt Ziffer 9.10 (Progressive Invaliditätsstaffel) folgende Regelung:

9.11.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis

- ab Vollendung des 65. Lebensjahres erlitten und
- dieses hat ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3.2) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1.2 von mindestens 90 Prozent geführt.

9.11.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen Ihnen als Mehrleistung die doppelte Invaliditätsleistung. Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 200.000 Euro begrenzt.

Beispiel: Sie haben eine Invaliditätsleistung in Höhe von 100.000 Euro versichert. Nach einem Unfall erleiden Sie eine Invalidität in Höhe von 90 Prozent. Sie haben einen Anspruch auf eine Invaliditätsleistung in Höhe von 90.000 Euro. Dann zahlen wir Ihnen die doppelte Leistung in Höhe von 180.000 Euro.

Die Mehrleistung berechnet sich nur aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Verträge/Versicherungen zusammen.

9.12 Franchise

Ergibt sich nach den Bestimmungen der Ziffern 2.1.2 und 3.2 ein Invaliditätsgrad von unter 20 Prozent, haben Sie keinen Anspruch auf eine Invaliditätsleistung.

Bei einem Invaliditätsgrad von mindestens 20 Prozent besteht Ihr Anspruch auch für die ersten 19 Prozent der Invalidität.

9.13 Familienvorsorge Unfallversicherung

9.13.1 Beginn und Dauer der Familienvorsorge Unfallversicherung

Wir gewähren beitragsfreien Versicherungsschutz für während der Wirksamkeit des Vertrags und vor Vollendung Ihres 50. Lebensjahres neu hinzukommende

- Ehegatten und
- leibliche Kinder.

Beitragsfreier Versicherungsschutz besteht für die Dauer von drei Monaten nach Heirat oder Vollendung der Geburt.

Zeigen Sie uns die Heirat oder die Geburt innerhalb der ersten drei Monate an, verlängern wir den Versicherungsschutz um weitere neun Monate.

9.13.2 Versicherungssummen

Für jede neu hinzukommende Person gelten ausschließlich die folgenden Versicherungssummen. Alle sonstigen Erweiterungen des Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutzes finden keine Anwendung.

Invalidität mit Progressiver Invaliditätsstaffel	30.000 Euro
Bei Vollinvalidität	150.000 Euro
Unfallkrankenhaustagegeld	15 Euro
Genesungsgeld	15 Euro
Todesfall	3.000 Euro

Bestehen für Sie bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir Leistungen für neu hinzukommende Ehegatten oder Kinder nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

9.14 Beitragsfreistellung bei Tod des Versicherungsnehmers (nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)

Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und

- Sie bei Versicherungsbeginn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
 - die Versicherung nicht gekündigt war,
 - Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde und
 - Sie Ihren ständigen Wohnsitz nicht im Ausland hatten,
- gilt Folgendes:

Wir führen die Versicherung mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsumfang bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weiter, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Folgende Regelungen gelten nur für die Leistungsart Unfallrente

9.15 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent

9.15.1 Voraussetzung für die Mehrleistung

Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis

- vor Vollendung des 65. Lebensjahres erlitten und
- dieses hat ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3.2) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1.2 von mindestens 90 Prozent geführt.

9.15.2 Art und Höhe der Mehrleistung

Wir zahlen Ihnen als Mehrleistung die doppelte Rentenleistung. Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 2.000 Euro begrenzt.

Beispiel: Sie haben eine Unfallrente in Höhe von 1.000 Euro versichert. Nach einem Unfall erleiden Sie eine Invalidität in Höhe von 90 Prozent. Dann zahlen wir Ihnen die doppelte Rentenleistung. Das wären in diesem Fall 2.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

10. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer privaten Unfallversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
Erweiterungen des Unfallbegriffs	
10.1 Vergiftungen	145
10.2 Ersticken, Ertrinken, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug und Erfrierungen und tauchtypische Gesundheitsschäden	145
10.3 Röntgen-, Laser und Maserstrahlen	145 - 146
10.4 Rettung von Menschen, Tieren und Sachen	146
10.5 Todesfalleistung bei Verschollenheit (sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist)	146
10.6 Bewusstseinsstörung beim Lenken von Kraftfahrzeugen	146
10.7 Bewusstseinsstörung durch Herzinfarkt, Schlaganfall oder epileptischen Anfall	146
10.8 Infektionskrankheit und Impfschaden	146 - 147
10.9 Passives Kriegsrisiko	147
Leistungserweiterungen	
10.10 Such-, Rettungs- und Bergungskosten	147
10.11 Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlungskosten	147 - 148
10.12 Kurkostenbeihilfe	148
10.13 Psychologische Betreuung	148
10.14 Kosten einer Druckkammerbehandlung	149
10.15 Umbau- und Umzugskosten	149
10.16 Komageld	149
10.17 Erhöhung der vereinbarten Todesfallsumme bei Tod beider Elternteile (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)	149
10.18 Kinderbetreuungsgeld (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)	150
10.19 Rooming-in-Leistung (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung und sofern Unfallkrankenhaustagegeld	150
10.20 Progressive Invaliditätsstaffel	150 - 151
10.21 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent statt Progressive Invaliditätsstaffel (sofern Sie den Senioren-Unfalltarif vereinbart haben)	151
10.22 Schmerzensgeld (gilt nur für die Leistungsart Invalidität)	151 - 152
10.23 Sofortleistung bei Schwerverletzungen (gilt nur für die Leistungsart Invalidität)	152
10.24 Familienvorsorge Unfallversicherung	152 - 153
10.25 Beitragsfreistellung bei Tod des Versicherungsnehmers (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)	153
Folgende Regelungen gelten nur für die Leistungsart Unfall-Rente	
10.26 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent	153
10.27 Rentengarantie im Todesfall	153
10.28 Kapitalleistung statt Rentengarantie (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallrente)	153

Erweiterungen des Unfallbegriffs

10.1 Vergiftungen

- Als mitversicherter Unfall gilt auch eine Vergiftung
- als Folge von bestimmungswidrig ausströmenden
 - Giften,
 - Dämpfen,
 - Gasen,
 - Dünste,
 - Staubwolken und/oder Säuren.
 - durch Insektenstiche oder -bisse (auch allergische Reaktion).
 - durch Nahrungsmittel.

Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden lang ausgesetzt war.

Der Einschluss umfasst keine

- Infektionskrankheiten, welche durch Insektenstiche übertragen worden sind, soweit sie nicht in Ziffer 10.8 genannt sind.
- vergiftungsbedingte Berufs- oder Gewerbekrankheiten.
- Alkoholvergiftungen.

10.2 Ersticken, Ertrinken, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug, Erfrierungen und tauchtypische Gesundheitsschäden

Als Unfall gelten auch

- der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser (sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist),
- Gesundheitsschäden durch unfreiwillig erlittenen Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug,
- Gesundheitsschäden durch Erfrierungen.
- tauchtypische Gesundheitsschäden

Beispiel: Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen

10.3 Röntgen-, Laser und Maserstrahlen

Mitversichert sind Gesundheitsschädigungen durch

- Röntgenstrahlen,
- Laserstrahlen,

- Maserstrahlen und
 - künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen,
- sofern diese sich als ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis darstellen.

Der Einschluss umfasst keine

- Gesundheitsschädigungen, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgen-, Laser- oder Maserapparaten darstellen und/oder
- Berufs- oder Gewerbekrankheiten.

10.4 Rettung von Menschen, Tieren und Sachen

Als mitversicherter Unfall gelten Gesundheitsschädigungen, welche die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von

- Menschenleben,
- Tieren oder
- Sachen

erleidet.

10.5 Todesfalleistung bei Verschollenheit (sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist)

Der unfallbedingte Tod gilt als nachgewiesen, wenn die versicherte Person nach

- § 5 (Schiffsunglück),
- § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder
- § 7 (sonstige Lebensgefahr)

des Verschollenheitsgesetzes (VerschG) rechtswirksam für tot erklärt wurde.

Überlebt die versicherte Person die Verschollenheit, sind die von uns bereits erbrachten Versicherungsleistungen zurückzuzahlen.

10.6 Bewusstseinsstörung beim Lenken von Kraftfahrzeugen

Mitversichert sind auch Unfälle, die infolge von alkoholbedingter Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit beim Lenken von Kraftfahrzeugen verursacht wurden, sofern der Blutalkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt höchstens 1,1 Promille beträgt.

Der Einschluss umfasst keine

Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, durch oder unter Mitwirkung von

- Medikamenten oder
- anderer Drogen als Alkohol.

10.7 Bewusstseinsstörung durch Herzinfarkt, Schlaganfall oder epileptischen Anfall

Mitversichert ist ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis, welches infolge einer Bewusstseinsstörung durch

- Herzinfarkt,
- Schlaganfall,
- epileptischen Anfall,

unmittelbar verursacht wurde.

Der Einschluss umfasst keine

Gesundheitsschädigungen, welche infolge von Herzinfarkt, Schlaganfall oder Epilepsie verursacht sind und nicht unmittelbar durch den Unfall.

10.8 Infektionskrankheit und Impfschaden

10.8.1 Erweiterter Unfallbegriff und Beginn der Fristen

Als mitversicherter Unfall gilt die erstmalige Infizierung mit einem Erreger der Infektionen

- Borreliose,
- Brucellose,
- Cholera,
- Dreitagefieber,
- Fleckfieber,
- Frühsommermeningitis,
- Zeckenzephalitis,
- Gelbfieber,
- Genickstarre,
- Lepra,
- Malaria,
- Pest,
- Pocken,
- Schlaf-(Tsetse)-Krankheit,
- Tularämie,
- Typhus und
- Paratyphus.

Wir gewähren auch Versicherungsschutz für die erstmalige Infektion durch einen der vorgenannten Erreger trotz vorheriger Schutzimpfung.

Bei den in den Unfallversicherungsbedingungen enthaltenen Beschreibungen zu den Leistungsarten beginnen die dort genannten Fristen mit der erstmaligen Infizierung durch den Erreger.

10.8.2 Schutzimpfungen und Impfschäden

Es gilt als erstmalige Infektion, wenn eine Schutzimpfung gegen die unter Ziffer 10.8.1 genannten Infektionen

- gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet,
- von einer zuständigen Behörde empfohlen und vorgenommen,
- sonst ärztlich empfohlen und durchgeführt wird und dabei ein Impfschaden eintritt.

Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung.

10.8.3 Wartezeit

Versicherungsschutz für den Einschluss von Infektionskrankheiten gemäß den Ziffern 10.8.1 und 10.8.2 gewähren wir nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat.

Die Wartezeit beginnt mit Zahlung des ersten Beitrags, jedoch frühestens zum dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Wir leisten nicht für Versicherungsfälle vor Ablauf der Wartezeit.

10.8.4 Nachweise

Den Zusammenhang zwischen einer erstmaligen Infektion durch die unter Ziffer 10.8.1 genannten Erreger und einer Invalidität muss die versicherte Person uns durch einen ärztlichen Bericht nachweisen.

Der ärztliche Bericht muss

- sich objektiv am Stand medizinischer Erkenntnisse orientieren und
- entsprechende Laborbefunde enthalten.

Wurde die erstmalige Infektion durch einen Arzt festgestellt, sind wir davon unverzüglich zu unterrichten.

10.9 Passives Kriegsrisiko

Wir gewähren Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen ist.

Der Versicherungsschutz gilt

- bis zum Ende des 14. Tages nach Beginn des Kriegs oder Bürgerkrieges,
- nur auf dem Gebiet des Staats, in dem die versicherte Person sich aufhält.

Leistungserweiterungen

10.10 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

10.10.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis erlitten und es sind Kosten entstanden,

- für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
- für den ärztlich angeordneten Transport des Verletzten vom Unfallort in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik,
- für den Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären und
- für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Voraussetzung für eine Leistung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze leisten wir auch dann für die entstandenen notwendigen Kosten, wenn die versicherte Person für solche Kosten einzustehen hat, obwohl sie kein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis erlitten hat, ein solches aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

10.10.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zu einer Höhe von maximal 25.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir mitversicherte Such-, Rettungs- und Bergungskosten nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.10.3 Kostenübernahme durch anderen Ersatzpflichtigen

Tritt ein anderer Ersatzpflichtiger für die entstandenen Kosten ein, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. Sie bzw. die versicherte Person haben bei einer eventuellen Geltendmachung eines Regressanspruchs mitzuwirken.

10.11 Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlungskosten

10.11.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur natürliche Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt und
- nach Abschluss der Heilbehandlung.

Voraussetzung für eine Leistung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

10.11.2 Fristen

Die kosmetische Operation und die Zahnbehandlung müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein.

Sind die kosmetische Operation und die Zahnbehandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, ersetzen wir die entstandenen Kosten dennoch, wenn

- die versicherte Person bei Eintritt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- die kosmetische Operation und Zahnbehandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

10.11.3 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesen und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus oder Klinik und
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Die oben genannten Honorare und Kosten übernehmen wir bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 Euro. Die Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten sind bis zu einem Betrag von insgesamt 5.000 Euro mitversichert.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir mitversicherte Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlung oder Zahnersatz nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.11.4 Kostenübernahme durch anderen Ersatzpflichtigen

Tritt ein anderer Ersatzpflichtiger für die entstandenen Kosten ein, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. Sie bzw. die versicherte Person haben bei einer eventuellen Geltendmachung eines Regressanspruchs mitzuwirken.

10.12 Kurkostenbeihilfe

10.12.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat

- ein unter diesen Versicherungsvertrag fallendes Unfallereignis erlitten,
- durch den Unfall ist eine Gesundheitsschädigung entstanden und
- aufgrund dessen wurde eine Kur mit einer Dauer von mindestens drei Wochen durchgeführt.

Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist uns durch ein ärztliches Attest nachgewiesen worden.

10.12.2 Fristen

Die Kur muss innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, erfolgt sein.

10.12.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen eine Kurkostenbeihilfe, die sich ausschließlich auf die Erstattung der Kuranwendungen bezieht, bis zu einer Höhe von 5.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir eine Kurkostenbeihilfe nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.12.4 Kein Anspruch auf Unfallkrankenhaustagegeld/Genesungsgeld

Sie haben keinen Anspruch auf Zahlung des Unfallkrankenhaustagegeld und Genesungsgeld (Ziffer 2.4 und 2.5), wenn wir die Kurkostenbeihilfe zahlen.

10.13 Psychologische Betreuung

10.13.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person begibt sich in psychologische Betreuung

- aufgrund einer direkten Unfalleinwirkung,
- aufgrund der Bedrohung mit Tod oder Körperverletzung,
- unmittelbar nach einer Geiselnahme oder
- unmittelbar nach einem räuberischem Überfall.

Die medizinische Notwendigkeit ist uns durch eine ärztliche Verordnung oder durch ein ärztliches Attest nachgewiesen worden.

10.13.2 Fristen

Die Leistung kann längstens drei Jahre vom Unfalltag oder vom Tag des versicherten Ereignisses an gerechnet beansprucht werden.

10.13.3 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten die nachgewiesenen Behandlungskosten für medizinisch notwendige Therapien bis zu einem Betrag von 1.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Kosten für die psychologische Betreuung nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

Der Ausschluss nach Ziffer 5.2.6 bleibt trotz dieser Kostenerstattung bestehen.

10.14 Kosten einer Druckkammerbehandlung

10.14.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat eine unfallbedingte tauchtypische Gesundheitsschädigung (z. B. Caissonkrankheit Typ I und Typ II oder Barotrauma) erlitten und es sind Kosten für eine daraus resultierende Druckkammerbehandlung entstanden.

Voraussetzung für eine Leistung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

10.14.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten die entstandenen Therapiekosten bis zu einem Betrag von 10.000 Euro.

Dies gilt auch dann, wenn die gültigen Richtlinien für das Tauchen und Dekomprimieren fahrlässig missachtet wurden.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Kosten einer Druckkammerbehandlung nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.14.3 Kostenübernahme durch anderen Ersatzpflichtigen

Tritt ein anderer Ersatzpflichtiger für die entstanden Kosten ein, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. Sie bzw. die versicherte Person haben bei einer eventuellen Geltendmachung eines Regressanspruchs mitzuwirken.

10.15 Umbau- und Umzugskosten

10.15.1 Voraussetzungen für die Leistung

Ein Unfall führt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) von mindestens 50 Prozent.

Aufgrund der erlittenen Gesundheitsschäden sind Umbaumaßnahmen oder ein Umzug medizinisch erforderlich geworden.

10.15.2 Fristen

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen oder den Umzug müssen bei uns innerhalb eines Jahres nach endgültiger Feststellung des Invaliditätsgrades geltend gemacht werden.

10.15.3 Art und Höhe der Leistung

Wir ersetzen die Kosten für

- Umbaumaßnahmen in der genutzten Wohnung oder
- Umzug in eine neue Wohnung.

Die Entschädigung erfolgt bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Kosten für Umbaumaßnahmen und Umzugskosten nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.16 Komageld

10.16.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist infolge eines unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ins Koma gefallen.

10.16.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen der versicherten Person wöchentlich, für die Zeit dieses Zustands, ein Komageld in Höhe von 50 Euro, jedoch längstens für zehn Wochen.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir das Komageld nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.17 Erhöhung der vereinbarten Todesfallsumme bei Tod beider Elternteile (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)

10.17.1 Voraussetzungen für die Leistung

Beide bei uns unfallversicherten Elternteile werden durch ein versichertes Unfallereignis tödlich verletzt und mindestens ein erb- oder bezugsberechtigtes Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

10.17.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die doppelte Todesfalleistung der Eltern.

Die Erhöhung ist auf insgesamt 40.000 Euro begrenzt.

Bestehen für Sie bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

10.18 Kinderbetreuungsgeld (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)

10.18.1 Voraussetzungen für die Leistung

Ihr versichertes Kind kann aufgrund eines Unfalls keine

- Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten oder Kindertagesstätte),
- allgemeinbildende Schule oder
- gleichgestellte Einrichtung

besuchen, bzw. nicht am Unterricht teilnehmen.

Der Anspruch auf Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist uns durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen worden.

Ausnahme:

Ist die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Schule während der Ferien vorübergehend oder an sonstigen freien Tagen (z. B. an Wochenenden) geschlossen, zahlen wir für diese Tage kein Kinderbetreuungsgeld.

10.18.2 Nachweise und Fristen

Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht nicht mehr,

- nach Ablauf von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet,
- sobald das versicherte Kind die Schulausbildung beendet oder
- spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

10.18.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen ein Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 20 Euro pro Tag für

- die Dauer des vollständigen unfallbedingten Fehlens in der Kinderbetreuungseinrichtung oder am Schulunterricht
- längstens für eine Dauer von 50 Tagen, vom Unfalltag an gerechnet.

Mehrere Abwesenheiten in der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Schule wegen desselben Unfalls gelten als ununterbrochenes Fehlen.

Bestehen für das versicherte Kind bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir das Kinderbetreuungsgeld nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.19 Rooming-in-Leistung (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung und sofern Unfallkrankhaustagegeld vereinbart ist)

10.19.1 Voraussetzungen für die Leistung

Ihr mitversichertes Kind befindet sich wegen eines Unfalls

- in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung,
- hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet und
- ein Elternteil übernachtet mit im Krankenhaus (Rooming-in).

10.19.2 Art und Höhe der Leistung

Wir verdoppeln das mitversicherte Unfallkrankhaustagegeld, jedoch höchstens für 30 Übernachtungen.

Bestehen für das versicherte Kind bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Rooming-in Leistung nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.20 Progressive Invaliditätsstaffel

Über die Regelungen zur Invaliditätsleistung in Ziffer 2.1 hinaus gilt Folgendes:

- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad zwischen 25 und 50 Prozent, zahlen wir zusätzliche 2 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.
- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad zwischen 50 und 75 Prozent, zahlen wir zusätzliche 5 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.
- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad über 75 Prozent, zahlen wir zusätzliche 9 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.

Im Invaliditätsfall wirken sich diese im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %	Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %	Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %
26	28	51	106	76	260
27	31	52	112	77	270
28	34	53	118	78	280
29	37	54	124	79	290
30	40	55	130	80	300
31	43	56	136	81	310
32	46	57	142	82	320
33	49	58	148	83	330
34	52	59	154	84	340
35	55	60	160	85	350
36	58	61	166	86	360
37	61	62	172	87	370
38	64	63	178	88	380
39	67	64	184	89	390
40	70	65	190	90	400
41	73	66	196	91	410
42	76	67	202	92	420
43	79	68	208	93	430
44	82	69	214	94	440
45	85	70	220	95	450
46	88	71	226	96	460
47	91	72	232	97	470
48	94	73	238	98	480
49	97	74	244	99	490
50	100	75	250	100	500

Beispiel: Die versicherte Person hat bei uns eine Unfallversicherung mit einer Invaliditätsgrundsumme in Höhe von 100.000 Euro abgeschlossen. Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 30 Prozent. Aufgrund der progressiven Invaliditätsstaffel zahlen wir eine Invaliditätsleistung in Höhe von 40.000 Euro.

Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 1 Mio. Euro begrenzt. Die Mehrleistung ist der die Invaliditätsgrundsumme übersteigende Betrag.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

10.21 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent statt Progressive Invaliditätsstaffel (sofern Sie den Senioren-Tarif vereinbart haben)

In diesem Fall gilt statt Ziffer 10.20 (Progressive Invaliditätsstaffel) folgende Regelung:

10.21.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis

- ab Vollendung des 65. Lebensjahres erlitten und
- dieses hat ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3.2) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1.2 von mindestens 90 Prozent geführt.

10.21.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen Ihnen als Mehrleistung die doppelte Invaliditätsleistung. Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 200.000 Euro begrenzt.

Beispiel: Sie haben eine Invaliditätsleistung in Höhe von 100.000 Euro versichert. Nach einem Unfall erleiden Sie eine Invalidität in Höhe von 90 Prozent. Sie haben einen Anspruch auf eine Invaliditätsleistung in Höhe von 90.000 Euro. Dann zahlen wir Ihnen die doppelte Leistung in Höhe von 180.000 Euro.

Die Mehrleistung berechnet sich nur aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

10.22 Schmerzensgeld (gilt nur für die Leistungsart Invalidität)

10.22.1 Voraussetzungen für die Leistung

Ein Unfall führt zu einer der in der Schmerzensgeldtabelle aufgeführten Verletzungen.

Die Verletzung ist unverzüglich ärztlich festgestellt worden.

10.22.2 Fristen

Der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgelds erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

Der Anspruch muss innerhalb eines Monats nach der ärztlichen Feststellung geltend gemacht werden.

Tritt der Tod unfallbedingt ein, bevor der Anspruch auf Schmerzensgeld geltend gemacht wurde, erlischt der Anspruch auf Schmerzensgeld.

10.22.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen ein Schmerzensgeld von maximal 1 Prozent Ihrer versicherten Invaliditätsgrundsumme.

Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem in der Tabelle festgesetzten Prozentsatz. Hat die versicherte Person durch den Unfall mehrere der aufgeführten Verletzungen erlitten, werden die entsprechenden Leistungsprozentsätze zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel: Sie haben eine Invaliditätsgrundsumme von 100.000 Euro bei uns versichert. Das bedeutet, Sie haben einen Anspruch auf maximal 1.000 Euro Schmerzensgeld (1 Prozent der Invaliditätsgrundsumme). Haben Sie sich zum Beispiel einen Arm gebrochen, erhalten sie von uns 40 Prozent der versicherten Summe. In diesem Fall wären das 400 Euro Schmerzensgeld (40 Prozent von 1.000 Euro).

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir ein Schmerzensgeld nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

Schmerzensgeldtabelle

a) Knochenbrüche	Leistungsprozentsatz
Schädeldach, Schädelbasis	100 %
Schulter-, Ellenbogen-, Hüft- (z. B. Oberschenkelhals), Kniegelenk	80 %
Hals-, Brust-, Lendenwirbelsäule	60 %
je Arm, Bein, Kiefergelenk, Sprunggelenk	40 %
je Hand, Fuß, Gesichtsschädel, Schulterblatt, Brustbein	30 %
sonstige/s Gelenk/e (die hier nicht speziell genannt sind)	25 %
Schlüsselbein, Steiß, Rippe oder mehrere Rippen, Becken: Darm-, Kreuz-, Scham-, Sitz-, Hüftbein (re/li)	20 %
Finger oder mehrere Finger, Zehe oder mehrere Zehen	10 %

Schmerzensgeldtabelle

b) Innere Verletzungen	Leistungsprozentsatz
Operationsbedürftige Verletzungen an inneren Organen	30 %
c) Verbrennungen	
Verbrennungen 2. Grades von mindestens 10 % oder mehr der Körperoberfläche, Verbrennungen 3. Grades von mindestens 5 % aber weniger als 10 % der Körperoberfläche, Verbrennungen 3. Grades von mindestens 10 % der Körperoberfläche	25 % 30 % 50 %
d) Sonstige Verletzungen	
Distorsion der Halswirbelsäule (Verstauchung)	10 %
Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern und/oder Kapseln. Ausgenommen hiervon sind Muskelfaserrisse und Meniskusrisse	20 %
Schädel-Hirn-Trauma 2. Grades	25 %

10.23 Sofortleistung bei Schwerverletzungen (gilt nur für die Leistungsart Invalidität)

10.23.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat nach einem Unfall eine der folgenden schweren Verletzungen erlitten:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
- Schädel-Hirn-Trauma 3. Grades,
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma
 - o Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten. Lange Röhrenknochen sind die Unterarm-, Oberarm-, Unterschenkel- und Oberschenkelknochen. Beispiel: Ellen- und Oberschenkelbruch; Schienbein- und Oberarmbruch
 - o Bruch beider Fersenbeine,
 - o gewebeerstörende Schäden an zwei inneren Organen,
 - o Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Bruch eines langen Röhrenknochens,
 - Bruch des Beckens,
 - Bruch der Wirbelsäule,
 - Bruch eines Fersenbeins,
 - gewebeerstörender Schaden eines inneren Organs,
- Verbrennungen des 2. oder 3. Grades von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche,
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen. Eine hochgradige Sehbehinderung liegt bei einer Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 vor.

Das Vorliegen einer schweren Verletzung ist uns durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachgewiesen worden.

10.23.2 Fristen

Der Anspruch auf Zahlung einer Sofortleistung erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

Tritt der Tod unfallbedingt ein, bevor der Anspruch auf Sofortleistung geltend gemacht wurde, erlischt der Anspruch auf Sofortleistung.

10.23.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen eine Sofortleistung in Höhe von 10 Prozent der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme, jedoch höchstens 5.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die mitversicherte Sofortleistung bei Schwerverletzungen nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.24 Familienvorsorge Unfallversicherung

10.24.1 Beginn und Dauer der Familienvorsorge Unfallversicherung

Wir gewähren beitragsfreien Versicherungsschutz für während der Wirksamkeit des Vertrags und vor Vollendung Ihres (Versicherungsnehmer) 50. Lebensjahres neu hinzukommende

- Ehegatten und
- leibliche Kinder.

Beitragsfreier Versicherungsschutz besteht für die Dauer von drei Monaten nach Heirat oder Vollendung der Geburt.

Zeigen Sie uns die Heirat oder die Geburt innerhalb der ersten drei Monate an, verlängern wir den Versicherungsschutz um weitere neun Monate.

10.24.2 Versicherungssummen

Für jede neu hinzukommende Person gelten ausschließlich die folgenden Versicherungssummen. Alle sonstigen Erweiterungen des Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutzes finden keine Anwendung.

Invalidität mit Progressiver Invaliditätsstaffel	30.000 Euro
Bei Vollinvalidität	150.000 Euro
Unfallkrankenhaustagegeld	15 Euro

Genesungsgeld	15 Euro
Todesfall	3.000 Euro

Bestehen für Sie bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir Leistungen für neu hinzukommende Ehegatten oder Kinder nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.25 Beitragsfreistellung bei Tod des Versicherungsnehmers (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)

Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und

- Sie bei Versicherungsbeginn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
- die Versicherung nicht gekündigt war,
- Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde und
- Sie Ihren ständigen Wohnsitz nicht im Ausland hatten,

gilt Folgendes:

Wir führen die Versicherung mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsumfang bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weiter, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Folgende Regelungen gelten nur für die Leistungsart Unfallrente

10.26 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent

10.26.1 Voraussetzung für die Mehrleistung

Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis

- vor Vollendung des 65. Lebensjahres erlitten und
- dieses hat ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3.2) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1.2 von mindestens 90 Prozent geführt.

10.26.2 Art und Höhe der Mehrleistung

Wir zahlen Ihnen als Mehrleistung die doppelte Rentenleistung. Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 2.000 Euro begrenzt.

Beispiel: Sie haben eine Unfallrente in Höhe von 1.000 Euro versichert. Nach einem Unfall erleiden Sie eine Invalidität in Höhe von 90 Prozent. Dann zahlen wir Ihnen die doppelte Rentenleistung. Das wären in diesem Fall 2.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

10.27 Rentengarantie im Todesfall

10.27.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die zum Unfallzeitpunkt volljährige versicherte Person stirbt

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und
- es ist ein Anspruch auf Unfallrente entstanden.

10.27.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir garantieren Ihnen die Zahlung der Unfallrente über den Tod des Versicherten hinaus.

Die Garantie gilt bis zum Ablauf des Zehnten Jahres nach Beginn des Monats, indem sich der Unfall ereignet hat.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, garantieren wir Ihnen die Zahlung der Unfallrente über den Tod des Versicherten hinaus, nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

10.28 Kapitaleistung statt Rentengarantie (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallrente)

10.28.1 Voraussetzungen für die Leistung

Das zum Unfallzeitpunkt minderjährige versicherte Kind stirbt

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und
- es ist ein Anspruch auf Unfallrente entstanden.

10.28.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen eine einmalige Kapitaleistung in Höhe des zehnfachen der vereinbarten, monatlichen Rentenleistung.

Die Kapitaleistung ist auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro beschränkt.

Der Anspruch auf Zahlung der Kapitaleistung erlischt mit Ablauf von zehn Jahren, vom Unfalltag an gerechnet. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres des versicherten Kindes erfolgt die Zahlung der Kapitaleistung im Todesfall an die Erben.

11. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer privaten Unfallversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
Mitwirkungsanteil, Anzeigefrist und verbesserte Gliedertaxe	
11.1 Erhöhung des Mitwirkungsanteils	154
11.2 Verlängerung der Anzeigefrist für den Invaliditätsfall	154 - 155
11.3 Verbesserte Gliedertaxe	155
Erweiterungen des Unfallbegriffs	
11.4 Vergiftungen	155
11.5 Ersticken, Ertrinken, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug und Erfrierungen und tauchtypische Gesundheitsschäden	155
11.6 Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen	155
11.7 Rettung von Menschen, Tieren und Sachen	155
11.8 Todesfalleistung bei Verschollenheit (sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist)	156
11.9 Bewusstseinsstörung beim Lenken von Kraftfahrzeugen	156
11.10 Bewusstseinsstörung durch Herzinfarkt, Schlaganfall oder epileptischen Anfall	156
11.11 Bewusstseinsstörung durch ärztlich verordnete Medikamente	156
11.12 Infektionskrankheit und Impfschaden	156 - 157
11.13 Passives Kriegsrisiko	157
11.14 Eigenbewegung und Knochenbrüche	157
Leistungserweiterungen	
11.15 Such-, Rettungs- und Bergungskosten	157
11.16 Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlungskosten	157 - 158
11.17 Kurkostenbeihilfe	158
11.18 Psychologische Betreuung	158 - 159
11.19 Kosten einer Druckkammerbehandlung	159
11.20 Umbau- und Umzugskosten	159
11.21 Komageld	159
11.22 Verdoppelung der Versicherungssummen bei Unfällen in öffentlichen Verkehrsmitteln	159 - 160
11.23 Erhöhung der vereinbarten Todesfallsumme bei Tod beider Elternteile (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)	160
11.24 Kinderbetreuungsgeld (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)	160 - 161
11.25 Rooming-in-Leistung (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung und sofern Unfallkrankenhaustagegeld vereinbart ist)	161
11.26 Progressive Invaliditätstaffel	161
11.27 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent statt Progressive Invaliditätsstaffel (sofern Sie den Senioren-Tarif vereinbart haben)	161 - 162
11.28 Schmerzensgeld (gilt nur für die Leistungsart Invalidität)	162
11.29 Sofortleistung bei Schwerverletzungen (gilt nur für die Leistungsart Invalidität)	163
11.30 Familienvorsorge Unfallversicherung	163
11.31 Beitragsfreistellung bei Tod des Versicherungsnehmers (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)	163
Folgende Regelungen gelten nur für die Leistungsart Unfallrente	
11.32 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent	164
11.33 Rentengarantie im Todesfall	164
11.34 Kapitalleistung statt Rentengarantie (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallrente)	164
11.35 Einmalzahlung im Versicherungsfall	164

Mitwirkungsanteil, Anzeigefrist und verbesserte Gliedertaxe

11.1 Erhöhung des Mitwirkungsanteils

Eine Leistungskürzung nehmen wir erst dann vor, wenn der Mitwirkungsanteil von Krankheiten oder Gebrechen an einem Unfall mindestens 50 Prozent beträgt.

11.2 Verlängerung der Anzeigefrist für den Invaliditätsfall

11.2.1 Eintritt und ärztliche Feststellung der Invalidität

Die Invalidität ist innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall

- eingetreten und
- von einem Arzt schriftlich festgestellt worden.

Ist eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf Invaliditäts-/Renteleistung.

11.2.2 Geltendmachung der Invalidität

Sie müssen die Invalidität innerhalb von 24 Monaten nach dem Unfall bei uns geltend machen. Geltend machen heißt: Sie teilen uns mit, dass Sie von einer Invalidität ausgehen.

Versäumen Sie diese Frist, ist der Anspruch auf Invaliditäts-/Renteleistung ausgeschlossen.

Nur in besonderen Ausnahmefällen lässt es sich entschuldigen, wenn Sie die Frist versäumt haben.

Sobald der Entschuldigungsgrund wegfällt, müssen Sie die Geltendmachung der Invalidität unverzüglich (innerhalb von 14 Tagen) bei uns nachholen.

Beispiel: Sie haben durch den Unfall schwere Kopfverletzungen erlitten und waren deshalb nicht in der Lage, mit uns Kontakt aufzunehmen.

11.3 Verbesserte Gliedertaxe

Bei Verlust oder vollständiger Funktionsunfähigkeit der folgenden Körperteile oder Sinnesorgane gelten ausschließlich die hier genannten Invaliditätsgrade.

• Arm	80 %
• Arm bis oberhalb des Ellenbogengelenks	75 %
• Arm unterhalb des Ellenbogengelenks	70 %
• Hand	65 %
• Daumen*	30 %
• Zeigefinger*	20 %
• anderer Finger*	12 %
• Bein über der Mitte des Oberschenkels	80 %
• Bein bis zur Mitte des Oberschenkels	70 %
• Bein bis unterhalb des Knies	60 %
• Bein bis zur Mitte des Unterschenkels	55 %
• Fuß	50 %
• große Zehe	12 %
• andere Zehe	7 %
• Auge	60 %
• Gehör auf einem Ohr	40 %
• Geruchssinn	20 %
• Geschmackssinn	20 %

* Bei Verlust oder Funktionsunfähigkeit der Finger gilt maximal ein Invaliditätsgrad von 65 Prozent.

Bei Teilverlust oder teilweiser Funktionsbeeinträchtigung gilt der entsprechende Teil des jeweiligen Prozentsatzes.

Beispiel: Ist ein Arm vollständig funktionsunfähig, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 80 Prozent. Ist er um ein Zehntel in seiner Funktion beeinträchtigt, ergibt das einen Invaliditätsgrad von 8 Prozent (= ein Zehntel von 80 Prozent).

Erweiterungen des Unfallbegriffs

11.4 Vergiftungen

Als mitversicherter Unfall gilt auch eine Vergiftung

- als Folge von bestimmungswidrig ausströmenden
 - Giften,
 - Dämpfen,
 - Gasen,
 - Dünste,
 - Staubwolken und/oder Säuren.
- durch Insektenstiche oder -bisse (auch allergische Reaktion).
- durch Nahrungsmittel.

Dies gilt auch dann, wenn die versicherte Person durch besondere Umstände den Einwirkungen mehrere Stunden lang ausgesetzt war.

Der Einschluss umfasst keine

- Infektionskrankheiten, welche durch Insektenstiche übertragen worden sind, soweit sie nicht in Ziffer 11.12 genannt sind.
- vergiftungsbedingte Berufs- oder Gewerkrankheiten.
- Alkoholvergiftungen.

11.5 Erstickten, Ertrinken, Flüssigkeits-, Nahrungs-, Sauerstoffentzug, Erfrierungen und tauchtypische Gesundheitsschäden

Als Unfall gelten auch

- der Ertrinkungs- bzw. Erstickungstod unter Wasser (sofern eine Todesfallleistung vereinbart ist),
- Gesundheitsschäden durch unfreiwillig erlittenen Flüssigkeits-, Nahrungs- oder Sauerstoffentzug,
- Gesundheitsschäden durch Erfrierungen,
- tauchtypische Gesundheitsschäden.

Beispiel: Caissonkrankheit oder Trommelfellverletzungen

11.6 Röntgen-, Laser- und Maserstrahlen

Mitversichert sind Gesundheitsschädigungen durch:

- Röntgenstrahlen,
 - Laserstrahlen,
 - Maserstrahlen und
 - künstlich erzeugte ultraviolette Strahlen,
- sofern diese sich als ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis darstellen.

Der Einschluss umfasst keine

- Gesundheitsschädigungen, die sich als Folge regelmäßigen Hantierens mit Röntgen-, Laser- oder Maserapparaten darstellen und/oder
- Berufs- oder Gewerkrankheiten.

11.7 Rettung von Menschen, Tieren und Sachen

Als mitversicherter Unfall gelten Gesundheitsschädigungen, welche die versicherte Person bei rechtmäßiger Verteidigung oder bei Bemühung zur Rettung von

- Menschenleben,
 - Tieren oder
 - Sachen
- erleidet.

11.8 Todesfalleistung bei Verschollenheit (sofern eine Todesfalleistung vereinbart ist)

Der unfallbedingte Tod gilt als nachgewiesen, wenn die versicherte Person nach

- § 5 (Schiffsunglück),
- § 6 (Luftfahrzeugunfall) oder
- § 7 (sonstige Lebensgefahr)

des Verschollenheitsgesetzes (VerschG) rechtswirksam für tot erklärt wurde.

Überlebt die versicherte Person die Verschollenheit, sind die von uns bereits erbrachten Versicherungsleistungen zurückzuzahlen.

11.9 Bewusstseinsstörung beim Lenken von Kraftfahrzeugen

Mitversichert sind auch Unfälle, die infolge einer alkoholbedingten Bewusstseinsstörung durch Trunkenheit beim Lenken von Kraftfahrzeugen verursacht wurden, sofern der Blutalkoholgehalt zum Unfallzeitpunkt höchstens 1,3 Promille beträgt.

Der Einschluss umfasst keine

Unfälle durch Bewusstseinsstörungen, durch oder unter Mitwirkung von

- Medikamenten oder
- anderer Drogen als Alkohol.

11.10 Bewusstseinsstörung durch Herzinfarkt, Schlaganfall oder epileptischen Anfall

Mitversichert ist ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis, welches infolge einer Bewusstseinsstörung durch

- Herzinfarkt,
- Schlaganfall oder
- epileptischen Anfall

unmittelbar verursacht wurde.

Der Einschluss umfasst keine

Gesundheitsschädigungen, welche infolge von Herzinfarkt, Schlaganfall oder Epilepsie verursacht sind und nicht unmittelbar durch den Unfall.

11.11 Bewusstseinsstörung durch ärztlich verordnete Medikamente

Mitversichert ist ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis, welches infolge einer Bewusstseinsstörung durch die Einnahme von ärztlich verordneten Medikamenten verursacht wurde.

Wir gewähren nur dann Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die ärztlich angeordnete Dosierung oder die sich aus dem Beipackzettel des Medikaments ergebende Dosierung einhält.

Der Einschluss umfasst keine

Unfälle, welche verursacht wurden durch

- Medikamentenmissbrauch,
- nicht ärztlich verordnete Medikamente oder
- Drogen.

11.12 Infektionskrankheit und Impfschaden

11.12.1 Erweiterter Unfallbegriff und Beginn der Fristen

Als mitversicherter Unfall gilt die erstmalige Infizierung mit einem Erreger der Infektionen

- Borreliose,
- Brucellose,
- Cholera,
- Dreitagefieber,
- Fleckfieber,
- Frühsommermeningitis,
- Zeckenzephalitis,
- Gelbfieber,
- Genickstarre,
- Lepra,
- Malaria,
- Pest,
- Pocken,
- Schlaf-(Tsetse)-Krankheit,
- Tularämie,
- Typhus und
- Paratyphus.

Wir gewähren auch Versicherungsschutz für die erstmalige Infektion durch einen der vorgenannten Erreger trotz vorheriger Schutzimpfung.

Bei den in den Unfallversicherungsbedingungen enthaltenen Beschreibungen zu den Leistungsarten beginnen die dort genannten Fristen mit der erstmaligen Infizierung durch den Erreger.

11.12.2 Schutzimpfungen und Impfschäden

Es gilt als erstmalige Infektion, wenn eine Schutzimpfung gegen die unter Ziffer 11.12.1 genannten Infektionen

- gesetzlich vorgeschrieben oder angeordnet,
- von einer zuständigen Behörde empfohlen und vorgenommen,
- sonst ärztlich empfohlen und durchgeführt wird und dabei ein Impfschaden eintritt.

Ein Impfschaden ist eine über das übliche Ausmaß einer Impfreaktion hinausgehende Gesundheitsschädigung.

11.12.3 Wartezeit

Versicherungsschutz für den Einschluss von Infektionskrankheiten gemäß den Ziffern 11.12.1 und 11.12.2 gewähren wir nach Ablauf einer Wartezeit von einem Monat.

Die Wartezeit beginnt mit Zahlung des ersten Beitrags, jedoch frühestens zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt.

Wir leisten nicht für Versicherungsfälle vor Ablauf der Wartezeit.

11.12.4 Nachweise

Den Zusammenhang zwischen einer erstmaligen Infektion durch die unter Ziffer 11.12.1 genannten Erreger und einer Invalidität muss die versicherte Person uns durch einen ärztlichen Bericht nachweisen.

Der ärztliche Bericht muss

- sich objektiv am Stand medizinischer Erkenntnisse orientieren und
- entsprechende Laborbefunde enthalten.

Wurde die erstmalige Infektion durch einen Arzt festgestellt, sind wir davon unverzüglich zu unterrichten.

11.13 Passives Kriegsrisiko

Wir gewähren Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person auf Reisen im Ausland überraschend von Kriegs- oder Bürgerkriegsereignissen betroffen ist.

Der Versicherungsschutz gilt

- bis zum Ende des 28. Tages nach Beginn des Kriegs oder Bürgerkrieges,
- nur auf dem Gebiet des Staats, in dem die versicherte Person sich aufhält.

11.14 Eigenbewegung und Knochenbrüche

Als mitversicherter Unfall gelten durch eine Eigenbewegung oder eine erhöhte Kraftanstrengung verursachte

- Bauch- und Unterleibsbrüche,
- Knochenbrüche,
- Oberschenkelhalsfraktur (Acetabulum),
- Verrenkungen eines Gelenks und
- Zerrungen oder Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern, Kapseln oder Menisken.

Ausnahme:

Diese Erweiterung gilt nicht für Schädigungen der Bandscheiben (vgl. Ziffer 5.2.1).

Leistungserweiterungen

11.15 Such-, Rettungs- und Bergungskosten

11.15.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis erlitten und es sind Kosten entstanden,

- für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze von öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich organisierten Rettungsdiensten, soweit hierfür üblicherweise Gebühren berechnet werden,
- für den ärztlich angeordneten Transport des Verletzten vom Unfallort in das nächste Krankenhaus oder zu einer Spezialklinik,
- für den Mehraufwand bei der Rückkehr des Verletzten zu seinem ständigen Wohnsitz, soweit die Mehrkosten auf ärztliche Anordnungen zurückgehen oder nach der Verletzungsart unvermeidbar wären und
- für die Überführung zum letzten ständigen Wohnsitz im Todesfall.

Voraussetzung für eine Leistung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

Für Such-, Rettungs- oder Bergungseinsätze leisten wir auch dann für die entstandenen notwendigen Kosten, wenn die versicherte Person für solche Kosten einzustehen hat, obwohl sie kein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis erlitten hat, ein solches aber unmittelbar drohte oder nach den konkreten Umständen zu vermuten war.

11.15.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesene und nicht von Dritten übernommene Kosten insgesamt bis zu einer Höhe von maximal 50.000 Euro. Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir mitversicherte Such-, Rettungs- und Bergungskosten nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.15.3 Kostenübernahme durch anderen Ersatzpflichtigen

Tritt ein anderer Ersatzpflichtiger für die entstandenen Kosten ein, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. Sie bzw. die versicherte Person haben bei einer eventuellen Geltendmachung eines Regressanspruches mitzuwirken.

11.16 Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlungskosten

11.16.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat sich einer kosmetischen Operation unterzogen, um eine unfallbedingte Beeinträchtigung des äußeren Erscheinungsbilds zu beheben.

Soweit Zähne betroffen sind, gehören nur natürliche Schneide- und Eckzähne zum äußeren Erscheinungsbild.

Die kosmetische Operation erfolgt

- durch einen Arzt und
- nach Abschluss der Heilbehandlung.

Voraussetzung für eine Leistung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse, Haftpflichtversicherer) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

11.16.2 Fristen

Die kosmetische Operation und die Zahnbehandlung müssen bis zum Ablauf des dritten Jahres nach dem Unfall erfolgt sein.

Sind die kosmetische Operation und die Zahnbehandlung nicht innerhalb dieser Frist erfolgt, ersetzen wir die entstandenen Kosten dennoch, wenn

- die versicherte Person bei Eintritt des Unfalls das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
- die kosmetische Operation und Zahnbehandlung vor Vollendung des 21. Lebensjahres der versicherten Person durchgeführt werden.

11.16.3 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten nachgewiesen und nicht von Dritten übernommene

- Arzthonorare und sonstige Operationskosten,
- notwendige Kosten für Unterbringung und Verpflegung in einem Krankenhaus oder Klinik und
- Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten.

Die oben genannten Honorare und Kosten übernehmen wir bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro. Die Zahnbehandlungs- und Zahnersatzkosten sind bis zu einem Betrag von insgesamt 10.000 Euro mitversichert.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir mitversicherte Kosten für kosmetische Operationen und Zahnbehandlungs- oder Zahnersatzkosten nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.16.4 Kostenübernahme durch anderen Ersatzpflichtigen

Tritt ein anderer Ersatzpflichtiger für die entstandenen Kosten ein, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. Sie bzw. die versicherte Person haben bei einer eventuellen Geltendmachung eines Regressanspruches mitzuwirken.

11.17 Kurkostenbeihilfe

11.17.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat

- ein unter diesen Versicherungsvertrag fallendes Unfallereignis erlitten,
- durch den Unfall ist eine Gesundheitsschädigung entstanden und
- aufgrund dessen wurde eine Kur mit einer Dauer von mindestens drei Wochen durchgeführt.

Die medizinische Notwendigkeit dieser Kur und der Zusammenhang mit dem Unfallereignis ist uns durch ein ärztliches Attest nachgewiesen worden.

11.17.2 Fristen

Die Kur muss innerhalb von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet, erfolgt sein.

11.17.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen eine Kurkostenbeihilfe, die sich ausschließlich auf die Erstattung der Kuranwendungen bezieht, bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir eine Kurkostenbeihilfe nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.17.4 Kein Anspruch auf Unfallkrankenhaustagegeld/Genesungsgeld

Sie haben keinen Anspruch auf Zahlung des Unfallkrankenhaustagegeld und Genesungsgeld (Ziffer 2.4 und 2.5), wenn wir die Kurkostenbeihilfe zahlen.

11.18 Psychologische Betreuung

11.18.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person begibt sich in psychologische Betreuung

- aufgrund einer direkten Unfalleinwirkung,
- aufgrund der Bedrohung mit Tod oder Körperverletzung,
- unmittelbar nach einer Geiselnahme oder
- unmittelbar nach einem räuberischem Überfall.

Die medizinische Notwendigkeit ist uns durch eine ärztliche Verordnung oder durch ein ärztliches Attest nachgewiesen worden.

11.18.2 Fristen

Die Leistung kann längstens drei Jahre vom Unfalltag oder vom Tag des versicherten Ereignisses an gerechnet beansprucht werden.

11.18.3 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten die nachgewiesenen Behandlungskosten für medizinisch notwendige Therapien bis zu einem Betrag von 2.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Kosten für die psychologische Betreuung nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

Der Ausschluss nach Ziffer 5.2.6 bleibt trotz dieser Kostenerstattung bestehen.

11.19 Kosten einer Druckkammerbehandlung

11.19.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat eine unfallbedingte tauchtypische Gesundheitsschädigung (z. B. Caissonkrankheit Typ I und Typ II oder Barotrauma) erlitten und es sind Kosten für eine daraus resultierende Druckkammerbehandlung entstanden.

Voraussetzung für eine Leistung ist auch, dass ein Dritter (z. B. Krankenkasse) nicht zu einer Kostenerstattung verpflichtet ist oder seine Leistungspflicht bestreitet.

11.19.2 Art und Höhe der Leistung

Wir erstatten die entstandenen Therapiekosten bis zu einem Betrag von 20.000 Euro.

Dies gilt auch dann, wenn die gültigen Richtlinien für das Tauchen und Dekomprimieren fahrlässig missachtet wurden.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Kosten einer Druckkammerbehandlung nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.19.3 Kostenübernahme durch anderen Ersatzpflichtigen

Tritt ein anderer Ersatzpflichtiger für die entstanden Kosten ein, kann der Ersatzanspruch gegen uns nur wegen der restlichen Kosten geltend gemacht werden.

Bestreitet ein anderer Ersatzpflichtiger seine Leistungspflicht, können Sie sich unmittelbar an uns wenden. Sie bzw. die versicherte Person haben bei einer eventuellen Geltendmachung eines Regressanspruches mitzuwirken.

11.20 Umbau- und Umzugskosten

11.20.1 Voraussetzungen für die Leistung

Ein Unfall führt zu einer dauerhaften Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) von mindestens 50 Prozent.

Aufgrund der erlittenen Gesundheitsschäden sind Umbaumaßnahmen oder ein Umzug medizinisch erforderlich geworden.

11.20.2 Fristen

Die Kosten für die Umbaumaßnahmen oder den Umzug müssen bei uns innerhalb eines Jahres nach endgültiger Feststellung des Invaliditätsgrads geltend gemacht werden.

11.20.3 Art und Höhe der Leistung

Wir ersetzen die Kosten für

- Umbaumaßnahmen in der genutzten Wohnung oder
- Umzug in eine neue Wohnung.

Die Entschädigung erfolgt bis zu einer Höhe von 20.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Kosten für Umbaumaßnahmen und Umzugskosten nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.21 Komageld

11.21.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person ist infolge eines unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis ins Koma gefallen.

11.21.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen der versicherten Person wöchentlich, für die Zeit dieses Zustands, ein Komageld in Höhe von 150 Euro, jedoch längstens für zehn Wochen.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir das Komageld nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.22 Verdoppelung der Versicherungssummen bei Unfällen in öffentlichen Verkehrsmitteln

11.22.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person erleidet einen Unfall als Fahrgast eines öffentlichen Verkehrsmittels, während sich dieses im Betrieb befindet.

Unfälle beim Ein- und Aussteigen sind mitversichert.

Als öffentliche Verkehrsmittel im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

- Omnibusse, die im öffentlichen Personenverkehr auf dafür eingerichteten Linien eingesetzt werden,
- Straßenbahnen,
- Eisenbahnen,
- Schiffe und Fähren,
- Taxen,
- Lizenzierte Mietwagen zur Personenbeförderung mit Chauffeur,
- Flugzeuge im Linienverkehr (kein Charterverkehr).

11.22.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die doppelten Versicherungssummen für die Leistungsarten (sofern vertraglich vereinbart):

- Tod
- Unfallkrankenhaustagegeld
- Genesungsgeld
- Tagegeld

Wir legen die doppelte vereinbarte Invaliditätsgrundsumme bei der Berechnung der Invaliditätsleistung zugrunde (sofern vertraglich vereinbart).

Liegt Ihrem Vertrag die progressive Invaliditätsstaffel zugrunde, ist die Mehrleistung (Mehrleistung ist der die Invaliditätsgrundsumme übersteigende Betrag) für jede versicherte Person auf 1 Mio. Euro beschränkt.

Beispiel: Mit uns vereinbart haben Sie eine Invaliditätsgrundsumme in Höhe von 100.000 Euro. Erleiden Sie eine Invalidität nach einem Unfall in einem öffentlichen Verkehrsmittel legen wir für die Berechnung der Invalidität dann die doppelte Invaliditätsgrundsumme zugrunde. Dies wären in diesem Fall 200.000 Euro. Sofern Sie eine Progression vereinbart haben, wirkt diese auf die 200.000 Euro.

Wir zahlen als Mehrleistung Ihnen die doppelte Unfallrente, sofern eine dauernde Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1.2 von mindestens 80 Prozent besteht.

Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 2.000 Euro begrenzt.

Die Verdopplung der Unfallrente ab einem Invaliditätsgrad von 90 Prozent (gem. Ziffer 11.32) entfällt in diesem Fall.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gelten die Höchstbeträge für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

11.23 Erhöhung der vereinbarten Todesfallsumme bei Tod beider Elternteile (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)

11.23.1 Voraussetzungen für die Leistung

Beide bei uns unfallversicherten Elternteile werden durch ein versichertes Unfallereignis tödlich verletzt und mindestens ein erb- oder bezugsberechtigtes Kind hat das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

11.23.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen die doppelte Todesfallleistung der Eltern.

Die Erhöhung ist auf insgesamt 60.000 Euro begrenzt.

Bestehen für Sie bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

11.24 Kinderbetreuungsgeld (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)

11.24.1 Voraussetzungen für die Leistung

Ihr versichertes Kind kann aufgrund eines Unfalls keine

- Kinderbetreuungseinrichtung (Kindergarten oder Kindertagesstätte),
 - allgemeinbildende Schule oder
 - gleichgestellte Einrichtung
- besuchen, bzw. nicht am Unterricht teilnehmen.

Der Anspruch auf Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes ist uns durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachgewiesen worden.

Ausnahme:

Ist die Kinderbetreuungseinrichtung oder die Schule, während der Ferien vorübergehend oder an sonstigen freien Tagen (z. B. an Wochenenden) geschlossen, zahlen wir für diese Tage kein Kinderbetreuungsgeld.

11.24.2 Nachweise und Fristen

Ein Anspruch auf Zahlung des Kinderbetreuungsgeldes besteht nicht mehr,

- nach Ablauf von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet,
- sobald das versicherte Kind die Schulausbildung beendet oder
- spätestens zum Ende des Versicherungsjahres, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet hat.

11.24.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen ein Kinderbetreuungsgeld in Höhe von 40 Euro pro Tag für

- die Dauer des vollständigen unfallbedingten Fehlens in der Kinderbetreuungseinrichtung oder am Schulunterricht
- längstens für eine Dauer von 50 Tagen, vom Unfalltag an gerechnet.

Mehrere Abwesenheiten in der Kinderbetreuungseinrichtung oder der Schule wegen desselben Unfalls gelten als ununterbrochenes Fehlen.

Bestehen für das versicherte Kind bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir das Kinderbetreuungsgeld nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.25 Rooming-in-Leistung (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung und sofern Unfallkrankenhaustagegeld vereinbart ist)

11.25.1 Voraussetzungen für die Leistung

- Ihr mitversichertes Kind befindet sich wegen eines Unfalls
- in medizinisch notwendiger vollstationärer Heilbehandlung,
 - hat das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet und
 - ein Elternteil übernachtet mit im Krankenhaus (Rooming-in).

11.25.2 Art und Höhe der Leistung

Wir verdoppeln das mitversicherte Unfallkrankenhaustagegeld, jedoch höchstens für 50 Übernachtungen.

Bestehen für das versicherte Kind bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Rooming-in Leistung nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.26 Progressive Invaliditätsstaffel

Über die Regelungen zur Invaliditätsleistung in Ziffer 2.1 hinaus gilt Folgendes:

- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad zwischen 25 und 50 Prozent, zahlen wir zusätzliche 2 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.
- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad zwischen 50 und 75 Prozent, zahlen wir zusätzliche 5 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.
- Besteht ein unfallbedingter Invaliditätsgrad über 75 Prozent, zahlen wir zusätzliche 9 Prozent aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.

Im Invaliditätsfall wirken sich diese im Einzelnen wie folgt aus:

Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %	Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %	Unfallbed. Inv.grad %	Leistungen aus der Vers.summe %
26	28	51	106	76	260
27	31	52	112	77	270
28	34	53	118	78	280
29	37	54	124	79	290
30	40	55	130	80	300
31	43	56	136	81	310
32	46	57	142	82	320
33	49	58	148	83	330
34	52	59	154	84	340
35	55	60	160	85	350
36	58	61	166	86	360
37	61	62	172	87	370
38	64	63	178	88	380
39	67	64	184	89	390
40	70	65	190	90	400
41	73	66	196	91	410
42	76	67	202	92	420
43	79	68	208	93	430
44	82	69	214	94	440
45	85	70	220	95	450
46	88	71	226	96	460
47	91	72	232	97	470
48	94	73	238	98	480
49	97	74	244	99	490
50	100	75	250	100	500

Beispiel: Die versicherte Person hat bei uns eine Unfallversicherung mit einer Invaliditätsgrundsumme in Höhe von 100.000 Euro abgeschlossen. Nach einer Beinverletzung besteht ein Invaliditätsgrad von 30 Prozent. Aufgrund der progressiven Invaliditätsstaffel zahlen wir eine Invaliditätsleistung in Höhe von 40.000 Euro.

Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 1 Mio. Euro begrenzt. Die Mehrleistung ist der die Invaliditätsgrundsumme übersteigende Betrag.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

11.27 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent statt Progressive Invaliditätsstaffel (sofern Sie den Senioren-Tarif vereinbart haben)

In diesem Fall gilt statt Ziffer 11.26 (Progressive Invaliditätsstaffel) folgende Regelung:

11.27.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis

- ab Vollendung des 65. Lebensjahres erlitten und
- dieses hat ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3.2) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1.2 von mindestens 90 Prozent geführt.

11.27.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen Ihnen als Mehrleistung die doppelte Invaliditätsleistung. Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 200.000 Euro begrenzt.

Beispiel: Sie haben eine Invaliditätsleistung in Höhe von 100.000 Euro versichert. Nach einem Unfall erleiden Sie eine Invalidität in Höhe von 90 Prozent. Sie haben einen Anspruch auf eine Invaliditätsleistung in Höhe von 90.000 Euro. Dann zahlen wir Ihnen die doppelte Leistung in Höhe von 180.000 Euro.

Die Mehrleistung berechnet sich nur aus der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

11.28 Schmerzensgeld (gilt nur für die Leistungsart Invalidität)

11.28.1 Voraussetzungen für die Leistung

Ein Unfall führt zu einer der in der Schmerzensgeldtabelle aufgeführten Verletzungen.

Die Verletzung ist unverzüglich ärztlich festgestellt worden.

11.28.2 Fristen

Der Anspruch auf Zahlung eines Schmerzensgelds erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

Der Anspruch muss innerhalb eines Monats nach der ärztlichen Feststellung geltend gemacht werden.

Tritt der Tod unfallbedingt ein, bevor der Anspruch auf Schmerzensgeld geltend gemacht wurde, erlischt der Anspruch auf Schmerzensgeld.

11.28.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen ein Schmerzensgeld von maximal 3 Prozent Ihrer versicherten Invaliditätsgrundsumme.

Die Höhe der Leistung richtet sich nach dem in der Tabelle festgesetzten Prozentsatz. Hat die versicherte Person durch den Unfall mehrere der aufgeführten Verletzungen erlitten, werden die entsprechenden Leistungsprozentsätze zusammengerechnet. Mehr als 100 Prozent werden jedoch nicht berücksichtigt.

Beispiel: Sie haben eine Invaliditätsgrundsumme von 100.000 Euro bei uns versichert. Das bedeutet, Sie haben einen Anspruch auf maximal 3.000 Euro Schmerzensgeld (3 Prozent der Invaliditätsgrundsumme). Haben Sie sich zum Beispiel einen Arm gebrochen, erhalten sie von uns 40 Prozent der versicherten Summe. In diesem Fall wären das 1.200 Euro Schmerzensgeld (40 Prozent von 3.000 Euro).

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir ein Schmerzensgeld nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

Schmerzensgeldtabelle

a) Knochenbrüche	Leistungsprozentsatz
Schädeldach, Schädelbasis	100 %
Schulter-, Ellenbogen-, Hüft- (z. B. Oberschenkelhals), Kniegelenk	80 %
Hals-, Brust-, Lendenwirbelsäule	60 %
je Arm, Bein, Kiefergelenk, Sprunggelenk	40 %
je Hand, Fuß, Gesichtsschädel, Schulterblatt, Brustbein	30 %
sonstige/s Gelenk/e (die hier nicht speziell genannt sind)	25 %
Schlüsselbein, Steiß, Rippe oder mehrere Rippen, Becken: Darm-, Kreuz-, Scham-, Sitz-, Hüftbein (re/li)	20 %
Finger oder mehrere Finger, Zehe oder mehrere Zehen	10 %
b) Innere Verletzungen	
Operationsbedürftige Verletzungen an inneren Organen	30 %
c) Verbrennungen	
Verbrennungen 2. Grades von mindestens 10 % oder mehr der Körperoberfläche, Verbrennungen 3. Grades von mindestens 5 % aber weniger als 10 % der Körperoberfläche,	25 % 30 %
Verbrennungen 3. Grades von mindestens 10 % der Körperoberfläche	50 %
d) Sonstige Verletzungen	
Distorsion der Halswirbelsäule (Verstauchung)	10 %
Zerreißen von Muskeln, Sehnen, Bändern und/oder Kapseln. Ausgenommen hiervon sind Muskelfaserrisse und Meniskusrisse	20 %
Schädel-Hirn-Trauma 2. Grades	25 %

11.29 Sofortleistung bei Schwerverletzungen (gilt nur für die Leistungsart Invalidität)

11.29.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die versicherte Person hat nach einem Unfall eine der folgenden schweren Verletzungen erlitten:

- Querschnittslähmung nach Schädigung des Rückenmarks,
- Amputation mindestens des ganzen Fußes oder der ganzen Hand,
- Schädel-Hirn-Trauma 3. Grades,
- Schwere Mehrfachverletzung/Polytrauma
 - o Brüche langer Röhrenknochen an zwei unterschiedlichen Gliedmaßenabschnitten. Lange Röhrenknochen sind die Unterarm-, Oberarm-, Unterschenkel- und Oberschenkelknochen.
Beispiel: Ellen- und Oberschenkelbruch; Schienbein- und Oberarmbruch
 - o Bruch beider Fersenbeine,
 - o gewebezerstörende Schäden an zwei inneren Organen,
 - o Kombination aus mindestens zwei der folgenden Verletzungen:
 - Bruch eines langen Röhrenknochens,
 - Bruch des Beckens,
 - Bruch der Wirbelsäule,
 - Bruch eines Fersenbeins,
 - gewebezerstörender Schaden eines inneren Organs,
- Verbrennungen des 2. oder 3. Grades von mehr als 30 Prozent der Körperoberfläche,
- Erblindung oder hochgradige Sehbehinderung beider Augen. Eine hochgradige Sehbehinderung liegt bei einer Sehschärfe von nicht mehr als 1/20 vor.

Das Vorliegen einer schweren Verletzung ist uns durch einen objektiven, am Stand medizinischer Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachgewiesen worden.

11.29.2 Fristen

Der Anspruch auf Zahlung einer Sofortleistung erlischt mit Ablauf eines Jahres, vom Unfalltag an gerechnet.

Tritt der Tod unfallbedingt ein, bevor der Anspruch auf Sofortleistung geltend gemacht wurde, erlischt der Anspruch auf Sofortleistung.

11.29.3 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen eine Sofortleistung in Höhe von 10 Prozent der vereinbarten Invaliditätsgrundsumme, jedoch höchstens 10.000 Euro.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die mit-versicherte Sofortleistung bei Schwerverletzungen nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.30 Familienvorsorge Unfallversicherung

11.30.1 Beginn und Dauer der Familienvorsorge Unfallversicherung

Wir gewähren beitragsfreien Versicherungsschutz für während der Wirksamkeit des Vertrags und vor Vollendung Ihres (Versicherungsnehmer) 50. Lebensjahres neu hinzukommende

- Ehegatten und
- leibliche Kinder.

Beitragsfreier Versicherungsschutz besteht für die Dauer von drei Monaten nach Heirat oder Vollendung der Geburt.

Zeigen Sie uns die Heirat oder die Geburt innerhalb der ersten drei Monate an, verlängern wir den Versicherungsschutz um weitere neun Monate.

11.30.2 Versicherungssummen

Für jede neu hinzukommende Person gelten ausschließlich die folgenden Versicherungssummen. Alle sonstigen Erweiterungen des Aktiv-, Komfort- oder Premium-Schutzes finden keine Anwendung.

Invalidität mit Progressiver Invaliditätsstaffel	30.000 Euro
Bei Vollinvalidität	150.000 Euro
Unfallkrankenhaustagegeld	15 Euro
Genesungsgeld	15 Euro
Todesfall	3.000 Euro

Bestehen für Sie bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir Leistungen für neu hinzukommende Ehegatten oder Kinder nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.31 Beitragsfreistellung bei Tod des Versicherungsnehmers (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallversicherung)

Wenn Sie während der Versicherungsdauer sterben und

- Sie bei Versicherungsbeginn das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten,
 - die Versicherung nicht gekündigt war,
 - Ihr Tod nicht durch Kriegs- oder Bürgerkriegsereignisse verursacht wurde und
 - Sie Ihren ständigen Wohnsitz nicht im Ausland hatten,
- gilt Folgendes:

Wir führen die Versicherung mit dem zu diesem Zeitpunkt geltenden Leistungsumfang bis zum Ablauf des Versicherungsjahres beitragsfrei weiter, in dem das versicherte Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

Der gesetzliche Vertreter des Kindes wird neuer Versicherungsnehmer, wenn nichts anderes vereinbart ist.

Folgende Regelungen gelten nur für die Leistungsart Unfallrente

11.32 Mehrleistung bei einem Invaliditätsgrad ab 90 Prozent

11.32.1 Voraussetzung für die Mehrleistung

Die versicherte Person hat ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis

- vor Vollendung des 65. Lebensjahres erlitten und
- dieses hat ohne Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen (Ziffer 3.2) zu einer dauernden Beeinträchtigung der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit (Invalidität) nach den Bemessungsgrundsätzen der Ziffer 2.1.2 von mindestens 90 Prozent geführt.

11.32.2 Art und Höhe der Mehrleistung

Wir zahlen Ihnen als Mehrleistung die doppelte Rentenleistung. Die Mehrleistung ist für jede versicherte Person auf höchstens 2.000 Euro begrenzt.

Beispiel: Sie haben eine Unfallrente in Höhe von 1.000 Euro versichert. Nach einem Unfall erleiden Sie eine Invalidität in Höhe von 90 Prozent. Dann zahlen wir Ihnen die doppelte Rentenleistung. Das wären in diesem Fall 2.000 Euro.

Eine doppelte Rentenleistung erbringen wir nicht, wenn wir diese bereits gemäß Ziffer 11.22 (Verdoppelung der Versicherungssummen bei Unfällen in öffentlichen Verkehrsmitteln) erbracht haben.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gilt der Höchstbetrag für alle Versicherungen/Verträge zusammen.

11.33 Rentengarantie im Todesfall

11.33.1 Voraussetzungen für die Leistung

Die zum Unfallzeitpunkt volljährige versicherte Person stirbt

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und
- es ist ein Anspruch auf Unfallrente entstanden.

11.33.2 Höhe und Dauer der Leistung

Wir garantieren Ihnen die Zahlung der Unfallrente über den Tod des Versicherten hinaus.

Die Garantie gilt bis zum Ablauf des 15. Jahres nach Beginn des Monats, indem sich der Unfall ereignet hat.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, garantieren wir Ihnen die Zahlung der Unfallrente über den Tod des Versicherten hinaus, nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

11.34 Kapitalleistung statt Rentengarantie (gilt nur bei Vereinbarung der Kinder-Unfallrente)

11.34.1 Voraussetzungen für die Leistung

Das zum Unfallzeitpunkt minderjährige versicherte Kind stirbt

- aus unfallfremder Ursache innerhalb eines Jahres nach dem Unfall oder
- gleichgültig, aus welcher Ursache, später als ein Jahr nach dem Unfall und
- es ist ein Anspruch auf Unfallrente entstanden.

11.34.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des zehnfachen der vereinbarten, monatlichen Rentenleistung.

Die Kapitalleistung ist auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro beschränkt.

Der Anspruch auf Zahlung der Kapitalleistung erlischt mit Ablauf von zehn Jahren, vom Unfalltag an gerechnet. Nach Vollendung des 18. Lebensjahres des versicherten Kindes erfolgt die Zahlung der Kapitalleistung im Todesfall an die Erben.

11.35 Einmalzahlung im Versicherungsfall

11.35.1 Voraussetzung für die Leistung

Die versicherte Person erleidet ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis und es besteht Anspruch auf die Zahlung einer Unfallrente nach Ziffer 2.2.1.

11.35.2 Art und Höhe der Leistung

Wir zahlen eine einmalige Kapitalleistung in Höhe des 10-fachen der vereinbarten, monatlichen Rentenleistung.

Die einmalige Kapitalleistung ist auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro begrenzt.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir die Einmalzahlung nur aus einem dieser Versicherungen oder einem dieser Verträge.

12. Werden Versicherungssummen und Beiträge planmäßig erhöht?

12.1 Dynamik

Bei Vertragsabschluss vereinbaren Sie mit uns einen Prozentsatz, um den sich die Versicherungssummen und der Beitrag jährlich erhöhen. Standardmäßig ist bei uns eine Erhöhung um fünf Prozent vorgesehen. Die Erhöhung erfolgt jeweils zum Beginn des Versicherungsjahres, und zwar erstmals zum Beginn des zweiten Versicherungsjahres.

Die Versicherungssummen werden dabei auf die nächst höhere Mengeneinheit des Tarifs angepasst. Der nach der Erhöhung der Versicherungssummen zu zahlende Beitrag richtet sich nach dem gültigen Tarif. Über die erhöhten Versicherungssummen und den erhöhten Beitrag erhalten Sie einen Nachtrag zum Versicherungsschein.

Nur folgende Versicherungsleistungen sind von der Dynamik betroffen:

- Invaliditätsleistung auf 1.000 Euro (Ziffer 2.1)
- Unfallrente auf 100 Euro (Ziffer 2.2)
- Tagegeld auf 1 Euro (Ziffer 2.3)
- Unfallkrankhaustagegeld auf 1 Euro (Ziffer 2.4)
- Genesungsgeld auf 1 Euro (Ziffer 2.5)
- Todesfalleistung auf 1.000 Euro (Ziffer 2.6)

Die Leistungen der Familienvorsorge-Unfallversicherung nach Ziffer 9.13, 10.24 und 11.30 sind von der dynamischen Erhöhung ausgeschlossen.

Die erhöhten Versicherungssummen gelten für alle Unfälle nach dem Erhöhungstermin.

Dies bedeutet, dass die zum Schadenzeitpunkt gültigen Versicherungssummen zugrunde liegen.

12.2 Widerruf und Widerspruch der Dynamik

Sie können der Erhöhung für ein Jahr innerhalb von sechs Wochen nach Erhalt des Nachtrags zum Versicherungsschein schriftlich widersprechen. Ab dem nächsten Versicherungsjahr wird der Vertrag dann wieder mit der vereinbarten planmäßigen Erhöhung von Leistung und Beitrag fortgeführt.

Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung über die planmäßige Erhöhung von Leistung und Beitrag für die gesamte Restlaufzeit des Vertrags widerrufen. Der Widerruf muss schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres erfolgen.

13. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

Die Regelungen zu Beginn und Ende Ihres Versicherungsvertrags finden Sie in Ziffer 6 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Wann beginnt und wann endet der Vertrag?).

Zusätzlich gilt in Ihrer privaten Unfallversicherung:

Haben Sie oder die versicherte Person ihren ständigen Wohnsitz im Ausland, kann der Versicherungsschutz nicht gewährt bzw. der Vertrag nicht fortgeführt werden.

14. Wie sind die Rechtsverhältnisse der am Vertrag beteiligten Personen zueinander?

14.1 Fremdversicherung

Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht ausschließlich Ihnen als Versicherungsnehmer zu. Das gilt auch, wenn die Versicherung gegen Unfälle abgeschlossen ist, die einem anderen zustoßen (Fremdversicherung).

Wir zahlen Leistungen aus dem Versicherungsvertrag auch dann an Sie aus, wenn der Unfall nicht Ihnen, sondern einer anderen versicherten Person zugefallen ist.

Sie sind neben der versicherten Person für die Erfüllung der Obliegenheiten verantwortlich.

14.2 Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller

Alle für Sie geltenden Bestimmungen sind auf Ihren Rechtsnachfolger und sonstige Anspruchsteller entsprechend anzuwenden.

Sind wir gegenüber Ihnen von der Verpflichtung zur Leistung frei, gilt dies auch gegenüber allen mitversicherten und sonstigen Personen, die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag geltend machen.

14.3 Übertragung und Verpfändung von Ansprüchen

Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag können vor Fälligkeit ohne unsere Zustimmung weder übertragen noch verpfändet werden.

15. Wann nehmen wir eine Beitragsanpassung vor? Welche Rechte haben Sie bei einer Beitragsanpassung?

15.1 Anpassung des Beitrags/Beitragssatz

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für

- gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und
 - dem Schadenbedarf
- anzupassen.

Dabei wenden wir anerkannte Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik an. Die Anpassung des Beitrags bzw. des Beitragssatzes gilt, wenn sie von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt werden. Die so neu errechneten Beiträge bzw. Beitragssätze gelten auch für bestehende Versicherungsverträge.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Versicherungsumfang. Sie werden mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Versicherungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrags zu senken.

15.2 Kündigungsrecht nach Beitragserhöhung

Sie können den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung kündigen.

Ihre Kündigung wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung wirksam.

Ihre Kündigung ist schriftlich zu erklären.

16. Welche besondere Vereinbarung gilt für Arbeitnehmer und Beamte der Deutschen Bahn?

Diese Besondere Vereinbarung gilt nicht für den Aktiv-Schutz und für die Leistungsart Unfallrente.

16.1 Verbesserte Berechnung der Invaliditätsleistung bei Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit

Ergänzend zu den Bemessungsgrundsätzen in den Ziffern 2.1.2.2.1 bis 2.1.2.2.4 gilt Folgendes:

- 16.1.1 Wir nehmen einen Invaliditätsgrad von 100 Prozent an, wenn durch ein unter diesen Vertrag fallendes Unfallereignis
- eine dauernde Dienstunfähigkeit im beamtenrechtlichen Sinne,
 - eine dauernde Berufsunfähigkeit/volle Erwerbsminderung im arbeitsrechtlichen Sinn oder
 - eine dauernde Erwerbsunfähigkeit/volle Erwerbsminderung eintritt und medizinisch festgestellt wird.
- 16.1.2 Die dauernde Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit muss innerhalb einer Frist von zwei Jahren vom Unfalltag an gerechnet eingetreten und festgestellt werden.
- 16.1.3 Die versicherte Person muss wegen des in Ziffer 16.1 beschriebenen Unfalls innerhalb einer weiteren Frist von einem Jahr wegen der dauernden Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit rechtswirksam
- in den Ruhestand versetzt,
 - aus dem Beamtenverhältnis entlassen werden oder
 - aus dem Arbeitsverhältnis ausscheiden.

16.2 Nachweise

Die versicherte Person hat uns den behördlichen Bescheid über eine der in Ziffer 16.1 genannten Maßnahmen unverzüglich im Original oder in öffentlich beglaubigter Kopie zu übersenden.

Wir sind berechtigt, ergänzende Auskünfte einzuholen.

Die in Ziffer 9.3 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung) geregelten Obliegenheiten gelten weiterhin.

Verletzen Sie einer der Obliegenheiten, gelten die Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten).

16.3 Mitwirkung

Treffen die unfallbedingte Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mit Krankheiten und Gebrechen zusammen, gilt Folgendes:

Entsprechend dem Umfang, in dem Krankheiten oder Gebrechen an der durch die Unfallfolgen entstandenen Dienst-, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit mitgewirkt haben (Mitwirkungsanteil), mindert sich die Invaliditätsleistung.

Beträgt der Mitwirkungsanteil weniger als 25 Prozent, nehmen wir keine Minderung vor.

16.4 Beendigung des Arbeitsverhältnisses

Wird die versicherte Person in den Ruhestand versetzt oder scheidet er aus dem Arbeitsverhältnis nach Ziffer 16.1.3 aus, wird die Versicherung ohne diese Deckungserweiterung fortgeführt.

16.5 Bemessungsgrundlage für die Leistung aus der Progressiven Invaliditätsstaffel

Anspruchsvoraussetzung und Bemessungsgrundlage für die Leistung aus der Progressiven Invaliditätsstaffel ist stets der tatsächlich nach Ziffer 2.1 ermittelte Invaliditätsgrad und nicht der nach Ziffer 16.1 angenommene Invaliditätsgrad von 100 Prozent.

16.6 Einmalzahlung im Versicherungsfall

Wir zahlen eine einmalige Kapitalleistung in Höhe von 5 % der Invaliditätsgrundsumme, sofern die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Kapitalleistung ist auf einen Höchstbetrag von 10.000 Euro begrenzt.

Bestehen für die versicherte Person bei der DEVK weitere Unfallversicherungen/-verträge, zahlen wir die Einmalzahlung nur aus einer dieser Versicherungen oder aus einem dieser Verträge.

Abschnitt U2 – Versicherung von Reha- und Assistance-Leistungen in der Unfallversicherung (Tarife Aktiv, Komfort und Premium)

Inhalt	Seite
1. Was ist versichert?	167
2. Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Hilfe- und Pflegeleistungen?	167 - 168
2.1 Voraussetzungen	167
2.2 Umfang und Leistungsbegrenzung	168
2.3 Dauer	168
2.4 Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen	168
3. Welche Unfall-Assistance Leistungen sind versichert?	168 - 170
3.1 Allgemeine Leistungen	168 - 169
3.2 Besondere Leistungen für Kinder	169 - 170
4. Welche Leistungen beinhaltet unser Reha-Management?	170 - 171
4.1 Informations-Dienstleistung	170
4.2 Erstberatung	170
4.3 Medizinische Rehabilitation	170
4.4 Berufliche Rehabilitation	170
4.5 Technische Rehabilitation	170 - 171
4.6 Soziale Rehabilitation	171
4.7 Rehabilitation eines Kindes	171
5. Welche Informations- und Beratungsleistungen sind versichert?	171 - 172
5.1 Gesundheits-Navigator	171 - 172
5.2 Kinder-Navigator	172
5.3 Pflege-Navigator	172
6. Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)	172

Wir erbringen folgende Assistance-Leistungen im Rahmen der nachstehend genannten Voraussetzungen. Ein Anspruch auf die Übernahme der für die vermittelten Leistungen bzw. organisierten Dienste anfallenden Kosten besteht nur für die unter den Ziffern 3 und 4 genannten Dienstleistungen und nur in dem dort genannten Rahmen.

1. Was ist versichert?

- 1.1 Führt ein Unfall der versicherten Person zu einer Hilfsbedürftigkeit, erbringen wir im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs Hilfs- und Pflegeleistungen.

Wir bedienen uns dazu eines qualifizierten Dienstleisters. Dieser erbringt entweder die Leistungen selbst oder lässt diese durch von ihm beauftragte Dritte erbringen.

Beispiel: anerkannte Hilfsorganisationen, lokale Pflegedienste, Rehabilitationsdienste

- 1.2 Die Hilfs- und Pflegeleistungen erbringen wir ausschließlich in Deutschland.
- 1.3 Erbrachte Hilfe- und Pflegeleistungen begründen keinen Anspruch auf andere Leistungen aus dem Unfallversicherungstarif (z. B. Invalidität). Diese unterliegen einer gesonderten Leistungsprüfung.

2. Wann und in welchem Umfang erhalten Sie Hilfe- und Pflegeleistungen?

2.1 Voraussetzungen

- 2.1.1 Die versicherte Person ist durch einen Unfall in Ihrer körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit beeinträchtigt. Für die gewöhnlichen und regelmäßig wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens im Sinne der nachstehenden Leistungsaufstellung benötigt die versicherte Person Unterstützung (Hilfsbedürftigkeit).
- 2.1.2 Sie haben die Hilfsbedürftigkeit bei uns geltend gemacht. Sie haben keinen Leistungsanspruch, wenn Sie den Dienstleister für Leistungen nach den Ziffern 3 und 4 selbst ausgewählt haben.
- 2.1.3 Die Leistung gemäß Ziffer 4.2 (Erstberatung) setzen voraus, dass nach erster ärztlicher Einschätzung eine voraussichtliche dauernde Beeinträchtigung der körperlichen oder geistigen Leistungsfähigkeit der versicherten Person um mindestens 20 Prozent vorliegt.

Die voraussichtliche Beeinträchtigung müssen Sie durch einen objektiven, am Stand der medizinischen Erkenntnisse orientierten ärztlichen Bericht nachweisen.

- 2.1.4 Die Leistungen gemäß Ziffer 3 setzen keine dauerhafte Invalidität voraus und erbringen wir auch dann, wenn die Hilfsbedürftigkeit nur vorübergehend ist.

2.2 Umfang und Leistungsbegrenzung

2.2.1 Unser Dienstleister ermittelt den durch den Unfall entstandenen, individuellen Bedarf an Hilfs- und Pflegeleistungen aus Art und Umfang der Hilfsbedürftigkeit. Diesen Bedarf decken wir mit den in den Ziffern 3 bis 5 aufgeführten Leistungen.

Die Kostenerstattung für die Leistungen gemäß Ziffer 3 ist auf 5.000 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

2.2.2 Werden Kosten für versicherte Leistungen von Dritten ersetzt oder besteht ein Anspruch hierauf, können Sie Leistungen aus diesem Vertrag nur wegen der restlichen Ansprüche geltend machen. Bereits laufende Hilfeleistungen enden zum Zeitpunkt der Anerkennung durch den jeweiligen Kostenträger.

2.2.3 Bestehen bei uns für die versicherte Person weitere Unfallversicherungen/-verträge, gewähren wir Hilfe- und Pflegeleistungen nur aus einem dieser Versicherungen/Verträge.

2.3 Dauer

2.3.1 Wir erbringen die Hilfs- und Pflegeleistungen gemäß Ziffer 3, solange die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 erfüllt sind, längstens für einen Zeitraum von sechs Monaten, vom Unfalltag an gerechnet.

2.3.2 Wir erbringen die Leistungen des Reha-Managements gemäß Ziffer 4, solange die Voraussetzungen nach Ziffer 2.1 erfüllt sind, längstens für einen Zeitraum von drei Jahren, vom Unfalltag an gerechnet.

2.3.3 Die Hilfs- und Pflegeleistungen stellen wir ein, sobald sich im Rahmen der Prüfung herausstellt, dass

- die Voraussetzungen für eine unfallbedingte Hilfsbedürftigkeit nicht vorliegen oder
- wegen anderer Ursachen kein Versicherungsschutz zu gewähren gewesen wäre.

Wir behalten uns vor, Kosten für unberechtigt erhaltene Leistungen zurück zu verlangen.

2.4 Mitwirkung von Krankheiten und Gebrechen

Haben Krankheiten oder Gebrechen bei der durch das Unfallereignis verursachten Hilfsbedürftigkeit mitgewirkt, schränken wir unsere Hilfs- und Pflegeleistungen nicht ein.

3. Welche Unfall-Assistance-Leistungen sind versichert?

3.1 Allgemeine Leistungen

3.1.1 Erstgespräch

Wir stellen den individuellen Unterstützungsbedarf für Sie bzw. der versicherten Person unter Berücksichtigung des häuslichen und sozialen Umfelds fest.

Dazu sprechen wir in einem telefonischen Erstgespräch mit

- Ihnen bzw. der versicherten Person,
- den Angehörigen und,
- soweit erforderlich, mit dem behandelnden Arzt.

3.1.2 Allgemeine Organisationsleistungen

Wir beauftragen und koordinieren alle Hilfe- und Pflegeleistungen entsprechend der versicherten Leistungen und überprüfen deren Ausführung und Anpassungsbedarf im Verlauf des Schadenfalls.

Hierbei stimmen wir uns mit Ihnen bzw. der versicherten Person oder den betreuenden Angehörigen ab.

3.1.3 Pflegeberatung

Beim ersten Besuch des Dienstleisters erfolgt vor Ort eine Überprüfung des Bedarfs an Hilfeleistungen. Bei Bedarf erfolgt eine Beratung zu Pflegehilfsmitteln.

3.1.4 Menüservice

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person täglich eine warme Hauptmahlzeit. Soweit dies örtlich nicht möglich ist, werden die Menüs wochenweise (Sieben Mahlzeiten tiefgekühlt) angeliefert.

Auf Wunsch organisieren wir dies auch für den Ehepartner oder den/die in häuslicher Gemeinschaft wohnende/n Lebensgefährten/-in und die in Ihrem Haushalt lebenden minderjährigen Kindern.

3.1.5 Fahrdienst

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person bis zu zweimal in der Woche einen Fahrdienst zu

- Ärzten,
- Behörden,
- Krankengymnastik und
- Therapien.

3.1.6 Begleitung bei Arzt- und Behördengängen

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person bis zu zweimal in der Woche einen Begleitservice zu Behördengängen und Arztbesuchen, sofern das persönliche Erscheinen notwendig und eine Begleitung medizinisch erforderlich ist.

3.1.7 Wohnungsreinigung

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person einmal in der Woche eine Reinigung der Wohnung oder des Hauses. Die Reinigung ist beschränkt auf den Wohnbereich und erfolgt im üblichen Umfang, maximal jedoch für vier Stunden.

Beispiel: Wohnraum, Küche, Schlafraum, Bad

Voraussetzung dafür ist, dass die Wohnung oder das Haus vor dem Unfall in einem ordnungsgemäßen Zustand war.

3.1.8 Besorgungen und Einkäufe

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person einmal in der Woche einen Einkaufsservice. Bei Bedarf werden Einkäufe oder notwendige Besorgungen ausgeführt.

Hierzu zählen

- das Zusammenstellen des Einkaufszettels für Gegenstände des täglichen Bedarfs,
- das Einkaufen inkl. Arzneimittelbeschaffung und notwendige Besorgungen, z. B.
 - Bankgänge,
 - die Unterbringung und Versorgung der eingekauften Lebensmittel sowie ggf.
 - das Bringen von Wäsche zur Reinigung und Abholung.

3.1.9 Wäscheservice

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person einmal in der Woche einen Wäscheservice. Bei Bedarf wird Ihre Kleidung und Wäsche gewaschen und gepflegt. Hierzu zählen

- Waschen und Trocknen,
- Bügeln,
- Ausbessern,
- Sortieren,
- Einräumen, sowie
- die Schuhpflege.

3.1.10 Haustierbetreuung

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person die Betreuung der Haustiere, sofern es sich um gewöhnliche Haustiere handelt und nicht um exotische Tiere, für deren Haltung eine behördliche Genehmigung notwendig ist.

Beispiel: Hunde, Katzen, Vögel, Fische etc.

Die Kosten übernehmen wir bis maximal 150 Euro je Versicherungsfall.

3.1.11 Gartenpflege, Schneeräumung, Laubentfernung

Wir organisieren für Sie bzw. der versicherten Person je nach Bedarf bis zu zwei Stunden in der Woche

- Gartenpflege,
- Schneeräumung oder
- Laubentfernung.

Die Kosten übernehmen wir bis maximal 200 Euro je Versicherungsfall.

3.1.12 Pflegeschulung für Angehörige

Wir organisieren auf Wunsch für Ihre bzw. die pflegenden Angehörigen der versicherten Person eine einmalige Schulung durch eine Fachkraft für die Aufgaben der täglichen Pflege.

Die Kosten übernehmen wir bis maximal 150 Euro je Versicherungsfall.

3.1.13 Umbauberatung

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person eine einmalige Beratung zum Umbau von

- Wohnung,
- Haus sowie
- Ihres Fahrzeugs.

Die Kosten des Umbaus übernehmen wir nicht. Diese sind in bestimmten Fällen im Rahmen Ihres Unfallversicherungstarifs erstattungsfähig.

3.2 Besondere Leistungen für Kinder

3.2.1 Kinderbetreuung

Wir organisieren für Sie bzw. die versicherte Person die Betreuung der im Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren, wenn Sie bzw. die versicherte Person aufgrund eines Unfalls hierzu nicht in der Lage sind. Diese Leistung erbringen wir solange, bis die Betreuung anderweitig übernommen werden kann, z. B. durch Verwandte.

Die Kosten für die Betreuung der Kinder übernehmen wir im Rahmen der allgemeinen Leistungsgrenzen nach Ziffer 2.2.1.

3.2.2 Rooming-in

Wir organisieren die elterliche Begleitung des versicherten minderjährigen Kindes während eines durch den Unfall notwendigen Krankenhausaufenthalts und übernehmen die Kosten der Übernachtung mit dem Kind im Krankenhaus (Rooming-in).

3.2.3 Kinderbetreuung von Geschwisterkindern

Wir organisieren die Betreuung von Geschwisterkindern unter 16 Jahren, die im gleichen Haushalt wie das verunfallte Kind wohnen, wenn die Eltern wegen der Betreuung des verunfallten Kindes für die Betreuung der Geschwisterkinder nicht zur Verfügung stehen.

Die Kosten für die Betreuung der Kinder übernehmen wir im Rahmen der allgemeinen Leistungsgrenzen nach Ziffer 2.2.1.

3.2.4 Familienhilfe

Wir organisieren für Sie oder die versicherte Person eine Familienhilfe. Die Kosten für die Familienhilfe übernehmen wir im Rahmen der allgemeinen Leistungsgrenzen nach Ziffer 2.2.1.

3.2.5 Fahrdienst für Kinder

Wir organisieren für Sie oder die versicherte Person einen Fahrdienst für Kinder unter zwölf Jahren, die im Haushalt leben, wenn die versicherte Person oder eine andere Person zur Beförderung nicht in der Lage sind.

Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall.

3.2.6 Schülernachhilfe

Wir organisieren eine Nachhilfe für Ihr verunfalltes Kind, wenn es auf Grund des Unfalls länger als zwei Wochen schulunfähig wird.

Die hierdurch entstehenden Kosten übernehmen wir bis maximal 500 Euro je Versicherungsfall.

3.2.7 Besondere Leistung bei Kinderunfall

Nach einem Unfall übernehmen wir die Kosten für Unterhaltungsmedien für das verunfallte Kind.

Beispiel: Bücher oder Zeitschriften sowie ggf. Spielzeug

Die Kosten übernehmen wir bis maximal 50 Euro je Versicherungsfall.

4. Welche Leistungen beinhaltet unser Reha-Management?

4.1 Informations-Dienstleistung

Wir unterstützen Sie mit Informationen, Telefonnummern und Adressen zu:

- Rehabilitationsberatern
- Behindertentransport-Möglichkeiten
- Selbsthilfegruppen
- Behindertengerechtes Bauen/Umbauen
- Kraftfahrzeughilfe
- Verbände und Institutionen
- Soziale Einrichtungen (Pflegepersonal, Essen auf Rädern, Krankenschwestern, Haushaltshilfen, Einkaufshilfen)
- Möglichkeiten der betreuten Rückkehr ins eigene Heim, wenn Angehörige oder nahe stehende Personen verhindert sind
- Gartenhelfer, Kinderbetreuer, Nachhilfelehrer
- Reparaturdienste (Kleinarbeiten zu Hause)

4.2 Erstberatung

Nach dem Unfall vereinbaren wir mit Ihnen bzw. der versicherten Person einen zeitnahen Termin für eine Beratung. Im Rahmen dieser Erstberatung erstellen wir entsprechend der jeweiligen Bedarfslage ein individuelles Konzept zur Verbesserung der Situation der versicherten Person bzw. deren Wiedereingliederung.

Dabei berücksichtigen wir

- medizinische,
 - berufliche,
 - technische und
 - soziale Belange
- der versicherten Person.

Im Rahmen der persönlichen Beratung wird mit der verletzten versicherten Person – auf deren Wunsch unter Einbeziehung der Angehörigen und der behandelnden Ärzte bzw. Therapeuten – die medizinische Rehabilitation abgestimmt.

Es werden Möglichkeiten zur Optimierung angeboten und unter Einbindung der Ärzte die Organisation einer

- weitergehenden ambulanten Behandlung,
- die Verlegung in eine geeignete Fachklinik zur Weiterbehandlung oder
- die anschließende Aufnahme in eine geeignete Rehabilitationsklinik vermittelt.

Sofern darüber hinaus Bedarf besteht, unterstützen wir Sie im Anschluss an die Erstberatung auf Wunsch mit weiteren Leistungen gemäß Ziffern 4.3 bis 4.7.

4.3 Medizinische Rehabilitation

Wir unterstützen Sie bzw. die versicherte Person bei der Feststellung des individuellen Bedarfs und benennen und vermitteln Einrichtungen und Dienstleister für:

- stationäre Heilbehandlung
- Reha-Maßnahmen
- Krankentransporte
- Psychologische Betreuung
- ärztliche Zweitmeinung/Gutachten

Die Kosten für vermittelte Leistungen übernehmen wir nicht.

4.4 Berufliche Rehabilitation

Wir benennen und vermitteln Personal- und Berufsberater. Die Kosten für vermittelte Leistungen übernehmen wir nicht.

4.5 Technische Rehabilitation

Wir benennen und vermitteln

- Kraftfahrzeugwerkstätten und Firmen für einen behindertengerechten Umbau des Kraftfahrzeugs,
- Transportunternehmen,

- Ansprechpartner für den Umbau der Wohnung,
- Analyse der Bedürfnisse durch ein medizinisches Gutachten und
- spezialisierte Architekten und Baufirmen.

Die Kosten für vermittelte Leistungen übernehmen wir nicht.

4.6 Soziale Rehabilitation

Wir benennen und vermitteln

- Rehabilitationsberater,
- Verbände,
- Institutionen,
- soziale Einrichtungen und andere Hilfen,
- Behörden und
- psychologische Unterstützung.

Die Kosten für vermittelte Leistungen übernehmen wir nicht.

4.7 Rehabilitation eines Kindes

Wir benennen und vermitteln

- spezialisierte Kindergärten,
- spezialisierte Schulen,
- Freizeitgestaltungsmöglichkeiten,
- Elternbegleitung,
- Nachhilfe zu Hause,
- Tagesmütter und
- Kinderkrankenpflegepersonal.

Die Kosten für vermittelte Leistungen übernehmen wir nicht.

5. Welche Informations- und Beratungsleistungen sind versichert?

5.1 Gesundheits-Navigator

5.1.1 Allgemeine Gesundheitsberatung

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person bei allgemeinen Fragen rund um das Thema Medizin, insbesondere zu Diagnostik und Therapie. Auf Wunsch benennen wir die entsprechenden medizinischen Dienstleister.

Beispiel: Ärzte, Kliniken, Heilpraktiker, Psychotherapeuten, Physiotherapeuten etc.

5.1.2 Information zu speziellen Gesundheitsfragen

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person rund um die Themen

- Kinderkrankheiten,
- Vergiftungen,
- Insektenstiche und
- Tierbisse.

Auf Wunsch benennen wir die entsprechenden medizinischen Dienstleister.

Beispiel: Ärzte, Kliniken, Heilpraktiker etc.

5.1.3 Information zu speziellen Erkrankungen

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person rund um die Erkrankungen Demenz und Morbus Parkinson. Auf Wunsch benennen wir die entsprechenden medizinischen Dienstleister.

Beispiel: Ärzte, Kliniken, Betreuungspersonen etc.

5.1.4 Zahnmedizinische Beratung

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person rund um das Thema Zahnmedizin. Auf Wunsch benennen wir die entsprechenden medizinischen Dienstleister.

Beispiel: Zahnärzte, Zahnkliniken etc.

5.1.5 Arzneimittelberatung

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person zu Arzneimitteln. Wir geben Auskunft zu

- Wirkungen,
- Wechsel- und Nebenwirkungen,
- Wirkstoffen sowie
- Generika.

5.1.6 Impfberatung

Wir informieren und beraten Sie bzw. die versicherte Person zu Impfpfehlungen und Impfabständen nach Vorgaben der Ständigen Impfkommission (STIKO).

5.1.7 Reisemedizinische Beratung

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person über Klima und Einreisebestimmungen für das Reiseland. Wir beraten Sie bzw. die versicherte Person zu Impfvorschriften und Impfpfehlungen. Auf Wunsch übersenden wir eine Checkliste für die Reiseapotheke.

5.1.8 Information und Beratung nach Unfall

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person nach einem Unfall über

- tauchtypische Erkrankungen,
- Erfrierungen,
- kosmetische Operationen etc.

Auf Wunsch benennen wir entsprechende medizinische Dienstleister.

Beispiel: Ärzte, Kliniken, Druckkammern etc.

5.1.9 Psychologische Beratung

Wir informieren und beraten Sie bzw. die versicherte Person in psychologischen Fragen, insbesondere bei unfallbedingten Problemen. Auf Wunsch benennen wir entsprechende medizinische Dienstleister.

Beispiel: Ärzte, Kliniken, Psychotherapeuten, Selbsthilfegruppen etc.

5.1.10 Beratung zu Wellness, Fitness und Ernährung

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person zu den Themen Wellness und Fitness. Außerdem beraten wir Sie bzw. die versicherte Person zum Thema Ernährung. Dabei berücksichtigen wir die speziellen Bedürfnisse des Lebensabschnitts.

Beispiel: Stillberatung, Ernährungsumstellung, Nahrungsergänzungsmittel, Sondenkost etc.

5.1.11 Beratung zu Testament, Betreuungsvollmachten, Bestattung

Wir informieren Sie bzw. die versicherte Person zu den Themen

- Testament,
- Betreuungsvollmachten und
- Bestattung.

Auf Wunsch senden wir Mustervorlagen zu.

5.2 Kinder-Navigator

5.2.1 Information und Beratung zum Thema Freizeitgestaltung

Wir informieren und beraten Sie bzw. die versicherte Person rund um das Thema kindgerechte Freizeitgestaltung. Hierzu gehören z. B.

- allgemeine Beratung zu Veranstaltungen in Ihrem Umfeld
- besondere Vereine und deren Programme
- Institutionen verschiedener Trägerschaften
- Freizeiteinrichtungen wie z. B. Kletterparks und Indoor-Spielplätze
- Ferienbetreuungsmaßnahmen

5.2.2 Information und Beratung zur Kinderbetreuung

Wir informieren und beraten Sie bzw. die versicherte Person zum Thema Kinderbetreuung. In besonderen Lebenslagen kann hier eine individuelle Lösung notwendig sein. Auf Wunsch benennen wir entsprechende Dienstleister.

Beispiel: Kitas, Schulen, Tagesmütter und Babysitter

5.3 Pflege-Navigator

5.3.1 Beratung zur Pflegeversicherung

Wir informieren und beraten Sie bzw. die versicherte Person rund um das Thema Pflegeversicherung. Hierzu gehören z. B.

- allgemeine Beratung zu Leistungen der Pflegeversicherung
- Beratung und Begleitung von Pflegeeinstufungen
- Beratung zum Besuch des medizinischen Dienstes
- Hilfe beim Widerspruchsverfahren
- Beratung zur Beantragung sonstiger sozialer Leistungen

5.3.2 Beratung zur Pflege eines Angehörigen

Wir informieren und beraten Sie bzw. die versicherte Person zur Pflege eines Angehörigen. Auf Wunsch benennen wir Dienstleister zur Pflege und zu haushaltsnahen Dienstleistungen.

5.3.3 Beratung Kurzzeitpflege

Wir informieren und beraten Sie bzw. die versicherte Person zum Thema Kurzzeit- und Verhinderungspflege. Auf Wunsch benennen wir entsprechende Dienstleister.

5.3.4 Beratung zur stationären Pflege

Wir informieren und beraten Sie bzw. die versicherte Person zur stationären Pflege. Auf Wunsch benennen wir entsprechende Einrichtungen.

6. Was ist nach einem Unfall zu beachten? (Obliegenheiten)

Sie und die versicherte Person sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte und Einverständniserklärungen, die für die Erbringung der Leistungen gemäß der Ziffern 3 bis 5 notwendig werden, uns oder dem von uns beauftragten Vertragspartner gegenüber abzugeben.

Inhalt	Seite
1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?	174
2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?	174
2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags	174
2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug	174
2.3 Unsere Leistungsfreiheit	174
3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?	174 - 175
3.1 Fälligkeit	174
3.2 Verzug und Schadenersatz	174
3.3 Mahnung	174
3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	174
3.5 Kündigung nach Mahnung	175
3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung	175
4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?	175
4.1 Ihre Pflichten	175
4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	175
5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?	175
5.1 Allgemeiner Grundsatz	175
5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	175
6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?	175 - 176
6.1 Vertragsdauer	175
6.2 Stillschweigende Verlängerung	176
6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	176
6.4 Wegfall des versicherten Risikos	176
6.5 Besonderes Kündigungsrecht bei ständiger Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ins Ausland	176
7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?	176
7.1 Kündigungsrecht	176
7.2 Ihre Kündigung	176
7.3 Unsere Kündigung	176
8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?	176 - 178
8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	176 - 177
8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	177
8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte	177
8.4 Unsere Hinweispflicht	178
8.5 Ausschluss von unseren Rechten	178
8.6 Erlöschen unserer Rechte	178
9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?	178 - 179
9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)	178
9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	178 - 179
9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)	179
9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung	179
9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	179
10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?	179 - 180
10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart):	179 - 180
10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart):	180
11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?	180 - 181
11.1 Zuständige Stelle	180
11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	180
11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	181
12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?	181
13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?	181
13.1 Klagen gegen uns oder Versicherungsvermittler	181
13.2 Klagen gegen Sie	181
14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?	181
15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?	181

1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

1.1 Weitere Natur-/Elementargefahren (sofern vereinbart)

Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt haben (Ziffer 2.1.5).

1.2 Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch im Rahmen der Elementardeckung besteht Versicherungsschutz in der Sachversicherung erst nach Ablauf von einem Monat nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern

- bei einem Vorversicherer oder bei uns zuvor bereits Versicherungsschutz für die genannten Gefahren bestanden hat oder
- zwischen Antragseingang bei uns und dem beantragtem Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?

Je nach Vereinbarung haben Sie Ihre Beiträge im Voraus zu zahlen, entweder durch laufende Zahlungen oder als Einmalbeitrag.

Möchten Sie Ihren Beitrag durch laufende Zahlungen begleichen, können Sie entweder monatliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbaren.

2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags

2.1.1 Ihr erster oder einmaliger Beitrag ist unverzüglich nach dem Zeitpunkt des vereinbarten und im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginns zu zahlen. Dies gilt unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

2.1.2 Liegt der vereinbarte Zeitpunkt des Versicherungsbeginns vor Vertragsschluss, ist der erste oder einmalige Beitrag unverzüglich nach Vertragsschluss zu zahlen. Dies gilt ebenfalls unabhängig von dem Bestehen eines Widerrufsrechts.

2.1.3 Ist die Zahlung Ihres Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate Ihres ersten Jahresbeitrags. Die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile Ihres Beitrags stunden wir Ihnen. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben.

2.1.4 Vereinbaren Sie monatliche Zahlungsweise Ihres Gesamtbeitrags (Jahresbeitrags), runden wir bei der Ratenzahlung ausgehend vom Gesamtbeitrag die Monatsrate auf volle 0,10 Euro auf. In der Gebäudeversicherung bezieht sich die Aufrundung auf den Nettobeitrag.

2.1.5 Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie Ihren Beitrag gezahlt haben.

2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 nicht unverzüglich, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Ihren Beitrag nicht gezahlt haben.

Unser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

2.3 Unsere Leistungsfreiheit

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nach Ziffer 2.1.1 und Ziffer 2.1.2 nicht unverzüglich, sind wir für einen vor Zahlung Ihres Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie

- durch gesonderte Mitteilung in Textform oder
- durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung Ihres Beitrags aufmerksam gemacht haben und Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?

3.1 Fälligkeit

Ihre Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt im Versicherungsschein der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

3.2 Verzug und Schadenersatz

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Haben Sie die Zahlung Ihres Jahresbeitrags in monatlichen Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

3.3 Mahnung

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang unserer Zahlungsaufforderung betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält:

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – die nach den folgenden Ziffern mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt, und
- Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung Ihres Beitrags, der Zinsen oder der Kosten schuldhaft in Verzug sind.

3.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung Ihrer geschuldeten Beiträge schuldhaft in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung schuldhaft in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

4.1 Ihre Pflichten

Wenn zur Einziehung Ihres Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- Ihr Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- der Einziehung nicht widersprochen wird.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn Ihr fälliger Beitrag ohne Verschulden nicht eingezogen werden kann und Ihr Beitrag nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich gezahlt wurde.

4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug

Wenn Ihr fälliger Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Ihre Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ihr Beitrag muss gezahlt werden, wenn wir hierzu in Textform aufgefordert haben.

5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags haben wir nur Anspruch auf den Teil Ihres Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

5.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 60 Tagen, erstatten wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil Ihrer Beiträge.

Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf

- das Widerrufsrecht,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag

hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Absatz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich Ihren für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

5.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil Ihr einmaliger oder erster Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

5.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

5.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns Ihr Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

5.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung Ihres Beitrags verpflichtet, wenn

- das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder
- das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

6.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn Sie oder wir spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung erhalten haben.

6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

6.4 Wegfall des versicherten Risikos

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Für die Hausratversicherung und die Unfallversicherung gelten besondere Regelungen. Diese finden Sie für die Hausratversicherung in Abschnitt H1 – Hausratversicherung und für die Unfallversicherung in Ziffer 13. in Abschnitt U1 – Private Unfallversicherung.

6.5 Besonderes Kündigungsrecht bei ständiger Verlegung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes ins Ausland

Wir bieten Versicherungen nur innerhalb der politischen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland an. Verlegen Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft ins Ausland, können wir Ihnen den Versicherungsschutz nicht weiter gewähren.

Insofern müssen Sie uns eine dauerhafte Verlegung Ihres gewöhnlichen Aufenthaltsortes anzeigen, da sie sonst Ihren Versicherungsschutz verlieren.

Wenn Sie Ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort dauerhaft ins Ausland verlegen, können wir oder Sie den bestehenden Versicherungsvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Dies gilt nicht für die Wohngebäudeversicherung oder Haus- und Grundbesitzer-Haftpflicht, wenn Sie Eigentümer eines in der Bundesrepublik Deutschland gelegenen Wohngebäudes sind und dieses auch nach Ihrer dauerhaften Verlagerung des gewöhnlichen Aufenthaltsortes in Ihrem Eigentum verbleibt.

7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?

7.1 Kündigungsrecht

7.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalls kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung – in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) – erhalten haben.

7.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben oder
- Ihnen eine Klage über einen unter dem Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung erhalten haben.

7.1.3 Für die Unfallversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Entschädigung erbracht haben,
- Sie gegen uns Klage auf eine Entschädigung erhoben haben.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in Textform (z. B. E-Mail, Fax oder Brief) spätestens einen Monat nach der Zahlung oder Beendigung des Rechtsstreits erhalten haben.

7.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

7.3 Unsere Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?

8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
- aber noch vor Vertragsannahme in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter/Bevollmächtigtem geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 8.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters/Bevollmächtigtem als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter/Bevollmächtigten noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Unter nachfolgend erläuterten Voraussetzungen können wir in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

8.2.1 Rücktritt

Wird die Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, sind wir unter folgender Voraussetzung zur Leistung verpflichtet:

Sie weisen uns nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir in jedem Fall leistungsfrei.

Uns steht der Teil Ihres Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

8.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

8.2.3 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn

- wir im Rahmen einer Vertragsanpassung Ihren Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder
- wir die Gefahrsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

8.2.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil Ihres Beitrags zu, der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

8.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.

8.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

8.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)

9.1.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) in der kalten Jahreszeit die Wohnung, Geschäftsräume, sowie alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- (3) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- (4) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
- (5) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten zu beachten.

Für die Gebäudeversicherung gilt zusätzlich:

- (6) Schreibt die Abwassersatzung der Stadt oder der Gemeinde, zur Vermeidung von Rückstauschäden bei Rückstau gefährdeten Räumen, den Einbau von Rückstausicherungen vor, so sind diese vorhandenen Sicherungen funktionsbereit zu halten. Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück sind freizuhalten.

9.1.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben

- (1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- (4) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- (5) das Schadenbild solange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- (6) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- (7) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Für die Hausrat- und Inhaltsversicherung gilt zusätzlich:

- (8) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

9.1.3 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 9.1.1 und Ziffer 9.1.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

9.2.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

9.2.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.

- (2) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadenersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (4) Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadenersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- (6) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)

- (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- (2) Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- (3) Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.
Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- (4) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
 - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
 - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

- (5) Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll telegrafisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen.
Zudem ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung

Verletzen Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie oder eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Weisen Sie oder eine versicherte Person uns nach, dass Sie die Obliegenheit weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt haben, entfällt unser Kündigungsrecht.

9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung

9.5.1 Verletzen Sie oder eine versicherte Person eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

9.5.2 Verletzen Sie oder eine versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

9.5.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie oder eine versicherte Person nachweisen

- dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
- dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?

10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart) gilt:

10.1.1 Anzeigepflicht

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, müssen Sie uns unverzüglich

- den anderen Versicherer und
- die Versicherungssumme mitteilen.

Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, müssen Sie uns stattdessen den Versicherungsumfang angeben.

10.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in den Ziffern 9.4 und 9.5 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Wir können uns nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

10.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung

10.1.3.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist und

- die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen oder
- aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigen.

10.1.3.2 Die Versicherer gelten als Gesamtschuldner. Jeder hat für den Betrag aufzukommen, zu dessen Zahlung er nach seinem Verträge verpflichtet ist.

Sie können aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

10.1.3.3 Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag.

Die Entschädigung aus allen Verträgen darf insgesamt nicht höher sein, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

10.1.3.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

In diesem Fall steht uns Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

10.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

10.1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen,

- dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben oder
- die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung Ihres Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung Ihres Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

10.1.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 10.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart) gilt:

10.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

10.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

10.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?

11.1 Zuständige Stelle

Anzeigen und Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Zentrale oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns mitteilen.

Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als erhalten, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebs abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 11.2 entsprechend Anwendung.

12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

Ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem ein Anspruch entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

Im Übrigen bleiben die Nachhaftungsfristen unberührt. Werden Nachhaftungsfristen vereinbart, besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt sind.

13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?

13.1 Klagen gegen uns

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

13.2 Klagen gegen Sie

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unser für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung.

14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Hinweise zum Datenschutz

Informationsblatt Datenschutz

Mit diesen Hinweisen informieren wir Sie über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und die Ihnen nach dem Datenschutzrecht zustehenden Rechte.

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G. Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn Amtsgericht Köln HRB 8234	DEVK Allgemeine Versicherungs-AG Amtsgericht Köln HRB 7935
---	--

Sie erreichen uns unter folgender Adresse:

DEVK Versicherungen

Riehler Straße 190
50735 Köln
Telefon 0800 4-757-757
Fax 0221 757-2200
E-Mail: info@devk.de

Unseren **Datenschutzbeauftragten** erreichen Sie per Post unter o. g. Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“; per E-Mail unter datenschutz@devk.de oder über das Kontaktformular auf unserer Internetseite unter www.devk.de/datenschutz.

Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) sowie aller weiteren maßgeblichen Gesetze. Darüber hinaus hat sich unser Unternehmen auf die „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“ (CoC) verpflichtet. Diese präzisieren die oben genannten Gesetze für die Versicherungswirtschaft und erhöhen zugleich die Transparenz der Datenverarbeitung. Die Regeln können Sie im Internet unter www.devk.de/datenschutz abrufen.

Stellen Sie einen Antrag auf Versicherungsschutz, benötigen wir die von Ihnen hierbei gemachten Angaben für den Abschluss des Versicherungsvertrags und zur Einschätzung des von uns zu übernehmenden Risikos. Kommt der Versicherungsvertrag zustande, verarbeiten wir diese Daten zur Durchführung des Vertragsverhältnisses, z. B. zur Policierung oder Rechnungsstellung. Angaben zum Leistungsfall benötigen wir etwa, um prüfen zu können, ob ein Versicherungsfall eingetreten und wie hoch die Leistung ist.

Der Abschluss bzw. die Durchführung des Versicherungsvertrags ist ohne die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten nicht möglich.

Darüber hinaus benötigen wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erstellung von versicherungsspezifischen Statistiken, z. B. für die Entwicklung neuer Tarife oder zur Erfüllung aufsichtsrechtlicher Vorgaben. Die Daten aller mit den DEVK Versicherungen bestehenden Verträge nutzen wir für eine Betrachtung der gesamten Kundenbeziehung, beispielsweise zur Beratung hinsichtlich einer Vertragsanpassung, einer Vertragsergänzung, für Kulanzentscheidungen oder für umfassende Auskunftserteilungen.

Rechtsgrundlage für diese Verarbeitungen personenbezogener Daten für vorvertragliche und vertragliche Zwecke ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Soweit dafür besondere Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Ihre Gesundheitsdaten bei Abschluss einer Lebensversicherung) erforderlich sind, holen wir Ihre Einwilligung nach Art. 9 Abs. 2 a) i. V. m. Art. 7 DSGVO ein. Erstellen wir Statistiken mit diesen Datenkategorien, erfolgt dies auf Grundlage von Art. 9 Abs. 2 j) DSGVO i. V. m. § 27 BDSG.

Ihre Daten verarbeiten wir auch, um berechtigte Interessen von uns oder von Dritten zu wahren (Art. 6 Abs. 1 f) DSGVO). Dies kann insbesondere erforderlich sein:

- zur Gewährleistung der IT-Sicherheit und des IT-Betriebs,
- zur Werbung für unsere eigenen Versicherungsprodukte und für andere Produkte der Unternehmen der DEVK Versicherungen und deren Kooperationspartner sowie für Markt- und Meinungsumfragen,
- zur Verhinderung und Aufklärung von Straftaten, insbesondere nutzen wir Datenanalysen zur Erkennung von Hinweisen, die auf Versicherungsmissbrauch hindeuten können,
- zur Risikosteuerung innerhalb des Unternehmens sowie der DEVK Versicherungen insgesamt;
- zur Geschäftssteuerung und Weiterentwicklung von Prozessen, Dienstleistungen und Produkten.

Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS)

Die Versicherungswirtschaft nutzt zur genaueren Risiko- und Leistungsfalleinschätzung das Hinweis- und Informationssystem HIS, das derzeit von der informa HIS GmbH (Kreuzberger Straße 68, 65205 Wiesbaden, www.informa-his.de) betrieben wird. Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten, und erhöhte Risiken können wir an das HIS melden. Wir und andere Versicherungen fragen Daten im Rahmen der Risiko- und Leistungsprüfung aus dem HIS ab, wenn ein berechtigtes Interesse besteht. Hierfür ist ein Austausch bestimmter personenbezogener Daten mit dem HIS erforderlich.

Datenaustausch mit Ihrem früheren Versicherer

Um Ihre Angaben bei Abschluss des Versicherungsvertrags (z. B. zur Mitnahme eines Schadenfreiheitsrabatts in der Kfz-Versicherung) bzw. Ihre Angaben bei Eintritt des Versicherungsfalls überprüfen und bei Bedarf ergänzen zu können, kann im dafür erforderlichen Umfang ein Austausch von personenbezogenen Daten mit dem von Ihnen im Antrag benannten früheren Versicherer erfolgen.

Bonitätsauskünfte

Soweit es zur Wahrung unserer berechtigten wirtschaftlichen Interessen notwendig ist, fragen wir Informationen zur Beurteilung Ihres allgemeinen Zahlungsverhaltens ab. Wir arbeiten zurzeit mit den Auskunfteien „infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden“ und „Creditreform Düsseldorf/Neuss Roumen, Waterkamp & Coll. KG, Heesenstraße 65, 40549 Düsseldorf“ zusammen.

Automatisierte Einzelfallentscheidungen

Auf Basis Ihrer Angaben zum Risiko, zu denen wir Sie bei Antragstellung befragen, entscheiden wir gegebenenfalls vollautomatisiert etwa über das Zustandekommen des Vertrags, mögliche Risikoausschlüsse oder über die Höhe der von Ihnen zu zahlenden Versicherungsprämie. Aufgrund Ihrer Angaben zum Versicherungsfall, der zu Ihrem Vertrag gespeicherten Daten sowie gegebenenfalls von Dritten hierzu erhaltenen Informationen entscheiden wir gegebenenfalls auch vollautomatisiert über unsere Leistungspflicht. Die vollautomatisierten Entscheidungen beruhen auf vom Unternehmen vorher festgelegten Regeln zur Gewichtung der Informationen. Soweit wir automatisierte Einzelfallentscheidungen in den zuvor beschriebenen Fällen durchführen, haben Sie das Recht auf Erwirken des Eingreifens einer Person seitens des Verantwortlichen, auf Darlegung des eigenen Standpunkts und Anfechtung dieser Entscheidung.

Darüber hinaus verarbeiten wir Ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen wie z. B. aufsichtsrechtlicher Vorgaben, handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten oder unserer Beratungspflicht. Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung dienen in diesem Fall die jeweiligen gesetzlichen Regelungen i. V. m. Art. 6 Abs. 1 c) DSGVO.

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen oben nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen darüber zuvor informieren.

Empfänger und Empfängerkategorien von personenbezogenen Daten

Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe

Spezialisierte Unternehmen bzw. Bereiche unserer Unternehmensgruppe nehmen bestimmte Datenverarbeitungsaufgaben für die in der Gruppe verbundenen Unternehmen zentral wahr. Soweit ein Versicherungsvertrag zwischen Ihnen und einem oder mehreren Unternehmen unserer Gruppe besteht, können Ihre Daten etwa zur zentralen Verwaltung von Anschriftendaten, für den telefonischen Kundenservice, zur Vertrags- und Leistungsbearbeitung, für In- und Exkasso oder zur gemeinsamen Postbearbeitung zentral durch ein Unternehmen der Gruppe verarbeitet werden. In unserer Dienstleisterliste unter www.devk.de/datenschutz oder im Anhang des Antrags finden Sie die Unternehmen, die an einer zentralisierten Datenverarbeitung teilnehmen.

Vermittler

Soweit Sie hinsichtlich Ihrer Versicherungsverträge von einem Vermittler betreut werden, verarbeitet Ihr Vermittler die zum Abschluss und zur Durchführung des Vertrags benötigten Antrags-, Vertrags- und Schadendaten. Auch übermittelt unser Unternehmen diese Daten an den Sie betreuenden Vermittler, soweit dieser die Informationen zu Ihrer Betreuung und Beratung in Versicherungs- und Finanzdienstleistungsangelegenheiten benötigt.

Externe Dienstleister

Wir führen bestimmte Aufgaben, wie z. B. Teile der Leistungsprüfung oder gegebenenfalls die telefonische Kundenbetreuung, bei denen es zu einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kommen kann, nicht selbst durch, sondern übertragen die Erledigung einer anderen Stelle. Wir führen eine fortlaufend aktualisierte Liste über die Stellen und Kategorien von Stellen, die vereinbarungsgemäß für uns personenbezogene Daten verarbeiten unter Angabe der übertragenen Aufgaben. Die gültige Liste ist dem jeweiligen Antrag beigefügt. Sie kann auch im Internet unter www.devk.de/datenschutz eingesehen oder bei den DEVK Versicherungen, Zentrale Kundenbetreuung, Riehler Straße 190, 50735 Köln, E-Mail: info@devk.de schriftlich angefordert werden. Zu diesen externen Dienstleistern gehören u. a. Gutachter, Sachverständige, Assistance-Dienstleister, Aktenvernichter und Anbieter von IT-Services.

Rückversicherer

Um die Erfüllung Ihrer Ansprüche abzusichern, können wir Rückversicherungen einschalten, die das Risiko ganz oder teilweise übernehmen. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherungen weiterer Rückversicherungen, denen sie ebenfalls Ihre Daten übergeben. Damit sich die Rückversicherungen ein eigenes Bild über das Risiko oder den Versicherungsfall machen können, ist es möglich, dass wir Ihren Versicherungs- oder Leistungsantrag der Rückversicherung vorlegen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Versicherungssumme besonders hoch ist oder es sich um ein schwer einzustufendes Risiko handelt.

Darüber hinaus ist es möglich, dass die Rückversicherung uns aufgrund ihrer besonderen Sachkunde bei der Risiko- oder Leistungsprüfung unterstützt. Wir übermitteln Ihre Daten an den Rückversicherer nur, soweit dies für die Erfüllung unseres Versicherungsvertrages mit Ihnen erforderlich ist bzw. im zur Wahrung unserer berechtigten Interessen notwendigen Umfang. Zu den genannten Zwecken werden möglichst anonymisierte bzw. pseudonymisierte Daten verwendet. Ihre personenbezogenen Daten werden von den Rückversicherungen nur zu den vorgenannten Zwecken verwendet. Über die Übermittlung besonderer Kategorien personenbezogener Daten (z. B. Gesundheitsdaten) werden Sie durch uns unterrichtet.

Weitere Empfänger

Darüber hinaus kann es erforderlich sein, dass wir Ihre personenbezogenen Daten an weitere Empfänger übermitteln, wie etwa an Behörden zur Erfüllung gesetzlicher Mitteilungspflichten (z. B. Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Strafverfolgungsbehörden).

Datenübermittlung in ein Drittland

Sollten wir personenbezogene Daten an Dienstleister außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) übermitteln, erfolgt die Übermittlung nur, soweit dem Drittland durch die EU-Kommission ein angemessenes Datenschutzniveau bestätigt wurde oder andere angemessene Datenschutzgarantien (z. B. verbindliche unternehmensinterne Datenschutzvorschriften oder EU-Standardvertragsklauseln) vorhanden sind.

Dauer der Datenspeicherung

Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, sobald sie für die o. g. Zwecke nicht mehr erforderlich sind. Dabei kann es vorkommen, dass personenbezogene Daten für die Zeit aufbewahrt werden, in der Ansprüche gegen unsere Unternehmen geltend gemacht werden können (gesetzliche Verjährungsfrist von drei oder bis zu dreißig Jahren). Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten, soweit wir dazu gesetzlich verpflichtet sind. Entsprechende Nachweis- und Aufbewahrungspflichten ergeben sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO) und dem Geldwäschegesetz (GWG). Die Speicherfristen betragen danach bis zu zehn Jahren.

Betroffenenrechte

Gemäß den Artikeln 15 bis 22 DSGVO haben Sie bezüglich der Verarbeitung Ihrer Daten bestimmte Rechte.

Auskunftsrecht, Recht auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung

Sie können unter der o. g. Adresse Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (Art. 15). Außerdem haben Sie ein Recht auf Herausgabe der von Ihnen bereitgestellten Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format (Art. 20).

Darüber hinaus können Sie unter bestimmten Voraussetzungen die Berichtigung, die Löschung oder die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen (Art. 16 bis 18).

Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Direktwerbung jederzeit formlos zu widersprechen.

Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung widersprechen, wenn sich aus Ihrer besonderen Situation Gründe ergeben, die gegen die Datenverarbeitung sprechen.

Bis zum Zeitpunkt des Widerspruchs bleibt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf Grundlage Ihrer Einwilligung rechtmäßig.

Beschwerderecht

Sie haben die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den o. g. Datenschutzbeauftragten oder an eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Die für uns zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Nordrhein-Westfalen

Postfach 20 04 44
40102 Düsseldorf

Information über den Datenaustausch mit der informa HIS GmbH auf Grundlage der Art. 13 und 14 EU-DSGVO

Hiermit möchten wir Sie darüber informieren, dass wir bei Abschluss eines Versicherungsvertrags oder im Rahmen der Schadenbearbeitung Daten zum Versicherungsobjekt (Fahrzeugidentifikationsdaten oder Adresse des Gebäudes) sowie Angaben zu Ihrer Person (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) an die informa HIS GmbH übermitteln (HIS-Anfrage) können. Die informa HIS GmbH überprüft anhand dieser Daten, ob zu Ihrer Person und/oder zu Ihrem Versicherungsobjekt im „Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft“ (HIS) Informationen gespeichert sind, die auf ein erhöhtes Risiko oder Unregelmäßigkeiten in einem Versicherungsfall hindeuten können. Solche Informationen können nur aufgrund einer früheren Meldung eines Versicherungsunternehmens an das HIS vorliegen (HIS-Einmeldung), über die Sie ggf. von dem einmeldenden Versicherungsunternehmen gesondert informiert worden sind. Daten, die aufgrund einer HIS-Einmeldung im HIS gespeichert sind, werden von der informa HIS GmbH an uns, das anfragende Versicherungsunternehmen, übermittelt.

Nähere Informationen zum HIS finden Sie auf folgenden Internetseiten: www.informa-his.de

Zwecke der Datenverarbeitung der informa HIS GmbH

Die informa HIS GmbH betreibt als datenschutzrechtlich Verantwortliche das Hinweis- und Informationssystem HIS der Versicherungswirtschaft. Sie verarbeitet darin personenbeziehbare Daten, um die Versicherungswirtschaft bei der Bearbeitung von Versicherungsanträgen und -schäden zu unterstützen. Es handelt sich bei diesen Daten um Angaben zu erhöhten Risiken oder um Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten (z. B. Mehrfachabrechnung eines Versicherungsschadens bei verschiedenen Versicherungsunternehmen) hindeuten können.

Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung

Die informa HIS GmbH verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1f EU-DSGVO. Dies ist zulässig, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Die informa HIS GmbH selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Versicherungsvertrags oder über die Regulierung von Schäden. Sie stellt den Versicherungsunternehmen lediglich die Informationen für die diesbezügliche Entscheidungsfindung zur Verfügung.

Herkunft der Daten der informa HIS GmbH

Die Daten im HIS stammen ausschließlich von Versicherungsunternehmen, die diese in das HIS einmelden.

Kategorien der personenbezogenen Daten

Basierend auf der HIS-Anfrage oder der HIS-Einmeldung eines Versicherungsunternehmens werden von der informa HIS GmbH – abhängig von der Versicherungsart bzw. -sparte – die Daten der Anfrage oder Einmeldung mit den dazu genutzten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) bzw. Informationen zum Versicherungsobjekt (z. B. Fahrzeug- bzw. Gebäudeinformationen) sowie das anfragende oder einmeldende Versicherungsunternehmen gespeichert. Bei einer HIS-Einmeldung durch ein Versicherungsunternehmen, über die Sie gegebenenfalls von diesem gesondert informiert werden, speichert die informa HIS GmbH erhöhte Risiken oder Auffälligkeiten, die auf Unregelmäßigkeiten hindeuten können, sofern solche Informationen an das HIS gemeldet wurden. In der Versicherungssparte Leben können dies z. B. Informationen zu möglichen Erschwernissen (ohne Hinweis auf Gesundheitsdaten) und Versicherungssumme/Rentenhöhe sein. Zu Fahrzeugen sind ggf. z. B. Totalschäden, fiktive Abrechnungen oder Auffälligkeiten bei einer früheren Schadenmeldung gespeichert. Gebäudebezogene Daten sind Anzahl und Zeitraum geltend gemachter Gebäudeschäden.

Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind ausschließlich Versicherungsunternehmen mit Sitz oder Niederlassung in Deutschland sowie im Einzelfall im Rahmen von Ermittlungsverfahren staatliche Ermittlungsbehörden.

Dauer der Datenspeicherung

Die informa HIS GmbH speichert Informationen über Personen gem. Art. 17 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO nur für eine bestimmte Zeit. Angaben über HIS-Anfragen werden taggenau nach zwei Jahren gelöscht.

Für die Speicherfristen bei HIS-Einmeldungen gilt:

- direkt personenbezogene Daten (Name, Adresse und Geburtsdatum) sowie Fahrzeug- und Gebäudedaten werden am Ende des vierten Kalenderjahres nach erstmaliger Speicherung gelöscht. Sofern in dem genannten Zeitraum eine erneute Einmeldung zu einer Person erfolgt, führt dies zur Verlängerung der Speicherung der personenbezogenen Daten um weitere vier Jahre. Die maximale Speicherdauer beträgt in diesen Fällen zehn Jahre.
- Daten aus der Versicherungssparte Leben werden bei nicht zustande gekommenen Verträgen am Ende des dritten Jahres nach der erstmaligen Speicherung gelöscht.

Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat das Recht auf Auskunft, auf Berichtigung, auf Löschung sowie auf Einschränkung der Verarbeitung. Diese Rechte nach Art. 15 bis 18 EU-DSGVO können gegenüber der informa HIS GmbH unter der unten genannten Adresse geltend gemacht werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die informa HIS GmbH zuständige Aufsichtsbehörde – Der Hessische Datenschutzbeauftragte, Gustav-Stresemann-Ring 1, 65189 Wiesbaden – zu wenden. Hinsichtlich der Meldung von Daten an das HIS ist die für das Versicherungsunternehmen zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zuständig.

Nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, unter der unten genannten Adresse widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die informa HIS GmbH zu Ihrer Person, zu Ihrem Fahrzeug oder zu Ihrem Gebäude gespeichert hat und an wen welche Daten übermittelt worden sind, teilt Ihnen die informa HIS GmbH dies gerne mit. Sie können dort unentgeltlich eine sog. Selbstauskunft anfordern. Wir bitten Sie, zu berücksichtigen, dass die informa HIS GmbH aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist.

Um einen Missbrauch durch Dritte zu vermeiden, benötigt die informa HIS GmbH folgende Angaben von Ihnen:

- Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum
- aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort) sowie ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre
- ggf. FIN des Fahrzeugs. Bei Anfragen zum Fahrzeug ist die Beifügung einer Kopie der Zulassungsbescheinigung I oder II zum Nachweis der Haltereigenschaft erforderlich.
- Bei Anfragen zum Gebäude ist die Beifügung des letzten Versicherungsscheins oder eines sonstigen Dokuments erforderlich, das das Eigentum belegt (z. B. Kopie des Grundbuchauszugs oder Kaufvertrags).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises (Vorder- und Rückseite) beifügen, erleichtern Sie der informa HIS GmbH die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter: www.infoma-HIS.de/selbstauskunft/ bei der informa HIS GmbH beantragen.

Kontaktdaten des Unternehmens und des Datenschutzbeauftragten

informa HIS GmbH
Kreuzberger Ring 68
65205 Wiesbaden
Telefon: 0611 880870-0

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der informa HIS GmbH ist zudem unter der o. a. Anschrift, Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter folgender Adresse erreichbar: his-datenschutz@informa.de.

Information gem. Art. 14 EU-DSGVO über die infoscore Consumer Data GmbH („ICD“)

1. Name und Kontaktdaten der ICD (verantwortliche Stelle) sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

infoscore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der ICD ist unter der o. a. Anschrift, Abteilung Datenschutz, oder per E-Mail unter: datenschutz@arvato-infoscore.de erreichbar.

2. Zwecke der Datenverarbeitung der ICD

Die ICD verarbeitet und speichert personenbezogene Daten, um ihren Vertragspartnern Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen sowie zur Prüfung der Erreichbarkeit von Personen unter den von diesen angegebenen Adressen zu geben. Hierzu werden auch Wahrscheinlichkeits- bzw. Scoringwerte errechnet und übermittelt. Solche Auskünfte sind notwendig und erlaubt, um das Zahlungsausfallrisiko z. B. bei einer Kreditvergabe, beim Rechnungskauf oder bei Abschluss eines Versicherungsvertrags vorab einschätzen zu können. Die Datenverarbeitung und die darauf basierenden Auskunftserteilungen der ICD dienen gleichzeitig der Bewahrung der Auskunftsempfänger vor wirtschaftlichen Verlusten und schützen Verbraucher gleichzeitig vor der Gefahr der übermäßigen Verschuldung. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Betrugsprävention, zur Risikosteuerung, zur Festlegung von Zahlarten oder Konditionen sowie zur Tarifierung.

3. Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung der ICD

Die ICD ist ein Auskunftseunternehmen, das als solches bei der zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde gemeldet ist. Die Verarbeitung der Daten durch die ICD erfolgt auf Basis einer Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1a i.V.m. Art. 7 Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) oder auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 f EU-DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und sofern die Interessen und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, nicht überwiegen. Die ICD stellt ihren Vertragspartnern die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn eine Einwilligung des Betroffenen vorliegt oder von den Vertragspartnern ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere vor Eingehung von Geschäften mit wirtschaftlichem Risiko gegeben (z. B. Rechnungskauf, Kreditvergabe, Abschluss eines Mobilfunk-, Festnetz- oder Versicherungsvertrags).

4. Kategorien der personenbezogenen Daten der ICD

Von der ICD werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften), Informationen zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe auch Ziff. 5), zu Schuldnerverzeichniseintragen, (Privat-) Insolvenzverfahren und zur (Nicht-)Erreichbarkeit unter der angegebenen Adresse sowie entsprechende Scorewerte verarbeitet bzw. gespeichert.

5. Herkunft der Daten der ICD

Die Daten der ICD stammen aus den amtlichen Insolvenzveröffentlichungen sowie den Schuldnerverzeichnissen, die bei den zentralen Vollstreckungsgerichten geführt werden. Dazu kommen Informationen von Vertragspartnern der ICD über vertragswidriges Zahlungsverhalten basierend auf gerichtlichen sowie außergerichtlichen Inkassomaßnahmen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, frühere Anschriften) aus den Anfragen von Vertragspartnern der ICD gespeichert.

6. Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten der ICD

Empfänger sind ausschließlich Vertragspartner der ICD. Dies sind insbesondere Unternehmen, die ein wirtschaftliches Risiko tragen und ihren Sitz im europäischen Wirtschaftsraum, in Großbritannien und in der Schweiz haben. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um Versandhandels- bzw. eCommerce-, Telekommunikations- und Versicherungsunternehmen, Finanzdienstleister (z. B. Banken, Kreditkartenanbieter), Energieversorgungs- und Dienstleistungsunternehmen. Darüber hinaus gehören zu den Vertragspartnern der ICD Unternehmen, die Forderungen einziehen, wie etwa Inkassounternehmen, Abrechnungsstellen oder Rechtsanwälte.

7. Dauer der Datenspeicherung der ICD

Die ICD speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit, nämlich solange, wie deren Speicherung i.S.d. Art. 17 Abs. 1 lit. a) EU-DSGVO notwendig ist.

Die bei ICD zur Anwendung kommenden Prüf- und Löschrufen entsprechen einer Selbstverpflichtung (Code of Conduct) der im Verband „Die Wirtschaftsauskunfteien e.V.“ zusammengeschlossenen Auskunftseunternehmen.

- Informationen über fällige und unbestrittene Forderungen bleiben gespeichert, solange deren Ausgleich nicht bekannt gegeben wurde; die Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung wird jeweils taggenau nach vier Jahren überprüft. Wird der Ausgleich der Forderung bekannt gegeben, erfolgt eine Löschung der personenbezogenen Daten taggenau drei Jahre danach.
- Daten aus den Schuldnerverzeichnissen der zentralen Vollstreckungsgerichte (Eintragungen nach § 882c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 ZPO) werden taggenau nach drei Jahren gelöscht, jedoch vorzeitig, wenn der ICD eine Löschung durch das zentrale Vollstreckungsgericht nachgewiesen wird.
- Informationen über Verbraucher-/Insolvenzverfahren oder Restschuldbefreiungsverfahren werden taggenau drei Jahre nach Beendigung des Insolvenzverfahrens oder nach Erteilung oder Versagung der Restschuldbefreiung gelöscht.
- Informationen über die Abweisung eines Insolvenzantrags mangels Masse, die Aufhebung der Sicherungsmaßnahmen oder über die Versagung der Restschuldbefreiung werden taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Angaben über Anfragen werden spätestens taggenau nach drei Jahren gelöscht.
- Voranschriften bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

8. Betroffenenrechte gegenüber der ICD

Jede betroffene Person hat gegenüber der ICD das Recht auf Auskunft nach Art. 15 EU-DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 EU-DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 EU-DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 EU-DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für die ICD zuständige Aufsichtsbehörde – Der Landesdatenschutzbeauftragte für

den Datenschutz Baden-Württemberg, Königstraße 10 a, 70173 Stuttgart – zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden. Dies gilt auch für Einwilligungen, die bereits vor Inkrafttreten der EU-DSGVO erteilt wurden. Der Widerruf der Einwilligung berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten personenbezogenen Daten.

Nach Art. 21 Abs. 1 EU-DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben, gegenüber der ICD widersprochen werden.

Sofern Sie wissen wollen, welche Daten die ICD zu Ihrer Person gespeichert und an wen sie welche Daten übermittelt hat, teilt Ihnen die ICD das gerne im Rahmen einer – unentgeltlichen – schriftlichen Selbstauskunft mit. Die ICD bittet um Ihr Verständnis, dass sie aus datenschutzrechtlichen Gründen keinerlei telefonische Auskünfte erteilen darf, da eine eindeutige Identifizierung Ihrer Person am Telefon nicht möglich ist. Um einen Missbrauch des Auskunftsrechts durch Dritte zu vermeiden, benötigt die ICD folgende Angaben von Ihnen:

Name (ggf. Geburtsname), Vorname(n), Geburtsdatum, aktuelle Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort), ggf. Voranschriften der letzten fünf Jahre (dies dient der Vollständigkeit der zu erteilenden Auskunft).

Wenn Sie – auf freiwilliger Basis – eine Kopie Ihres Ausweises beifügen, erleichtern Sie der ICD die Identifizierung Ihrer Person und vermeiden damit mögliche Rückfragen. Sie können die Selbstauskunft auch via Internet unter:

<https://www.arvato.com/finance/de/verbraucher/selbstauskunft/selbstauskunft-anfordern.html> beantragen.

9. Profilbildung/Profiling/Scoring

Die ICD-Auskunft kann um sogenannte Scorewerte ergänzt werden. Beim Scoring der ICD wird anhand von Informationen und Erfahrungen aus der Vergangenheit eine Prognose insbesondere über Zahlungswahrscheinlichkeiten erstellt. Das Scoring basiert primär auf Basis der zu einer betroffenen Person bei der ICD gespeicherten Informationen. Anhand dieser Daten, von adressbezogenen Daten sowie von Anschriftendaten erfolgt auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren (insbes. Verfahren der logistischen Regression) eine Zuordnung zu Personengruppen, die in der Vergangenheit ähnliches Zahlungsverhalten aufwiesen.

Folgende Datenarten werden bei der ICD für das Scoring verwendet, wobei nicht jede Datenart auch in jede einzelne Berechnung mit einfließt: Daten zum vertragswidrigen Zahlungsverhalten (siehe Ziff. 4. u. 5.), zu Schuldnerverzeichnis-Eintragungen und Insolvenzverfahren (siehe Ziff. 4. u. 5.), Geschlecht und Alter der Person, adressbezogene Daten (Bekanntsein des Namens bzw. des Haushalts an der Adresse, Anzahl bekannter Personen im Haushalt (Haushaltsstruktur), Bekanntheit der Adresse), Anschriftendaten (Informationen zu vertragswidrigem Zahlungsverhalten in Ihrem Wohnumfeld (Straße/Haus)), Daten aus Anfragen von Vertragspartnern der ICD.

Besondere Kategorien von Daten i.S.d. Art. 9 EU-DSGVO (z. B. Angaben zur Staatsangehörigkeit, ethnischen Herkunft oder zu politischen oder religiösen Einstellungen) werden von ICD weder gespeichert noch bei der Berechnung von Wahrscheinlichkeitswerten berücksichtigt. Auch die Geltendmachung von Rechten nach der EU-DSGVO, also z. B. die Einsichtnahme in die bei der ICD gespeicherten Informationen nach Art. 15 EU-DSGVO, hat keinen Einfluss auf das Scoring.

Die ICD selbst trifft keine Entscheidungen über den Abschluss eines Rechtsgeschäfts oder dessen Rahmenbedingungen (wie z. B. angebotene Zahlarten), sie unterstützt die ihr angeschlossenen Vertragspartner lediglich mit ihren Informationen bei der diesbezüglichen Entscheidungsfindung. Die Risikoeinschätzung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit sowie die darauf basierende Entscheidung erfolgt allein durch Ihren Geschäftspartner.

Information nach Art. 14 EU-DSGVO der EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH (nachfolgend auch EURO-PRO genannt)

1. Name und Kontaktdaten der verantwortlichen Stelle sowie des betrieblichen Datenschutzbeauftragten

EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1-3, 61279 Grävenwiesbach, Tel.: +49 (0)6086/ 3988-0.

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH ist unter der o. g. Anschrift, zu Hd. Abteilung Datenschutz oder per E-Mail unter datenschutz@europro.de erreichbar.

2. Datenverarbeitung durch die EURO-PRO

2.1 Zwecke der Datenverarbeitung und berechtigte Interessen, die von der EURO-PRO oder einem Dritten verfolgt werden

Die EURO-PRO verarbeitet personenbezogene Daten, um berechtigten Empfängern im Rahmen einer Anschriftenermittlung neue und aktualisierte Anschriften sowie eine Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen und juristischen Personen zu geben. Hierzu werden auch Scorewerte übermittelt. EURO-PRO stellt die Informationen nur dann zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und eine Verarbeitung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Das berechtigte Interesse ist insbesondere der Forderungsausfall. Die Verarbeitung der Daten erfolgt darüber hinaus zur Identitätsprüfung, Betrugsprävention, Seriositätsprüfung, Geldwäscheprävention, Altersprüfung, Kundenbetreuung oder Risikosteuerung sowie der Tarifierung oder Konditionierung. Über etwaige Änderungen der Zwecke der Datenverarbeitung wird die EURO-PRO gemäß Art. 14 Abs. 4 DSGVO informieren.

2.2 Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Die EURO-PRO verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung. Die Verarbeitung erfolgt auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe f DSGVO, soweit die Verarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegt.

2.3 Herkunft der Daten

Die Daten, die die EURO-PRO verarbeitet, bezieht sie aus externen Datenquellen, wie z. B. öffentlichen und nicht öffentlichen Verzeichnissen, amtlichen Bekanntmachungen, Einwohnermeldeämtern, sowie Kooperationspartnern. Vertragspartner der EURO-PRO sind im Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz ansässige Unternehmen. Hierzu arbeitet EURO-PRO u. a. mit I.C.M. International Claim-Management GmbH, Zur Fahn 3, 61276 Weilrod, zusammen. Nähere Informationen zur Tätigkeit der I.C.M. können deren Informationsblatt entnommen oder online unter https://www.icmonline.de/icm_datenschutz.html eingesehen werden. Darüber hinaus verarbeitet die EURO-PRO Informationen, die sie von der CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstr. 244, 80807 München erhält (www.crifbuergel.de/de/datenschutz). Ferner verarbeitet sie Informationen aus Zustellprüfungen sowie weiteren allgemein zugänglichen Quellen wie öffentlichen Verzeichnissen und amtlichen Bekanntmachungen (Einwohnermeldeämter). Quellen sind dann allgemein zugänglich, wenn sie technisch geeignet und bestimmt sind, der Allgemeinheit Informationen zu verschaffen (BVerfGE 27, 71, 83; BVerfGE 103, 44, 60). Hierunter fallen beispielsweise alle Daten aus frei zugänglichen Medien wie Rundfunk, Fernsehen und Hörfunk, Zeitungen und Zeitschriften, Büchern, Internet, Informationen aus Ausstellungen, Messen und Vorträgen aber auch voraussetzungslos zugängliche private und hoheitliche Register. Zudem speichert EURO-PRO die personenbezogenen Daten, die Sie bei einem Antrag auf eine Datenkopie nach Art. 15 DSGVO stellen.

2.4 Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden

- Personendaten, z. B. Name (ggf. auch vorherige Namen, die auf gesonderten Antrag beauskunftet werden), Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, frühere Anschriften, gesetzliche Vertreter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, E-Mail-Adresse, Telefonnummer;
- Bonitätsdaten (Forderungen, Einträge ins Schuldnerregister, Insolvenzdaten, Scorewerte) Ermittlung des Arbeitgebers oder Leistungsträgern, Telefonnummern, Kraftfahrzeugdaten;
- Informationen aus amtlichen Bekanntmachungen und öffentlichen Verzeichnissen.

2.5 Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten

Empfänger sind Vertragspartner aus den Bereichen Handel, Dienstleistung, Energieversorgung, Telekommunikation, Versicherung oder Inkasso sowie Kreditinstitute, Finanz- und Zahlungsdienstleister und weitere Vertragspartner. Die Übermittlung von Daten in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes erfolgt gemäß den Anforderungen der Europäischen Kommission. Ggfs. Übermitteln wir Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der Bonitätsabfrage oder Adressermittlung an die CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstr. 244, 80807 München (CRIF Bürgel). Rechtsgrundlage dieser Übermittlungen ist Art 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO. Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch, um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Bonitäts- oder Adressinformationen von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können dem CRIF Bürgel Informationsblatt nach Art. 14 DSGVO entnommen oder unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden. Weitere Empfänger können die I.C.M. International Claim-Management GmbH, Zur Fahn 3, 61276 Weilrod (https://www.icmonline.de/icm_datenschutz.html) sowie weitere Auftragnehmer der EURO-PRO nach Art. 28 DSGVO sein.

2.6 Dauer der Datenspeicherung

Die EURO-PRO speichert Informationen über Personen nur für eine bestimmte Zeit. Maßgebliches Kriterium für die Festlegung dieser Zeit ist die Erforderlichkeit. Danach beträgt die grundsätzliche Speicherdauer von personenbezogenen Daten jeweils drei Jahre auf den Tag genau nach deren Erledigung. Davon abweichend werden z. B. gelöscht:

- Personenbezogene Informationen bleiben taggenau drei Jahre gespeichert; danach erfolgt die Prüfung der Erforderlichkeit, der fortwährenden Speicherung für weitere drei Jahre. Danach werden sie taggenau gelöscht, sofern nicht zum Zwecke der Identifizierung eine länger währende Speicherung erforderlich ist.

- Kraftfahrzeugdaten bleiben taggenau ein Jahr gespeichert.
- Die Daten aus unserer Arbeitgeberermittlung bleiben taggenau ein Jahr gespeichert.
- Bonitätsdaten und Scorewerte werden zum Zwecke der Einsichtnahme unserer Vertragspartner 90 Tage für diese aufbewahrt und danach taggenau gelöscht.

3. Betroffenenrechte

Jede betroffene Person hat gegenüber der EURO-PRO das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO und das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, sich an die für EURO-PRO zuständige Aufsichtsbehörde (Hessischer Beauftragter für Datenschutz und Informationssicherheit), zu wenden. Einwilligungen können jederzeit gegenüber dem betreffenden Vertragspartner widerrufen werden.

Nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO kann der Datenverarbeitung aus Gründen, die sich aus der besonderen Situation der betroffenen Person ergeben (z. B. Aufenthalt im Frauenhaus), widersprochen werden. Der Widerspruch kann formfrei erfolgen und ist zu richten an die EURO-PRO Gesellschaft für Data Processing mbH, Lindenhof 1 - 3, 61279 Grävenwiesbach.

4. Profilbildung (Scoring)

Vor Geschäften mit einem wirtschaftlichen Risiko möchten Geschäftspartner möglichst gut einschätzen können, ob den eingegangenen Zahlungsverpflichtungen nachgekommen werden kann. Die EURO-PRO berechnet Scorewerte nicht selbst, sondern bezieht diese von der CRIF Bürgel GmbH, Leopoldstr. 244, 80807 München, Tel.: +49 (0)40 89803-0.

Satzung (C) – Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“

– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

**Auszug aus der Satzung der
„DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

§ 2

Wesen und Zweck des Vereins

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn AG sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein bezweckt
 - a) die Versicherung des Gutes seiner Mitglieder gegen Feuer- einschl. Blitzschlag- und Explosions-, gegen Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Glasbruch- und Transportschäden,
 - b) die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtschäden,
 - c) die Kraftfahrtversicherung, die Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung sowie die Kraftfahrt-Pannversicherung seiner Mitglieder,
 - d) die Versicherung seiner Mitglieder gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - e) die Technische Versicherung sowie die sonstige Schadenversicherung seiner Mitglieder,
 - f) die Auslandsreise-Krankenversicherung seiner Mitgliedernach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungsarten,
 - g) die Vermittlung von Versicherungen in den vom Verein selbst nicht betriebenen Versicherungszweigen; in den selbst betriebenen Versicherungszweigen nur in Bezug auf die nach § 5 der Satzung nicht versicherbaren Personen.
3. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.
4. Der Verein kann Rückversicherung nehmen und gewähren. Durch die Gewährung von Rückversicherung wird eine Mitgliedschaft zum Verein gem. § 5 nicht begründet. Der Umfang des Rückversicherungsgeschäfts darf 10 Prozent des Umfangs der Mitgliederversicherung nicht übersteigen.
5. Der Verein kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfondsanteilen tätig werden, soweit § 15 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.

§ 5

Mitgliedschaft

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
 - a) Eisenbahner,
Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe,
Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,
Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,
Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“,
Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gem. §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,
Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,
Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,
– sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werden
oder
– sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, betrieben werden
sowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen
– sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,
Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen bestellen, erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden sowie Mitarbeiter solcher Gesellschaften, an denen die Bundesrepublik Deutschland mehrheitlich beteiligt ist und die in die Ressortzuständigkeit des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur fallen

Vorstehendes gilt auch für Ehegatten und Lebenspartner der unter lit. a) genannten Mitglieder mit gemeinsamer Haushaltsführung sowie für deren Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft mit gemeinsamer Haushaltsführung und – solange sich ein Mitglied in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis befindet – für dessen Kinder; ferner auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge bzw. Rentenleistungen erhalten und deren versorgungs-/rentenberechtigter Hinterbliebene.

- b) Die unter a) genannten Dienstherrn und Arbeitgeber.
 - c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
 3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
 4. Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Prämien derart abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird, er somit weder Anspruch auf Überschussverteilung hat, noch nachschusspflichtig ist. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 Prozent der Beitragseinnahme entfallen.
 5. Sofern eine Versicherung gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung nicht in Betracht kommt, ist der Verein, sobald er von dem Wegfall der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, verpflichtet, das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Hat die Dreimonatsfrist bereits begonnen und ist deshalb die Kündigung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr zulässig, ist das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Fassung vom 11. Dezember 2020

Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
 - a) der Sachversicherung,
 - b) der Haftpflichtversicherung,
 - c) der Unfallversicherung,
 - d) der Kraftfahrtversicherung,
 - e) der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung,
 - f) der Kraftfahrt-Pannensicherung,
 - g) der Transportversicherung,
 - h) der Rückversicherung,
 - i) der sonstigen Schadenversicherung,
 - j) der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste,
 - k) der Auslandsreise-Krankenversicherung, sowie
 - l) der Kautionsversicherung
 - m) der nichtsubstitutiven Krankenversicherung.
2. Die Gesellschaft kann als Vermittler von Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträgen tätig werden, soweit § 15 Abs. 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.
3. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen weiterzuführen, Bestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.

Fassung vom 6. März 2018